

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung	2
B. Themenkatalog und Liste der eingeladenen Sachverständigen	3
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladenen Verbände und Einzelsachverständiger	5
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA	5
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB	11
DBB Beamtenbund und Tarifunion	20
Deutsche Rentenversicherung Bund DRV	24
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See KBS	37
Bundesagentur für Arbeit BA	40
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB	41
Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen	43
Sozialverband Deutschland e.V. SoVD	46
Sozialverband VdK Deutschland e.V.	55
Deutsche Bundesbank	59
Zentralverband des Deutschen Handwerks ZDH	62
Ifo Institut für Wirtschaftsforschung	65

Deutscher Juristinnen Bund e.V.	67
Professor Dr. Eckart Bomsdorf, Köln	70
Alfred Löckle, Ludwigsburg	74
Professor Dr. Johann Eekhoff, Köln	77
Axel Gerntke, Frankfurt/Main	80
Professor Dr. Helge Sodan, Berlin	85
Dr. Edith Perlebach, St. Augustin	90
D. Schriftliche Stellungnahmen nichteingeladener Verbände	93
Volkssolidarität Bundesverband e. V.	93
Deutscher Führungskräfteverband	102
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes AGV	105
Deutscher Frauenrat	107

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Arbeit und Soziales
(11. Ausschuss)

13. Februar 2007
Sekretariat des Ausschusses: ☎32487
Fax: 36030
Sitzungssaal: ☎31487, 31483
Fax: 30487

Mitteilung

Tagesordnung

40. Sitzung des
Ausschusses für Arbeit und Soziales
am Montag, dem 26. Februar 2007, 9.30 - 12.30 Uhr
10117 Berlin, Paul-Löbe--Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

(BT-Drucksache 16/3794)

***Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend)*
Innenausschuss
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Kultur und Medien

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67

(BT-Drucksache 16/2747)

***Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend)*

c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten

(BT-Drucksache 16/3812)

***Ausschuss für Arbeit und Soziales** (federführend)*
Finanzausschuss
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

**Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-
Altersgrenzenanpassungsgesetz**

(Rente mit 67) verlängern

(BT-Drucksache 16/3815)

Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Vorsitzender

Sachverständigenliste

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- DBB Beamtenbund und Tarifunion
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Bundesagentur für Arbeit
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
- Sozialverband VdK Deutschland e.V.
- Spitzenverbände der GKV'en
- Deutsche Bundesbank
- Zentralverband Deutsches Handwerk
- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
- Deutscher Juristinnen Bund e.V.
- Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln
- Prof. Dr. Bert Rürup, Darmstadt
- Alfred Löckle, Ludwigsburg
- Prof. Eekhoff, Uni Köln
- Axel Gerntke, Frankfurt
- Prof. Dr. Helge Sodan, Berlin
- Dr. Edith Perlebach, St. Augustin

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)548

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA

Teure Ausnahmeregelungen verhindern höhere Entlastung

Zusammenfassung

Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre ist ein richtiger und notwendiger Schritt zur langfristigen Begrenzung der Rentenausgaben und zur Anpassung der Rentenversicherung an die steigende Lebenserwartung. Damit die entlastende Wirkung in vollem Umfang greift, muss jedoch auf die vorgesehenen Ausnahmeregelungen, insbesondere für besonders langjährig Versicherte, verzichtet werden.

Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Einführung eines Anpassungsfaktors, mit dem die gesetzlich festgeschriebene Rentenniveausenkung gewährleistet werden soll. Der Anpassungsfaktor sollte jedoch bereits ab 2007 und nicht erst ab 2011 gelten. Außerdem darf die Wirkung des Anpassungsfaktors nicht durch weitere Dämpfungsklauseln verzögert und begrenzt werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung sind

aber insgesamt unzureichend. Der Beitragssatz wird nicht dauerhaft unter 20 Prozent stabilisiert, sondern soll bis zum Jahr 2030 auf 22 Prozent steigen. Eine noch höhere Beitragsbelastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer widerspricht jedoch dem richtigen Ziel der Bundesregierung, die Lohnzusatzkosten zu senken und die Sozialversicherungsbeiträge insgesamt dauerhaft auf unter 40 Prozent zu senken. Gerade angesichts unzureichender Reformen in der gesetzlichen Krankenversicherung müssen alle Chancen zur Beitragsentlastung in den anderen Sozialversicherungszweigen genutzt werden. Weitere Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben daher unerlässlich. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Hinterbliebenenversicherung.

Im Einzelnen:

1. Abschlagsfreies Rentenalter ohne Vorbehalt anheben

Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ist ein richtiger und notwendiger Schritt zur langfristigen Begrenzung der Rentenausgaben und zur Anpassung der Rentenversicherung an die steigende Lebenserwartung.

Die Anhebung der Altersgrenze darf allerdings nicht von der künftigen Entwicklung der Arbeitsmarktlage für ältere Arbeitnehmer abhängig gemacht werden, wie nach § 154 Abs. 4 Satz 1 SGB VI-E vorgesehen. Schließlich ist die Altersgrenzanhebung in der Rentenversicherung in Anbetracht der weiter steigenden Lebenserwartung in jedem Fall erforderlich. Sollte sich die Arbeitsmarktlage für ältere Arbeitnehmer in den nächsten Jahren nicht verbessern, muss dies vielmehr Anlass sein, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen Älterer zu intensivieren. Einen erneuten Versuch, Arbeitsmarktprobleme zu Lasten der Rentenversicherung zu lösen, darf es nicht geben.

2. Auf Ausnahmen bei der Anhebung des abschlagsfreien Rentenalters verzichten

Die schrittweise Anhebung des abschlagsfreien Rentenalters muss ohne Ausnahmen umgesetzt werden. Deshalb muss auf die vorgesehene Einführung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI-E), die nach einer Wartezeit von 45 Jahren einen vorzeitigen abschlagsfreien Rentenzugang mit 65 Jahren ermöglichen soll, verzichtet werden. Die BDA teilt insoweit die Bedenken des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, des Sozialbeirats und des Bundesrats gegen die vorgesehene Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Gegen diese neue Altersrente sprechen vor allem folgende Argumente:

- Das Einsparvolumen durch die Anhebung der Regelaltersgrenze wird durch die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte erheblich reduziert, nach ersten Berechnungen um ca. 2 Mrd. Euro im Jahr 2030. Dies entspricht rund 30 Prozent des sonst möglichen Entlastungsvolumens.
- Es werden Fehlanreize für einen vorzeitigen Rentenzugang mit 65 Jahren ausgerechnet für diejenigen gesetzt, die bis 67 Jahre arbeiten könnten. Wer die neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte beanspruchen kann und dennoch bis 67 Jahre weiter arbeitet, muss sogar mit einer geringeren Gesamtrentenleistung rechnen als beim Renteneintritt mit 65 Jahren: Zwar erhöht sich die Monatsrente bei Rentenbeginn mit 67 Jahren aufgrund der zusätzlich geleisteten Beiträge (zwei Jahre mehr Beitragsleistung bedeuten beim sog. Eckrentner eine Rentenerhöhung von rund 4 Prozent), dieser Effekt wird jedoch durch die kürzere Rentenlaufzeit (zwei Jahre weniger Rentenlaufzeit verringern den Rentenbarwert um durchschnittlich mehr als 10 Prozent) deutlich überkompensiert. Kurz: Wer die Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 65 Jahren beziehen könnte, aber dennoch bis 67 Jahre weiterarbeitet, zahlt dadurch mehr in die Rentenversicherung ein, bekommt aber weniger Rente heraus.
- Die mit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte verbundene Ungleichbehandlung von Beitragsleistungen ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern darüber hinaus im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Grundgesetz (Gleichheitssatz) verfassungsrechtlich zweifelhaft. Ein überzeugender, sachlich rechtfertigender Grund für die mit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte verbundene Ungleichbehandlung von Beitragsleistungen wird im Regie-

rungsentwurf jedenfalls nicht genannt. Insbesondere kann der bloße Umstand, die vorgeschriebene Wartezeit von 45 Jahren erfüllt zu haben, kaum als Maßstab für eine „besonders belastende Berufstätigkeit“ gewertet werden. Angesichts der Tatsache, dass das Bundessozialgericht die bisherige Ausnahmeregelung für Versicherte, die 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben (§ 236 Abs. 2 SGB VI), für verfassungswidrig hält und daher mit Beschluss vom 16. Mai 2006 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat, wäre es fahrlässig, jetzt erneut eine solche Regelung ins Rentenrecht aufzunehmen.

- Der Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Rentenhöhe wird geschwächt und der Besteuerungscharakter der Rentenbeiträge verstärkt. Schließlich führen gleich hohe Beiträge – je nachdem, in welchem Zeitraum diese Beiträge geleistet worden sind – zu unterschiedlich hohen Rentenansprüchen. Wer die Bedingungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllt, erhält eine deutlich höhere Rentenleistung.
 - Verkannt wird, dass die versicherungsmathematisch kalkulierten Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug keine Strafe für Frührentner sind, sondern lediglich ein Ausgleich für den entsprechend verlängerten Rentenbezug. Die Abschläge führen dazu, dass unabhängig vom jeweiligen Alter bei Renteneintritt jeder Rentner (mit durchschnittlicher Lebenserwartung und gleicher Beitragsleistung) eine wertgleiche Rente, d. h. den gleichen Rentenbarwert, erhält.
 - Alle Lebensbiografien, die zeitweise nicht rentenversicherungspflichtige Tätigkeiten aufweisen, werden diskriminiert, weil die gleich hohen Beiträge dieser Versicherten zu einem geringeren Rentenbarwert führen. Das gilt z. B. für Personen, die zeitweise als nicht versicherungspflichtige Selbstständige oder in kammerpflichtigen Berufen erwerbstätig waren.
 - Begünstigt werden Versicherte mit besonders vielen Beitragsjahren und damit regelmäßig deutlich überdurchschnittlichen Rentenansprüchen. Bezahlen müssen diese Privilegierung dagegen alle Versicherten, die nicht die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen, und damit vor allem die Bezieher niedriger Renten.
 - Ebenso fragwürdig ist die mit dem Vorschlag verbundene einseitige Begünstigung von Männern, zumal deren Alterseinkommen ohnehin im Durchschnitt das von Frauen deutlich übersteigt. Auch der Regierungsentwurf räumt ein, dass die neuen Möglichkeiten für einen abschlagsfreien Renteneintritt „tendenziell häufiger von Männern als von Frauen“ genutzt werden können. Nach einer Stichprobenauswertung der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Rentenzugang 2004 hätten 27 Prozent aller Männer, aber nur 4 Prozent aller Frauen von der Privilegierung durch die Altersrente für besonders langjährig Versicherte profitieren können, d. h. rund 85 Prozent der Begünstigten wären Männer gewesen. Eine betriebliche Regelung, die in gleichem Maße Männer gegenüber Frauen begünstigt, würde wohl kaum den Bedingungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genügen.
- ## 3. Abschlagsfreies Rentenalter baldmöglichst und für alle Geburtsjahrgänge einheitlich anheben

Die schrittweise Anhebung der abschlagsfreien Regelaltersgrenze muss umgehend angegangen und für alle Geburtsjahrgänge möglichst einheitlich vorgenommen werden. Anderenfalls würde die beitragsentlastende Wirkung der Altersgrenzenanhebung nochmals reduziert und käme es zu einer Ungleichbehandlung von Angehörigen des gleichen Geburtsjahrgangs.

Nach dem Regierungsentwurf ist zwar grundsätzlich vorgesehen, die abschlagsfreie Altersgrenze bereits ab dem Geburtsjahrgang 1947 zu erhöhen (§ 235 SGB VI-

E). Entscheiden sich Angehörige der Jahrgänge 1947 und 1948 jedoch für einen Rentenzugang als langjährig Versicherte, bleiben sie von der Altersgrenzenanhebung ausgenommen (§ 236 Abs. 2 Satz 1 SGB VI-E). Für Frauen, Arbeitslose und in Altersteilzeit Beschäftigte gilt dies darüber hinaus für die Jahrgänge bis 1951 (§§ 237, 237a SGB VI), für in Altersteilzeit Beschäftigte im Rahmen der vorgesehenen Vertrauensschutzregelung sogar noch für die Jahrgänge bis 1954 (§ 236 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI-E). Auf all diese Ausnahmeregelungen sollte ersatzlos verzichtet werden.

Abschlagsfreies Rentenalter (Jahre/Monate) nach Gesetzentwurf

Geburtsjahrgang	Regelaltersrente	Altersrente für langjährig Versicherte	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	Altersrente für Frauen
1945	65	65	65	65
1946	65	65	65	65
1947	65/1	65	65	65
1948	65/2	65	65	65
1949	65/3	65/1 bis 65/3	65	65
1950	65/4	65/4	65	65
1951	65/5	65/5	65	65

Dies gilt auch deshalb, weil nur so eine weiter für jeden Geburtsjahrgang und beide Geschlechter einheitliche Rentenberechnung gewährleistet ist. Die jetzt vorgesehene Regelung führt z. B. dazu, dass die Rente einer 1951 geborenen Frau bei Renteneintritt mit 65 Jahren über die Altersrente für Frauen auf der Grundlage des Referenzalters 65 Jahre errechnet wird, während bei einem im gleichen Jahr geborenen Mann bei Renteneintritt mit 65 Jahren ein Referenzalter von 65 Jahren und 5 Monaten zugrunde gelegt wird (vgl. Tabelle), d. h. der Mann wird mit einer um 1,5 Prozent reduzierten Rentenleistung bestraft. Es ist nicht nachvollziehbar und im Lichte des Art. 3 Grundgesetz (Gleichheitssatz) verfassungsrechtlich zweifelhaft, dass der Gesetzgeber, nachdem nach langjährigen Übergangsregelungen inzwischen für die Geburtsjahrgänge ab 1945 die gleiche Altersgrenze für Frauen und Männer besteht (vgl. Anlage 20 zum SGB VI), nun wieder für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1951 vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau bei der Rentenberechnung abweichen will. Dies gilt ganz besonders, weil die Vereinheitlichung der Altersgrenzen durch das Rentenreformgesetz 1999 seinerzeit ausdrücklich mit verfassungsrechtlichen Risiken bei unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen von Männern und Frauen begründet wurde. Daher sollte der Gesetzgeber davon absehen, neue Regelungen herbeizuführen, nach denen Versicherte allein aufgrund ihres Geschlechts unterschiedlich hohe Rentenleistungen erhalten.

4. Auf Ausnahmen bei der Anhebung der abschlagsfreien Altersgrenze bei Erwerbsminderungsrenten verzichten

Die Anhebung des Referenzalters für die Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrente von 63 auf 65 Jahre ist angesichts der Anhebung des allgemeinen Rentenalters um zwei Jahre konsequent. Auf die vorgesehene Möglichkeit für erwerbsgeminderte Versicherte, die 35

(bis 2023) bzw. 40 (ab 2024) Jahre Wartezeit aufweisen, bereits mit 63 Jahren abschlagsfrei Erwerbsminderungsrente zu beziehen, sollte jedoch aus den gleichen Erwägungen wie bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte verzichtet werden. Dies gilt auch deshalb, weil der vorzeitige abschlagsfreie Zugang in die Erwerbsminderungsrente mit 63 Jahren einen erheblichen Anreiz (bis zu 14,4 Prozent weniger Abschläge) darstellt, Abschläge in den Altersrenten auszuweichen oder sie zu minimieren.

Zu begrüßen ist die Klarstellung in der Begründung von § 77 SGB VI-E, dass Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten entgegen der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2006 auch bei Renteneintritt vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. nach Altersgrenzenanhebung: des 62. Lebensjahres) vorzunehmen sind. Mit dieser Klarstellung würde der Gesetzgeber noch einmal seine ursprüngliche Zielsetzung bekräftigen und die Position der Rentenversicherungsträger, die der Entscheidung des Bundessozialgerichts über den Einzelfall hinaus keine Bedeutung zugemessen haben, bestätigen. Vor allem können hierdurch Mehraufwendungen der Rentenversicherung in Milliardenhöhe vermieden werden.

5. Altersrente für Schwerbehinderte abschaffen

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre ist die Anhebung der abschlagsfreien Altersgrenze bei der Schwerbehindertenrente von 63 auf 65 Jahre konsequent. Aufgrund der nach wie vor gegenüber der Regelaltersrente niedrigeren abschlagsfreien Altersgrenze (künftig 65 statt 67 Jahre) besteht jedoch weiter ein Anreiz, durch ein Ausweichen in die Schwerbehindertenrente Abschläge zu vermeiden oder zu minimieren. Hinzu kommt, dass Schwerbehinderung nicht notwendigerweise mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit einhergeht. Problematisch ist auch,

dass das Vorliegen einer Schwerbehinderung nicht von den Rentenversicherungsträgern selbst festgestellt, sondern von den Versorgungsämtern geprüft wird und deren Entscheidung für die Rentenversicherungsträger bindend ist. Damit stellt die Altersrente für Schwerbehinderte, die bei tatsächlicher Minderung der Erwerbsfähigkeit die Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen können, innerhalb der Rentenversicherung eine insgesamt systemfremde Leistung dar. Sie sollte aus den genannten Gründen – wie auch von der Rürup-Kommission vorgeschlagen – verbunden mit Übergangs- bzw. Vertrauensschutzregelungen schrittweise abgeschafft werden.

6. Hinterbliebenenversorgung grundlegend neu ordnen

Folgerichtig ist die Anhebung der Altersgrenze für die große Witwen-/ Witwerrente um zwei Jahre auf das vollendete 47. Lebensjahr. Allerdings wäre hier – auch mit Blick auf die nur sehr geringe entlastende Wirkung dieser Maßnahme – ein sehr viel größerer Schritt sinnvoll und erforderlich gewesen, z. B. die vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vorgeschlagene Anhebung auf das vollendete 55. Lebensjahr. Darüber hinaus sollte eine große Witwen- bzw. Witwerrente nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nur dann geleistet werden, wenn die bzw. der Hinterbliebene selbst durch Arbeit zur Bestreitung ihres bzw. seines Lebensunterhalts beiträgt bzw. dies zumindest versucht und sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt. Es gibt keinen Grund, warum Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ihre Beiträge erwerbsfähige Hinterbliebene alimentieren sollten, die selbst keiner Arbeit nachgehen und dies noch nicht einmal versuchen. Vor allem ändert die vorgesehene Altersgrenzanhebung bei der großen Witwen- und Witwerrente nichts an der Notwendigkeit, die fürsorgerisch motivierte Hinterbliebenenversorgung schrittweise zurückzuführen und grundlegend neu zu regeln.

7. Flexiblen Übergang von der Arbeits- zur Rentenphase ermöglichen

Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung können dazu beitragen, einen flexiblen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu gestalten:

Vor allem sollten die noch immer bestehenden Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten (§ 34 Abs. 3 SGB VI) ersatzlos gestrichen werden. Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen würde u. a. die Möglichkeit, Teilrente mit Teilzeitarbeit zu verbinden, verbessern und somit den Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand erleichtern. Der Rentenbeginn würde dann nicht mehr in der gleichen Weise wie heute einer weiteren bzw. erneuten Beschäftigung entgegenstehen. Spätestens seitdem durchgängig bei allen Altersrenten Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn eingeführt sind, gibt es keinen Grund mehr, an den diesbezüglichen Hinzuverdienstgrenzen festzuhalten. Zumindest sollte – so wie vom Bundesrat und der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgeschlagen – die Hinzuverdienstgrenze bei Vollrenten wegen Alters auf 400 Euro angehoben werden. Die auch in der jetzigen Neuformulierung von § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI aufgenommene Begrenzung auf ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße führt in der Praxis immer wieder zu Irritationen, weil die Beteiligten aufgrund der früheren Rechtslage davon ausgehen, dass

geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse in jedem Fall neben einer Vollrente ausgeübt werden können.

Sinnvoll wäre außerdem, bei Beziehen einer Rente wegen Alters auf Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu verzichten. Dies würde den Anreiz, länger zu arbeiten, deutlich erhöhen. Eine Notwendigkeit für eine zusätzliche Absicherung von Rentnern in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist zudem nicht gegeben.

Auch die Regelungen zum vorzeitigen Rentenbeginn können einen flexiblen Rentenzugang fördern und betriebliche Lösungen erleichtern. Hierbei ist zunächst im Rahmen der vorgesehenen Altersgrenzanhebung Vertrauensschutz für alle bereits verbindlich getroffenen Dispositionen zu gewährleisten. Insoweit darf die Vertrauensschutzregelung in § 236 Abs. 3 SGB VI-E nicht nur Versicherte, die Altersteilzeitverträge vereinbart haben, einbeziehen, sondern muss alle Versicherten, die in verbindlicher Weise die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage der bislang geltenden Rentenaltersgrenzen vereinbart haben (z. B. aufgrund tariflicher Vorruhestandsregelungen bzw. betrieblicher Sozialpläne), erfassen. Andernfalls ist zu befürchten, dass die betroffenen Arbeitnehmer das Jahr zwischen der bereits vereinbarten Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zum vollendeten 62. Lebensjahr und dem nach dem Regierungsentwurf stattdessen künftig erst möglichen Renteneintritt ab dem vollendeten 63. Lebensjahr überwiegend durch Arbeitslosengeldbezug überbrücken. Dies würde zusätzliche Lasten für die Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung bedeuten. Für die Rentenversicherung wäre mit dem späteren Renteneintritt hingegen im Ergebnis keine Entlastung verbunden, weil gleichzeitig die anzusetzenden Abschläge sinken und die Renten damit entsprechend höher ausfallen würden.

Alternativ zu einer erweiterten Vertrauensschutzregelung nach § 236 Abs. 3 SGB VI-E könnte die nach geltendem Recht für Geburtsjahrgänge ab 1948 vorgesehene Altersgrenze für langjährig Versicherte von 62 Jahren bis auf Weiteres erhalten bleiben. Dies würde eine Definition vertrauensschutzwürdiger Tatbestände im Rahmen der vorgesehenen Altersgrenzanhebung erübrigen. Eine Belastung der Rentenversicherung wäre mit der Beibehaltung dieses vorzeitigen Rentenzugangs langfristig nicht verbunden, weil der vorzeitige Renteneintritt durch entsprechende Rentenabschläge ausgeglichen wird. Vorteil wären zusätzliche betriebliche Spielräume, um in einer Kombination von Teilrenten, Teilzeitbeschäftigung oder auch Einsatz von Wertguthaben aus Lebensarbeitszeitkonten einen gleitenden Übergang bis zum vollendeten 67. Lebensjahr zu gestalten. Zudem könnte auf diese Weise die vorhandene Gefahr verringert werden, dass unter 63-Jährige künftig angesichts des im Übrigen vorher nicht mehr möglichen Eintritts in die Altersrente den für die Rentenkassen teureren Renteneintritt über die Erwerbsminderungsrente anstreben. Schließlich könnte so auch der sonst vom Geburtsjahrgang 1951 auf 1952 eintretende Sprung beim frühestmöglichem Rentenzutritt für Frauen von 60 auf 63 Jahren abgemildert werden. Hinzu kommt, dass die Altersgrenze von 62 Jahren im Regierungsentwurf auch als frühestmögliche Altersgrenze für die private Altersvorsorge (Riester-Rente, Rürup-Rente und kapitalbildende Lebensversicherungen) vorgesehen ist.

8. Unterbliebene Rentendämpfungen umgehend und vollständig nachholen

Der vorgesehene Ergänzung der Schutzklausel in der Rentenformel um einen Anpassungsfaktor (§ 68a Abs. 3 SGB VI-E) ist eine grundsätzlich geeignete Maßnahme, um die langfristig notwendige Rentenniveausenkung zu gewährleisten.

Allerdings muss der bislang aufgelaufene Ausgleichsbedarf bereits mit der nächsten Rentenerhöhung und nicht – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – erst ab 2011 ausgeglichen werden. Die in den letzten Jahren nach der Rentenformel erforderlichen Rentenkürzungen sind allein aufgrund der Schutzklausel (§ 255e Abs. 5 SGB VI) unterblieben. Deshalb ist es jetzt nicht möglich, sofort beim ersten größeren Lohnwachstum die Renten wieder anzuheben. Vor der nächsten Rentenanhebung muss vielmehr zunächst die rentenniveaudämpfende Wirkung der in der Vergangenheit unterbliebenen Rentenkürzungen nachgeholt werden. Eine Rentenanhebung in diesem Jahr ist auch nicht in den Haushalten der Rentenversicherungsträger eingeplant und würde nach den aktuellen Vorausberechnungen dazu führen, dass die Rentenversicherung 2007 – trotz Beitragssatzerhöhung von 19,5 auf 19,9 Prozent – mit einem Defizit von insgesamt rund zwei Milliarden Euro abschließen würde.

Zudem ist zu berücksichtigen: Die verzögerte Einführung des Anpassungsfaktors bedeutet eine einseitige Begünstigung der heutigen Rentnergeneration, deren Rentenniveau ohnehin deutlich höher liegt als das künftiger Rentnergenerationen. Langfristig ändert das verzögerte Wirksamwerden des Anpassungsfaktors dagegen nichts an der geplanten Rentenniveausenkung. Allerdings kostet das aufgrund des verzögerten Inkrafttretens des Anpassungsfaktors vorübergehend höhere Rentenniveau die Beitrags- und Steuerzahler voraussichtlich rund 4 Mrd. € in den Jahren 2007 bis 2010.

Weiter müssen unterbliebene Rentendämpfungen bei künftigen Rentenerhöhungen von Anfang an vollständig und nicht nur anteilig nachgeholt werden. Andernfalls wächst die Gefahr, dass das gesetzliche Ziel, den Beitragssatz in der Rentenversicherung bis 2020 auf höchstens 20 Prozent und bis 2030 auf maximal 22 Prozent zu begrenzen (§ 154 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI), nicht erreicht wird. Schließlich ist nicht gesichert, ob und wann der bereits aufgelaufene und voraussichtlich weiter anwachsende Ausgleichsbedarf abgebaut werden kann. Die Rentenformel der Rentenversicherung muss gleichermaßen für gute wie für schlechte Zeiten ausgelegt sein. Schließlich ist es durchaus möglich, dass sich eine Entwicklung wie in den vergangenen Jahren mit nahezu stagnierenden Löhnen und Gehältern und rückläufiger Beschäftigung in Zukunft einmal wiederholt.

9. Altersgrenzenanhebung im Betriebsrentengesetz unbürokratisch umsetzen

Anstelle der vorgesehenen Regelung, § 2 Abs. 1 BetrAVG entsprechend der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise anzupassen, sollte am ursprünglichen Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einer Stichtagslösung festgehalten werden und das Alter für ab dem Stichtag 1. Januar 2012 erteilte Zusagen von 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt werden. Dieser Vorschlag ist unkompliziert und eindeutig in seinen Rechtsfolgen. Die Konsequenz einer Stichtagslösung, dass sich aus den unterschiedlichen Bezugs-

zeitpunkten der Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge und aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch unterschiedliche Abschläge ergeben können, ist unbedenklich. Entsprechende Abweichungen hat es auch bereits in der Vergangenheit gegeben.

Die jetzt stattdessen vorgesehene stufenweise Anhebung verursacht hingegen einen erhöhten Umstellungsaufwand in den Versorgungsordnungen und in den Berechnungen der Betriebsrenten, da sie ab sofort nach Jahrgängen berechnet werden müssen. Dies führt dazu, dass die bürokratischen Lasten im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersvorsorge weiter anwachsen.

In keinem Fall darf die verfehlt Sonderrolle von besonders langjährig Versicherten in der Rentenversicherung (vgl. 2.) auch noch in der betrieblichen Altersvorsorge fortgeführt werden. Daher muss der mit „spätestens der Zeitpunkt“ beginnende Teil von § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG-E ersatzlos gestrichen werden. Über die grundsätzlich gegen die Einführung dieser neuen Altersrente bestehenden Gründe hinaus spricht gegen eine solche Regelung, dass damit eine Anhebung der Altersgrenzen in der betrieblichen Altersvorsorge vor allem in der Umsetzung erschwert würde.

- Insbesondere müssten die Arbeitgeber nach dem jetzigen Gesetzesvorschlag bei Anhebung der Altersgrenze in ihren Versorgungsordnungen – sowohl für die Höhe der handels- und steuerrechtlich zu bildenden Rückstellungen, als auch in den jährlich für den Pensionsversicherungsverein zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten – kalkulieren, welche ihrer aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen werden. Ohne größeren Aufwand können die Arbeitgeber aber gar nicht wissen, welcher ihrer Arbeitnehmer eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte beziehen kann.
- Die Erschwernisse würden sich im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach § 4a BetrAVG fortsetzen, da für den auskunftspflichtigen Arbeitgeber regelmäßig nicht erkennbar ist, ob der betreffende Arbeitnehmer mit 65 Jahren eine Rente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen kann.
- Gegen eine Berücksichtigung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der betrieblichen Altersvorsorge spricht zudem, dass dadurch Arbeitnehmer mit gleich langer Betriebszugehörigkeitsdauer und gleich hoher Betriebsrentenzusage – je nachdem ob sie besonders langjährig versichert sind oder nicht – bei der Berechnung der anteiligen Betriebsrente unterschiedlich behandelt würden. Dieses Ergebnis würde nicht nur auf Akzeptanzprobleme der Arbeitnehmer stoßen, sondern ist auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz im Arbeitsrecht äußerst fragwürdig.

Die Streichung der Altersgrenze in § 6 BetrAVG ist zu begrüßen, da sie in dieser Vorschrift überflüssig ist. Die Regelung soll Arbeitnehmern, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze eine vorgezogene Altersrente beziehen wollen, die Möglichkeit geben, zum gleichen Zeitpunkt auch Betriebsrentenleistungen zu beanspruchen, selbst wenn dies in der betreffenden Versorgungsordnung nicht vorgesehen sein sollte. Der Zweck dieser Vorschrift kann aber auch ohne Festlegung einer Altersgrenze erreicht werden.

Klargestellt werden sollte, dass Betriebsrenten nicht gezahlt werden müssen, solange der Arbeitnehmer noch Arbeitsentgelt bezieht. Zu solchen Fällen könnte es kommen, wenn ein Arbeitnehmer bis zum 67. Lebensjahr arbeitet und die Versorgungsordnung seines Unternehmens keine Anknüpfung des Betriebsrentenbezugs an das Ausscheiden aus dem Unternehmen oder entsprechende Ruhensregelungen vorsieht.

Die steuerlichen Anpassungen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge sollen (vgl. Begründung, Allgemeiner Teil, IV.) Verwaltungsanweisungen vorbehalten bleiben. Hierbei müssen die heute geltenden Altersgrenzen und flexiblen Auszahlungsmöglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge erhalten bleiben, auch weil betriebliche Altersvorsorge bei der Gestaltung eines gleitenden Übergangs in die Rentenphase einen wichtigen Beitrag leisten kann. Anderenfalls wären Ausweichreaktionen (z. B. über Lebensarbeitszeitkonten) zu erwarten.

10. RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz zeitnah auf Beamtenversorgung übertragen

Die Ankündigung, dass das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf die Beamtenversorgung übertragen werden soll, ist zu begrüßen. Im Unterschied zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz, das 2004 verabschiedet wurde und bis heute nicht auf die Beamtenversorgung trotz entsprechender Zusagen übertragen worden ist, sollte diesmal jedoch eine zeitnahe Übertragung erfolgen

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)555

20. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen die Erhöhung der gesetzlichen Altersgrenzen (in Schritten von 2012 bis 2029) sowie die Einführung eines Ausgleichsfaktors (bislang Nachholfaktor genannt). Beide Maßnahmen führen zu einer Minderung des Umfangs der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und werden vom Deutschen Gewerkschaftsbund abgelehnt:

- Die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters führt – im Vergleich zum gesetzlichen Status Quo – zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Bezugsdauer der Rente, wenn die Versicherten tatsächlich später in die Altersrente gehen, oder zu einer Verringerung der Rentenhöhe aufgrund von Abschlägen, wenn die Versicherten frühzeitig in Rente gehen. Diese Wirkungen werden von dem eventuell etwas stärker steigenden aktuellen Rentenwert nicht aufgefangen.
- Der Ausgleichsfaktor führt zu einem sinkenden Rentenniveau.

Die *Finanzierungsgrundlagen* werden nicht gestärkt, wie der Titel des Gesetzentwurfs behauptet. Die Stärkung

von Finanzierungsgrundlagen müsste auf der Einnahmeseite stattfinden. Dazu enthält der Entwurf aber keinerlei Regelungen – ganz im Gegenteil, der Bund möchte im Jahr 2030 insgesamt ca. 4 Mrd. Euro an Bundesleistungen einsparen und erleichtert in einer Detailregelung weiteren Selbständigen den Ausstieg aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für eine zukunftsgerichtete und gerechte Politik sind andere Entscheidungen nötig: Da die Alterung der Gesellschaft und die niedrige Geburtenrate gesamtgesellschaftliche Phänomene darstellen, müssen die Folgen auch von der Gesamtgesellschaft getragen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt durch die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters und durch die Senkung des Rentenniveaus die Last allein den Versicherten und den Rentner/innen. Arbeitgeber/innen und der Bund entziehen sich erneut und ein weiteres Stück ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Darüber hinaus wird darauf verzichtet, die Versichertengemeinschaft auf alle Erwerbstätigen auszuweiten. Dadurch könnte die Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich gestärkt und solidarisch weiterentwickelt werden.

Bislang sind die Schritte, die insbesondere im Bereich der Familien- und Bildungspolitik gegangen werden, zu zögerlich, um die Herausforderungen des demografischen Wandels konstruktiv meistern zu können.

Der DGB lehnt die **Anhebung des gesetzlichen Rentenalters** ab. Sie ist weder arbeitsmarkt- noch sozialpolitisch vertretbar. Die Arbeitslosigkeit ist nach wie vor hoch, die wirtschaftliche Belegung führt nur zu einem langsamen Abbau der Arbeitslosigkeit. Die Prognosen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht gehen davon aus, dass die Arbeitslosigkeit im Jahr 2010 noch 10% und im Jahr 2020 noch 7,2% beträgt. Deshalb ist – ungeachtet unserer generellen Ablehnung – der frühe Einstieg in die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters ab dem Jahr 2012 sowie die kurzen Vertrauensschutzfristen besonders problematisch.

Die **Erwerbsminderungsrente** wird nicht zu einem Instrument ausgebaut, das die Menschen, die über lange Jahre in körperlich oder psychisch belastenden Berufen gearbeitet haben, wirklich vor dem sozialen Abstieg schützt. Die geplante Berücksichtigung der Versicherungsjahre bei der Ermittlung der Abschlagshöhe löst das Problem der engen Zugangskriterien nicht.

Die „Rente mit 67“ wird deshalb das „Ausfransen“ der Erwerbsbiografien zum Ende des Erwerbslebens hin weiter verschärfen: Die Zahl der Menschen, die

- zu jung für die Altersrente,
- gleichzeitig aber zu krank und zu belastet dafür sind, auf dem Arbeitsmarkt reelle Chancen zu haben,

- jedoch wiederum nicht krank genug für die Erfüllung der engen Kriterien der Erwerbsminderungsrente eingeschätzt werden,

wird steigen. Dafür bietet die Politik keine Lösung an.

Der geeignete Ansatzpunkt für eine soziale Abfederung der schlechten Erwerbchancen älterer Arbeitnehmer/innen mit gesundheitlichen Problemen ist die grundlegende Reform des Rechts der Erwerbsminderungsrente. Durch die Reform des Erwerbsminderungsrechts im Jahr 2000 wurden die Bedingungen stark verschlechtert: Der Zugang wurde erschwert, indem der Begriff der Vollschichtigkeit durch die 6-Stunden-Grenze ersetzt wurde (wer regelmäßig über 6 Stunden pro Tag erwerbsfähig ist, gilt als nicht erwerbsgemindert). Zudem wurden Abschläge auf die Erwerbsminderungsrente eingeführt, wenn der Zugang in diese Rente vor dem 63. Lebensjahr erfolgte. Diese Reform hat dazu beigetragen, dass die Zahl der Rentenberechtigten stark gesunken ist (natürlich ohne dass der Gesundheitszustand der Menschen sich rapide verbessert hätte), zudem sind die Zahlbeträge bei den Männern deutlich gesunken. Die soziale Lage der gesundheitlich belasteten Arbeitnehmer/innen hat sich damit deutlich verschlechtert – und dies würde noch mehr Menschen treffen, wenn das gesetzliche Rentenalter erhöht werden würde.

	Zahl der Erwerbsgeminderten	Zahlbetrag in Euro	Durchschnittsalter in Jahren
1993	271.541, davon 170.800 Männer	Männer West: 766 Männer Ost: 608 Frauen West: 529 Frauen Ost: 460	Männer: 53,3 Frauen: 51,3
2004	169.460, davon 96.600 Männer	Männer W: 682 Männer O: 611 Frauen W: 583 Frauen O: 635	Männer: 50,4 Frauen: 49,1

Deshalb fordert der DGB,

- dass die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten generell abgeschafft werden: Sie sind nicht systemgerecht, weil kein Versicherter sich die Erwerbsunfähigkeit freiwillig aussucht. In jedem Fall müssen die Abschläge auch künftig auf das 63. Lebensjahr bezogen sein, und zwar unabhängig von der Zahl der Versicherungsjahre.
- dass die Zurechnungszeit bei Versicherten, die bereits vor dem 60. Lebensjahr erwerbsgemindert sind, verlängert wird. Nur so kann vermieden werden, dass der Sicherungsumfang der Erwerbsminderungsrente im Vergleich zur Altersrente (bei Zugang mit 67 Jahren) noch weiter zurückgeht.
- dass der Zugang zur Erwerbsminderungsrente zumindest für Ältere erleichtert wird, insbesondere über die Neuregelung der Stundengrenzen und den Ver-

zicht auf die Prüfung, ob es eine Teilzeitstelle für teilweise Erwerbsgeminderte gibt.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Sonderregelungen für Erwerbsgeminderte mit 35 und 40 Versicherungsjahren reichen bei weitem nicht aus. Dies gilt ebenso für die Einführung einer neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Ein wesentlicher Grund für die **Ablehnung der Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters** liegt in der aktuellen Arbeitsmarktsituation und aus unserer Einschätzung der künftigen Entwicklung. Das höhere Rentenalter wird nicht nur zu einer höheren Belastung von Älteren führen, sondern auch die Arbeitsmarktchancen von jüngeren Arbeitnehmer/innen verschlechtern. Da die Arbeitslosigkeit wie erwähnt nur langsam abnehmen wird (wenn die Regierungsprognosen zutreffen), wird die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters dazu führen, dass ältere Ar-

beitnehmer/innen den Jüngeren den Zugang zum Arbeitsmarkt versperren.

Heute tritt nur ca. ein Fünftel der Altersrentner/innen aus sozialversicherungspflichtiger Arbeit in den Ruhestand ein. Ein Großteil, ca. 70 Prozent, geht aus der Arbeitslosigkeit, der Freistellungsphase der Altersteilzeit, aus Krankengeldbezug oder aus der „Stillen Reserve“ in die Rente. Die Gefahr, dass die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters nicht mit einer ausreichenden Anhebung der Erwerbstätigenquote unter den Älteren verbunden ist, ist groß. Dies wird vor allem auch mit einer erheblichen sozialen Schieflage verknüpft sein: Insbesondere Menschen mit niedrigen Qualifikationen und niedrigen Einkommen werden von der Erwerbstätigkeit bis ins Alter von 67 Jahren ausgeschlossen sein.

Die Gefahr der Arbeitslosigkeit im Alter wird aufgrund der „Rente mit 67“ zunehmen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die besondere Härte verwiesen, die aufgrund einer Regelung im SGB II entsteht: Alg II-Empfänger können gezwungen werden, in eine Rente zu gehen, die mit Abschlagen belegt ist (§ 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 SGB II). Ältere Arbeitnehmer/innen, die in Arbeitslosigkeit geraten, können damit in dauerhafte Altersarmut gedrängt werden. Zudem kann es sein, dass der Träger der Grundsicherung nach dem SGB II sich dadurch für wenige Jahre entlastet, der Träger der Grundsicherung nach dem SGB XII auf viele Jahre hinweg (bis zum Tod des Rentners) mit ergänzenden Leistungen belastet wird.

Die zunehmende Gefahr der Arbeitslosigkeit im Alter hat auch damit etwas zu tun, dass die Festlegung der Einführungsphase rentenpolitisch motiviert ist – nämlich mit dem Blick auf das Beitragsziel von 20 Prozent im Jahr 2020 – und nicht auf die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt abgestimmt ist. Die Phase der Anhebung findet zu einem Zeitpunkt statt, in dem die Zahl der älteren Arbeitnehmer ab 55 Jahre besonders stark steigt. Das heißt, die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters führt zu einer Ausweitung des Arbeitsangebots bzw. des Erwerbspersonenpotenzials in einer besonders stark besetzten Altersgruppe der älteren Arbeitnehmer/innen, ohne dass sichergestellt ist, dass die Nachfrage nach Arbeitskraft generell und die Akzeptanz von älteren Arbeitnehmer/innen im Speziellen tatsächlich zugenommen hat.

In Ostdeutschland sinkt das Erwerbspersonenpotenzial erst gegen 2020 um eine größere Zahl an Personen als es heute der registrierten Arbeitslosigkeit entspricht. In Westdeutschland wird dies noch später der Fall sein, da hier bis 2020 das Erwerbspersonenpotenzial stabil bleibt (vgl. Eber, Fuchs, Kistler, WSI-Mitteilungen 9/2006). Die deutsche Volkswirtschaft müsste durch die Einführung der Rente mit 67 im Jahr 2030 zwischen 1,2 Millionen bis drei Millionen Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer/innen mehr zur Verfügung stellen als ohne die Rente mit 67, wenn die offene und verdeckte Arbeitslosigkeit nicht ansteigen soll (vgl. Johann Fuchs, IAB-Kurzbericht 16/2006).

Bislang ist die Bereitschaft der Arbeitgeber/innen gering, älteren Arbeitnehmer/innen die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewähren. **Das Einstellungsverhalten der Unternehmen ist geprägt von starker Altersdiskriminierung**, wie Daten des IAB-Panels zeigen. Nur knapp die Hälfte der Betriebe geben an, generell bereit zu sein, ohne Bedingungen ältere Bewerber einzu-

stellen. 16 Prozent sind dazu überhaupt nicht bereit, ein Fünftel der Betriebe nur mit Lohnkostenzuschüssen, ca. 15 Prozent nur in befristeten Verträgen oder in Teilzeit, und neun Prozent geben an, Ältere nur dann einzustellen, wenn es keine jüngeren Bewerber/innen gibt.

Die Bundesregierung erhöht zwar den Druck auf Arbeitnehmer/innen, bis 65 bzw. künftig bis 67 Jahre zu arbeiten, unternimmt aber wenig, die Erwerbstätigkeit von Älteren zu fördern. **Die Initiative 50plus enthält keine echten Neuerungen**, sondern es wird an bereits bestehende finanzielle Anreize und Förderinstrumente für Betriebe angeknüpft. Auch der finanzielle Druck auf die Bundesagentur ist kontraproduktiv: Die für das Jahr 2007 geplante Beitragssenkung muss zu einem erheblichen Teil aus dem Haushalt der Bundesagentur erwirtschaftet werden, was zu Kürzungen im Eingliederungstitel führt. Fort- und Weiterbildung leiden dadurch. Die beschriebene soziale Schieflage der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters – der Tatsache also, dass niedrig qualifizierte Personen es nur in seltenen Fällen schaffen werden, so lange zu arbeiten – wird dadurch noch erhöht.

Der DGB setzt sich für eine offensive Nutzung und Ausweitung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ein. Er fordert die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf, die Integrationshilfen für Ältere offensiver zu bewerben und von sich aus auf potenzielle Arbeitgeber zuzugehen. Um die Instrumente speziell für kleine und mittlere Betriebe handhabbar zu machen, sollten eine Beratung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten und eine Hilfestellung bei der Planung und der Organisation von Qualifizierungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Leider folgt die „Initiative 50plus“ diesem Vorschlag ebenso wenig wie der Forderung nach einem „ehrlichen zweiten Arbeitsmarkt“ für ältere Langzeitarbeitslose ab 55 Jahren und für gesundheitlich angeschlagene Arbeitslose, bei denen eine Rückkehr in den regulären Arbeitsmarkt unwahrscheinlich ist. Ein solches Programm soll im Unterschied zu den so genannten Ein-Euro-Jobs an reguläre Beschäftigungsbedingungen angelehnt und über mehrere Jahre gestreckt werden und damit einen sozial verträglichen und würdigen Übergang in Rente eröffnen. Als Muster könnte das erfolgreiche Programm „Aktiv zur Rente“ in Sachsen-Anhalt in seiner ursprünglichen Form (als fünfjährige SAM-Maßnahme) herangezogen werden.

Ebenso wenig aufgegriffen wurde der Vorschlag nach einer stärkeren Zuordnung der Kosten eines vorzeitigen Ausstiegs aus dem Arbeitsleben nach dem Verursacherprinzip. Die Bonus-Malus-Regelung, wie es sie beispielsweise in Österreich gibt, hätte hier durchaus als Vorbild dienen können. Unternehmen, die ältere Arbeitnehmer/innen entlassen, müssten dann die Folgekosten der Bundesagentur für Arbeit in einem angemessenen Umfang erstatten.

Die von der „Initiative 50plus“ erhofften zusätzlichen Arbeitsmarkteffekte werden mit 80.000 bis 100.000 geförderter Älterer eher überschätzt und stellen angesichts von 1,1 Millionen Arbeitslosen oberhalb von 50 Jahren und ca. 600.000 Arbeitslosen oberhalb von 55 Jahren keine echte Lösung dar. Der Blick über die Grenzen jedenfalls zeigt, dass Lohnsubventionen oder Nachlässe bei Steuern und Sozialabgaben nur begrenzten Erfolg zeigen. Eine Erfolg versprechende Politik für ältere Arbeitskräfte muss vielmehr in umfassender Weise auf mehreren Ebenen ansetzen. Entgegen den gemeinsa-

men Vorschlägen des „Bündnis für Arbeit“ aus 2001 werden immer noch **keine konkreten Maßnahmen zur betrieblichen Prävention** ergriffen. Zwar hält die Bundesregierung „umfassende ressortübergreifende Anstrengungen“ für erforderlich, doch auf den Handlungsfeldern „Qualität der Arbeit“, „betriebliche Gesundheitsvorsorge“ oder „Arbeitszeitgestaltung“ sollen lediglich Aktivitäten geprüft werden. Die Empfehlungen der Expertenkommission „Betriebliche Gesundheitspolitik“ von Hans-Böckler-Stiftung und Bertelsmann-Stiftung¹ zu finanziellen Anreizen für Unternehmen zur besseren Gesundheitsförderung werden nicht aufgegriffen. Eine Nachfolgeregelung für die auslaufende Altersteilzeitregelung ist gleichfalls nicht vorgesehen.

Der DGB ist sich bewusst, dass die Frühverrentungspolitik insgesamt nicht zu den erhofften beschäftigungspolitischen Erfolgen geführt hat. **Wir treten für eine Beschäftigungspolitik ein, die es ermöglicht, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs gesund erwerbstätig zu sein, gleichzeitig aber auch die Option bietet, flexibel vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand zu gehen.** Wir brauchen Anstrengungen bei der betrieblichen Gesundheitsförderung, im (Fort- und Weiter-) Bildungsbereich und bei der Schaffung geförderter Arbeitsverhältnisse. Wir wenden uns aber gegen die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters. Die Rente mit 67 führt zu einer Verschlechterung der Lage gerade von sozial Schwachen und gering Qualifizierten.

Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik an der Rente mit 67 sind folgende Verbesserungen am Gesetzentwurf dringend notwendig und möglich:

- Verbesserung des Vertrauensschutzes für Versicherte, die eine Altersteilzeitregelung abschließen wollen bzw. eine Vorruhestandsregelung getroffen haben
- Verbesserung der Regelungen zur Erwerbsminderungsrente: Genereller Verzicht auf Abschläge; erleichterter Zugang zur Erwerbsminderungsrente für Ältere (Neuregelung der Stundengrenzen, Verzicht auf die Prüfung, ob es eine Teilzeitstelle für teilweise Erwerbsmindernde gibt)
- gesetzliche Festlegung von Zielen, die auf dem Arbeitsmarkt bis zur Anhebung der Altersgrenze erreicht werden müssen
- Ausbau der Initiative 50plus
- Ausschöpfung der in den Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung stehenden Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik

Wir lehnen die Einführung eines Ausgleichsfaktors ab. Seit drei Jahren stagniert die Höhe des aktuellen Rentenwerts, die Rentenzahlbeträge sind durch Sonderbelastungen (insbesondere durch höhere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) gesunken und haben durch die Inflation an Kaufkraft verloren.

Der Ausgleichsfaktor führt im nächsten Jahrzehnt zu einigen weiteren Runden von Minianpassungen und damit zu weiteren Kaufkraftverlusten. Diese Belastung der Rentner/innen ist auch aus ökonomischen Gründen problematisch, da dadurch die Konsumnachfrage gedrückt wird.

¹ Bertelsmann Stiftung/Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Zukunftsfähige betriebliche Gesundheitspolitik – Vorschläge der Expertenkommission, 2004

Durch die „Riestertreppe“ und den Nachhaltigkeitsfaktor wurden die Rentner/innen vom allgemeinen Wohlstandszuwachs abgekoppelt. Die Kürzungsfaktoren wirken in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter und werden das Rentenniveau drastisch absenken. Dies führt zu einer Belastung der jetzigen Rentnergeneration, wird aber vor allem auch künftige Rentner/innen treffen – Rentner/innen, die aufgrund der über lange Jahre schlechten Arbeitsmarktlage und der Flexibilisierung der Arbeitswelt ohnehin geringere Rentenanwartschaften aufweisen und von denen viele trotz langjähriger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung das Grundsicherungsniveau nicht erreichen werden.

II. Zu einzelnen Veränderungen

1. Artikel 1: Änderungen im SGB VI

1.1 Die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre (Art. 1, Nr. 8 ff und die dazugehörigen Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen, Art. 1, Nr. 56 ff)

Wesentliche Regelungen in diesem Bereich sind:

- Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre bei der Regelaltersgrenze (§ 35) sowie für die Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren (§ 36), wobei bei langjährig Versicherten die Möglichkeit eines Rentenzugangs mit Abschlägen ab 63 Jahren bestehen soll (Abschläge berechnet auf 67 Jahre, maximaler Rentenabschlag also 14,4 Prozent)
- Anhebung des Rentenalters auf 65 Jahre für Schwerbehinderte (§ 37)
- Schaffung einer neuen Rentenart für besonders langjährig Versicherte mit 45 Versicherungsjahren mit einem abschlagsfreien Rentenzugang ab 65 Jahren. Gezählt werden Beitragsjahre aus Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung (incl. Kinderberücksichtigungszeiten) und Pflege. Ein vorzeitiger Rentenzugang mit Abschlägen soll bei dieser Rentenart nicht ermöglicht werden (§ 38).
- Anhebung des Rentenalters für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute auf 62 Jahre (§ 40)
- Anhebung des Referenzalters für Erwerbsgeminderte auf 65 Jahre (§ 77) Abschläge werden also auf 65 berechnet, weiterhin begrenzt auf 10,8 Prozent)
- Anhebung des Zugangsalters für die „große Witwen-/Witwerrente“ auf 47 Jahre
- Niedrigeres Referenzalter für Erwerbsgeminderte mit langen Versicherungsbiografien: bis zum Jahr 2023 können Erwerbsgeminderte mit 35 Versicherungsjahren ab 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, ab 2023 sind dafür 40 Versicherungsjahre notwendig (§ 77 Abs. 4). Es gilt die enge Definition von Versicherungsjahren (Beitragsjahre aus Beschäftigung, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung incl. Kinderberücksichtigungszeiten und Pflege).
- Vertrauensschutzregeln für vor 1955 geborene Versicherte, die bis zum 31. Dezember 2006 verbindlich mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeit vereinbart haben
- Ausgeschlossen von der Anhebung sind auch Versicherte, die vor dem 2. Januar 2013 Anpassungs-

geld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben

- Einführung einer Berichtspflicht zur Lage auf dem Arbeitsmarkt und zur sozialen Lage der Rentner/innen (§ 154)

Der DGB lehnt die Entscheidung zur Anhebung des gesetzlichen Rentenalters ab: Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich die Arbeitsmarktlage in den nächsten Jahren und Jahrzehnten so stark verbessert, dass die älteren Arbeitnehmer/innen faire Chancen zur Erwerbsbeteiligung haben werden. Viele Arbeitnehmer/innen werden es aus gesundheitlichen Gründen nicht schaffen, bis zum 67. Lebensjahr in Erwerbstätigkeit durchzuhalten. Dies wird verschärft dadurch, dass die Arbeitgeber nicht bereit sind, in den Feldern betriebliche Gesundheitsförderung, altersgerechte Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten und Förderung der Fort- und Weiterbildung wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen Älterer zu ergreifen. Die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters wird die Arbeitslosigkeit unter Älteren verschärfen, den Druck aber auch auf Berufsanfänger/innen und jüngere Arbeitnehmer/innen und auf das Lohngefüge erhöhen. Vor allem aber wird die Rente mit 67 unter diesen zu befürchtenden und zu erwartenden Rahmenbedingungen ein reines Rentenkürzungsprogramm sein.

Diese Einschätzung wird verschärft dadurch, dass es **keine Vorschläge gibt, die zu einer echten „sozialen Abfederung“ der Maßnahmen führen:**

- 1.1.1 Die arbeitsmarktpolitische „Initiative 50plus“ stellt kaum mehr als einen Tropfen auf den heißen Stein dar und erfasst nach optimistischer Planung maximal 100.000 Personen (und dies bei 1,1 Millionen Arbeitslosen zwischen 50 und 65 und 600.000 Arbeitslosen ab 55 Jahren).
- 1.1.2 Die Berichtspflicht zum Arbeitsmarkt (Art. 1, Nr. 44, § 154 Abs. 4) schließt zwar auch ein, eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die getroffenen gesetzlichen Regelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze unter den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen bestehen bleiben können. Sie enthält aber keine „Benchmarks“ und keine konkreten Vorgaben, was zu tun ist, wenn sie nicht erreicht werden. Die im Gesetzentwurf enthaltene Berichtspflicht wurde im Vergleich zum Referentenentwurf sogar noch weiter abgeschwächt, weil der Satz entfallen ist: „Hält sie [die Bundesregierung, Anmerkung der Verfasser] die getroffenen gesetzlichen Regelungen nicht mehr für vertretbar, hat sie geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.“ Diese Berichtspflicht enttäuscht deswegen und wird keine ausreichende politische Wirkung entfalten können.
- 1.1.3 Der Vorschlag des Gesetzentwurfs, dass Versicherte mit 45 Versicherungsjahren (in der engen Definition als Pflichtbeitragsjahre aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege) ab dem Alter von 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen können, gleicht die Belastungen durch das höhere gesetzliche Rentenzugangsalter nicht aus. Eine solche Regelung hat zum einen eine geschlechterpolitische Schlagseite: Im Jahr 2004 erreichten 33 Prozent der Männer, aber nur 11 Prozent der Frauen 45 Versi-

cherungsjahre. Zum anderen sind insbesondere Personen mit Lücken in der Erwerbsbiografie benachteiligt, da Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht in die Definition der Versicherungsjahre einbezogen werden sollen.

Diese Regelung entspricht zudem nicht der aktuellen sozialpolitischen Diskussion. Anstatt Personen mit flexiblen Erwerbsbiografien besser abzusichern und sie vor den negativen Folgen von Arbeitslosigkeit, prekärer Beschäftigung oder Selbstständigkeit zu schützen, werden sie gegenüber Personen mit stabilen Erwerbs- und Versicherungsbiografien benachteiligt. Das entspricht in keiner Weise dem Prinzip der Verbindung von Flexibilität und Sicherheit.

Darüber hinaus führt die Tatsache, dass für die besonders langjährig Versicherten kein vorzeitiger Rentenzugang mit Abschlägen – zum Beispiel ab 63 Jahre – ermöglicht werden soll, zu kuriosen Folgen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erfüllt mit 64 Jahren 45 Versicherungsjahre. Er hat allerdings keinen Zugang zur Rente für besonders langjährig Versicherte, da er ja noch nicht 65 Jahre alt ist – gäbe es einen solchen Zugang, müsste er einen Abschlag von 3,6 Prozent, bezogen auf das Rentenalter 65, in Kauf nehmen. Da er natürlich auch die Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte (35 Versicherungsjahre) erfüllt, kann er mit nach dem Vorschlag des Referentenentwurfs mit 64 Jahren zwar in Rente gehen, allerdings mit 10,8 Prozent Abschlägen (Abschläge für 3 Jahre). Entschieden er sich dafür, ein Jahr länger zu arbeiten, kann er die Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen, und zwar ohne Abschläge, also mit einer Rente, die um mehr als ein Zehntel höher ist als ein Jahr zuvor.

Ob diese unsystematischen Wirkungen verfassungskonform sind, wird zu prüfen sein. Gemindert werden könnten die beschriebenen großen Unterschiede dadurch, dass besonders langjährig Versicherte ebenfalls vorzeitig mit Abschlägen in Rente gehen können, die dann auf das 65. Lebensjahr bezogen sein könnten.

Die Beschränkung der Versicherungsjahre auf Pflichtbeitragsjahre aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege ist aus mehreren Gründen rechtlich problematisch. Negativ betroffen von einer solchen engen Definition der berücksichtigten Versicherungszeiten sind vor allem Versicherte mit längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit oder anderen Lücken in der Erwerbsbiografie. Auch Versicherte mit Hochschulausbildung oder verschulter Berufsausbildung werden dadurch benachteiligt. Dies trifft nicht nur den „klassischen“ gut verdienende Akademiker, sondern auch Personen, die – häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen - im Weiterbildungsmarkt, in sozialpädagogischen Berufen oder als nicht verbeamtete Lehrkräfte tätig sind. Ob

durch die enge Definition der Versicherungsjahre ein Diskriminierungstatbestand erfüllt wird, muss geprüft werden.

Das Bundessozialgericht hat mit Beschluss vom 16.05.2006 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 236 Abs. 2 SGB VI mit der Verfassung vereinbar ist. Dieser sieht für Versicherte bis zum Geburtsdatum 31.12.1941 mit 45 Pflichtbeitragsjahren (ebenfalls ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) die Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte unter den Bedingungen des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) vor.

Das Gericht hält den Ausschluss von Versicherten mit kürzeren Beitragszeiten, aber höheren Beitragszahlungen für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, weil dadurch allein auf den Zeitraum der Vorleistung, nicht aber auf ihren Wert abgestellt werde. Darüber hinaus verletze die Nichtberücksichtigung von freiwilligen Beiträgen den Gleichheitsgrundsatz. Schließlich könnten Versicherte, die Kinder erziehen, diese Regelung tatsächlich nicht in Anspruch nehmen.

Auch die geplante gesetzliche Regelung lässt sich mit diesen Gründen rechtlich angreifen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die Überlegungen des Gerichts zur Nichtberücksichtigung von freiwilligen Beiträgen die Verfassungswidrigkeit der Unterscheidung von Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und aus Arbeitslosigkeit implizieren. Letztlich wird den Arbeitnehmern, die von der Strukturschwäche des Arbeitsmarktes betroffen waren und sind, die Zeit der eigenen Arbeitslosigkeit im Rentenrecht individuell negativ zugerechnet, obwohl für diese Zeiten im Rahmen des Bezugs von Arbeitslosengeld Pflichtbeiträge entrichtet werden. Wenn aber schon freiwillige Beiträge nach Ansicht des Gerichts bei der Erreichung von Wartezeiten zu berücksichtigen sind, müsste dieses erst recht auch für Pflichtbeiträge aus Zeiten von Arbeitslosigkeit gelten.

Eine rechtssichere Festlegung der Wartezeit kann daher nur durch eine Berücksichtigung aller rentenrechtlichen Zeiten erreicht werden. Zumindest müssten alle Pflichtbeiträge aus Lohnersatzleistungen einer Sozialversicherung einbezogen werden.

- 1.1.4 Kritisch ist zudem das Vorhaben zu bewerten, dass die Rente für langjährig Versicherte erst ab 63 und nicht ab 62 Jahren bezogen werden darf. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente sollte aus unserer Sicht - wie nach geltendem Recht vor-

gesehen – ab Geburtsjahrgang November 1949 mit 62 Jahren möglich sein. Die von der Bundesregierung vorgesehene Beibehaltung des Alters 63 Jahre für die Inanspruchnahme dieser vorgezogenen Altersrente verkürzt den Zeitraum für eine vorzeitige Inanspruchnahme um ein Jahr. Die Menschen sollten frei entscheiden können, ob sie die Altersrente für langjährig Versicherte bereits ab Alter 62 in Anspruch nehmen wollen und dafür Abschläge in Höhe von 18 % in Kauf nehmen.

Die betroffenen Menschen, aber auch die Betriebs- und Sozialpartner sollten in ihrer Flexibilität bei der Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand nicht durch die Bundesregierung und Gesetze eingeschränkt werden, solange die Gestaltung des Übergangs nicht zu Lasten der Rentenkassen gehen. Die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung sollten stattdessen die Entwicklung flexibler Modelle des Übergangs von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand unterstützen, zumindest aber nicht unnötig erschweren.

- 1.1.5 Die Koalition will bei der Erwerbsminderungsrente das Referenzalter für die Berechnung grundsätzlich auf 65 Jahre anheben. Dies bedeutet, dass Personen, die zwischen 60 und 65 Jahre erwerbsunfähig sind, (deutlich) höhere Abschläge hinnehmen müssen als bislang. Allerdings sind sie weiterhin auf 10,8 Prozent beschränkt.

Bei Versicherten mit langen Versicherungsbiografien soll bei der Erwerbsminderungsrente auch weiterhin das Referenzalter 63 Jahre gelten – das heißt, es würde für diesen Personenkreis nicht zu einer Verschlechterung zur heutigen Rechtssituation kommen.

Es ist zwar positiv zu bewerten, dass die Koalition generell erkannt hat, dass die Abschläge eine soziale Härte darstellen, die vorgeschlagene Lösung ist aber völlig unbefriedigend: Die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente sind generell unsystematisch, weil sich niemand freiwillig für die Erwerbsminderungsrente entscheiden kann. Für die Bewilligung sind ausschließlich medizinische Kriterien ausschlaggebend.

Dass die Zahl der Versicherungsjahre künftig relevant für die Frage sein soll, mit wie hohen Abschlägen man in die Erwerbsminderungsrente geht, ist verteilungspolitisch nicht zu rechtfertigen. Gerade Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien und ohnehin geringen Rentenansprüchen werden dadurch schlechter gestellt.

Beispiel: Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Jahr 2020, Versicherte sind jeweils genau 62 Jahre alt

Versicherter A, 34 Versicherungsjahre	Versicherter B, 35 Versicherungsjahre
Abschläge in Höhe von 10,8 Prozent	Höhe der Abschläge: 3,6 Prozent

Wesentlich sinnvoller wären Neuregelungen, die die Zugangskriterien insbesondere für ältere Ar-

beitnehmer mit gesundheitlichen Belastungen erleichtern (vgl. S. 3 dieser Stellungnahme). Gerade

im Bereich der Erwerbsgeminderten hat sich die soziale Lage in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Nicht nur, dass die Zahl der Erwerbsgeminderten um ca. 100.000 Personen zurückgegangen ist, was wesentlich mit der Verschärfung der Kriterien im Jahr 2000 zu tun hat. Besorgnis erregend ist auch, dass die Zahlbeträge sehr niedrig sind. Betrugten sie bei den westdeutschen Männern im Jahr 1993 noch 766 Euro, sind sie bis 2004 auf 608 Euro gesunken. Bei den Frauen beträgt der Zahlbetrag im Durchschnitt 583 Euro.

1.1.6 Die Anhebung des gesetzlichen Rentenalters für Schwerbehinderte verschlechtert deren soziale Situation erheblich. Diese Rentenart ist Teil des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung. Wichtiger Bestandteil der sozialen Integration schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen ist die Teilhabe am Arbeitsleben. Ihre Arbeitsmarktsituation hat sich jedoch in den vergangenen Jahren weiterhin negativ entwickelt, die spezifische Arbeitslosenquote erhöhte sich von 14,5 Prozent im Jahre 2002 auf 18,2 Prozent im Jahre 2005. Auch im Jahr 2006 ist die Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten gegen den allgemeinen Trend gestiegen, so dass z. B. ca. 190.000 Schwerbehinderte ohne Arbeit sind. Wenn die Integration schwerbehinderter Menschen ins Arbeitsleben auch weiterhin in einem so hohen Umfang nicht gelingt, bedeutet die Heraufsetzung der Altersgrenze nichts weiter als eine Rentenkürzung durch Abschläge für eine im Allgemeinen ohnehin besonders belastete Personengruppe.

1.1.7 Der Vertrauensschutz hat erhebliche Lücken, da sich innerhalb kurzer Zeit die Regelungen für den Rentenzugang nach Altersteilzeit schon wieder ändern sollen. Insbesondere sollte aber der Vertrauensschutz für die Arbeitnehmer verbessert werden, die im Vertrauen auf geltendes Recht mit dem Betrieb vor einigen Jahren Vorruhestandsregelungen vereinbart haben, die ihnen einen Rentenzugang ab 62 Jahre ermöglichen sollten. Bestehen die Arbeitgeber auf die Einhaltung dieser Vereinbarungen, laufen die Arbeitnehmer/innen Gefahr, arbeitslos zu werden und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II beziehen zu müssen.

1.2 Einführung einer neuen „Schutzklausel“ und eines „Ausgleichsfaktors“ (Art. 1, Nr. 22 und Nr. 67)

Ab 2011 sollen die Rentenkürzungen, die aufgrund der Schutzklausel im § 68 SGB VI nicht stattfanden, nachgeholt werden, und zwar in der Form, dass mögliche Rentenanpassungen halbiert werden (Begründung des Gesetzentwurfs, S. 84). Bereits bei Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors im Jahr 2004 hat der DGB die damit verbundene drastische Senkung des Rentenniveaus scharf kritisiert: „Wir lehnen den Nachhaltigkeitsfaktor ab. Als besonders bedenklich beurteilt der DGB das Vorhaben, ab 2005 die sogenannte Riester-Treppe und den Nachhaltigkeitsfaktors gleichzeitig wirken zu lassen. Diese Kumulation würde in den nächsten Jahren voraussichtlich zum Verlust von Kaufkraft der Renten führen. Das Prinzip, die Rentenanpassung an der Lohnentwicklung zu orientieren, wird damit faktisch zumindest für dieses Jahrzehnt weitgehend aufgegeben.“

Die tatsächliche Entwicklung hat unsere Befürchtungen bestätigt. Seit drei Jahren stagniert die Höhe des aktuellen Rentenwerts, die Rentenzahlbeträge sind durch Sonderbelastungen (insbesondere durch höhere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) gesunken und haben durch die Inflation an Kaufkraft verloren. Auch für 2007 und 2008 werden „Nullrunden“, erwartet.

Der Ausgleichsfaktor führt im nächsten Jahrzehnt zu weiteren Runden von Minianpassungen und damit zu weiteren Kaufkraftverlusten. Diese Belastung der Rentner/innen ist auch aus ökonomischen Gründen problematisch, da dadurch die Konsumnachfrage gedrückt wird.

Der Gesetzentwurf enthält zudem eine einseitige Entscheidung zugunsten des im § 154 SGB VI formulierten Beitragsziels zu Lasten der Leistungsziele. Er leitet den Ausgleichsbedarf rein formal aus nicht stattgefundenen Kürzungen ab, ohne den hinsichtlich der Beitragsziele tatsächlich notwendigen Dämpfungsbedarf zu berücksichtigen. Daraus, dass die im § 154 SGB VI genannten Sicherungs- und Beitragsziele gleichgewichtig formuliert sind, kann geschlossen werden, dass der Ausgleichsfaktor nur so stark wirken muss, dass die Beitragsziele eingehalten werden können. Der Dämpfungsbedarf kann auch niedriger sein, wenn beispielsweise sich die wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen verbessern. Es ist aus heutiger Sicht jedenfalls völlig unklar, wie stark das Rentenniveau durch den Ausgleichsfaktor tatsächlich gesenkt werden muss, um die Beitragsziele einzuhalten.

Von dieser inhaltlichen Kritik abgesehen weisen wir darauf hin, dass die Formulierung des § 68 a völlig unverständlich ist und für die Betroffenen, aber auch für Experten kaum mehr nachvollziehbar ist. Dies gilt noch stärker für die Formulierung des § 255 e Abs. 5. Diese Gesetzestechnik trägt nicht zur Steigerung des Vertrauens der Bürger/innen in den Gesetzgeber bei.

1.3 Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte (Art. 1, Nr. 30, § 100)

Durch diese Ergänzung des SGB VI soll geregelt werden, dass ein unanfechtbar gewordener Verwaltungsakt nur für die Zukunft und nicht auch rückwirkend geändert wird, wenn die Rechtsnorm, auf die der Verwaltungsakt beruht, für nichtig oder für verfassungswidrig erklärt wird bzw. in ständiger Rechtsprechung anders ausgelegt wird als durch die Träger der Rentenversicherung. Soweit der Adressat eines Verwaltungsaktes, d. h. der Versicherte, erst nach mehreren Jahren rechtswidriger Gesetzesvollziehung durch den Rentenversicherungsträger aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts über den Verstoß gegen Grundrechte aufgeklärt wird, kann er die eingetretenen Nachteile für die Vergangenheit nicht mehr kompensieren.

Die beabsichtigte Regelung soll eine Ausnahme zu § 44 SGB X begründen. Nach § 44 SGB X sind rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte mit Wirkung in einem Zeitraum von 4 Jahren für die Vergangenheit zurückzunehmen, d. h. der „Schaden“, der dem/der Betroffenen durch die für nichtig oder verfassungswidrig erklärte Regelung entstanden ist, wird für vier Jahre rückwirkend ausgeglichen.

Die geplante Regelung wirkt sich für den Bürger, die Verwaltung und die Sozialgerichtsbarkeit nachteilig aus. Der Bürger ist gezwungen, bei jedem Verdacht von Rechtswidrigkeit Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einzulegen und das Verfahren, soweit es nicht ruhend gestellt werden kann, vor dem Sozialgericht fortzuführen. Sowohl für die Verwaltung als auch für die Sozialgerichte wird der Arbeitsaufwand durch eine Vielzahl von Widersprüchen und Klagen erheblich erhöht. Diese Auswirkung steht in völligem Widerspruch zu den derzeitigen Überlegungen, das Sozialgerichtsverfahren zu reformieren. Schließlich wird die Gesetzgebung durch diese Vorschrift nicht dazu angehalten, verfassungsrechtliche Aspekte bei der Einführung neuer Gesetzgebung zu beachten.

Verfassungsrechtliche Bedenken sind gegen die Regelung des § 330 Abs. 1 SGB III, die als Vorbild für die beabsichtigte Gesetzesänderung dient, bislang nicht vorgebracht worden. Es ist allerdings zu beachten, dass die durch die Änderung eintretenden Folgen für die Versicherten gravierender sind, da die Unanfechtbarkeit von Verwaltungsakten im Rentenrecht regelmäßig längere Zeiträume als im Recht der Arbeitsförderung betrifft. Die geplante Neuregelung ist im hohen Maße versicherten- und bürgerunfreundlich und wird für das Vertrauen in den Rechtsstaat nicht förderlich sein.

Der DGB fordert den Gesetzgeber ausdrücklich auf, auf diese Neuregelung zu verzichten.

1.4 Befreiung von bestimmten Selbständigen von der Rentenversicherungspflicht (Art. 1, Nr. 2)

Durch diese Neuregelung werden Selbständige, die mehrere geringfügige Personen beschäftigen, deren Einkommen zusammen 400 Euro überschreiten, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Diese Neuregelung lehnen wir ab, da sie

1. unserer Auffassung widerspricht, dass die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden muss, in der alle Erwerbstätigen in den Schutz, aber auch in die Solidarpflicht einbezogen werden. Auch Selbständige haben einen hohen Schutzbedarf, was die Vorsorge für das Alter angeht – insbesondere solche, die nicht in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind oder die keine oder nur wenige Beschäftigte haben. Die vorgesehene Regelung geht genau in die andere Richtung.
2. einen weiteren Anreiz setzt, die Beschäftigungsverhältnisse, die Selbständige anbieten, in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse aufzusplitten. Bislang konnte es für Selbständige attraktiv sein, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zu haben, da der Selbständige selbst damit aus der Rentenversicherungspflicht fiel. Mit der neuen Regelung kann er seine eigene Versicherungsfreiheit auch dadurch erreichen, dass er mehrere geringfügige Beschäftigte einstellt.

Der DGB hat gemeinsam mit dem Sozialverband Deutschland und der Volkssolidarität ein tragfähiges Konzept zur Einführung einer Erwerbstätigenversicherung vorgelegt.

1.5 Neue Bezugsgröße für die Hinzuverdienstgrenze (Art. 1, Nr. 7b, § 34 Abs. 3)

Durch die Vorschrift wird die Hinzuverdienstgrenze zukünftig nicht mehr an den aktuellen Rentenwert, sondern die monatliche Bezugsgröße gekoppelt. Damit wird ausgeschlossen, dass negative Entwicklungen der Rentenanpassung sich auf die Möglichkeit des Hinzuverdienst auswirken. Die Grenzen entsprechen sich im Wesentlichen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die monatliche Bezugsgröße sich weiterhin nach alten und neuen Bundesländern unterscheidet und im Unterschied zu bisheriger Regelung zu einer stärkeren Spreizung der Hinzuverdienstgrenzen von 87 auf 84 % führen. Demnach fallen die Hinzuverdienstmöglichkeiten in den neuen Bundesländern geringer aus.

Zudem spricht sich der DGB generell für großzügigere Hinzuverdienstgrenzen aus. Dies würde dazu beitragen, die Teilrenten zu einem besser akzeptierten Instrument des flexibilisierten Übergangs aus der Erwerbstätigkeit in Rente zu machen.

1.6 Wechsel von einer Rentenart in eine andere (Art. 1, Nr. 7 c, § 34 Abs. 4)

Mit der neuen Regelung soll sichergestellt werden, dass in der Zeit des Bezugs einer Altersrente der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrente oder eine andere Altersrente nicht mehr möglich ist; das stellt eine Verschlechterung der Rechtslage dar. Bisher war ein Wechsel da noch möglich, wo der Altersrentenbescheid noch nicht rechtskräftig war. Die gravierende Verschlechterung trifft insbesondere die Person, die eine Rente mit Abschlägen auch deswegen bezieht, weil z.B. die Erwerbsminderung noch nicht offensichtlich ist, mit dem Bezug einer Altersrente jedoch zunächst der Lebensunterhalt gesichert werden muss, um nicht auf den Bezug von Arbeitslosengeld II mit seinen negativen Folgen angewiesen zu sein. Die Fälle, in denen ein Wechsel noch vor Bindungswirkung des Bescheides tatsächlich vorgenommen wird, dürften jedoch nicht so zahlreich sein, dass eine entsprechende Regelung nötig wäre; für die Betroffenen könnte aber der finanzielle Nachteil gravierend sein. Der DGB ist daher für die Streichung dieser Änderung.

2. Artikel 2: Änderungen im SGB II

Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 wird im SGB II nachvollzogen. Bei ungünstiger Arbeitsmarktlage für Ältere erhöht sich das Risiko eines längeren Verbleibs in Arbeitslosigkeit. Gesetzliche Änderungen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation enthält das Gesetz nicht.

2.1 Anpassung der Vermögensfreibeträge (Nr. 4, § 12)

Die entsprechend der Anhebung der Altersgrenze festgesetzten Freibeträge sind unzureichend. Es bleibt bei 150 Euro (allgemeiner Freibetrag) und 250 Euro (Altersvorsorge) pro Lebensjahr. Damit lässt sich weder ein ausreichender Schutz vor Altersarmut aufbauen, noch wird die Lebensarbeitsleistung speziell langjährig Beschäftigter gewürdigt.

Der DGB schlägt vor, dass die Übergangsregelung aus § 65 Abs. 5, der einen besonderen Freibetrag in Höhe von 520 Euro pro Lebensjahr für Personen vor-

sieht, die vor dem Jahr 1948 geboren sind, auf alle Älteren über 55 Jahre befristet ausgeweitet wird. Gleichzeitig bekräftigt der DGB seine Kritik daran, dass die Besserstellung des Vermögens für Altersvorsorge im Zuge des SGB II-Fortentwicklungsgesetz kompensiert wurde durch eine Reduzierung des allgemeinen Freibetrages.

3. Artikel 7: Änderungen im SGB XII

3.1 Mehrbedarf (§ 30, Zu Nr. 2)

Der Mehrbedarf aufgrund Alters und Schwerbehinderung mit dem Merkmal „G“ soll zukünftig auch vom Anstieg des Rentenalters betroffen sein. Das ist nicht

sachgerecht. Sozialhilfe deckt den Bedarf im Einzelfall ab. Das Merkmal einer schwerwiegenden Einschränkung der Mobilität und dadurch bedingter Mehrausgaben hängt nicht von einer Altersgrenze ab. Die vorgesehene Änderung schließt einen bedürftigen Personenkreis von der Zubilligung eines Mehrbedarfs aus, ohne dass dafür ein triftiger Grund besteht.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)565

20. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

DBB Beamtenbund und Tarifunion

Vorbemerkungen:

Die gesetzliche Rentenversicherung ist für die meisten Menschen der zentrale Baustein ihrer Alterssicherung. Dabei gewährleistet die paritätisch umlagefinanzierte, lohn- und beitragsbezogene gesetzliche Rente seit Jahrzehnten Monat für Monat eine sichere Altersversorgung. Allerdings gilt für die gesetzliche Rentenversicherung auch, dass sie sich im Laufe ihrer Geschichte immer wieder an die wandelnden Rahmenbedingungen anpassen musste und angepasst hat. Nur durch eine solche Anpassung ist gewährleistet, dass die Rentenversicherung ihre Zielsetzung, die materielle Sicherung der Menschen im Alter zu gewährleisten, auch langfristig erfüllen kann.

Die große Herausforderung für das System der gesetzlichen Rentenversicherung ist neben der fortwährenden Massenarbeitslosigkeit der demographische Wandel. Eine steigende Lebenserwartung bei gleichzeitig abnehmender Geburtenzahl führt zu steigenden Rentenausgaben bei einer geringeren Zahl potentieller Beitragszahler. Seit Anfang der 90er Jahre ist dieses Problem verstärkt in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen Interesses gerückt. Die damit zusammenhängenden Reformmaßnahmen der

letzten 20 Jahre - beginnend mit der Rentenreform 1992 bis zum RV-Nachhaltigkeitsgesetz von 2004 - haben zu Anpassungen des bestehenden Rentenversicherungssystems an die erwartete Bevölkerungsentwicklung geführt.

Der vorliegende Entwurf eines RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes beabsichtigt nach den vorangegangenen Rentenniveauabsenkungen den demographischen Herausforderungen jetzt mit einer stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre und der weiteren maßgeblichen Altersgrenzen zu begegnen, mit der die durch die höhere durchschnittliche Lebenserwartung längeren Rentenlaufzeiten verkürzt werden sollen.

Dieser Weg ist nachvollziehbar unterliegt jedoch auch einigen Risiken. So sind die Voraussetzungen für einen Verbleib der Beschäftigten im Berufsleben allein bis zur momentan geltenden Regelaltersgrenze aktuell nicht gegeben. Ein späterer Rentenbeginn kann zudem unerwünschte Folgen auf dem Arbeitsmarkt nach sich ziehen. Allerdings sind langfristig angelegte Reformmaßnahmen zweifellos sinnvoller, als das aktionistische, kurzfristige Ausgleichen von Finanzlücken durch die zeitweise Erhöhung von Einnahmen, sei es durch die Erhöhung von

Bemessungsgrenzen sei es durch die Ausweitung des beitragspflichtigen Personenkreises. Solche „Reformen“ ziehen zwangsläufig noch höhere Anwartschaften und damit zusätzliche Ausgaben in der Zukunft nach sich und sind damit das Gegenteil von nachhaltig.

Der dbb vermisst in der Rentenpolitik positive Signale für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern. Auch im Jahre 17 nach der deutschen Wiedervereinigung ist keine Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den allgemeinen Rentenwert in Sicht. Da in den letzten Jahren keine allgemeinen Rentenanpassungen erfolgt sind, ist im Gegenteil eine stagnierende Entwicklung zu konstatieren, die sich angesichts zu erwartender weiterer Nullrunden bzw. sehr niedriger Rentenerhöhungen verstetigen dürfte. Der dbb fordert den Gesetzgeber auf, den Menschen in den neuen Bundesländern eine Perspektive zu eröffnen, die innerhalb eines absehbaren Zeitraums ein einheitliches Rentenniveau für Gesamtdeutschland beinhaltet.

Zu einzelnen Regelungen:

Artikel 1

1) zu Nr. 8 und zu Nr. 44 (§ 35 SGB VI - Regelaltersrente - und § 154 Abs. 4 SGB VI - Bestandsprüfungsklausel)

In den kommenden Jahrzehnten wird die Lebenserwartung aller Voraussicht nach weiter steigen. Dies ist für den älter werdenden Menschen in der individuellen Betrachtung positiv zu bewerten. Folge für die sozialen Sicherungen hiervon, sind aber bei gleich bleibendem Rentenzugangsalter eine längere Rentenlaufzeit, eine höhere über den Bezugszeitraum ausgezahlte Gesamtrente und damit steigende Rentenausgaben.

Die derzeitige Altersgrenze von 65 ist nicht naturgegeben, sondern resultiert aus politischen Entscheidungen früherer Jahrzehnte, die der damaligen Generation angemessen und finanzierbar erschien. Sie ist keine grundsätzlich unveränderbare Linie, sondern hat sich der demographischen Entwicklung anzupassen. Angesichts ihrer politischen Sensibilität und der Konsequenzen für die individuellen Lebenspläne ist aber jede Änderung mit entsprechend langfristigen Übergangsregelungen auszustatten.

Die vorgesehene stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von heute 65 auf das vollendete 67. Lebensjahr trägt diesen Erfordernissen grundsätzlich Rechnung. Die im Gesetzentwurf vorgesehene stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 trägt dabei zu einer gewissen Planungssicherheit für die betroffenen Jahrgänge bei.

Für problematisch hält der dbb die möglichen arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Regelung. Angesichts einer nach wie vor bestehenden Massenarbeitslosigkeit würde aus Sicht des dbb ein längeres Verbleiben älterer Beschäftigter im Arbeitsleben für Jüngere zu Problemen beim Eintritt in das Erwerbsleben führen.

Unlängst hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in einem Kurzbericht (Nr. 16 vom 12.10.2006) festgestellt, dass wegen der mit dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen schrittweisen Anhebung des Rentenalters je nach Szenario zwischen 1,2 und 3 Mio. zusätzliche

Arbeitsplätze benötigt werden. Es scheint eher ausgeschlossen, dass eine entsprechende Zahl neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zeitgerecht zur Verfügung stehen wird.

Der dbb geht zudem davon aus, dass kurz- oder mittelfristig keine Änderung des Einstellungs- und Beschäftigungsverhaltens der Arbeitgeber hinsichtlich älterer Arbeitnehmer zu erwarten ist. Ohne flankierende Änderungen in diesem Bereich muss jedoch die Anhebung der Regelaltersgrenze nach Auffassung des dbb auf ein reines Rentenkürzungsprogramm hinauslaufen. Deshalb sollte bereits heute alles daran gesetzt werden, den Beschäftigten das Erreichen der aktuellen Altersgrenzen zu ermöglichen. Die Unternehmen sind zu einem Paradigmenwechsel aufgefordert und sollten dabei mit einem Bündel von Maßnahmen zu einer Verbesserung der Beschäftigungschancen und Beschäftigungsbedingungen älterer Beschäftigter beitragen. Dies ist durchaus auch im Interesse der Betriebe; wird doch bereits heute über einen partiellen Fachkräftemangel geklagt.

Bei der der Förderung der Beschäftigung Älterer sollten folgende Aspekte im Vordergrund stehen:

- Lebenslanges Lernen,
- betriebliche Gesundheitspolitik,
- altersgerechte Arbeitsplätze und Beschäftigungsbedingungen.

Neben diesen Maßnahmen sollte jedoch auch überdacht werden, wie ein gleitender Übergang aus dem Erwerbsleben in die Ruhestandsphase sichergestellt werden kann, insbesondere, wenn das Rentenalter angehoben ist. Sinnvollerweise sollte ein Wechsel nicht abrupt erfolgen. Hierfür sollten (weiterhin) flexible Möglichkeiten bestehen, die es dem Einzelnen erlauben, diesen Übergang nach seinen persönlichen Bedürfnissen und seiner Lebensplanung zu gestalten.

Nach § 154 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften von 2010 – also zwei Jahre vor dem ersten Anhebungsschritt - an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter der Berücksichtigung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar ist. Der dbb begrüßt diese Rückkoppelung, hält sie aber nicht für eine ausreichende Sicherung, um für dieses Problem Abhilfe zu schaffen, denn für den Fall, dass die Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer die Anhebung der Regelaltersgrenze nicht mehr als vertretbar ansehen lassen, fehlt die zwingende Konsequenz, dass diese tatsächlich auch aufgehoben wird.

Mit dieser Regelung gesteht der Gesetzgeber ein, dass – möglicherweise bereits innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums – die bisherigen Prognosen korrigiert werden müssen. Dies ist kein Zeichen für eine langfristige Verlässlichkeit des für viele Menschen zentralen Alterssicherungssystems. Andererseits ist die mit der Regelung zum Ausdruck kommende Bereitschaft, Regelungen an sich ändernde Umstände anzupassen, anzuerkennen und vor dem Hintergrund des über mehrere Jahrzehnte reichenden Prognosezeitraums nachvollziehbar.

2) zu Nr. 8 (§ 38 SGB VI – Altersrente für besonders langjährig Versicherte)

Nach § 38 SGB VI soll es künftig besonders langjährigen Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben, auch weiterhin möglich sein, bereits mit 65 Jahren eine abschlagsfreie Rente zu erhalten.

Der dbb sieht diese Regelung als ausgesprochen problematisch an. Zum einen profitieren von dieser Ausnahmenvorschrift im Wesentlichen Männer mit einer ununterbrochenen Erwerbsbiographie, die im Verlauf ihres Lebens nicht von Arbeitslosigkeit betroffen waren und keine Tätigkeit ausgeübt haben, die zu einer vorzeitigen Erwerbsminderung führte. Als Folge hiervon befürchtet der dbb eine Umverteilung zu Lasten von Frauen, Erwerbsgeminderten, Arbeitslosen und Versicherten mit lückenhaften Versicherungsverläufen. Dies ist nicht zuletzt aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar, da es sich dabei um Menschen handelt, deren Rentenanwartschaften ohnehin schon unterdurchschnittlich sind. In Bezug auf weibliche Versicherte wirkt die Norm mittelbar diskriminierend. Betroffen sind aber auch Absolventen von Hochschulausbildungen, besonders, weil diese Zeiten auch nicht mehr als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.

Bei aller Ablehnung der geplanten Regelung ist der dbb jedoch der Auffassung, dass für besonders belastete Erwerbstätige Sonderregelungen gefunden werden sollten, da diese Menschen häufig nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder über einen Zeitraum von 45 Jahren auszuüben und daher nur unter Inkaufnahme von - durch das vorliegende Gesetz ggf. noch höheren - Abschlägen in Rente gehen können. Eine Möglichkeit könnte hierbei eine Neuregelung des Rechts der Erwerbsminderungsrenten sein, die Verbesserungen sowohl im Bereich des Rentenbezugs als auch des Rentenbezugs vorsehen sollte.

3) zu Nr. 8 (37 SGB VI – Altersrente für schwerbehinderte Menschen)

Nach § 37 SGB VI soll als Folgeänderung zur stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze die Grenze für den Anspruch auf die abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen von 63 auf 65 Jahre angehoben werden. Die Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme soll darüber hinaus von 60 auf 62 Jahre angehoben werden. Dies erscheint zunächst formal konsequent, doch verschieben sich die Ursachen für diese Sonderregelung gerade nicht parallel.

Der dbb lehnt die Anhebung der bisherigen Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen von 63 auf 65 Jahre ab. Nicht nur, dass diese Personengruppe auf Grund ihrer Behinderung ein längeres Arbeiten weitaus schwerer fallen dürfte, als nicht behinderten Menschen. Der betroffene Personenkreis hat auch häufig auf Grund der vorhandenen Handicaps eine durchschnittlich kürzere Lebenserwartung. Die Verlängerung der Regelaltersgrenze von 63 auf 65 Jahre würde somit den Rentenbezug dieser Personengruppe im Vergleich zu den nicht behinderten Menschen deutlich verringern und die zu erwartende Rente überproportional kürzen.

Der dbb ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass es bei der bisherigen Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen bleiben muss.

4) zu Nr. 20 (§ 68 a SGB VI - Schutzklausel)

Der Referentenentwurf modifiziert mit § 68a SGB VI die im Jahr 2004 mit dem RV-Nachhaltigkeitgesetz eingeführte Schutzklausel bei der Rentenanpassung. Sinn und Zweck dieser Schutzklausel ist es, dass Rentnerinnen und Rentner keine Rentenkürzung auf Grund der durch den Nachhaltigkeitsfaktor in die Anpassungsformel eingeführten Dämpfungsfaktoren hinnehmen müssen.

Der dbb stimmt der in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfs geäußerten Auffassung zu, dass es durch die Schutzklausel unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit nicht zu einer dauerhaften Zusatzbelastung der Beitragszahler kommen soll.

Insofern hält er eine Fortentwicklung der Schutzklausel dahin gehend für nachvollziehbar, dass künftige Rentensteigerungen, die auf Grund der Lohnentwicklung möglich sind, mit den unterbliebenen Anpassungsdämpfungen verrechnet werden.

Vor dem Hintergrund der stagnierenden bzw. unter Berücksichtigung von Beitragsatzsteigerungen sogar rückläufigen Rentenentwicklung in den vergangenen Jahren und den geringen zu erwartenden Rentenanpassungen in der kommenden Zeit ist es allerdings vertretbar, erst im Jahr 2011 eine Realisierung der unterbliebenen Anpassungsdämpfungen vorzunehmen. Das gilt aus denselben Gründen auch für die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung, den durch die Anwendung der Schutzklausel entstandenen Ausgleichsbedarf lediglich zur Hälfte mit den Rentenerhöhungen zu verrechnen. Aus Sicht des dbb wird damit zwar das Erreichen der Beitragssatzziele erschwert, gleichzeitig aber das Vertrauen der Rentenbezieher auf eine zumindest ansatzweise dynamische Rente geschützt.

5) zu Nr. 30 (§ 100 Abs. 4 SGB VI)

Es ist vorgesehen, dass künftig bestandskräftige nicht begünstigende Verwaltungsakte, die deshalb rechtswidrig sind, weil sie auf einer Norm beruhen, die in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Rentenversicherungsträger ausgelegt worden ist, nur mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen sind. Das gilt entsprechend für Verwaltungsakte, die für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden sind.

Mit dieser Regelung wird zwar die Bestandskraft gestärkt. Zweifelhaft ist jedoch, ob damit tatsächlich der Rechtssicherheit und der Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung gedient wird. Folge dieser Vorschrift dürfte nämlich sein, dass künftig bei Zweifeln über die Vereinbarkeit gesetzlicher Regelungen mit dem Grundgesetz noch stärker dafür Sorge getragen wird, entsprechende Bescheide nicht bestandskräftig werden zu lassen. Die zu erwartende Flut von Widersprüchen führt zu Mehrbelastungen der Versicherungsträger und zu Unsicherheit und Unverständnis bei den Rentnerinnen und Rentnern. Dem Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung und in den Rechtsstaat ist dies nicht zuträglich.

Folgeänderungen in sonstigen Bereichen des sozialen Sicherung**Übertragung auf die Beamtenversorgung**

In der Begründung zum Entwurf wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Sy-

steme wirkungsgleich auf das Beamtenrecht übertragen werden soll.

Auch in der Beamtenversorgung ist mit einer Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung und damit mit einer längeren Bezugsdauer der Versorgung zu rechnen. Der dbb erkennt eine grundsätzliche Parallelität in der Entwicklung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme an.

Es ist daher konsequent, über eine Anhebung der Altersgrenzen auch im Beamtenrecht nachzudenken. Im Entwurf eines neuen Bundesbeamtengesetzes wie in den politischen verlautbarten Reformüberlegungen einiger der nach der Föderalismusreform in dieser Frage zuständig gewordener Länder sind entsprechende Korrekturen des Beamtenrechtsrahmengesetz bereits vorgesehen. Allerdings gilt dies nur, soweit die angedachte Übertragung tatsächlich unter Berücksichtigung der systembedingten Unterschiede stattfindet und bereits in der Beamtenversorgung durchgeführte Reformmaßnahmen zur Anpassung der Alterssicherung der Beamten berücksichtigt werden. Nur die Berücksichtigung der bereits zur Sicherung der Beamtenversorgung erbrachten Vorleistungen der Beamtinnen und Beamten kann aus Sicht des dbb sicherstellen, dass es bei der Übertragung der Reformmaßnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung nicht wieder zu einer Überkompensierung kommen wird. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 27. September 2005 (2 BvR 1387/02) zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 Bezug genommen.

Zu einer wirkungsgleichen Übertragung gehören aber zum Beispiel auch Anreize zur freiwilligen Verlängerung der Arbeitsphase über die gesetzliche Altersgrenze hinaus, wie sie das Rentenversicherungsrecht mit entsprechenden Rentenzuschlägen seit langem kennt.

Zusammenfassung:

Angesichts des ungebrochenen positiven Trends der Verlängerung der durchschnittlichen Lebenserwartung und damit längeren Rentenlaufzeiten widerspricht der dbb einer Anhebung der Regelaltersgrenzen nicht grundsätzlich.

Für problematisch hält der dbb jedoch die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen. Angesichts der seit Jahren sinkenden Beschäftigungsquo-

te älterer Menschen ist bei vielen eher eine Verlängerung der Altersarbeitslosigkeit als eine fortdauernde Berufstätigkeit zu befürchten. Auf Grund der nach wie vor bestehenden Massenarbeitslosigkeit führt ein längeres Verbleiben älterer Beschäftigter im Arbeitsleben notwendigerweise zu Problemen beim Eintritt Jüngerer in das Erwerbsleben. Zudem ist auch in Zukunft keineswegs sicher, dass sich die Situation am Arbeitsmarkt so grundlegend ändert, dass ausreichend Arbeitsplätze für länger arbeitende ältere wie auch für jüngere Arbeitnehmer zu Verfügung stehen. Negative Folgen auf dem Beschäftigungsmarkt jedoch haben wiederum negative Rückwirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme, so auch die gesetzliche Rentenversicherung.

Ein bloßes Anheben der Altersgrenze ohne flankierende Änderungen in der betrieblichen Wirklichkeit laufen auf ein bloßes Rentenkürzungsprogramm hinaus. Hier ist ein Umdenken der Unternehmen gefragt, die sich verstärkt den Themen lebenslanges Lernen, betriebliche Gesundheitspolitik, altersgerechte Arbeitsplätze sowie Beschäftigungsbedingungen widmen müssen. Gleichzeitig sollten Möglichkeiten für einen flexiblen und gleitenden Übergang aus dem Arbeitsleben in die Ruhestandsphase gefunden werden.

Darüber hinaus sollten nach Auffassung des dbb Sonderregelungen für besonders belastete Berufsgruppen gefunden werden. Die vorgesehene Möglichkeit des abschlagsfreien Rentenzugangs mit 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte nach mindestens 45 Versicherungsjahren vermag die besondere Belastungssituation bestimmter Beschäftigtengruppen nicht abzumildern. Problematisch ist an dieser Regelung zudem, dass Frauen nur in Ausnahmefällen entsprechende Versicherungszeiten erreichen. Insoweit wirkt die Vorschrift mittelbar diskriminierend.

Stattdessen sollte für Menschen mit besonderen beruflichen und daraus folgenden gesundheitlichen Belastungen eine Lösung über verbesserte Bedingungen für den Zugang und Bezug von Erwerbsminderungsrenten erreicht werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)545

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Deutsche Rentenversicherung Bund DRV

A. Allgemeiner Teil**I. Zusammenfassende Bewertung**

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV - Altersgrenzenanpassungsgesetz) verfolgt das Ziel, die mit den grundlegenden Entscheidungen der Rentenreform 2001 und dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV - Nachhaltigkeitsgesetz) vom 11. März 2004 eingeleiteten Maßnahmen fortzuentwickeln. Die geplanten Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die gesetzlich vorgesehenen Beitragsobergrenzen eingehalten werden können, wonach der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 die Grenze von 20 % und bis zum Jahr 2030 die Grenze von 22 % nicht überschreiten soll. Außerdem soll sichergestellt werden, dass das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) 46 % bis zum Jahr 2020 und 43 % bis zum Jahr 2030 nicht unterschreitet. Dabei wird ein Ren-

tenniveau von 46 % auch über das Jahr 2020 hinaus angestrebt.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfes stehen die folgenden Maßnahmen:

- Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von heute 65 Jahren auf 67 Jahre beginnend ab dem Jahr 2012 mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 und entsprechende Anhebungen bei anderen Renten.
- Die Einführung einer neuen abschlagsfreien Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Jahren an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes.
- Die Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung. Danach werden ab 2011 die seit 2005 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen realisiert, wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind.

Als weitere Maßnahmen sind unter anderem Rechtsänderungen hinsichtlich der Frist- und Verfahrensvorschriften zum Rentensplitting in der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Neuregelung der Rücknahmepflicht bestandskräftiger Verwaltungsakte und - in Umsetzung eines entsprechenden Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2006 - die Einführung einer Übergangsregelung in das Fremdretenengesetz vorgesehen.

2. Bereits im Jahr 2003 hatten sowohl die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (die sog. Rürup – Kommission) als auch die Kommission „Soziale Sicherheit“ (die sog. Herzog – Kommission) eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre empfohlen, die - aus damaliger Sicht - ab dem Jahr 2011 beginnen sollte. Vor dem Hintergrund sinkender Geburtenzahlen und einer stetig ansteigenden durchschnittlichen Lebenserwartung stellt die im vorliegenden Entwurf eines RV - Altersgrenzenanpassungsgesetzes von 2012 an vorgesehene Anhebung der Regelaltersgrenze grundsätzlich eine geeignete Maßnahme zur weiteren Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung dar.
3. In diesem Zusammenhang wird jedoch die Einführung einer neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die (weiterhin) den abschlagsfreien Bezug der Altersrente mit 65 Jahren ermöglichen soll, unter systematischen, rechtlichen und Verteilungsaspekten kritisch bewertet und abgelehnt. Diese neue Altersrente führt zu einer Umverteilung zu Lasten von Frauen, Arbeitslosen, Erwerbsgeminderten sowie Versicherten mit lückenhaften Versicherungsverläufen. Begünstigt werden dagegen regelmäßig - zumeist männliche - Versicherte, die eine weitgehend ununterbrochene Versicherungsbiografie aufweisen, im Verlaufe ihres Lebens nicht oder nur kurz von Arbeitslosigkeit betroffen waren und keine Tätigkeit ausgeübt haben, die zu einer vorzeitigen Erwerbsminderung führte.
4. Im Zuge der geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen sollte zugleich die derzeit geltende Hinzuverdienstgrenze für eine vorgezogene Vollrente wegen Alters und für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen Erwerbsunfähigkeit von zurzeit monatlich 350 Euro an die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von monatlich 400 Euro angeglichen werden. Dadurch können Irritationen bei den betroffenen Rentnern vermieden und Verwaltungsabläufe wesentlich vereinfacht werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Den Angaben im Gesetzentwurf zu den finanziellen Auswirkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen die Rahmendaten aus dem Herbst 2006 zu Grunde. In den Modellrechnungen sind dabei die Rückwirkungen der Maßnahmen über den Beitragssatz und den Nachhaltigkeitsfaktor auf die Rentenanpassung berücksichtigt.

Legt man die aktuellen Eckdaten aus der Finanzschätzung im Februar 2007 zu Grunde, ergeben sich aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund im Vergleich zu den bisherigen Berechnungen nur leichte Veränderungen.

Infolge der günstigeren Rahmendaten kann von geringeren Ausgleichsbedarfen bezüglich der modifizierten Schutzklausel im Rahmen der Rentenanpassung ausgegangen werden. Bereits auf Grundlage des geltenden Rechts stellt sich die finanzielle Entwicklung günstiger dar, weil in einem geringeren Umfang unterbliebene Negativ - Anpassungen aufgebaut werden. Der Regelmechanismus der neuen Rentenanpassungsformel des RV - Nachhaltigkeitsgesetzes kommt somit in stärkerem Maße zum Tragen.

Vor diesem Hintergrund errechnet sich für das Jahr 2015 nunmehr eine durch die geplanten Maßnahmen mögliche Verminderung des Beitragssatzes von 0,4 Prozentpunkten. Die Anhebung der Altersgrenzen hat zu diesem Zeitpunkt noch keine größere Finanzwirkung auf den Beitragssatz (0,1 Prozentpunkte), da diese Maßnahme sich grundsätzlich erst vom Jahr 2012 an auswirken kann. Die restlichen 0,3 Prozentpunkte können auf den Abbau von Ausgleichsbedarf aufgrund der modifizierten Schutzklausel zurückgeführt werden.

Die Abschätzung der Finanzwirkungen auf längere Sicht bleibt dagegen nahezu unverändert. Die finanzielle Wirkung der Maßnahmen ist für die Jahre 2020 und 2030 um 0,1 Prozentpunkte geringer als nach dem Gesetzentwurf angenommen wird. Für das Jahr 2030 ergibt sich im Vergleich zum geltenden Recht somit eine Beitragssatzreduzierung von 0,9 Prozentpunkten. Die Maßnahmen, die mit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre im Zusammenhang stehen, vermindern davon den Beitragssatz um 0,5 Prozentpunkte im Vergleich zum geltenden Recht.

Die Einführung einer neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte vermindert das Einsparpotenzial der geplanten Reformmaßnahmen in erheblichem Maße (Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zufolge um ca. 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2030; nach Rückkopplungseffekten der Rentenanpassungsformel entspricht dies einer Beitragssatzwirkung von 0,1 bis 0,2 Prozentpunkten).

Mit der vorgeschlagenen Angleichung der derzeit geltenden Hinzuverdienstgrenze für eine vorgezogene Vollrente wegen Alters und für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen Erwerbsunfähigkeit an die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

III. Anmerkungen zu einzelnen Maßnahmen

1. Anhebung der Altersgrenzen

Die 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (BV) der Statistischen Ämter von Bund und Ländern geht davon aus, dass die durchschnittliche fernere Lebenserwartung 60 – jähriger Männer von derzeit rd. 20,0 Jahren bis zum Jahr 2050 auf etwa 25,3 Jahre ansteigen wird. Für 60 - jährige Frauen, für die derzeit eine fernere Lebenserwartung von etwas über 24,1 Jahren gilt, wird für das Jahr 2050 ein Wert von etwas über 29,1 Jahren unterstellt. Bei unverändertem Renteneintrittsalter würde dieser deutliche Anstieg zu einer entsprechend längeren Rentenlaufzeit und den damit verbundenen Konsequenzen für die Finanzierung der Renten führen.

Fernere Lebenserwartung 60 - jähriger Menschen (Annahmen)

	2000	2050	
		10. koord. BV (aus dem Jahr 2003)	11. koord. BV (aus dem Jahr 2006)
Männer	19,2 Jahre	23,7 Jahre	25,3 Jahre
Frauen	23,5 Jahre	28,2 Jahre	29,1 Jahre

Ein wichtiges Maß für die Veränderung der demografischen Strukturen ist der sog. "Altenquotient". Dieser stellt dar, wie viele Menschen im Rentenalter auf 100 Menschen im Erwerbsalter kommen. Definiert man die Lebensspanne zwischen 20 und 60 Jahren als

Erwerbsphase, so ergibt die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung - eine annähernd konstante Geburtenhäufigkeit unterstellt - einen erheblichen Anstieg des Altenquotienten:

Entwicklung des Altenquotienten 60

(Wie viele Menschen im Rentenalter kommen auf 100 Menschen im Erwerbsalter?)

	2005	2030	2050
Variante mit hohem Wanderungssaldo	45,2	75,2	85,1
Variante mit niedrigem Wanderungssaldo	45,2	78,4	90,8

Der starke Anstieg des Altenquotienten 60 zeichnet ein Bild des demografischen Wandels. Allerdings ist für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung in erster Linie nicht das Zahlenverhältnis von Menschen im Erwerbsalter zu Menschen im Rentenalter von Bedeutung, sondern das Verhältnis von Beitragszahlern zu Renteneempfängern sowie die Höhe der versicherungspflichtigen Entgelte und Renten.

Diese Entwicklung ist seit längerem bekannt und führte bereits zu mehreren Reformen, die den ansonsten erforderlich werdenden Beitragssatzanstieg abbremsen. Aufgrund der Dämpfungswirkung vorangegangener Reformen geht die aktuelle Schätzung für das Jahr 2030 von einem Beitragssatz von 22,7 % aus. Damit würde aber der Beitragssatz im Jahr 2030 immer noch einen Wert erreichen, der oberhalb der im Gesetz vorgesehenen Beitragssatzobergrenze von 22 % läge. Auf der anderen Seite wird das Leistungsniveau schrittweise sinken. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) wird nach der aktuellen Schätzung zufolge mit 44,0 % im Jahr 2030 nur gering oberhalb des gesetzlichen Mindestwertes (43 %) liegen. Zur Einhaltung der Zielgrößen Beitragssatz (und Rentenniveau) ergibt sich die Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung ist dabei grundsätzlich als geeignete Maßnahme anzusehen, um den Beitragssatz zu senken, ohne dass sich zugleich das Rentenniveau verringert.

Der Erfolg der Reformen im Bereich der Alterssicherung und insbesondere auch die Akzeptanz bei den betroffenen Versicherten und Rentnern hängt allerdings entscheidend davon ab, dass die Anhebung der Altersgrenzen durch geeignete arbeitsmarktbezogene

Maßnahmen flankiert wird. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch tatsächlich bessere Chancen haben, bis zum 67. Lebensjahr im Erwerbsleben zu verbleiben.

2. Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Nach dem Gesetzentwurf soll mit Beginn der Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 eine neue Altersrente für besonders langjährig Versicherte eingeführt werden. Diese Rente kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres und Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren abschlagsfrei bezogen werden. Auf die Wartezeit werden Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr angerechnet.

Die Einführung dieser Altersrente hat – neben ihrer bereits dargelegten langfristigen Auswirkung auf die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung – insbesondere aus sozial- und gleichstellungspolitischen Gründen nicht vertretbare Konsequenzen. Darüber hinaus erscheint diese geplante Neuregelung auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Die Deutsche Rentenversicherung Bund spricht sich daher aus den nachfolgend aufgeführten Gründen gegen die Einführung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte aus.

2.1 Sozial - und gleichstellungspolitische Aspekte

1. Wesentliches Strukturelement der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Prinzip der Teilhabeäquivalenz. Dieses Prinzip wird durchbrochen, wenn nach Vollendung des 65. Lebensjahres mit 45 Beitragsjah-

ren eine Altersrente abschlagsfrei bezogen werden kann. Es kommt in diesem Fall bei Rentenzugang und Rentenhöhe nicht mehr allein auf das Alter und die beitragspflichtigen Entgelte des Versicherten an, sondern auch darauf, wie sich diese Entgelte über das Berufsleben verteilen. Wer zum Beispiel mit 65 Jahren nach 45 Beitragsjahren 45 Entgeltpunkte erreicht hat, kann ohne Abschläge in Rente gehen. Wer sein Berufsleben später begonnen oder Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie hat, wegen eines höheren Einkommens mit 65 Jahren aber ebenfalls 45 Entgeltpunkte erreicht hat, kann demgegenüber eine Altersrente noch nicht bzw. nur mit Abschlägen beziehen, weil er noch keine 45 Beitragsjahre zurückgelegt hat. Trotz gleicher Vorleistung werden Versicherte mit 45 Beitragsjahren privilegiert.

Ein Abweichen von der Teilhabeäquivalenz ist nicht von vornherein als Problem anzusehen. Das Äquivalenzprinzip gehört zwar zu den grundlegenden Gestaltungsprinzipien in der gesetzlichen Rentenversicherung, da diese jedoch eine Sozialversicherung ist, wird das Äquivalenzprinzip ergänzt und flankiert durch Maßnahmen des sozialen Ausgleichs, also durch Umverteilungselemente. Die mit der geplanten Altersrente für besonders langjährig Versicherte verbundene Besserstellung von Versicherten mit 45 Beitragsjahren und die dadurch erzielten Umverteilungseffekte sind jedoch aus sozialpolitischer Sicht nicht akzeptabel und können daher die Durchbrechung des Prinzips der Teilhabeäquivalenz nicht rechtfertigen.

Während Versicherte, deren Erwerbsverläufe zeit lebens nicht oder nur kurz unterbrochen wurden, von dieser Regelung profitieren, werden Versicherte mit Lücken in den Erwerbsbiografien im Vergleich dazu schlechter gestellt. Dies betrifft vor allem Versicherte, die zwischenzeitlich arbeitslos oder die zeitweise als nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige tätig waren. Benachteiligt werden zum Beispiel auch Versicherte, die zunächst eine akademische Ausbildung absolviert haben und erst im Anschluss daran in das Berufsleben eingetreten sind. Dieser Personenkreis ist im Regelfall vom Bezug der Altersrente für besonders langjährig Versicherte bereits von vornherein ausgeschlossen. Ebenfalls keinen Nutzen aus der geplanten Regelung ziehen können darüber hinaus Versicherte, die vorzeitig erwerbsgemindert geworden sind und deswegen keine 45 Jahre mit den nach dem Gesetzentwurf erforderlichen Zeiten erreichen können.

2. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Versicherte mit 45 oder mehr Beitragsjahren im Durchschnitt ein höheres Jahresentgelt erreicht haben als Versicherte mit weniger Beitragsjahren. Daher weisen die Begünstigten der „45-Jahre-Regelung“ nicht allein wegen der Dauer ihrer Erwerbsbiografie, sondern zusätzlich auch wegen der erzielten Entgelte vergleichsweise hohe Rentenanwartschaften auf. Dass dieser Personenkreis eine überdurchschnittlich hohe Rente beanspruchen kann, ist wegen der zugrunde liegenden Beitragszahlungen gerechtfertigt.

Nicht gerechtfertigt erscheint es jedoch, gerade diese Versicherten von der Anhebung der Regelaltersgrenze auszuschließen. Dadurch kommt es letztendlich zu einer Umverteilung von Versicherten, die aufgrund weniger Beitragsjahre niedrigere Rentenanwartschaften

haben zu Versicherten mit insgesamt hohen Rentenanwartschaften. Es ist kaum nachvollziehbar, warum gerade dieser Personenkreis für die gleiche Beitragsleistung auch noch eine höhere Gegenleistung erhalten soll als jene Versicherten, die wegen Zeiten der Arbeitslosigkeit oder wegen eines späteren Berufseintritts nicht auf eine so hohe Zahl an Beitragsjahren kommen.

3. Hervorzuheben ist schließlich, dass insbesondere Frauen kaum von der neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte profitieren können. Sie kommen statistischen Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zufolge weitaus seltener auf die erforderlichen 45 Versicherungsjahre als Männer. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass Zeiten der Kindererziehung bei der Wartezeit von 45 Jahren einbezogen werden. So erreichten beim Altersrentenzugang des Jahres 2004 beispielsweise in den alten Bundesländern 28,2 % aller Männer, aber nur 3,7 % der Frauen die erforderlichen 45 Versicherungsjahre. In den neuen Bundesländern betrug der Anteil bei den Männern 22,8 % und bei den Frauen 7,6 %.
4. Nicht nur die Verteilungseffekte der neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte, auch die mit ihr verbundenen Ziele sind fragwürdig. Im Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass Versicherte mit „außerordentlich langjähriger – nicht selten belastender – Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ privilegiert werden sollen. Auch aus der Begründung für die neue „große“ Wartezeit von 45 Jahren geht hervor, dass die Altersrente für besonders langjährig Versicherte als Vergünstigung für Personen mit einer außerordentlich langjährigen und oftmals belastenden Berufstätigkeit gedacht ist.

Dem ist entgegenzuhalten, dass langjährige Beitragszahlungen nach dem Grundsatz der Beitragsbezogenheit der Rente zu entsprechend hohen Rentenanwartschaften führen. Ob der Gesichtspunkt einer langjährigen belastenden Berufstätigkeit beim Altersrentenzugang eine Privilegierung rechtfertigen kann, erscheint mehr als zweifelhaft. Sollte die mit der Berufstätigkeit verbundene Belastung im konkreten Fall Einschränkungen des Leistungsvermögens zur Folge haben, besteht bereits nach geltendem Recht eine Absicherung über die Erwerbsminderungsrenten, die zudem nach geltendem Recht mit 63 Jahren abschlagsfrei in Anspruch genommen werden können. Der Zugang zur Altersrente ist daher kein geeigneter Ansatzpunkt, um besondere Arbeitsbelastungen während des Erwerbslebens auszugleichen.

Davon abgesehen stellt sich in diesem Zusammenhang zudem die Frage der Zielgenauigkeit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Begünstigt werden durch die vorgesehene Regelung Versicherte, die trotz langjähriger beruflicher Tätigkeit regelmäßig zumindest so lange erwerbstätig sein können, bis sie das 65. Lebensjahr vollenden. Das gilt unabhängig davon, ob die konkrete Tätigkeit besonders belastend war oder nicht. Vermutlich werden aber Beschäftigte, die tatsächlich körperlich oder auch psychisch besonders belastende Tätigkeiten verrichten, vielfach gar nicht auf die geforderten 45 Beitragsjahre kommen, sondern bereits zuvor

- möglicherweise gerade aufgrund dieser Tätigkeiten - erwerbsgemindert werden. Hinzu kommen besondere Probleme dieser Personengruppe auf dem Arbeitsmarkt: Gerade Arbeitnehmer mit körperlich belastenden Berufen - zum Beispiel Beschäftigte in der Baubranche - sind typischerweise öfter von vorübergehender Arbeitslosigkeit betroffen. Versicherten, die nach dem Willen des Gesetzgebers eigentlich hauptsächlich von der Altersrente für besonders langjährig Versicherte profitieren sollen, wird es nach alledem besonders schwer fallen, ihre Voraussetzungen zu erfüllen. Höhere Chancen, lange und kontinuierliche Erwerbsverläufe zu erreichen, haben dagegen beispielsweise Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

2.2 Verfassungsrechtliche Aspekte

1. Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bestehen erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Vor dem Hintergrund, dass die Anhebung der Altersgrenzen insgesamt der Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung dienen soll, stellt sich die Frage, ob die in der Ungleichbehandlung von Altersrentengruppen mit gleicher Beitragsleistung liegende Abweichung vom System, die eine Verringerung des Einspareffektes zur Folge hat, zu rechtfertigen ist.

Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, bei steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken Gleiches gleich und Ungleiches entsprechend seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Dabei ist dem Gesetzgeber auch im Falle vergleichbarer Personengruppen nicht jegliche Differenzierung verwehrt, sondern nur eine willkürliche und nicht von sachlichen Gründen getragene Differenzierung. Hier verfügt der Gesetzgeber zwar grundsätzlich über einen relativ weiten Gestaltungsspielraum. Eine gesetzliche Differenzierung zwischen vergleichbaren Personengruppen muss dabei allerdings auf sachliche Unterschiede zwischen den Angehörigen dieser Gruppen gestützt sein, wobei diese Unterschiede ein gewisses Gewicht haben müssen.

Die Einführung einer neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte führt dazu, dass Versicherte mit gleicher Beitragsleistung, aber unterschiedlich langer Dauer der Beitragszahlung verschieden behandelt werden. Diejenigen Versicherten, die diese Altersrente in Anspruch nehmen können, profitieren von einer grundsätzlich durchschnittlich längeren Rentenlaufzeit und damit einer höheren Rentensumme. Denn die durchschnittlich längere Bezugsdauer wird nicht durch Abschläge reguliert. Nach dem zukünftigen Recht werden also allein aufgrund der Dauer der Beitragszahlung unterschiedlich hohe Renten geleistet. Damit wird vom Prinzip der Teilhabeäquivalenz abgewichen. Problematisch ist hier, dass zwischen Personengruppen differenziert wird, die aufgrund identischer Beitragshöhe eine ganz wesentliche Gemeinsamkeit aufweisen. Es werden also hier nicht lediglich verschiedene Sachverhalte, sondern vielmehr vergleichbare Personengruppen ungleich behandelt, ohne dass ein diese Ungleichbehandlung rechtfertigender sachlicher Grund erkennbar wäre.

Die Zielsetzung, langjährige Berufstätigkeit zu privilegieren, kann mit der Einführung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte erreicht werden. Die Frage, ob das vom Gesetzgeber ebenfalls verfolgte Ziel, Personen mit besonders belastender Erwerbstätigkeit zu begünstigen, mit dieser Regelung auch erreicht werden kann, wäre hingegen eher zu verneinen.

Wie bereits vor dem Hintergrund sozialpolitischer Überlegungen dargestellt, erfolgt im System der gesetzlichen Rentenversicherung eine Absicherung für den Fall konkreter Leistungseinschränkungen über die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Bei Versicherten mit einer körperlich oder auch psychisch besonders belastenden Beschäftigung liegt zudem die Vermutung nahe, dass viele von ihnen letztlich gar nicht in den Genuss dieser Regelung kommen, weil die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass sie bereits zuvor erwerbsgemindert werden. Privilegiert würden hingegen voraussichtlich Personenkreise, die nach der Intention des Gesetzgebers gerade keine besondere Begünstigung nötig haben, weil sie eben gerade nicht in belastenden Berufen tätig sind.

Der Gesetzentwurf selbst enthält jedenfalls keine nachvollziehbare Begründung dafür, warum aus dem Vorliegen von 45 Pflichtbeitragsjahren automatisch auf eine belastende Tätigkeit geschlossen werden könne. Es wird lediglich unterstellt, dass für besonders langjährig Versicherte ein derartiger Zusammenhang existiere.

2. Bedenken bestehen ebenfalls im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG.

Art. 3 Abs. 2 GG zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern. Die Durchsetzung der Gleichberechtigung wird dabei auch durch Regelungen gehindert, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, im Ergebnis aber aufgrund natürlicher Unterschiede oder der gesellschaftlichen Bedingungen überwiegend Frauen betreffen. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass eine Ungleichbehandlung unmittelbar und ausdrücklich an das Geschlecht anknüpft. Vielmehr erlangen im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 GG die unterschiedlichen Auswirkungen einer Regelung für Frauen und Männer ebenfalls Bedeutung.

Zu den Versichertengruppen, die die erforderliche Wartezeit von 45 Jahren selbst bei Einbeziehung der Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nicht erreichen können, zählen typischerweise Frauen. Statistische Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, dass in den alten und neuen Bundesländern durchschnittlich 27,1 % der Männer des Altersrentenzugangs 2004, aber nur 4,4 % der Frauen desselben Altersrentenzugangs die erforderliche Anzahl an Wartezeitmonaten erreichen (würden). Auf die mit den geplanten Maßnahmen des RV – Altersgrenzenanpassungsgesetzes entstehende neue Rechtslage projiziert, würden in allen Bundesländern durchschnittlich 33,1 % der Männer und 11,0 % der Frauen die Wartezeit von 45 Jahren erreichen können. Der Anteil der Männer unter den Begünstigten ist also in einem erheblichen Umfang höher als der Anteil der Frauen.

Die daraus resultierende faktische Benachteiligung von Frauen dürfte kaum damit zu rechtfertigen sein, dass mit der Einführung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte ein Personenkreis privilegiert werden soll, für den eine belastende Berufstätigkeit allein aufgrund der langjährigen Ausübung dieser Tätigkeit(en) unterstellt wird. Dies gilt umso mehr, als durchaus fragwürdig ist, ob dieses Ziel des Gesetzgebers mit der geplanten Maßnahme überhaupt erreicht werden kann.

3. Angleichung der Hinzuverdienstgrenze von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße an die Geringfügigkeitsgrenze

Nicht enthalten im vorliegenden Entwurf eines RV – Altersgrenzenanpassungsgesetzes, aber mit den geplanten Maßnahmen durchaus in einem weiteren Zusammenhang zu sehen ist eine Neuregelung der Hinzuverdienstgrenze bei der Vollrente wegen Alters und bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit. Hier erscheint es aus den nachfolgend dargestellten Gründen angezeigt, eine entsprechende Regelung in das Gesetzesvorhaben aufzunehmen:

Die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen beträgt monatlich 400 Euro. Das Einhalten dieser Grenze führt unter anderem in der Rentenversicherung zur Versicherungsfreiheit. Dagegen dürfen Rentner, die eine vorgezogene Vollrente wegen Alters, wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen, monatlich nur bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (das sind seit dem 1. Januar 2006 monatlich 350 Euro) hinzuverdienen.

Bis zum 31. März 2003 war die Hinzuverdienstgrenze für eine „Vollrente“ mit der Grenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung identisch. Zum 1. April 2003 wurde die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen auf 400 Euro monatlich erhöht. Dass diese Erhöhung ausschließlich die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und nicht die Hinzuverdienstgrenze betrifft, ist Arbeitgebern und Rentnern oftmals nicht bekannt.

Das Auseinanderfallen der Hinzuverdienstgrenze bei Vollrenten wegen Alters sowie Renten wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen Erwerbsunfähigkeit und der Geringfügigkeitsgrenze führt daher bei Arbeitgebern und Rentnern häufig zu Missverständnissen. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen sind geringfügig beschäftigte Rentner der Ansicht, sie könnten neben der Vollrente bis zu 400 Euro monatlich hinzuverdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rentenhöhe hat. Da oft erst nach Abgabe der Jahresmeldung des Arbeitgebers festgestellt werden kann, dass der Rentner in allen oder in mehreren Monaten des vergangenen Jahres mehr als 350 Euro monatlich verdient hat, entsteht in diesen Fällen eine Überzahlung in Höhe eines Drittels der Altersrente oder der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. in Höhe eines Viertels der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Verfahren zur Rückforderung der Überzahlung sind langwierig und aufwändig. Darüber hinaus steht die Höhe der entstandenen Überzahlung regelmäßig in keinem Verhältnis zu den Beträgen, die über der zulässigen Hinzuverdienstgrenze von 350 Euro liegen.

Die allgemeine Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Vollrente wegen Alters, bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sollte daher an die Grenze für geringfügige Beschäftigungen angeglichen werden. Dies bedeutet eine nicht unerhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Rentenversicherungsträger, weil aufwändige Rückforderungsverfahren entfallen.

Das Anheben der Hinzuverdienstgrenze für Altersvollrenten, Erwerbsminderungsrenten in voller Höhe und Renten wegen Erwerbsunfähigkeit auf die Grenze für geringfügige Beschäftigungen von 400 Euro wäre auch nicht mit weiteren Kosten für die Rentenversicherung verbunden. Das Einhalten der Hinzuverdienstgrenze hat zur Folge, dass die Rente in voller Höhe zu zahlen ist. Kennt der Rentner die Hinzuverdienstgrenze für eine Vollrente, hält er diese in der Regel auch ein. Dabei spielt die Höhe der Hinzuverdienstgrenze (350 Euro oder 400 Euro) grundsätzlich keine Rolle. Andererseits bedeutet eine Vereinheitlichung der Grenzen neben der Verwaltungsvereinfachung auch eine nicht unerhebliche Kostenersparnis. Dies betrifft neben den technischen Verfahren die Versendung einer Vielzahl von Schreiben an die Rentner, die eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen haben. Die Rentenversicherungsträger müssten diese Rentner zukünftig nicht mehr durch besondere Schreiben auf die unterschiedlichen Grenzen hinweisen.

B. Besonderer Teil

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) - Stellungnahmen zu einzelnen Vorschriften

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 7 § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI-E	Hinzuverdienstgrenzen zu Altersrenten
Stellungnahme vom 19. Februar 2007	

Vorschlag:

Ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße sollte durch die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (400 Euro monatlich) ersetzt werden.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV beträgt die Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen monatlich 400 Euro. Dagegen dürfen Rentner, die eine Vollrente wegen Alters beziehen, monatlich nur bis zu einem Siebtel der Bezugsgröße hinzuverdienen. Dies sind seit dem 1. Januar 2006 monatlich 350 Euro.

Bis zum 31. März 2003 war die Hinzuverdienstgrenze für eine „Vollrente“ mit der Grenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung identisch. Zum 1. April 2003 wurde die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäfti-

gungen auf 400 Euro monatlich erhöht. Das Auseinanderfallen von der Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen und der Hinzuverdienstgrenze von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße bei Vollrenten wegen Alters führt bei Arbeitgebern und Rentnern häufig zu Missverständnissen. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen sind geringfügig beschäftigte Rentner der Meinung, sie könnten neben der Vollrente bis zu 400 Euro monatlich hinzuverdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rentenhöhe hat. Oft kann erst nach Abgabe der Jahresmeldung des Arbeitgebers festgestellt werden, dass der Rentner in allen oder in mehreren Monaten des vergangenen Jahres über 350 Euro monatlich verdient hat. In diesen Fällen entsteht eine Überzahlung in Höhe eines Drittels der Altersrente. Die Rückforderung der Überzahlung ist langwierig und aufwändig. In sozialgerichtlichen Verfahren besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung die Kürzung um ein Drittel der Rente bei nur geringer Überschreitung der Grenze nicht akzeptiert und entscheidet, dass allenfalls der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag vom Rentner zurückgefordert werden darf.

Daneben könnte auf die Information der Rentner über die auseinander fallenden Grenzen, die derzeit in einem gesonderten Schreiben erfolgt, verzichtet werden. Dies bedeutet eine nicht unerhebliche Einsparung von Kosten.

Es wird daher vorgeschlagen, die allgemeine Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Vollrente wegen Alters an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV anzugleichen. Dadurch entstehen bei den Rentnern weniger Irritationen und die Rentenversicherungsträger werden von vielen aufwändigen Rückforderungsverfahren befreit.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 23 § 77 SGB VI-E	Zugangsfaktor

Vorschlag:

§ 77 Abs. 4 SGB VI-E sollte sich auch auf Erziehungsrenten erstrecken.

Begründung:

Nach dem Wortlaut des § 77 Abs. 4 SGB VI-E sowie in der dazugehörigen Begründung werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten angeführt. Die Erziehungsrente ist zwar eine Rente wegen Todes, aber keine Hinterbliebenenrente.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 28 § 96a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI-E	Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Vorschlag:

Ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße sollte durch die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (400 Euro monatlich) ersetzt werden.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV beträgt die Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen monatlich 400 Euro. Dagegen dürfen Rentner, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beziehen, monatlich nur bis zu einem Siebtel der Bezugsgröße hinzuverdienen. Dies sind seit dem 1. Januar 2006 monatlich 350 Euro.

Bis zum 31. März 2003 war die Hinzuverdienstgrenze für eine „Vollrente“ mit der Grenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung identisch. Zum 1. April 2003 wurde die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen auf 400 Euro monatlich erhöht. Das Auseinanderfallen von der Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen und der Hinzuverdienstgrenze von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe führt bei Arbeitgebern und Rentnern häufig zu Missverständnissen. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen sind geringfügig beschäftigte Rentner der Meinung, sie könnten neben der Vollrente bis zu 400 Euro monatlich hinzuverdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rentenhöhe hat. Oft kann erst nach Abgabe der Jahresmeldung des Arbeitgebers festgestellt werden, dass der Rentner in allen oder in mehreren Monaten des vergangenen Jahres über 350 Euro monatlich verdient hat. In diesen Fällen entsteht eine Überzahlung in Höhe eines Viertels der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Rückforderung der Überzahlung ist langwierig und aufwändig. In sozialgerichtlichen Verfahren besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung die Kürzung um ein Viertel der Rente bei nur geringer Überschreitung der Grenze nicht akzeptiert und entscheidet, dass allenfalls der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag vom Rentner zurückgefordert werden darf.

Daneben könnte auf die Information der Rentner über die auseinander fallenden Grenzen, die derzeit in einem gesonderten Schreiben erfolgt, verzichtet werden. Dies bedeutet eine nicht unerhebliche Einsparung von Kosten.

Es wird daher vorgeschlagen, die allgemeine Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV anzugleichen. Dadurch entstehen bei den Rentnern weniger Irritationen und die Rentenversicherungsträger werden von vielen aufwändigen Rückforderungsverfahren befreit.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 29 § 98 Satz 1 Nr. 7 SGB VI-E	Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Vorschlag:

§ 98 Satz 1 Nr. 7 SGB VI wird nicht gestrichen.

Begründung:

§ 98 Satz 1 Nr. 7 SGB VI ist weiterhin erforderlich für die Anwendung der §§ 96 und 313a SGB VI.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 31	
§ 101 Abs. 5 Satz 2 SGB VI-E	Beginn und Änderung in Sonderfällen

Vorschlag:

Die Worte „Rentenbescheid der Waise“ sollten durch das Wort „Waisenrentenbescheid“ ersetzt werden.

Begründung:

Die Bezeichnung „Rentenbescheid der Waise“ kann zu Irritationen führen und sollte daher vermieden werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch, insbesondere in der Rechtsprechung, bezieht sich die Begrifflichkeit „Bescheid der ...“ regelmäßig nicht auf den Bescheidempfänger, sondern auf die erlassende Behörde (z. B. „Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom ...“).

Da der Begriff „Waisenrente“ der bisherigen Terminologie des Gesetzes entspricht (§ 48 SGB VI), sollte der Begriff „Waisenrentenbescheid“ verwendet werden.

VORSCHRIFT	TITEL
§§ 113 ff. SGB VI	Gleichbehandlung von Hinterbliebenen eines Deutschen bei der Rentenzahlung in das Ausland

Vorschlag:

- § 113 Abs. 3 SGB VI sollte um den folgenden Satz 2 ergänzt werden:
„Satz 1 gilt nicht bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die VO (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“
- § 114 SGB VI sollte um den folgenden Absatz 3 ergänzt werden:
„(3) Absatz 1 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten und Absatz 2 gilt auch bei Waisenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die VO (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“
- § 272 Abs. 1 sollte um den folgenden Satz 2 ergänzt werden:
„Satz 1 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die VO (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“
- § 317 Abs. 2a SGB VI sollte um den folgenden Satz 3 ergänzt werden:
„Satz 2 gilt auch bei Hinterbliebenenrenten, wenn der verstorbene Versicherte die Staatsangehörigkeit eines Staates hatte, in dem die VO (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist.“
- Die Änderungen sollten rückwirkend zum 05.05.2005 in Kraft treten.

Begründung:

Zu Zi ffer 1:

Die Auslandsrentenbestimmungen sollten dahingehend geändert werden, dass auch für Hinterbliebene eines deutschen Staatsangehörigen, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die VO (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist (Drittstaatsangehörige), und bisher nur eine gekürzte Auslandsrente erhalten, § 113 Abs. 3 SGB VI nicht mehr anzuwenden ist. Durch die vorgeschlagene Änderung soll gewährleistet werden, dass drittstaatsangehörige Hinterbliebene von Deutschen mit einer rein inländischen Versicherungsbiographie nicht gegenüber Hinterbliebenen von Staatsangehörigen anderer Staaten, für die das Gemeinschaftsrecht gilt, bei der Berechnung ihrer Rente benachteiligt werden.

Die Gleichbehandlungsbestimmungen des deutschen Auslandsrentenrechts, §§ 113 ff. SGB VI, beziehen sich nur auf die Staatsangehörigen eines Staates, in dem die EWGV 1408/71 anzuwenden ist (EWGV-Anwenderstaaten) und erfassen nicht deren drittstaatsangehörige Hinterbliebenen hinsichtlich abgeleiteter Ansprüche. Für diese Personen kommt daher nur eine Hinterbliebenenrente im Umfang von 70 % in Betracht (§ 113 Abs. 3 SGB VI), es sei denn, insoweit günstigere Gleichbehandlungsbestimmungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts finden Anwendung. Die sich aus den §§ 113 ff. SGB VI ergebenden Einschränkungen betreffen deshalb *de facto* nur noch die Hinterbliebenen eines Deutschen, wenn weder beim Hinterbliebenen noch beim verstorbenen Versicherten ein Gemeinschaftsbezug vorliegt, sowie ausländische Berechtigte, die weder vom Gemeinschaftsrecht noch von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst werden.

Sowohl die Änderung der deutschen Auslandsrentenbestimmungen durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz als auch die Änderung des Art. 3 Abs. 1 EWGV 1408/71 durch die EWGV 647/2005 gehen darauf zurück, dass die Gleichbehandlung auch im Drittstaat gelten soll. Während das deutsche Recht aber weiterhin nur die Staatsangehörigen der EWGV-Anwenderstaaten selbst begünstigt, geht das Gemeinschaftsrecht weiter und begünstigt auch die drittstaatsangehörigen Hinterbliebenen, die selbst nicht Staatsangehörige eines EWGV-Anwenderstaates sind.

Die mangelnde Übereinstimmung von deutschem Recht und Gemeinschaftsrecht führt dazu, dass den Hinterbliebenen von Deutschen u. U. weniger weitgehende Rechte zustehen als den Hinterbliebenen von Ausländern, für die das Gemeinschaftsrecht gilt. Es liegt insoweit ein typischer Fall der so genannten „Inländerdiskriminierung“ vor: Bei Zahlung einer deutschen Hinterbliebenenrente in einen Drittstaat (außerhalb der EWGV-Anwenderstaaten) werden Hinterbliebene (mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats) eines Deutschen mit einer rein inländischen (deutschen) Versicherungsbiographie schlechter gestellt als Hinterbliebene von Staatsangehörigen anderer EWGV-Anwenderstaaten.

Beispiel:Verstorbener Versicherter

Staatsangehörigkeit: a) deutsch b) französisch

Versicherungszeiten: nur in Deutschland

Witwe

Staatsangehörigkeit: thailändisch

Wohnsitz: Thailand

Lösung:

Die thailändische Witwe eines Deutschen (a) erhält bei Wohnsitz in Thailand nach § 113 Abs. 3 SGB VI eine Hinterbliebenenrente im Umfang von 70 %. Ein Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und Thailand besteht nicht. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 EWGV 1408/71, denn im Beispielfall ist davon auszugehen, dass ein rein innerstaatlicher Sachverhalt vorliegt, der vom Gemeinschaftsrecht nicht erfasst wird.

Die thailändische Witwe eines Franzosen (b) erhält bei Wohnsitz in Thailand nach Art. 3 EWGV 1408/71 eine Hinterbliebenenrente im Umfang von 100 %.

Dieser Rechtszustand wird insbesondere deshalb als unbefriedigend empfunden, weil der ursprünglich weite Anwendungsbereich des § 113 Abs. 3 SGB VI durch Änderungen des deutschen wie auch des überstaatlichen Rechts zunehmend enger geworden ist. So hat sich mit der Neufassung des § 113 Abs. 3 SGB VI und des Art. 3 EWGV 1408/71 der Personenkreis der Drittstaatsangehörigen, die eine Kürzung ihrer Hinterbliebenenrente hinnehmen müssen, erheblich verringert. Während nach der früheren Rechtslage bei Wohnsitz in einem Drittstaat immer eine 70 %-Rente zu zahlen war, wenn nicht ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen günstigere Regelungen enthielt, kommt nun für alle Staatsangehörigen der EWGV-Anwenderstaaten (nach innerstaatlichem Recht) und für ihre drittstaatsangehörigen Hinterbliebenen (nach Gemeinschaftsrecht) eine 100 %-Zahlung in Betracht. Einzige Ausnahme sind die drittstaatsangehörigen Hinterbliebenen von Deutschen ohne Gemeinschaftsbezug.

Im Rahmen der Änderung der deutschen Auslandsrentenvorschriften durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde vonseiten des damaligen BMGS ausgeführt, dass „innerhalb der Europäischen Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Einigkeit darüber besteht, dass das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot (z. B. Art. 39 Abs. 2 EG-Vertrag, Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 1612/68) unmittelbar auch bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Territoriums der Europäischen Union Anwendung findet, wenn ein Sachverhalt einen hinreichend engen Bezug zum Gemeinschaftsrecht aufweist.“ Hierfür reiche der Bezug einer Rente, die auf deutschen Versicherungszeiten beruhe, aus. Diese Auffassung der Kommission hat den deutschen Gesetzgeber bewogen, die Auslandsrentenvorschriften anzupassen und auf Staatsangehörige der EWGV-Anwenderstaaten auszudehnen. Darüber hinaus umfasst die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auch Rechte ihrer Familienangehörigen, und zwar insbesondere abgeleitete Rechte, was letztlich zur Änderung des Art. 3 EWGV 1408/71 geführt hat.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, aus welchen Gründen der Gesetzgeber bei der Neufassung der §§ 113 ff. SGB VI nicht auch die Hinterbliebenen von Staatsangehörigen der EWGV-Anwenderstaaten hinsichtlich der abgeleiteten Ansprüche entsprechend

begünstigt hat. Hierdurch ist bei der Rentengewährung an Hinterbliebene von Deutschen ohne Gemeinschaftsbezug gegenüber Hinterbliebenen von Staatsangehörigen anderer EWGV-Anwenderstaaten eine Ungleichbehandlung entstanden, deren Rechtfertigung zweifelhaft erscheint. Für die Geltendmachung des begünstigenden Merkmals des Gemeinschaftsbezugs kommt es nämlich nicht darauf an, wann der Versicherte das grenzüberschreitende Element verwirklicht hat. So ist es grundsätzlich möglich, dass bereits vor der Eheschließung Versicherungszeiten im EU-Ausland erworben und während der Dauer der Ehe nur inländische (deutsche) Zeiten zurückgelegt wurden, das Versicherungsleben bereits vorher abgeschlossen war oder die Familiengründung erst im Drittstaat erfolgt ist.

Es besteht keine Möglichkeit, diese Einschränkungen des deutschen Auslandsrentenrechts im Wege einer gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung zu beseitigen. Das Gemeinschaftsrecht verbietet eine solche Inländerdiskriminierung nämlich nicht, denn die Grundfreiheiten des EGV setzen nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH einen zwischenstaatlichen Sachverhalt voraus (vgl. z. B. EuGH verb. Rs. 35/82 und 36/82 „Morson“). Die Inländerdiskriminierung widerspricht zwar dem Binnenmarktgedanken, nicht aber dem Binnenmarktrecht. Bei den hier in Rede stehenden Problemfällen mit reinem Inlandsbezug (rein deutsche Versicherungsbiographie des verstorbenen Versicherten) findet deshalb weder das gemeinschaftliche Primärrecht (Diskriminierungsverbot aus Art. 12 i. V. m. Art. 18 EGV) noch das Sekundärrecht (EWGV 1408/71) Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich geringe Mehrkosten für die Deutsche Rentenversicherung. Im Jahr 2005 sind 61 solcher Hinterbliebenenrenten mit einer Begrenzung auf 70 % neu zugegangen. Von der Neuregelung würden die Zugänge ab Mai 2005 sowie Bestandsrentner, deren Rente aufgrund einer danach eingetretenen Änderung der Verhältnisse i. S. von § 48 SGB X neu festzustellen ist, partizipieren.

Zu Ziffer 2:

Folgeänderung zur Änderung in § 113 Abs. 3 SGB VI.

Zu Ziffer 3:

Folgeänderung zur Änderung in § 113 Abs. 3 SGB VI.

Zu Ziffer 4:

Folgeänderung zur Änderung in § 113 Abs. 3 SGB VI.

Zu Ziffer 5:

Die Neuregelung sollte zeitgleich mit dem durch die EWGV 647/2005 geänderten Art. 3 Abs. 1 EWGV 1408/71 in Kraft treten, weil auch das Gemeinschaftsrecht erst ab diesem Zeitpunkt eine Gleichbehandlung im Drittstaat vorsieht. Damit wäre eine Gleichbehandlung mit den drittstaatsangehörigen Hinterbliebenen eines Deutschen, für die das Gemeinschaftsrecht gilt, gewährleistet.

Alternativ bietet sich ein In-Kraft-Treten zum 01.08.2004 an, da zu diesem Zeitpunkt die Staatsangehörigen der EWGV-Anwenderstaaten in die Gleichbehandlungsbestimmungen des deutschen Auslandsrentenrechts einbezogen wurden (§§ 113 ff. SGB VI i. d. F. des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes).

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 37 § 115 Abs. 3 Satz 2 SGB VI-E	Beginn

Vorschlag:

In Satz 2 sollten die Wörter „zur V~~oll~~endung des 45. Lebensjahres“ durch die Wörter „zum Erreichen der Altersgrenze für eine große Witwenrente oder Witwenrente“ ersetzt werden.

Begründung:

Da eine Altersgrenze nicht „vollendet“ wird, sollten die Wörter „zur V~~oll~~endung des 45. Lebensjahres“ wie vorgeschlagen ersetzt werden.

Der Vorschlag folgt der im übrigen Gesetzentwurf verwendeten Wortwahl.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 40 § 120c Abs. 5 Satz 2 SGB VI-E	Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten

Vorschlag:

In § 120c Abs. 5 SGB VI-E sollte Satz 2 gestrichen werden.

Begründung:

Die Regelung in § 120c Abs. 5 Satz 2 SGB VI-E ist der Regelung des § 10a Abs. 10 Satz 2 VAHRG für Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich nachgebildet worden.

Im Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich fungieren die Erben des verstorbenen Antragsgegners als Prozessstandschafter. Gegen die Erben richtet sich auch der mögliche Anspruch des Antragstellers auf Beitragszahlung nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG. Dieser Anspruch ist echte Nachlassverbindlichkeit mit der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf den Nachlass (siehe Hahne in Johannsen/Henrich, Ehe~~re~~cht, 4. Auflage, Rd.-Nr. 60 zu § 10a VAHRG).

Im Gegensatz zum familiengerichtlichen Abänderungsverfahren im Rahmen des Versorgungsausgleichs werden im Verwaltungsverfahren über die Abänderung des Rentensplittings keine Prozessstandschafter benötigt. Wie bereits das Grundverfahren (siehe § 120a Abs. 3 Nr. 3 SGB VI) kann auch das Abänderungsverfahren zum Rentensplitting unter Beteiligung lediglich eines Ehegatten bzw. Lebenspartners durchgeführt werden, wenn der andere Ehegatte bzw. Lebenspartner verstorben ist. Eine Beitragszahlung ist im Rahmen des Rentensplittings zudem nicht vorgesehen, sodass auch insoweit keine Rechtsnachfolger des verstorbenen Ehegatten bzw. Lebenspartners benötigt werden.

Die Erben wären von der Abänderung des Rentensplittings ohnehin nur dann betroffen, wenn sie eine Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten bzw. Lebenspartners beziehen würden. Die

(rentenberechtigten) Hinterbliebenen des verstorbenen Ehegatten bzw. Lebenspartners sind nach § 120c Abs. 4 SGB VI-E selbst berechtigt, die Abänderung des Rentensplittings zu beantragen.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 65 § 254d SGB VI-E	Verhältnis Entgelt- punkte zu Entgelt- punkten (Ost)

Vorschlag:

Auf die Streichung des § 254d Abs. 3 Satz 1 SGB VI sollte verzichtet werden.

alternativ:

§ 254d Abs. 3 Satz 1 SGB VI findet nur noch auf Zeiten bis zum 31.12.1991 Anwendung.

Begründung:

Die Streichung des § 254d Abs. 3 Satz 1 SGB VI bereitet insbesondere in den Fällen große Schwierigkeiten, in denen § 262 SGB VI (Mindestrentenregelung) anzuwenden ist. § 262 SGB VI stellt auf den Kalendermonat ab, für den der Zuschlag zu gewähren ist. Treffen in einem solchen Kalendermonat Ost- und Westbeitragszeiten zusammen, ist nach Streichung des § 254d Abs. 3 Satz 1 SGB VI unklar, ob es für die betroffenen Kalendermonate zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten oder Entgeltpunkten (Ost) kommt. Es könnte daher daran gedacht werden, § 254d Abs. 3 Satz 1 SGB VI nur für Zeiten des Zusammentreffens ab dem 01.01.1992 zu streichen.

Von der Weitergeltung des bisherigen Rechts würden nur diejenigen profitieren, die bereits bis zum 31.12.1991, also für einen abgeschlossenen Zeitraum, Beitragszeiten zurückgelegt haben. Ein Versicherter kann damit durch die Aufnahme eines z. B. geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet keinen Einfluss mehr auf die Bewertung von zukünftigen, im Beitrittsgebiet erworbenen Beitragszeiten nehmen. Damit dürfte auch den Bedenken des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen worden sein.

Zudem würde kaum mehr ein Eingriff in bereits erworbene, zum Teil für den Einzelnen (z. B. Künstler mit Reiseerlaubnis und Engagements in West- und Ostberlin) erhebliche Rentenanwartschaften erfolgen, die ihm auf der Basis des bisherigen Rechts durch übersandte Renteninformationen und Rentenauskünfte in Aussicht gestellt wurden. Aber auch das Einsparvolumen der gesetzlichen Rentenversicherung dürfte bei einer gänzlichen Streichung des § 254d Abs. 3 Satz 1 SGB VI eher gering ausfallen.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 79 § 302a Abs. 2 SGB VI-E	Hinzuverdienst bei Renten wegen ver- minderter Erwerbs- fähigkeit

Vorschlag:

Ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße sollte durch die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (400 Euro monatlich) ersetzt werden.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV beträgt die Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen monatlich 400 Euro. Dagegen dürfen Rentner, die eine Vollrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, monatlich nur bis zu einem Siebtel der Bezugsgröße hinzuverdienen. Dies sind seit dem 1. Januar 2006 monatlich 350 Euro.

Bis zum 31. März 2003 war die Hinzuverdienstgrenze für eine „Vollrente“ mit der Grenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung identisch. Zum 1. April 2003 wurde die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen auf 400 Euro monatlich erhöht. Das Auseinanderfallen von der Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen und der Hinzuverdienstgrenze von einem Siebtel der Bezugsgröße bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führt bei Arbeitgebern und Rentnern häufig zu Missverständnissen. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen sind geringfügig beschäftigte Rentner der Meinung, sie könnten neben der Vollrente bis zu 400 Euro monatlich hinzuverdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rentenhöhe hat. Oft kann erst nach Abgabe der Jahresmeldung des Arbeitgebers festgestellt werden, dass der Rentner in allen oder in mehreren Monaten des vergangenen Jahres über 350 Euro monatlich verdient hat. In diesen Fällen entsteht eine Überzahlung in Höhe eines Drittels. Die Rückforderung der Überzahlung ist langwierig und aufwändig. In sozialgerichtlichen Verfahren, besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung die Kürzung um ein Drittel der Rente bei nur geringer Überschreitung der Grenze nicht akzeptiert und entscheidet, dass allenfalls der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag vom Rentner zurückgefordert werden darf.

Daneben könnte auf die Information der Rentner über die auseinander fallenden Grenzen, die derzeit in einem gesonderten Schreiben erfolgt, verzichtet werden. Dies bedeutet eine nicht unerhebliche Einsparung von Kosten.

Es wird daher vorgeschlagen, die allgemeine Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Vollrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV anzugleichen. Dadurch entstehen bei den Rentnern weniger Irritationen und die Rentenversicherungsträger werden von vielen aufwändigen Rückforderungsverfahren befreit.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 81 § 313 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI-E	Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Vorschlag:

Ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße sollte durch die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (400 Euro monatlich) ersetzt werden.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV beträgt die Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen monatlich 400 Euro. Dagegen dürfen Rentner, die eine Rente

wegen Erwerbsunfähigkeit in voller Höhe beziehen, monatlich nur bis zu einem Siebtel der Bezugsgröße hinzuverdienen. Dies sind seit dem 1. Januar 2006 monatlich 350 Euro.

Bis zum 31. März 2003 war die Hinzuverdienstgrenze für eine „Vollrente“ mit der Grenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung identisch. Zum 1. April 2003 wurde die Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen auf 400 Euro monatlich erhöht. Das Auseinanderfallen von der Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen und der Hinzuverdienstgrenze von einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in voller Höhe führt bei Arbeitgebern und Rentnern häufig zu Missverständnissen. In einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen sind geringfügig beschäftigte Rentner der Meinung, sie könnten neben der Vollrente bis zu 400 Euro monatlich hinzuverdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rentenhöhe hat. Oft kann erst nach Abgabe der Jahresmeldung des Arbeitgebers festgestellt werden, dass der Rentner in allen oder in mehreren Monaten des vergangenen Jahres über 350 Euro monatlich verdient hat. In diesen Fällen entsteht eine Überzahlung in Höhe eines Drittels der Rente. Die Rückforderung der Überzahlung ist langwierig und aufwändig. In sozialgerichtlichen Verfahren besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung die Kürzung um ein Drittel der Rente bei nur geringer Überschreitung der Grenze nicht akzeptiert und entscheidet, dass allenfalls der die Hinzuverdienstgrenze überschreitende Betrag vom Rentner zurückgefordert werden darf.

Daneben könnte auf die Information der Rentner über die auseinander fallenden Grenzen, die derzeit in einem gesonderten Schreiben erfolgt, verzichtet werden. Dies bedeutet eine nicht unerhebliche Einsparung von Kosten.

Es wird daher vorgeschlagen, die allgemeine Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in voller Höhe an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV anzugleichen. Dadurch entstehen bei den Rentnern weniger Irritationen und die Rentenversicherungsträger werden von vielen aufwändigen Rückforderungsverfahren befreit.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 2 § 5 Abs. 3 SGB II	Aenderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Verhältnis zu anderen Leistungen

Vorschlag:

In § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II sollte der Punkt durch ein Semikolon ersetzt werden und folgender Halbsatz angefügt werden: „dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, wenn der Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch vor dem 01.01.2008 entstanden ist und der Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

Begründung:

Die Leistungen nach dem SGB II sind gegenüber anderen Leistungen nachrangig. Dementsprechend muss der

Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit ausschöpfen (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 3 SGB II). Dazu gehört auch, dass der Hilfebedürftige ggf. vorrangige Leistungen – zu denen auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählen – in Anspruch nimmt. Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

In einem Übergangszeitraum wird der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3 SGB II durch § 65 Abs. 4 SGB II eingeschränkt. Nach § 65 Abs. 4 SGB II besteht für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ein Anspruch nach dem SGB II auch dann, wenn sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 01.01.2008 an gilt dies nur noch, wenn der Anspruch vor dem 01.01.2008 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. Gemäß § 65 Abs. 4 Satz 3 SGB II gilt § 428 SGB III entsprechend.

Nach § 428 Abs. 2 SGB III kann die Agentur für Arbeit nicht zur Beantragung von Altersrenten auffordern, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter – also nur mit Abschlag – in Anspruch genommen werden können. Diese Regelung gilt gemäß § 65 Abs. 4 Satz 3 SGB II im Anwendungsbereich des SGB II entsprechend. Hiervon geht auch die Bundesagentur für Arbeit in ihren Durchführungshinweisen zu § 5 SGB II aus. Dort heißt es:

„Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, können gemäß § 65 Abs. 4 SGB II Leistungen unter entsprechender Anwendung des § 428 SGB III erhalten. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige nur dann aufzufordern, einen Rentenantrag zu stellen, wenn die Voraussetzungen für eine ungeminderte Rente vorliegen. Diese Regelung ist auf Ansprüche, die vor dem 01.01.2008 entstehen, befristet. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sind auch Leistungsbezieher, die das 58. Lebensjahr vollendet haben bzw. während des Bezugs von Arbeitslosengeld II vollenden und von der Möglichkeit des Leistungsbezuges unter erleichterten Bedingungen keinen Gebrauch machen, nicht auf die Beantragung einer geminderten Altersrente zu verweisen.“

Trotz dieser u. E. eindeutigen Rechtslage versuchen einige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die nicht an die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit gebunden sind, Versicherte bereits vor dem 01.01.2008 in eine abschlagsbehaftete Altersrente zu drängen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II dient der Klarstellung und der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 3 Nr. 1 – 3, 5 §§ 28, 57, 117 und 346 SGB III-E	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vorschlag:

Es sollte jeweils anstelle des Wortes „Lebensjahr“ auf die Formulierung „Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch“ abgestellt werden. Diese Formulierung stände in Einklang mit den sonstigen Vorschriften des Gesetzentwurfs.

Formulierungsvorschläge im Einzelnen:

Art. 3 Nr. 1

In § 28 Abs. 1 SGB III wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch erreicht haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensalter vollenden,“.

Art. 3 Nr. 2

In § 57 Abs. 5 SGB III werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollenden“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch erreichen“ ersetzt.

Art. 3 Nr. 3

In § 117 Abs. 2 SGB III werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch erreicht.“ ersetzt.

Art. 3 Nr. 5

In § 346 Abs. 3 Satz 1 SGB III werden die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch“ ersetzt.

Begründung:

In den in Artikel 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Vorschriften wird jeweils der Begriff „Lebensjahr“ im Zusammenhang mit dem Verweis zur angehobenen Regelaltersgrenze verwendet. Die Anhebung der Altersgrenzen erfolgt jedoch stufenweise, so dass der Begriff „Lebensjahr“ insbesondere im Hinblick auf die Aussagen in den geänderten Vorschriften des SGB III irreführend sein könnte.

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 4 Nr. 1 § 18a SGB IV-E	Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes

Vorschlag:

In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:

„Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind ungeachtet einer nur teilweisen Steuerpflicht jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen und den auf sie entrichteten Beiträgen.“

Begründung:

§ 18a Abs. 4 SGB IV benennt die Vermögenseinkommensarten, die als Einkommen zu berücksichtigen sind. Unter § 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IV werden bisher die nachfolgend genannten Vermögenseinkommensarten aufgeführt:

- unter Buchstabe a:

Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG

sowie

- unter Buchstabe b:

(Steuerfreie) Einnahmen aus Versicherungen mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren, deren Vertrag vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und für die mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet worden ist.

Durch die geplante Neuregelung sollen die Erträge aus den ab dem Jahr 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen auch dann in voller Höhe der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenversorgung zugeführt werden, wenn sie zur Hälfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerfrei sind. Damit würde künftig gewährleistet sein, dass auch die von der Steuerpflicht ausgenommenen Erträge als Vermögenseinkommen auf die Renten wegen Todes angerechnet werden.

Die im Entwurf unter Buchstabe c vorgesehene Ergänzung würde nach der bisherigen Systematik wie eine eigene Vermögenseinkommensart wirken. Die Einnah-

men im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG werden aber nach derzeit geltender Regelung bereits von § 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB IV erfasst.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist daher der Auffassung, dass die Änderung inhaltlich der Regelung in § 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB IV zuzuordnen ist, weil sie unter Bezug auf § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG den Begriff „Einnahmen aus Kapitalvermögen“ erläutert.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)539

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See KBS

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) nimmt im Folgenden zu den im Betreff genannten Bundestags-Drucksachen Stellung:

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) BT-Drucks. 16/3794

Der Gesetzentwurf sieht im Kern die folgenden Maßnahmen vor:

- Die Regelaltersgrenze wird vom Jahre 2012 an, beginnend mit dem Jahrgang 1947, stufenweise bis zum Jahre 2029 auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die übrigen Altersgrenzen werden entsprechend angehoben.
- Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die eine Wartezeit von 45 Jahren mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder ei-

ner selbständigen Tätigkeit sowie Zeiten der Kindererziehung und Pflege erfüllt haben, wird neu eingeführt; sie kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in Anspruch genommen werden.

- Die Schutzklausel im Rahmen der Rentenanpassung wird dahin gehend verändert, dass ab dem Jahr 2011 die seit dem Jahr 2005 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen realisiert werden, wenn nach der Bruttolohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind.

Diese Maßnahmen haben zum Ziel, die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern und gleichzeitig langfristig den Beitragssatz stabil zu halten und ein angemessenes Rentenniveau zu garantieren.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden steigenden Rentenbezugsdauer stimmen wir der **Anhebung der Altersgrenzen** grundsätzlich zu. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die neuen gesetzlichen Rege-

lungen u. E. nur dann eine breite Akzeptanz finden werden, wenn die Erwerbssituation der älteren Menschen nachhaltig verbessert wird. Wenn es nicht gelingt, die älteren Menschen länger im Erwerbsleben zu halten, so dass sie faktisch in einer Beschäftigung die Regelaltersgrenze von zukünftig 67 Jahren erreichen können, dürften die neuen gesetzlichen Regelungen als reine Rentenkürzungsmaßnahmen empfunden werden, da diese Versicherten vielfach eine mit Abschlägen behaftete vorzeitige Altersrente (z. B. die Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 63. Lebensjahr mit 14,4 % Abschlag) in Anspruch nehmen werden. Insofern sind insbesondere die Tarifvertragsparteien aufgefordert, einvernehmlich Bedingungen im Arbeitsleben zu schaffen, die einerseits verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten für die älteren Menschen vorsehen und andererseits auch Konzepte zur Erhaltung der Arbeitskraft älterer Menschen beinhalten.

Die **Vertrauensschutzregelungen**, nach denen die Regelaltersrente weiterhin mit dem vollendeten 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden kann, sollten nach unserer Auffassung um den Personenkreis der **Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit** nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht erweitert werden. Die Bescheide dieser Rentner, denen bereits eine „volle“ Rente auf dem Niveau einer Altersrente gezahlt wird, enthalten die Aussage, dass der Anspruch (lediglich) bis zum 65. Lebensjahr besteht und danach die Regelaltersrente beansprucht werden kann. Wenn diese Rentenbezieher nunmehr erst mit 67 Jahren in die Regelaltersrente wechseln sollen, müssen die Rentenbescheide in einem arbeits- und kostenintensiven Verfahren aufgehoben und geändert werden. Um hier keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen zu lassen, denen auf der Leistungsseite nicht einmal Einsparungen gegenüberstehen, sollte für die „Umwandlung“ in die Regelaltersrente in diesen Fällen das geltende Recht fortgeführt werden.

Kritisch sehen wir die Wartezeit für die neue **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**. Wir haben Zweifel, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, einem Versicherten mit 45 Pflichtbeitragsjahren und durchschnittlicher Beitragsleistung gegenüber einem Versicherten mit weniger Pflichtbeitragsjahren aber gleicher Beitragsleistung zu einem früheren Lebensalter den Zugang zu einer Altersrente zu eröffnen. U. E. könnte hierdurch das die gesetzliche Rentenversicherung prägende Prinzip der Teilhabeäquivalenz (gleicher Beitrag/gleiche Leistung) verletzt sein. Dem Bundesverfassungsgericht liegt eine vergleichbare gesetzliche Regelung des geltenden Rechts (Vertrauensschutz im Rahmen der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bei 45 Versicherungsjahren - § 237 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI -) immerhin zur Prüfung vor (BVerfG 1 BVL 03/05 und 04/05). Die Gesetzesbegründung lässt als wesentliche Intention für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erkennen, den Angehörigen von Berufssparten, die langjährig besonderen Belastungen ausgesetzt waren, eine vorzeitige abschlagsfreie Rente zu ermöglichen. Es ist schwierig, diesen Personenkreis zu definieren. Darüber hinaus gibt es in den Betrieben für die Vergangenen in der Regel keine verlässlichen Doku-

mentationen über die Ausübung solcher besonders belastenden Beschäftigungen. Diesem Ansatz nunmehr durch eine pauschale, allein auf die Versicherungsdauer abstellende Neuregelung Rechnung zu tragen, ist allerdings wenig zielführend. Es ist vielmehr zu vermuten, dass gerade die Versicherten diese Altersrente in Anspruch nehmen werden, die in ihrem Berufsleben besonderen physischen oder psychischen Belastungen nicht oder weniger ausgesetzt waren. Die Einsparpotenziale des Gesetzes würden hierdurch zu einem nicht unwesentlichen Teil wieder aufgezehrt werden.

Vorziehen würden wir daher einen Verzicht auf die **Anhebung des „Referenzalters“ bei den Erwerbsminderungsrenten** vom 63. auf das 65. Lebensjahr. Das durchschnittliche Zugangsalter liegt in etwa bei 50 Jahren und damit nicht ansatzweise in der Nähe der geltenden Grenze von 63 Jahren für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente. Die Heraufsetzung auf das 65. Lebensjahr kommt daher praktisch einer Senkung des Rentenartfaktors, also des Sicherungsniveaus gleich, denn die Zahl der Versicherten, die künftig noch eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente beziehen können, dürfte sehr gering sein. Gerade die Versicherten mit langjähriger besonders belastender Erwerbstätigkeit werden eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente nicht erhalten können, da der Versicherungsfall nach aller Wahrscheinlichkeit deutlich früher eintreten wird. Von daher ist auch nur im Ausnahmefall zu erwarten, dass dieser Personenkreis ohne rentenrelevante gesundheitliche Einschränkung bis zum 65. Lebensjahr „durchhält“, um die neue abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen zu können.

Wir regen zudem an, die **Hinzuverdienstgrenzen** für die vorgezogene Altersvollrente bzw. die ungeminderte Rente wegen voller Erwerbsminderung auf 400 Euro monatlich anzuheben und damit der Geringfügigkeitsgrenze anzugleichen. Die geltende Grenze von 1/7 der monatlichen Bezugsgröße führt bei Rentnern und bei den Arbeitgebern zu vielfachen Irritationen, da in aller Regel davon ausgegangen wird, dass ein so genannter Minijob die Zahlung der Rente nicht beeinflusst. Dies führt wiederum zu verwaltungsaufwendigen Prüfungen und rückwirkenden Bescheidaufhebungen mit für die Rentner teilweise unverhältnismäßigen finanziellen Konsequenzen.

2. Zum Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion die LINKE. - Nein zur Rente ab 67 -BT-Drucks. 16/2747

Die DRV Knappschaft-Bahn-See hält die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze angesichts der absehbaren demografischen Entwicklung und des sich wandelnden Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentnern für einen angemessenen Weg, die langfristige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass Erwerbsmöglichkeiten für ältere Menschen geschaffen bzw. verbessert werden. Die Altersgrenzen unverändert zu lassen, hieße, die Finanzierbarkeit des Rentensystems in Frage zu stellen. Der Umstieg in eine Erwerbstätigenversicherung könnte hier wohl kaum Abhilfe schaffen. Der Blick darf nicht nur auf eine Erweiterung des Kreises der Beitragszahler gerichtet

werden, denn auf der anderen Seite resultieren hieraus auch entsprechende Leistungsansprüche.

Nicht zielführend wäre es zudem, den Zugang in die Erwerbsminderungsrenten zu erleichtern. Dies würde zu evtl. Ausweichreaktionen und zu Mehrausgaben führen. Wichtig wäre vielmehr, Beschäftigungsmöglichkeiten von gesundheitlich Leistungsgeminderten zu fördern.

3. Zum Antrag der Abgeordneten Irmingard Sche-we-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weite- rer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten -BT-Drucks. 16/3812

Der Antrag enthält im Kern Ansätze, die von der DRV Knappschaft-Bahn-See begrüßt werden. Die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze und die parallele Anhebung der Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten bedingt, dass die Rahmenbedingungen für die Erwerbssituation der älteren Bevölkerung dahin gehend verbessert werden müssen, dass es auch faktisch zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit kommt. Letztlich müssen die älteren Menschen die Chance haben, bis zum 67. Lebensjahr in einem Beschäftigungsverhältnis zu verbleiben. Um ggf. dem Lebensalter angemessene und angepasste Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, wird besondere Bedeutung einer kontinuierlichen Weiterbildung und Qualifizierung beigemessen. Derartige Maßnahmen müssen älteren Menschen zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden. Gelingt es dagegen nicht, die älteren

Menschen länger im Erwerbsleben zu halten, werden vermehrt vorzeitige Altersrenten (mit Abschlägen) in Anspruch genommen werden. Zudem ist dann auch mit einer steigenden Zahl von Anträgen auf Erwerbsminderungsrenten zu rechnen. Mindestziel muss es daher sein, dass neben einer vorzeitigen Altersrente eine (Teilzeit-)Beschäftigung ausgeübt werden kann.

4. Zum Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weite- rer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. - Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV- Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern BT-Drucks. 16/3815

Die Stichtagsregelung im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitvereinbarung sollte beibehalten und nicht in die Zukunft verschoben werden. Ansonsten würden Sinn und Zweck dieser **Vertrauensschutzregelung** insofern konterkariert, als nicht allein bereits verbindlich getroffene Dispositionen geschützt würden, sondern vielmehr auch ermöglicht würde, gezielt die gesetzlichen Neuregelungen noch zu umgehen. Der im Gesetzentwurf festgelegte Stichtag 31.12.2006 geht schon über die bislang üblichen Stichtagsregelungen, die an den Tag des Kabinettsbeschlusses oder an die 1. Lesung anknüpfen, hinaus.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)549

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Bundesagentur für Arbeit BA

Allgemeine Vorbemerkung

Die demographische Entwicklung in Deutschland wird längerfristig zu einem Fachkräftemangel führen. Die Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente wird dazu beitragen, die Situation zu entschärfen. Erfahrene ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind länger in den Arbeitsprozess integriert sind und tragen damit dazu bei, den Bedarf der Wirtschaft an Fachkräfte zu decken.

Zu Art. 2 (§7a SGB II)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze. Dies führt zu einer Ausweitung der durch die ARGEN zu betreuenden anspruchsberechtigten Personen sowie voraussichtlich zu einem erhöhten Mitteleinsatz im Bereich der Eingliederungsleistungen.

Zu Art. 3 Nrn. 1-3 und 5 (§§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 5, 117 Abs. 2 und 346 Abs. 3 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 330 Abs. 1 SGB III)

Gegen die Änderung bestehen keine Einwände.

Zu Artikel 14 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Bei der Änderung in Art. 14 Nr. 1 handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenze für die Altersrente.

Die Änderung in Art. 14 Nr. 2 ist arbeitsrechtlicher Natur und hat nur klarstellenden Charakter. Es wird geregelt, dass auch Befristungen von Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen, die auf einen Zeitpunkt eines individuell gegebenen anderweitigen vorzeitigen Rentenzugangs (als die Rente nach Altersteilzeitarbeit i.S. des § 237 SGB VI) abstellen, wirksam sind. Die BA wird hierdurch grundsätzlich nicht berührt.

Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf das IT-Verfahren A2LL:

Nach summarischer Prüfung können die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen im IT-Verfahren A2LL zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens umgesetzt werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)561

20. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)
- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB

Im Gesetzentwurf wird die Anhebung der Altersgrenzen unter anderem mit dem drohenden Fachkräftemangel begründet. Die Gegenüberstellung von Arbeitskräftepotenzial und Arbeitskräftebedarf der Betriebe zeigt aber, dass noch länger mit einer hohen Unterbeschäftigung zu rechnen ist.² Nach der aktuellen IAB-Projektion könnte sich die gesamte Unterbeschäftigung (ausgewiesene plus verdeckte Arbeitslosigkeit) bis zum Jahr 2020 zwar halbieren, doch würde sie sich auch dann noch in einer Größenordnung von gut 3 Mio. Personen bewegen.³ Bei dieser Bilanzierung wurde die „Rente mit 67“ noch nicht berücksichtigt.

Der projizierte, rechnerische Rückgang der Unterbeschäftigung setzt voraus, dass der künftige Bedarf an Arbeitskräften auch in qualifikatorischer Hinsicht gedeckt werden kann. Diese – in der Projektion implizit enthaltene Annahme – ist in Zukunft möglicherweise nicht mehr erfüllt. Die sinkende Zahl jüngerer Arbeitskräfte könnte in Verbindung mit einem Stillstand der Bildungsentwicklung – trotz hoher Unterbeschäftigung – zu einem Mangel an qualifizierten Fachkräften führen. Dies gilt umso mehr, je geringer die Bereitschaft der

Wirtschaft ist, ältere Arbeitnehmer zu beschäftigen. Verstärken könnte dieses „Mismatch-Problem“ durch die fortschreitende Dequalifizierung des Humankapitals aufgrund lang anhaltender hoher Unterbeschäftigung mit einem hohen Anteil Langzeitarbeitsloser.

Um dem sich vermutlich verstärkenden Problem des Fachkräftemangels frühzeitig zu entgegnen, sind schon heute die Weichen für ein höheres Arbeitskräftepotenzial zu stellen. Angesichts der in der Projektion berücksichtigten deutlich höheren Frauenerwerbstätigkeit dürften Ältere in Zukunft die wichtigste noch nicht ausgeschöpfte personelle Ressource sein.

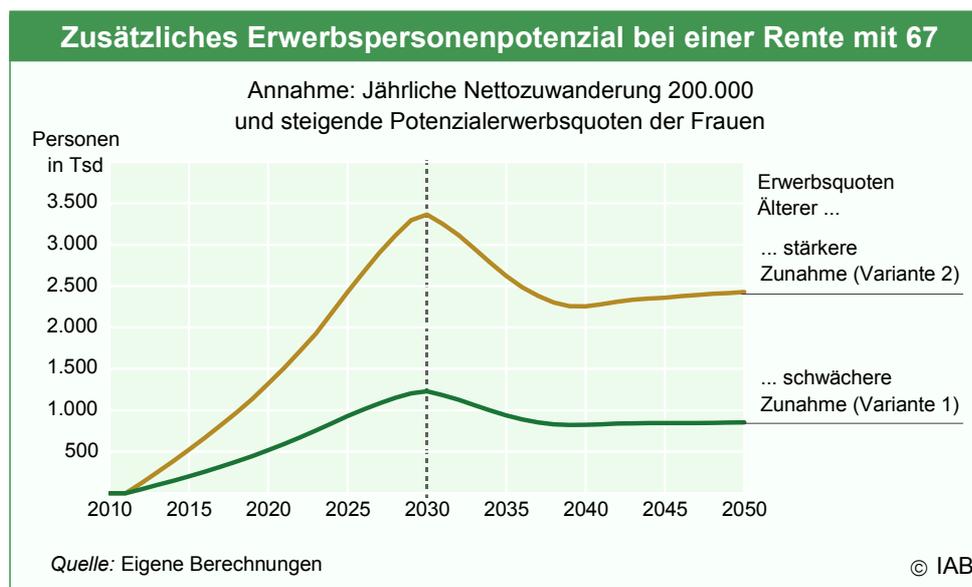
Eine Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf das 67. Lebensjahr bewirkt einen längeren Verbleib der 60- bis 66-Jährigen im Erwerbsleben. Das Wachstum der älteren Bevölkerung und der längere Verbleib im Erwerbsleben führen zu einem deutlichen Anstieg des Arbeitskräftepotenzials, wobei die konkrete Entwicklung vom Verhalten der von der Anhebung Betroffenen abhängt. Langfristig ist mit 0,8 Mio. bis 2,4 Mio. zusätzlichen (älteren) Arbeitskräften zu rechnen. Der Höhepunkt wird ungefähr im Jahr 2030 mit zwischen 1,2 Mio. und mehr als 3 Mio. erreicht (siehe die Abbildung).⁴ Der oft prognostizierte Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials⁵ könnte dadurch längere Zeit deutlich schwächer ausfallen.

² Johann Fuchs/Peter Schnur/Gerd Zika, IAB-Kurzbericht Nr. 24 vom 8.12.2005.

³ Die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ (sog. „Rürup-Kommission“) hat eine Einschätzung vorgelegt, die über das Jahr 2020 hinausreicht. Die Kommission geht für 2020 von einer Unterbeschäftigung von 4,2 Mio. und für 2030 von fast 2,4 Mio. aus. (2003, S. 61).

⁴ Johann Fuchs, IAB-Kurzbericht Nr. 16 vom 12.10.2006

⁵ Johann Fuchs/Katrin Dörfler, IAB-Kurzbericht Nr. 11 vom 26.7.2005



Die beschäftigungspolitische Herausforderung besteht darin, dass das zusätzliche Arbeitskräftepotenzial einer „Rente mit 67“ durch eine starke Arbeitskräftenachfrage absorbiert werden muss. Wenn dies nicht gelingt, würde durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze zwischenzeitlich die Arbeitslosigkeit steigen.⁶

Eine „Rente mit 67“ wird das Arbeitskräftepotenzial also insgesamt vergrößern. Dadurch werden mehr Fachkräfte zur Verfügung stehen, weil deren Erwerbsbeteiligung schon heute hoch ist und bei Ihnen – auch angesichts besserer Chancen – durchaus ein längerer Verbleib im Erwerbsleben unterstellt werden kann.

Die gering Qualifizierten tragen derzeit die größten Arbeitsmarktrisiken.⁷ Unter Status-quo-Bedingungen ist nicht erkennbar, warum diese Risiken künftig geringer werden sollten. Im Gegenteil, allgemein werden künftig höhere Arbeitsplatzanforderungen erwartet. Insofern wird die Situation un- und angelernter Arbeitskräfte durch die Anhebung der Regelaltersgrenze prinzipiell verschärft.⁸ Programme wie die Initiative „50plus“ müssten also vor allem bei diesem Personenkreis ansetzen. Unter einer sehr langfristigen Perspektive nehmen allerdings präventive Maßnahmen – wie Verbesserungen bei der Ausbildung Jugendlicher, lebenslanges Lernen und Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge – einen zentralen Stellenwert ein.

⁶ „Bei einem ... gesamtwirtschaftlichen Arbeitskräfteüberschuss ist nicht auszuschließen, dass durch eine Erhöhung des faktischen Renteneintrittsalters für eine lange Übergangsfrist nicht die Beschäftigungsquote, sondern nur die Arbeitslosenquote der Älteren steigt.“ (Fünfter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland, Bundestagsdrucksache 16/2190 vom 6.7.2006, S. 58)

⁷ Alexander Reinberg/Markus Hummel, IAB-Kurzbericht Nr. 9 vom 13.6.2003

⁸ Markus Promberger/Christina Wübbecke, IAB-Kurzbericht Nr. 8 vom 16.5.2006

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)544

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Vorbemerkungen

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Altersgrenzen nicht nur für die gesetzliche Rentenversicherung, sondern in Art. 17 auch für die Alterssicherung der Landwirte (AdL) vor.

Die Anhebung des Rentenzugangsalters in der AdL ist abzulehnen, weil sie im Widerspruch zu der agrarstrukturellen Zielsetzung dieses berufsständischen Sonder-systems steht.

Seit jeher dient die AdL nicht nur der sozialen Sicherung der selbständigen Landwirte, ihrer Ehegatten und der mitarbeitenden Familienangehörigen, sondern sie wird auch zur Verfolgung agrarstrukturpolitischer Ziele eingesetzt. Insoweit bezweckt sie eine Verjüngung des Unternehmerbestandes, darüber hinaus soll sie Anreize zur Schaffung wirtschaftlich leistungsfähiger Unternehmen bieten. Dass die AdL bei der Verfolgung dieser Ziele überaus erfolgreich war, zeigt sich vor allem darin, dass das Durchschnittsalter der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer in Deutschland im Europavergleich am niedrigsten liegt. Die Verbindung der

Alterssicherung mit der Verfolgung agrarstruktureller Ziele wird dadurch geschaffen, dass ein Anspruch auf Rente auch bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen wie etwa der Erreichung der Altersgrenze erst dann entsteht, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben wird. Weil eine Vielzahl der in der AdL rentenbe-gründenden Hofabgaben erst im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Rente erfolgt, hätte eine Anhebung der Altersgrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Ver-zögerung der Hofabgaben zur Folge. Die gewünschte Veränderung der Agrarstruktur (Verjüngung des Unter-nehmerbestandes und Schaffung leistungsfähiger Unter-nehmensgrößen) bzw. die Sicherung der insoweit bereits erreichten Erfolge würde infrage gestellt.

Ebenfalls abzulehnen ist eine schematische Übertragung der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Anhebung des Referenzalters bei den Erwerbs-minderungsrenten (d. h. des Alters für die Beurteilung der Vorzeitigkeit der Inanspruchnahme). In der AdL hatten die Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruch-nahme von Erwerbsminderungsrenten von Anfang an keinen sachlichen Grund, weil das Sondersystem - anders als die

gesetzliche Rentenversicherung - keine flexiblen Altersgrenzen kennt, und es somit auch nicht galt, ein Ausweichen auf Erwerbsminderungsrenten zu verhindern. Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2006 zur Unzulässigkeit von Abschlägen für Bezugszeiten vor dem 60. Lebensjahr ist zwar auf die AdL nicht übertragbar und wirft auch viele Fragen auf, es enthält aber die unmissverständliche Feststellung, dass die einzige Rechtfertigung für die Einführung von Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten die Gefahr des Ausweichens von den Altersrenten, die nur unter Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können, auf diese Rentenart war. Weil die Erwerbsminderungsrenten in der AdL im Durchschnitt erst im Alter von etwa 60 Jahren beginnen, hat auch die erweiterte Berücksichtigung von Zurechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr in den allermeisten Fällen keine Kompensation für die Abschläge bewirken können.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Art. 17 Nr. 3 Buchst. a (§ 3 Abs. 1 Nr. 1a ALG - neu)

Die Änderung wird im Grundsatz begrüßt. Ein Befreiungsrecht sollte aber auch jenen Beziehern von Arbeitslosengeld II eingeräumt werden, die vor Bezug dieser Leistung versichert waren. Im Gegenzug kann das in Art. 1 Nr. 4 vorgesehene Recht der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beim Bezug von Arbeitslosengeld II gestrichen werden.

Nach der im Fraktionsentwurf vorgesehenen Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 1a ALG hätte ein bisheriger Vollerwerbslandwirt, der beabsichtigt, in den Nebenerwerb überzugehen, sich zu diesem Zweck arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld II bezieht, kein Befreiungsrecht. Er könnte sich zwar von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen und erhielte dann nach § 26 SGB II in der Fassung des Art. 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs einen Zuschuss zum Alterskassenbeitrag, dieser würde aber nur einen Bruchteil des vollen Beitrags zur Alterssicherung der Landwirte abdecken. Weil Arbeitslosengeld II nur Personen beziehen, die in ihrer aktuellen Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt sind und weil einen Zuschuss zum Beitrag nach § 32 ALG nur erhält, wer bereits in der Vergangenheit nur geringes Einkommen erzielt hat (maßgeblich ist der letzte Einkommensteuerbescheid oder das vorletzte Jahr), ist zu befürchten, dass ein Großteil der Betroffenen seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen können.

Nach unserer Auffassung sollten also alle Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sein und die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte erhalten.

Zu Art. 17 Nr. 3 Buchst. b (§ 3 Abs. 2 ALG)

Die Änderung wird im Grundsatz begrüßt. Um einer missbräuchlichen Nutzung des Widerrufsrechts (etwa zur Erlangung von Sachleistungen und von vornherein in der Absicht, nach Leistungsempfang erneut den Antrag auf Befreiung zu stellen) vorzubeugen, sollte der Widerruf auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Befreiungstatbestand wechselt.

Zu Art. 17 Nr. 6 (§11 ALG)

Die Änderung wird abgelehnt aus den in den Vorbemerkungen aufgeführten Gründen.

Eine Anhebung der Altersgrenze würde der agrarstrukturellen Zielsetzung der AdL zuwiderlaufen und sollte deshalb unterbleiben.

Zu Art. 17 Nr. 7 (§12ALG)

Der Einführung einer vorzeitigen Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren bedarf es nicht, wenn eine Anhebung der Regelaltersgrenze unterbleibt.

Zu Art. 17 Nr. 8 (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b ALG)

Die Anhebung der Altersgrenze für die Witwen- oder Witwerrente wird abgelehnt, weil auch jüngere Witwen oder Witwer bei Erziehung eines minderjährigen Kindes oder bei Erwerbsminderung Anspruch auf Rente wegen Todes haben und weil der Anspruch wegen seiner Abhängigkeit vom Witwen-/Witwerstatus (Wegfall bei Wiederheirat) nicht von vornherein und in jedem Fall Leibrentencharakter hat, so dass der Zusammenhang mit der Verlängerung der Lebenserwartung und - damit einhergehend - der Rentenlaufzeiten stark eingeschränkt ist.

Außerdem würde die Anhebung zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren, weil häufiger als nach geltendem Recht Lücken auftraten zwischen der Erziehung minderjähriger Kinder (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a ALG) und der Erreichung der Altersgrenze. Vermehrte Fälle der Entziehung und Wiedergewährung von Witwenoder Witwerrente wären die Folge.

Aus den gleichen Erwägungen ist - auch im Namen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften - die Anhebung der Altersgrenze in **Art. 6 Nr. 1 (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b SGB VII)** abzulehnen.

Zu Art. 17 Nr. 10 Buchst. b (§ 21 Abs. 9 ALG)

Auf ein Mindestalter für den übernehmenden Ehegatten sollte gänzlich verzichtet werden.

Die bisherige Mindestaltersgrenze für den übernehmenden Ehegatten ist nach unserer Auffassung sachlich nicht zu rechtfertigen. Der Altersabstand zwischen Eheleuten ist von Fall zu Fall höchst unterschiedlich und es kann den Betroffenen nicht erklärt werden, warum bei einem vom Durchschnitt abweichenden Abstand von mehr als drei Jahren eine Abgabe an den Ehegatten nicht anspruchsbegründend sein soll. Der durchschnittliche Altersabstand ist eine rein statistische Größe und kann nicht Basis für eine Typisierung sein.

Sollte der Gesetzgeber dennoch auf ein Mindestalter des übernehmenden Ehegatten nicht verzichten wollen, so regen wir hilfsweise an, zumindest eine Angleichung an § 12 Abs. 1 ALG (neu) vorzunehmen, also wenigstens einen Altersabstand von bis zu 10 Jahren zuzulassen. Damit wäre der im Gesetzgebungsverfahren zur Agrarsozialreform ursprünglich vorgesehene Zusammenhang beider Regelungen wieder hergestellt.

Zu Art. 17 Nr. 11 Buchst. c und d (§ 23 Abs. 8 und 10 ALG)

Die Änderungen werden abgelehnt.

In der AdL sind die Möglichkeiten, von einer Altersrente, die nur unter Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, in eine Erwerbsminderungsrente auszuweichen, vernachlässigbar gering.

Deshalb führen die Abschlüge zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Abwertung bereits erworbener Rentenanwartschaften. Die Abschlüge sollten daher, statt sie durch Heraufsetzung des Referenzalters sogar noch zu erhöhen, gänzlich wegfallen.

Hilfsweise sollte nicht nur das Referenzalter, sondern auch das Alter, bis zu dem eine Zurechnungszeit berücksichtigt wird, um zwei Jahre heraufgesetzt werden. Dazu wäre in § 19 Abs. 1 ALG die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ zu ersetzen.

Darüber hinaus sollten aus gegebenem Anlass folgende Änderungen in dem Gesetzesvorhaben Berücksichtigung finden:

1. Änderung des § 37 Abs. 3 ALG

Die Wörter „unter Berücksichtigung seines Einkommens (Selbstbeteiligung); die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 v. H. der entstehenden Aufwendungen“ sollten ersatzlos gestrichen werden.

Eine solche Änderung dient der Angleichung an § 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VII und ermöglicht auf diese Weise dem GLA (als Richtliniengeber, § 37 Abs. 4 ALG) und den LSV-Trägern, aufeinander abgestimmte Regelungen zur Selbstbeteiligung an den Aufwendungen für Betriebs- und Haushaltshilfe einzuführen. Dies erleichtert die für die Begrenzung der Verwaltungskosten unerlässliche Vereinheitlichung und Optimierung der Geschäftsprozesse.

In diese Richtung geht auch die folgende Prüfungsanmerkung des Bundesrechnungshofs vom 02.02.2007:

„Wir stellen fest, dass die Ermittlung des Einkommens sehr verwaltungsaufwändig ist. Die aktuellen Einkommensdaten forderten die Träger bei den Versicherten an, die ihren Mitwirkungspflichten nicht immer nachkamen. Teilweise übersandten sie die Einkommensunterlagen erst nach wiederholter Aufforderung. Die abweichenden Methoden zur Feststellung der Selbstbeteiligung in der AdL und LUV verursachten einen Mehraufwand, und zwar bei der Programmierung der unterschiedlichen Berechnungsmethoden und im Geschäftsprozess. Für die Leistungsberechtigten selbst ist es nur schwer verständlich, dass unterschiedliche Zuzahlungsregelungen in der

LSV gelten. Diese Feststellungen wurden während der örtlichen Erhebungen von den Trägern und dem GLA bestätigt. Sie wiesen uns darauf hin, dass die Selbstbeteiligungsregelung in der LUV gegenüber der Regelung des § 37 Abs. 3 ALG weniger verwaltungsaufwändig sei.

Wir empfehlen deshalb, die Selbstbeteiligung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu vereinheitlichen und sie nicht mehr nach dem Einkommen, sondern pauschal zu berechnen. Hierzu bietet sich an, § 37 Abs. 3 ALG zu modifizieren und an der Selbstbeteiligungsregelung nach §§ 61 in Verbindung mit 62 SGB V auszurichten (vgl. Ziffer 4).“

2. Ergänzung des § 44 ALG

§ 44 ALG sollte um eine Regelung erweitert werden, die der landwirtschaftlichen Alterskasse aufgibt, bei Anträgen auf Erwerbsminderungsrente das Vorliegen von Erwerbsminderung auch dann zu prüfen, wenn zwar das Unternehmen noch nicht abgegeben ist, aber die übrigen Rentenvoraussetzungen erfüllt sind. Sollte die Alterskasse zu dem Ergebnis kommen, eine Erwerbsminderung liege nicht vor, sollte sie verpflichtet werden, hierüber einen gesonderten Bescheid zu erteilen.

Nur auf die Weise wird der Rentenantragsteller angesichts der jüngsten Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 05.10.2006 - B 10 LW4/05 R) in die Lage versetzt, die Verneinung einer Erwerbsminderung ohne verfahrensrechtliche Umwege von den Sozialgerichten überprüfen zu lassen.

Wer eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt und sich nicht sicher sein kann, ob er tatsächlich im Rechtsinne erwerbsgemindert ist, dem ist nicht zuzumuten, mit der Hofabgabe seine Existenz aufzugeben, bevor er - gegebenenfalls unter Ausschöpfung von Rechtsmitteln - Klarheit über das Vorliegen der den Anspruch auf Rente begründenden Erwerbsminderung erlangt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)546

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Sozialverband Deutschland e.V. SoVD

I. Zusammenfassung

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) lehnt den Entwurf für ein RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz mit Entschiedenheit ab. Dies betrifft insbesondere die Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung, die Einschränkung der Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten sowie die so genannte modifizierte Schutzklausel, mit der der Nachholfaktor eingeführt werden soll.

Die Rente ab 67 schafft keine Verlässlichkeit

Der SoVD hält den geltenden Prüfauftrag zu Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung (§ 154 Abs. 4 SGB VI) für sachgerecht und ausreichend. Mit dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber die Selbstbindung auferlegt, ab dem Jahr 2008 alle vier Jahre zuerst die Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit einer Anhebung der Altersgrenzen zu überprüfen und anschließend auf Grundlage dieser Erkenntnisse eine Entscheidung zu treffen. Mit der jetzt geplanten Anhebung der Altersgrenzen wird eine „Regelung auf Verdacht“ geschaffen, die bei unveränderter Arbeitsmarktlage für ältere Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer wieder außer Kraft gesetzt werden muss. Diese Verfahrensweise schafft keine Verlässlichkeit.

Die Rente ab 67 ist arbeitsmarkt- und sozialpolitisch nicht vertretbar

Die Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung ist aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen gegenwärtig nicht vertretbar. Die derzeitige und absehbare Beschäftigungssituation der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt nicht einmal im Ansatz die Rahmenbedingungen, die für eine Anhebung der Altersgrenzen erforderlich wären. Vor diesem Hintergrund wird die Anhebung der Altersgrenzen nicht zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit, sondern zu einer Vergrößerung der Lücke zwischen Berufsaustritt und Renteneintritt führen.

Ein weiterer Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit und ein deutlich höheres Risiko der Vorruhestands- und Altersarmut wären die Folgen. Um die Langzeitarbeitslosigkeit zu überbrücken, würden viele Betroffene in die ihnen verbliebenen Frühverrentungsmöglichkeiten gedrängt

und müssten lebenslange Abschläge von bis zu 14 Prozent in Kauf nehmen. Die Anhebung der Altersgrenzen ist in diesen Fällen nichts anderes als eine weitere Rentenkürzung. Die Anhebung der Altersgrenzen hätte darüber hinaus eine weitere Spreizung der Alterseinkommen zur Folge.

Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten sind systemwidrig

Auch die Anhebung des Referenzalters bei den Erwerbsminderungsrenten auf das 65. Lebensjahr wird entschieden abgelehnt. Die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten sind systemwidrig, weil der Eintritt einer Erwerbsminderung – anders als beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente – nicht zur Disposition der Betroffenen steht. Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind aus gesundheitlichen Gründen *gezwungen*, aus dem Berufsleben auszutreten und eine Rente in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus wird die mit der Anhebung des Referenzalters verbundene Verbreiterung der Abschläge das Armutsrisiko durch Erwerbsminderung zusätzlich verschärfen und einer weiteren Privatisierung des Erwerbsminderungsrisikos Vorschub leisten. Der SoVD spricht sich deshalb für eine Abschaffung der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten aus.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen muss unangetastet bleiben

Auch die geplante Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird nachdrücklich abgelehnt. Schwerbehinderte Menschen sind nach wie vor in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht. Mit der Anhebung würden diejenigen bestraft, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung häufig eine überdurchschnittliche Energieleistung und erhebliche Anstrengungen erbringen müssen, um die Anforderungen des Erwerbslebens zu bewältigen.

Keine Verschlechterungen bei Hinterbliebenenrenten

Die Anhebung der Altersgrenze der großen Witwen- bzw. Witwerrente an Hinterbliebene mit vollendetem 45. Lebensjahr kann ebenfalls nicht mitgetragen werden. Mit der Rentenreform 2001 wurden bereits erhebliche Leistungskürzungen bei den Hinterbliebenenrenten verabschiedet. Insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation von Frauen und die nach wie vor notwendige Unterhaltssicherungsfunktion der Hinterbliebenenrente darf es zu keinen weiteren Einschränkungen kommen.

Die modifizierte Schutzklausel ist eine reduzierte Schutzklausel

Die modifizierte Schutzklausel entspricht inhaltlich dem so genannten Nachholfaktor, mit dem künftige Rentenanpassungen um nicht realisierte Dämpfungen der Vergangenheit gekürzt werden sollen. Sie stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil sie das Prinzip der Lohn orientierten Rentenanpassungen verletzt und bei ausreichender Lohnentwicklung nicht einmal Rentenanpassungen in Höhe der Inflationsrate sicherstellt. Die modifizierte Schutzklausel wird zu weiteren Kaufkraftverlusten bei Rentnerinnen und Rentnern führen und ist daher als Kürzung künftiger Rentenanpassungen abzulehnen.

Keine Eingriffe in den Rechtsschutz von Versicherten und Rentnern

Ebenfalls abzulehnen ist die geplante Einschränkung der Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsak-

ten. Sie stellt einen erheblichen und nicht gerechtfertigten Eingriff in den Rechtsschutz der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner dar. Darüber hinaus würde sie die Betroffenen geradezu zwingen, gegen jeden Bescheid Rechtsmittel einzulegen, der auf einer rechtlich umstrittenen Auslegungsfrage beruht. Massen- statt Musterverfahren wären die Folge und würden bei der Rentenversicherung und den Sozialgerichten zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

Angleichung der generellen Hinzuverdienstgrenze an die Geringfügigkeitsgrenze

Hinsichtlich der geplanten Änderungen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen empfiehlt der SoVD, die generelle Hinzuverdienstgrenze für die vorgezogene Altersrente als Vollrente und die volle Erwerbsminderungsrente in Höhe von gegenwärtig 350 Euro an die Geringfügigkeitsgrenze anzugleichen. Die beiden unterschiedlichen Grenzbeträge führen in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Rentnerinnen und Rentner, die die generelle Hinzuverdienstgrenze in Unkenntnis der Rechtslage nur geringfügig überschreiten, werden oftmals unverhältnismäßigen Rückforderungen ausgesetzt.

Zwangsverrentung durch SGB II-Leistungsträger verhindern

Im Hinblick auf das Auslaufen der so genannten 58-er Regelung zum Ende dieses Jahres besteht die Notwendigkeit, die vorgezogenen Altersrenten vom Grundsatz der Nachrangigkeit bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) auszunehmen. Denn ein ersatzloser Wegfall der 58-er Regelung hätte zur Folge, dass die SGB II-Leistungsträger ältere Hilfebedürftige zwingen könnten, vorgezogene Altersrenten mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen. Diese drohende Zwangsverrentung steht aber im Widerspruch zum erklärten Ziel der Bundesregierung, die Frühverrentungspraxis zu beenden und die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhöhen.

Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung fortentwickeln

Der SoVD spricht sich schließlich für eine Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung aus. Infolge des Wandels der Arbeitswelt und der Erwerbsverläufe befinden sich die von einer durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung geprägten Erwerbsbiographien auf dem Rückzug. Die Zunahme der sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeit, insbesondere der Selbstständigkeit und prekärer Beschäftigungsformen, führt zu einer Erosion der Solidargemeinschaft in der Rentenversicherung und zu einer Zunahme der unsteten Erwerbsbiographien.

Um dem wachsenden Schutzbedürfnis der betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und der notwendigen Stärkung der Solidargemeinschaft Rechnung zu tragen, sollten in einem ersten Schritt alle Erwerbstätigen ohne obligatorische Alterssicherung in den Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden. Mit dem gemeinsamen Konzept von SoVD, DGB und Volkssolidarität *Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft* wurden konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung einer Erwerbstätigenversicherung vorgestellt, die eine sowohl in finanzieller als auch sozialer Hinsicht nachhaltige Fortentwicklung der Rentenversicherung darstellen.

II. Zu dem Gesetzentwurf und den Anträgen im Einzelnen

1. Zur Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung

Der SoVD lehnt die mit dem Gesetzentwurf geplante Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr und die damit verbundene Anhebung anderer Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung mit Entschiedenheit ab.

Der geltende Prüfauftrag nach § 154 Abs. 4 SGB VI ist nach Auffassung des SoVD ausreichend und sachgerecht. Mit dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2004 die Selbstbindung auferlegt, ab 2008 alle vier Jahre *zuerst* die Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit einer Anhebung der Regelaltersgrenze zu überprüfen und *anschließend* auf Grundlage dieser Erkenntnisse eine Entscheidung zu treffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Entscheidung über die Anhebung der Regelaltersgrenze ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit vorgezogen. Die Überprüfung der Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit soll zeitlich nach der gesetzgeberischen Entscheidung über die Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgen. Der Gesetzgeber würde hiermit nicht nur seine bestehende Selbstbindung aus § 154 Abs. 4 SGB VI wieder aufheben, sondern gleichzeitig eine „Regelung auf Verdacht“ schaffen. Denn unter den gegenwärtigen Beschäftigungs- und Arbeitsmarktbedingungen müsste er die hier vorgeschlagene Anhebung der Altersgrenzen später wieder aufheben bzw. auf bestimmte Zeit hinausschieben. Nach Überzeugung des SoVD schafft diese Verfahrensweise keine Verlässlichkeit.

Die Rente ab 67 ist arbeitsmarkt- und sozialpolitisch nicht vertretbar

Die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktsituation der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt nicht einmal im Ansatz die Rahmenbedingungen, die für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit erforderlich wären.

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht. Rund 25 Prozent der statistisch gemeldeten Arbeitslosen sind 50 Jahre und älter. Die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist nach wie vor erschreckend gering. Der jüngst zu verzeichnende Anstieg der Erwerbstätigenquote der Älteren ist nicht auf vollwertige und Existenz sichernde Beschäftigungsformen, sondern auch auf den Anstieg von Teilzeitarbeit, geringfügiger und anderer prekärer Beschäftigungsformen (z. B. Ein-Euro-Jobs) zurückzuführen.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wird daher den Druck auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und einen weiteren Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit bei älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bewirken. Die mit der Initiative 50plus geplante stärkere Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird nicht ausreichen, um den durch die Rente ab 67 zu erwartenden Anstieg der Arbeitslosigkeit zu kompensieren. Vielmehr müssten nach aktuellen Analysen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zwischen 1,2 bis mehr als drei Millionen sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden.

Die Rente ab 67 führt nicht zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Ohne die Schaffung der erforderlichen Arbeitsplätze wird die Rente ab 67 auch nicht zu der gewünschten Verlängerung der Lebensarbeitszeit führen, sondern die Lücke zwischen dem Berufsaustritt und dem Renteneintritt zusätzlich vergrößern. Ein weiterer Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit und eine damit verbundene Vorruhestandsarmut wären die Folge.

Schon der geltende rentenpolitische Anspruch einer Lebensarbeitszeit bis 65 Jahren entspricht nicht der heutigen Realität. Vielmehr klaffen die derzeitige Regelaltersgrenze und das Berufsaustrittsalter nach wie vor weit auseinander. Zwar ist das durchschnittliche Altersrenteneintrittsalter in den vergangenen Jahren gestiegen und lag im Jahr 2005 bei 63,4 Jahren. Diese Entwicklung ist indes nicht auf eine Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zurückzuführen. Nur etwa ein Fünftel der heutigen Rentenzugänge wechselt unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit in den Ruhestand. Der weitaus überwiegende Teil kommt aus der Arbeitslosigkeit, der (Alters-)Teilzeit oder aus einer geringfügigen Beschäftigung.

Die Rente ab 67 ist eine Rentenkürzung

Die Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung ist eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht und damit eine weitere Rentenkürzung. Alle künftige Rentnerinnen und Rentner werden von dieser Rentenkürzung betroffen sein: 65-jährige Rentnerinnen und Rentner würden – anders als nach gegenwärtiger Rechtslage – Abschläge hinnehmen müssen. Für die unter 65-jährigen Rentnerinnen und Rentner würde es höhere Abschläge geben und die über 65-jährigen Rentnerinnen und Rentner neben den Abschlägen auch durch einen Wegfall der gegenwärtig geltenden Zuschläge belastet.

Diese Rentenkürzung kann wegen der fehlenden beschäftigungs- arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen nicht kompensiert werden. Viele ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wären faktisch gezwungen, die Lücke zwischen dem unverändert frühen Berufsaustritt und dem Erreichen der angehobenen Regelaltersgrenze durch eine abschlagsbehaftete Frührente zu überbrücken.

Eine Rentenkürzung durch höhere Abschläge würde insbesondere diejenigen älteren Versicherten betreffen, die die Voraussetzungen für die Altersrente für langjährige Versicherte mit 35 Versicherungsjahren erfüllen. Durch die Anhebung der abschlagsfreien Altersgrenze für diese Rentenart von derzeit 65 Jahren auf künftig 67 Jahre erhöht sich der Abschlagszeitraum um zwei Jahre. Statt Abschlägen von gegenwärtig maximal 7,2 Prozent müssten ältere Arbeitnehmer lebenslange Höchstabschläge von 14,4 Prozent hinnehmen, um die Lücke zwischen Berufsaustritt und Erreichen der Regelaltersgrenze zu überbrücken.

Die Rente ab 67 begünstigt die wachsende Spreizung von Alterseinkommen

Die Anhebung der Regelaltersgrenze würde aus Sicht des SoVD auch die Spreizung von Alterseinkommen weiter vorantreiben.

Schon heute ist feststellbar, dass Versicherte mit 45 und mehr Beitragsjahren vielfach auch über überdurchschnittliche Einkommen verfügen und somit überdurchschnittliche Rentenansprüche erwerben. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre würde dazu führen, dass abschlagsfreie und angemessene Renten mehr und mehr ein Privileg der gut- und besser verdienenden Versicherten ohne gesundheitliche Einschränkungen werden. Diese haben darüber hinaus mehr Zeit, in die private und betriebliche Altersvorsorge zu investieren.

Der überwiegende Teil der Versicherten, der schon die bereits heute geltende Regelaltersgrenze von 65 Jahren nicht erreichen kann, wird durch die Anhebung der Regelaltersgrenze in die Langzeitarbeitslosigkeit oder in die verbliebenen Frühverrentungsmöglichkeiten unter Inkaufnahme hoher Abschläge gedrängt. Die Rente ab 67 entfaltet damit eine stark sozial selektive Wirkung und führt zu einer weiteren Spreizung der Alterseinkommen.

Der Beitragssatzeffekt steht außer Verhältnis zum Vertrauensschaden

Infolge der durchgreifenden Rentenkürzungen der vergangenen Jahre hat die gesetzliche Rentenversicherung bereits heute erhebliche Akzeptanz- und Vertrauensverluste bei Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern erlitten. Die Anhebung der Regelaltersgrenze wird diese Akzeptanz- und Vertrauensverluste gerade bei den betroffenen jüngeren Versicherten weiter verschärfen. Die erwarteten Beitragssatzentlastungen von langfristig maximal 0,5 Prozentpunkten stehen in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den die Rentenversicherung durch die Anhebung der Regelaltersgrenze davontragen wird.

1.1 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Für besonders langjährig Versicherte soll nach dem Gesetzentwurf eine neue Altersrente, die so genannte Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI-E), eingeführt werden. Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres sollen hiernach diejenigen Versicherten haben, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, Erwerbstätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung- bzw. Kinderberücksichtigungszeiten erreicht haben (§ 50 Abs. 5, § 51 Abs. 3a SGB VI-E).

Der SoVD hat erhebliche Bedenken gegen diese neue Rentenart, da ein großer Teil der Versicherten die geforderten 45 Pflichtbeitragsjahre schon heute nicht mehr erreichen kann. Insbesondere bei den Frauen kann gegenwärtig nur eine äußerst geringe Zahl 45 oder mehr Versicherungsjahre vorweisen. Die geplante Berücksichtigung von Zeiten der Pflege bzw. Kindererziehung wird an dem weit gehenden, faktischen Ausschluss der Frauen von dieser neuen Rentenart nicht viel ändern. Im Übrigen sollen Versicherungsjahre aus Arbeitslosigkeit bzw. Krankheit für diese Rentenart nicht zählen. Damit wird ein weiterer Teil der Versicherte von der Inanspruchnahme dieser Rentenart faktisch ausgeschlossen.

Die geplante Altersrente für besonders langjährig Versicherte stellt sich für den SoVD vor diesem Hintergrund als „Privilegiertenrente“ dar. Sie wird vor allem diejenigen Versicherten besser stellen, die über eine geschlossene Erwerbsbiographie und vielfach auch über verhältnismäßig hohe Rentenansprüche verfügen. Der SoVD spricht sich daher gegen eine solche von der Solidarge-

meinschaft der Rentenversicherung finanzierte „Privilegiertenrente“ aus. Die geplante Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist mit dem Solidaritätsgrundsatz der Rentenversicherung unvereinbar.

1.2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der SoVD lehnt auch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Entschiedenheit ab. Der SoVD fordert vielmehr, die systemwidrigen Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten wieder aufzuheben.

Nach dem Gesetzentwurf soll das Referenzalter, d. h. das für die Abschläge maßgebliche Alter, schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben werden (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Nr.3, Sätze 2 und 3, § 264c Satz 1 SGB VI-E). Bis 2023 soll es für erwerbsgeminderte Versicherte mit 35 Beitragsjahren ausnahmsweise bei einem Referenzalter von 63 Jahren bleiben (§ 77 Abs. 4, § 264c Satz 2 SGB VI-E). Dies soll ab 2024 nur noch für Versicherte mit 40 Beitragsjahren gelten (§ 77 Abs. 4 SGB VI-E).

Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten sind systemwidrig

Zunächst ist aus Sicht des SoVD zu kritisieren, dass mit den vorliegenden Vorschlägen an den Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten festgehalten werden soll. Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten sind systemwidrig und müssen wieder abgeschafft werden. Denn anders als bei den vorgezogenen Altersrenten erfolgt die Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente gerade nicht freiwillig.

Während das Ob, das Wann und das Wie einer vorgezogenen Altersrente zur Disposition der Versicherten steht, sind die Versicherten mit Eintritt der Erwerbsminderung faktisch gezwungen, die Erwerbsminderungsrente in Anspruch zu nehmen. Betroffene sind vielfach aber auch rechtlich gezwungen, eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch zu nehmen.

Denn das Leistungsrecht anderer Sozialgesetzbücher, insbesondere der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Grundsicherung bei Erwerbsminderung (SGB XII) und der gesetzlichen Krankenversicherung beim Krankengeld (SGB V), verpflichtet Betroffene, die Erwerbsminderungsrente als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen. Die Träger der Leistungen des SGB II bzw. des SGB XII können den Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente sogar gegen den Willen des Betroffenen stellen.

Anders als bei den vorgezogenen Altersrenten stellen die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten folglich erzwungene, systemwidrige und verfassungsrechtlich bedenkliche Rentenkürzungen dar. Der SoVD spricht sich deshalb für eine Abschaffung der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten aus.

Die Anhebung des Referenzalters führt zu einem höheren Abschlagsvolumen

Der Vorschlag, das Referenzalter bei den Erwerbsminderungsrenten auf das vollendete 65. Lebensjahr anzuheben, würde zudem zu einem höheren Abschlagsvolumen bei den Erwerbsminderungsrenten führen. Zwar soll die Abschlagsuntergrenze von 60 Jahren parallel zum Referenzalter um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben werden, so dass es bei maximalen Abschlägen in Höhe von 10,8 Prozent bliebe.

Es wären jedoch weit mehr Versicherte von den Abschlägen bei den Erwerbsminderungsrenten betroffen. Versicherte, die aufgrund körperlich belastender Tätigkeiten nicht bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres arbeiten können, wären – anders als heute – auch dann von Abschlägen betroffen, wenn ihre Erwerbsminderung zwischen dem vollendeten 63. und 65. Lebensjahr eintritt. Die Anzahl der abschlagsbehafteten Erwerbsminderungsrenten wird daher selbst dann steigen, wenn die Anzahl der Erwerbsminderungen trotz Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre konstant bliebe.

Das Erwerbsminderungsrisiko würde zum Risiko lebenslanger Armut

Mit der Rentenreform 2001 wurde ein Paradigmenwechsel in der Alterssicherungspolitik eingeleitet: Die Lebensstandardsicherung soll nicht mehr allein durch die gesetzliche Rentenversicherung als erster Säule der Alterssicherung, sondern künftig durch alle drei Säulen der Alterssicherung abgedeckt werden.

Dieser Paradigmenwechsel bedeutet für das Erwerbsminderungsrisiko bereits nach geltendem Recht ein verschärftes Armutsrisiko. Denn zum einen sind Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner aufgrund des früheren Renteneintritts länger von den Dämpfungen der Rentenanpassungen betroffen. Zum zweiten berechnet sich ihre Rente auf Grundlage der vielfach niedrigeren Einkommen junger Berufsjahre. Zum dritten fehlt ihnen aufgrund des früheren Renteneintritts vielfach eine ausreichende private Altersvorsorge, zumal sie immer noch von der Riesterförderung ausgeschlossen sind.

Die mit der Anhebung des Referenzalters verbundene Verbreiterung der Abschläge wird das Armutsrisiko der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zusätzlich verschärfen. Dies ist umso problematischer, als bis heute gesicherte empirische Befunde über die materielle Lebenssituation von Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern fehlen. Der durch eine Erwerbsminderung erzwungene Austritt aus dem Erwerbsleben darf nach Auffassung des SoVD nicht zu einem Risiko lebenslanger Armut führen. Dies würde die gesetzliche Rentenversicherung als Pflichtversicherung in erhebliche verfassungsrechtliche Legitimationsprobleme bringen.

Die Abschlagshöhe nach Beitragsjahren ist verfassungsrechtlich bedenklich

Der Vorschlag, das Referenzalter für Versicherte mit 35 bzw. 40 Beitragsjahren ausnahmsweise beim 63. vollendeten Lebensjahr zu belassen (§ 77 Abs. 4, § 264c Satz 2 SGB VI-E), kann darüber hinaus in bestimmten Fallkonstellationen zu verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen führen.

Der Eintritt einer Erwerbsminderung lässt sich zeitlich nicht steuern. Ein Versicherter, der mit Vollendung des 63. Lebensjahres bereits 35 bzw. 40 Beitragsjahre zurückgelegt hat und erwerbsgemindert wird, müsste dem Vorschlag zufolge keine Abschläge hinnehmen. Tritt die Erwerbsminderung allerdings einen Monat vor dem Erreichen der 35 bzw. 40 Beitragsjahre ein, müsste der Versicherte gleichen Alters hingegen lebenslange Abschläge in Höhe von 7,2 Prozent hinnehmen. Der SoVD hält dies für verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, insbesondere dann, wenn in beiden Fällen gleich hohe Beitragsvorleistungen erbracht wurden.

1.3. Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die geplante Anhebung der abschlagsfreien Altersrente für schwerbehinderte Menschen von 63 auf 65 Jahre (§§ 37, 236a SGB VI-E) und ihrer abschlagsbehafteten vorzeitigen Inanspruchnahme von 60 auf 62 Jahre (§§ 236a, 77 SGB VI-E) wird ebenfalls mit Entschiedenheit abgelehnt. Der SoVD fordert die Bundesregierung auf, diese Leistungskürzung zu Lasten schwerbehinderter Menschen aufzugeben.

Die beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen erlauben die geplante Anhebung der Altersgrenzen bei der Rente für schwerbehinderte Menschen nicht. Schwerbehinderte Menschen sind nach wie vor in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit betroffen oder werden in die Frühverrentung gedrängt. Auch hier würde die geplante Anhebung der Altersgrenzen zu einem erheblichen Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen führen. Die vielfältigen und anerkanntswerten Bemühungen der Bundesregierung zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen würden konterkariert.

Ferner haben die Betroffenen – wie der Eintritt einer Erwerbsminderung – keinen Einfluss auf den Eintritt einer Schwerbehinderung. Mit der Anhebung der Altersgrenzen bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen würde eine wichtige Kompensationsleistung für behinderungsbedingte Nachteile verwässert. Gerade diejenigen Versicherten würden bestraft, die aufgrund ihrer Schwerbehinderung häufig eine überdurchschnittliche Energieleistung und erhebliche Anstrengungen erbringen müssen, um die Anforderungen eines langen Erwerbslebens zu bewältigen.

1.4. Große Witwen- oder Witwerrente

Die Altersgrenze für die große Witwen- bzw. Witwerrente an Hinterbliebene mit vollendetem 45. Lebensjahr soll auf die Vollendung des 47. Lebensjahres heraufgesetzt werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 2, § 242a Abs. 4 und 5 SGB VI-E). Auch dies lehnt der SoVD mit Entschiedenheit ab.

Mit der Rentenreform 2001 („Riesterische Rentenreform“) wurden bereits erhebliche Leistungskürzungen bei den Hinterbliebenenrenten verabschiedet. So wurde das Niveau der Hinterbliebenenrenten von 60 Prozent auf 55 Prozent der Versichertenrente abgesenkt. Ferner wurden Abschläge bei den Hinterbliebenenrenten eingeführt, wenn der Versicherte vor Vollendung seines 63. Lebensjahres verstirbt. Vor dem Hintergrund dieser Leistungskürzungen und der Arbeitsmarktsituation der Frauen darf die Unterhaltssicherungsfunktion der Hinterbliebenenrenten nicht weiter eingeschränkt werden.

Auch die geplante Anhebung des Referenzalters für die abschlagsfreie Inanspruchnahme von Hinterbliebenenrenten wird entschieden abgelehnt. Auf die Ausführungen zu II.1.2. wird Bezug genommen.

1.5. Bestandsprüfungsklausel

Die vorgeschlagene Bestandsprüfungsklausel wird mit Hinweis auf die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen abgelehnt. Dem Gesetzentwurf zufolge (§ 154 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VI-E) soll die Bundesregierung ab dem Jahr 2010 alle vier Jahre über die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berichten und eine Einschätzung darüber

abgeben, ob es bei der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bleiben kann.

Dieser Vorschlag bedeutet nach Auffassung des SoVD einen klaren Rückschritt gegenüber der gegenwärtigen Berichtspflicht nach § 154 Abs. 4 SGB VI. Hiernach soll vom Jahr 2008 an alle vier Jahre zuerst über die Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit der Anhebung der Regelaltersgrenze berichtet und anschließend auf Grundlage dieser Erkenntnisse eine Entscheidung getroffen werden.

Die Hinausschiebung der Berichtspflicht auf das Jahr 2010 und das Vorziehen der eigentlich erst auf Grundlage dieses Berichts zu treffenden Entscheidung machen deutlich, dass die gravierenden beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Bedenken gegen die Rente ab 67 nicht hinreichend gewürdigt werden. Daher drängen sich bereits jetzt erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der vorgeschlagenen Bestandsprüfungsklausel auf. Es entsteht der Eindruck, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze gerade ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit durchgesetzt werden soll.

2. Zur Modifizierten Schutzklausel (Nachholfaktor)

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Modifikation der Schutzklausel (§ 68a SGB VI-E) lehnt der SoVD ebenfalls mit Entschiedenheit ab. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird die Schutzklausel nicht nur modifiziert, sondern zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner reduziert.

Die geltende Schutzklausel (§ 68 Abs. 6, § 255e Abs. 7 SGB VI) wurde im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsfaktor im Rahmen der Rentenreform 2004 eingeführt. Der Nachhaltigkeitsfaktor soll die Relation zwischen den Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden bei den Rentenanpassungen berücksichtigen. Er wirkt sich dann als Kürzungsfaktor aus, wenn der Anteil der Rentenbeziehenden gegenüber dem Anteil der Beitragszahlenden steigt (beispielsweise auch bei einer weiteren Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation). Die geltende Schutzklausel bezweckt, negative Rentenanpassungen („Minusrunden“) zu verhindern, die bei geringer Lohnentwicklung durch den Nachhaltigkeitsfaktor bzw. die anderen Dämpfungsfaktoren der Rentenanpassungsformel (Belastungsveränderungen beim Beitragssatz zur Rentenversicherung bzw. beim Altersvorsorgeanteil) entstünden.

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung soll die geltende Schutzklausel verändert werden. Dämpfungen, die infolge der geltenden Schutzklausel nicht realisiert wurden, sollen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Hierzu sollen die nicht realisierten Dämpfungen ab dem Jahr 2011 mit positiven Rentenanpassungen verrechnet werden, indem die Rentenanpassungen so lange halbiert werden, bis die nicht realisierten Dämpfungen in voller Höhe nachgeholt wurden.

Die „modifizierte“ Schutzklausel ist eine reduzierte Schutzklausel

Diese vorgeschlagene Modifikation der Schutzklausel kommt der Einführung des Nachholfaktors in der Rentenanpassungsformel gleich. Die geltende Schutzklausel würde nicht nur „modifiziert“, sondern in ihrer Schutzwirkung ausgehöhlt und zu Lasten der Rentnerinnen und Rentner eingeschränkt.

Die modifizierte Schutzklausel ist eine Kürzung künftiger Rentenanpassungen

Darüber hinaus verletzt die vorgeschlagene Modifikation der Schutzklausel das Prinzip der Lohn orientierten Rentenanpassung, das insbesondere durch das Bundessozialgerichtsurteil zur Rentenanpassung 2000 bestätigt wurde. Ziel der Lohn orientierten Rentenanpassung ist, die Teilhabe der Rentnerinnen und Rentner an der aktuellen Entwicklung der Löhne und Gehälter sicherzustellen. Mit der hier vorgeschlagenen Modifikation der Schutzklausel würden zusätzlich zu der aktuellen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlenden und Leistungsbeziehenden auch die entsprechenden Entwicklungen weit zurückliegender Jahre berücksichtigt. Dies bedeutet aus Sicht des SoVD eine willkürliche Kürzung von künftigen Rentenanpassungen.

Die modifizierte Schutzklausel führt zu weiteren Kaufkraftverlusten

Die Halbierung künftiger Rentenanpassungen würde die Rentnerinnen und Rentner zudem weiter von der allgemeinen Lohn- und Wohlstandsentwicklung ausgrenzen. Nach den drei Nullrunden der vergangenen Jahre, die bereits zu erheblichen Kaufkraftverlusten geführt haben, werden mit der hier vorgeschlagenen Modifikation der Schutzklausel weitere Kaufkraftverluste ab dem Jahr 2011 gesetzlich festgelegt.

Die modifizierte Schutzklausel ist verfassungsrechtlich bedenklich

Die Modifikation der Schutzklausel begegnet daher auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundessozialgericht hat in seinem oben genannten Urteil aus dem Jahr 2002 erkannt, dass das grundgesetzlich geschützte Teilhaberecht der Rentnerinnen und Rentner jedenfalls dann verletzt ist, wenn die Renten unterhalb der Inflationsrate angepasst werden, obgleich die Lohnentwicklung eine Anpassung zumindest in Höhe der Inflationsrate zuließe. Die hier vorgeschlagene Modifikation der Schutzklausel läuft genau auf diese willkürliche Kürzung hinaus: Rentenanpassungen sollen trotz positiver und ausreichender Lohnentwicklung und ohne Rücksicht auf etwaige Kaufkraftverluste um die Hälfte gekürzt werden.

3. Weitere Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

3.1. Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen der Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten (§ 100 Abs. 4 SGB VI-E) werden mit Entschiedenheit abgelehnt.

Nach gegenwärtiger Rechtslage müssen rechtswidrige belastende Bescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, auch wenn keine Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt wurden (§ 44 Abs. 2 SGB X). Die rechtswidrigerweise vorenthaltenen Leistungen müssen in diesen Fällen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nachgezahlt werden (§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Diese Rücknahme- und Nachzahlungspflicht soll mit der geplanten Neuregelung des § 100 Abs. 4 SGB VI-E erheblich und zu Lasten der Betroffenen eingeschränkt werden.

In bestimmten Fallkonstellationen können dem Gesetzentwurf zufolge rechtswidrige belastende bestandskräftige Bescheide künftig nicht mehr mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Damit würde

die bis zu vierjährige Nachzahlungspflicht für die rechtswidrigerweise vorenthalten Leistungen in diesen Fällen entfallen. Die Einschränkung der Rücknahme- und Nachzahlungspflicht soll nach dem Gesetzentwurf dann gelten, wenn die Rechtswidrigkeit des Bescheides auf einer Regelung beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt oder in ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anders ausgelegt wird als durch die Träger der Rentenversicherung. In diesen Fällen soll als Zeitpunkt für die Rücknahme des rechtswidrigen Bescheides das Wirksamwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bzw. das Entstehen der ständigen Rechtsprechung gelten.

Die geplante Einschränkung der Rücknahmepflicht bei rechtswidrigen, bestandskräftigen Verwaltungsakten würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Rechtsschutz der Betroffenen bedeuten. Denn verfassungswidrige oder falsch angewandte Regelungen sollen künftig nur noch in denjenigen Fällen zu einer rückwirkenden Korrektur von rechtswidrigen Bescheiden führen, in denen sich die Betroffenen von Beginn an mit Rechtsmitteln gegen den Bescheid zur Wehr gesetzt haben. Diejenigen hingegen, die keine Rechtsmittel einlegen, sollen künftig auch keine rückwirkende Korrektur des rechtswidrigen Bescheides mehr erreichen können, selbst wenn die Rechtswidrigkeit auf eine verfassungswidrige Regelung oder rechtswidrige Rechtsanwendung zurückzuführen ist.

Die Versicherten, Rentnerinnen und Rentner würden durch die hier vorgeschlagene Regelung mithin geradezu aufgefordert, gegen jeden Bescheid Rechtsmittel einzulegen, der auf einer rechtlich umstrittenen Auslegungsfrage beruht. Dies wäre für die Rentenversicherung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und für die Solidargemeinschaft der Rentenversicherung mit weiteren Kosten verbunden. Auch für die Sozialgerichte würde die hier vorgeschlagene Einschränkung der Rücknahmepflicht zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

Der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sehr bedenkliche Eingriff in den Rechtsschutz der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner kann nicht mit Hinweis auf die Parallelvorschrift des § 330 Abs. 1 SGB III gerechtfertigt werden. Die unanfechtbaren Bescheide im Arbeitsförderungsrecht betreffen weitaus kürzere Zeiträume als im Rentenrecht. Die Einschränkung der Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Bescheiden stellt im Rentenrecht folglich einen weitaus schwerer wiegenden Eingriff dar, der aus Sicht des SoVD sachlich nicht gerechtfertigt ist. Hinzu kommt, dass die hier vorgeschlagene Regelung auf eine weitere Einschränkung der Kompetenzen der Rechtsprechung zugunsten der Verwaltung hinausläuft.

3.2. Hinzuverdienstgrenzen bei Alters- bzw. Erwerbsminderungsrenten

Der SoVD empfiehlt, die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten als Vollrenten bzw. Renten wegen voller Erwerbsminderung an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV anzubinden.

Die Hinzuverdienstgrenze bei den zuvor genannten Renten beträgt nach geltendem Recht ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, also (unverändert) 350 Euro (§ 34 Abs. 3 Nr. 1, § 96a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI). Die Grenze für die geringfügig entlohnte Beschäftigung beträgt demgegenüber 400 Euro im Monat (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

Diese unterschiedlichen Beträge für Hinzuverdienstgrenzen einerseits und Geringfügigkeitsgrenze andererseits stoßen in der Praxis immer wieder auf Schwierigkeiten. Vielen Rentnerinnen und Rentnern, aber auch vielen Arbeitgebern, sind diese unterschiedlichen Beträge nicht bekannt. In Unkenntnis der Rechtslage werden Rentnerinnen und Rentner, die aufgrund niedriger Frührenten auf einen Hinzuverdienst angewiesen sind, selbst dann erheblichen Rückforderungen ausgesetzt, wenn der Hinzuverdienst die zulässige Grenze nur geringfügig überschreitet.

Bei nur geringfügiger Überschreitung der geltenden Hinzuverdienstgrenze kann dies zu unverhältnismäßigen Rückforderungen führen. Eine Angleichung der Hinzuverdienstgrenze für Vollrenten wegen Alters bzw. wegen voller Erwerbsminderung an die Geringfügigkeitsgrenze wäre daher aus Sicht des SoVD ein wichtiger Beitrag für mehr Transparenz der ohnehin sehr komplizierten Hinzuverdienstgrenzen.

4. Zusätzliche private Altersvorsorge

Der SoVD empfiehlt, die staatlich geförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“) in die Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung (§ 109 SGB VI) einzubeziehen. Weiterhin regt der SoVD an, die Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zumindest für die Dauer der Zurechnungszeit in den förderberechtigten Personenkreis der „Riester-Rente“ einzubeziehen.

Ziel der Renteninformationen ist, insbesondere den jüngeren Versicherten einen Überblick über ihre bislang erworbenen Rentenanwartschaften zu geben und sie damit in die Lage zu versetzen, die Notwendigkeit und den Umfang einer zusätzlichen Altersvorsorge besser einschätzen zu können. Obgleich der staatlich geförderten, privaten Altersvorsorge mit der Rentenreform 2001 eine wichtige Funktion im Rahmen der Lebensstandardsicherung im Alter zugewiesen wurde, ist nach gegenwärtiger Rechtslage nur die Rentenversicherung verpflichtet, den Versicherten jährlich die Renteninformationen nach § 109 SGB VI zu erteilen.

Die Versicherten können der Renteninformation daher nicht entnehmen, ob das von ihnen gewählte Altersvorsorgeprodukt dem Umfang oder der Art nach ausreichend ist. Obgleich die Bundesregierung nunmehr in ihren jährlichen Rentenversicherungsberichten auf die Notwendigkeit der privaten Altersvorsorge hinweist, sieht der SoVD mithin erhebliche Probleme bei der Transparenz der staatlich geförderten, privaten Altersvorsorge, die durch ihre Einbeziehung in die Renteninformation in Angriff genommen werden könnten.

Weiterhin empfiehlt der SoVD, die Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner in den förderberechtigten Personenkreis bei der zusätzlichen Altersvorsorge („Riester-Rente“) einzubeziehen. Wie bereits oben ausgeführt (siehe II.1.2.) unterliegen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner infolge des Paradigmenwechsels in der Alterssicherungspolitik einem wachsenden Armutsrisiko.

Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind aufgrund des früheren Renteneintritts länger von den Dämpfungen der Rentenanpassungen betroffen. Ihre Renten berechnen sich ferner auf Grundlage der vielfach niedrigeren Einkommen junger Berufsjahre und schließlich fehlt vielen von ihnen aufgrund des früheren Renteneintritts eine ausreichende private Altersvorsorge. Einer

unzureichenden Beteiligung der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner an der privaten Altersvorsorge könnte durch ihre Einbeziehung in den förderberechtigten Personenkreis bei der „Riester-Rente“ begegnet werden. Gleichzeitig müsste bei der Höhe der Förderung berücksichtigt werden, dass dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen nicht mehr auf den Arbeitsmarkt zurückkehren und mithin einen besonderen Förderbedarf bei der zusätzlichen Altersvorsorge haben.

5. Änderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

5.1. Altersvorsorgefreibetrag

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Anhebung des Grundfreibetrages (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II-E) sowie des Altersvorsorgefreibetrages (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 SGB II-E) ist rechtssystematisch nicht zu beanstanden. In alterssicherungspolitischer Hinsicht jedoch sieht der SoVD nach wie vor erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Arbeitslosigkeit ist eine zentrale Ursache für die wachsende Armut in Deutschland. Mit der Absenkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Halbierung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende besteht überdies die Gefahr, dass sich sich Armut und prekäre Lebenslagen über die Erwerbsphase hinaus verstetigen und zu einer wachsenden Altersarmut und damit dauerhaften Abhängigkeit von staatlichen Fürsorgeleistungen führen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der SoVD für eine alterssicherungspolitische Revision der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) aus. Um zu verhindern, dass Langzeitarbeitslose in Altersarmut hineinwachsen, ist allem voran erforderlich, die Halbierung der Rentenversicherungsbeiträge für den Bezug von Arbeitslosengeld II wieder rückgängig zu machen. Darüber hinaus muss der Freibetrag für das Altersvorsorgevermögen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II) deutlich angehoben werden. Der Freibetrag sollte so bemessen sein, dass mit dem geschützten Vermögen ein Ausgleich der wachsenden Vorsorgelücke im Alter auch tatsächlich möglich ist.

5.2. Zwangsverrentung verhindern

Der SoVD sieht weiterhin die Notwendigkeit, Altersrenten vom Grundsatz der Nachrangigkeit bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 5 SGB II) auszunehmen, soweit diese vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können.

Hintergrund hierfür ist, dass die Träger der Leistungen des SGB II mit Auslaufen der so genannten 58-er Regelung zum Ende dieses Jahres (§ 428 SGB III, § 65 Abs. 4 SGB II) Hilfebedürftige mit Anspruch auf eine vorgezogene, abschlagsbehaftete Altersrente auch gegen deren Willen zwingen können, diese Frührente unter Inkaufnahme der Abschläge und vorrangig vor den Leistungen des SGB II in Anspruch zu nehmen („Zwangsverrentung“).

Der SoVD unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die Frühverrentungspraxis zu beenden und die Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhöhen. Die Glaubwürdigkeit dieser politischen Zielsetzung wäre allerdings in Frage gestellt, wenn von Arbeitgebern eine Abkehr von der Frühverrentungspolitik ein-

gefordert, den SGB II-Leistungsträgern diese jedoch erlaubt wäre bzw. sogar erleichtert würde.

6. Erwerbstätigenversicherung einführen

Die Arbeitswelt und Erwerbsverläufe haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert: Die von einer durchgehenden sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung geprägten Erwerbsbiographien sind auf dem Rückzug. Stattdessen nimmt die Zahl der Erwerbstätigen zu, die infolge einer sozialversicherungsfreien Selbstständigkeit oder prekären Beschäftigung (z. B. Mini- oder Ein-Euro-Job) Lücken in ihren Erwerbsbiographien haben.

Die allein historisch erklärbare Trennung zwischen sozialversicherungspflichtigen, abhängig Beschäftigten und sozialversicherungsfreien Selbstständigen hat sich vor dem Hintergrund der heutigen Arbeitswelt und Erwerbsbiographien überholt. Sie führt zur Ausgrenzung einer zunehmenden Zahl von Erwerbstätigen aus dem Schutzbereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus sind die Grenzen zwischen abhängiger Beschäftigung und sozialversicherungsfreier Selbstständigkeit fließend geworden, was die Feststellung des Berufsstatus durch die Rentenversicherung erschwert.

Um dem Schutzbedürfnis der Menschen mit wechselhaften Erwerbsbiographien Rechnung zu tragen, muss die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung fortentwickelt werden. Auch der Erosion der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Wesentlichen auf den Anstieg sozialversicherungsfreier Erwerbstätigkeit zurückzuführen ist, könnte mit der Erwerbstätigenversicherung entgegengewirkt und damit ein wichtiger Beitrag für eine Stärkung der Solidargemeinschaft geleistet werden. Ferner würde insbesondere die Einbeziehung der Selbstständigen ohne obligatorische Alterssicherung zu erheblichen Mehreinnahmen und damit kurz- und mittelfristig zu einer Entlastung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen, was der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2006/07 bestätigt hat.

SoVD, DGB und Volksolidarität haben im Januar dieses Jahres ein gemeinsames Konzept für einer Erwerbstätigenversicherung vorgelegt, das die Ziele einer Erwerbstätigenversicherung verdeutlicht und Vorschläge für eine konkrete Ausgestaltung der Erwerbstätigenversicherung vorstellt. Das Konzept sieht in einem ersten Schritt vor, alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, die bislang noch nicht in einem obligatorischen Alterssicherungssystem versichert sind. Gleichzeitig muss geprüft werden, wann in einem zweiten Schritt auch die anderen Erwerbstätigen unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in die Erwerbstätigenversicherung einzubeziehen sind.

Das gemeinsame Konzept von SoVD, DGB und Volksolidarität *Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft* stellt eine sowohl in finanzieller als auch in sozialer Hinsicht nachhaltige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Der SoVD möchte vor diesem Hintergrund für die Umsetzung dieses gemeinsamen Konzepts werben.

Schlussbemerkungen

Die Rentenpolitik der vergangenen Jahre war von tief greifenden Leistungseinschnitten zu Lasten der Versi-

cherten, Rentnerinnen und Rentner bestimmt: Die zahlreichen Eingriffe in die Rentenanpassungen, die Einführung von Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten und Renten für schwerbehinderte Menschen, die höheren Zuzahlungen und Eigenbeteiligung in der Krankenversicherung, der volle Pflegeversicherungsbeitrag auf Renten, die Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten für Schul- und Hochschulbildung und viele andere Maßnahmen haben zu erheblichen Belastungen bei Renten und Rentenanwartschaften geführt.

Versicherte, Rentnerinnen und Rentner haben mit diesen Leistungseinschnitten erhebliche Vorleistungen erbracht. Ungeachtet dessen sollen insbesondere mit der Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung, der Einschränkung der Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Bescheiden und der modifizierten Schutzklausel weitere Leistungseinschnitte verabschiedet werden.

Dies ist aus Sicht der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung und ihre Akzeptanz bei Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern dürfen keinen weiteren Schaden nehmen. Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich als solidarisches Alterssicherungssystem bewährt und darf vor diesem Hinter-

grund nicht in eine verfassungsrechtliche Legitimitätskrise gebracht werden.

Die gesetzliche Rentenversicherung steht vor großen Herausforderungen. Eine Rentenpolitik, die den Interessen der Versicherten, Rentnerinnen und Rentner gerecht werden soll, darf sich nicht allein in dem Ziel erschöpfen, stabile Beiträge zu erheben. Vielmehr muss das Sicherungsziel der gesetzlichen Rentenversicherung wieder vorrangiger Maßstab der Rentenpolitik werden. Dabei müssen auch die Entwicklungen in den anderen Zweigen der sozialen Sicherungssysteme in Betracht gezogen werden, wie die Sachverständigenkommission zum Fünften Bericht zu Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland in ihren Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung zur Recht festgestellt hat.

Vor diesem Hintergrund fordert der SoVD, die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung fortzuentwickeln und verweist insoweit auf das gemeinsame Konzept *Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft* von SoVD, DGB und Volkssolidarität.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)578

22. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht im Kern

- die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr,
- die entsprechenden Anhebungen bei den vorgezogenen Altersrenten für schwerbehinderte Menschen und langjährig Versicherte bzw. entsprechende höhere Rentenabschläge bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. den Hinterbliebenenrenten als starre Folgeänderungen sowie
- eine einschneidende Verschlechterung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung (bekannt unter dem Stichwort „Nachholfaktor“)

vor.

Gesetzliche Ziele dieser Maßnahmen sind die Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer, die Schaffung von mehr Generationengerechtigkeit sowie die Sicherung bereits politisch festgelegter Beitragssatzobergrenzen.

Aus Sicht des VdK **werden diese Regelungen unter den Bürgern keine Akzeptanz finden**. Wir verweisen auf aktuelle Meinungsumfragen, nach denen deutlich mehr als 60 Prozent der Befragten die Anhebung der rentenrelevanten Altersgrenzen ablehnen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung, das durch die bereits erfolgten schwerwiegenden Leistungsabsenkungen der vorangegangenen „Reformen“ erschüttert ist, wird durch die vorgesehenen Maßnahmen weiter unterminiert.

2. Verbesserung der Beschäftigungssituation Älterer und Erhöhung der Regelaltersgrenze

a) Verbesserung der Beschäftigungssituation Älterer als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Erhöhung der Regelaltersgrenze

Der Sozialverband VdK tritt mit Nachdruck **für eine Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer** und damit auch für eine Erhöhung der tatsächlichen Lebensarbeitszeit in Anbetracht der bestehenden Altersdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt ein. Auch im Hinblick auf die

längere durchschnittliche Rentenbezugsdauer aufgrund der glücklicherweise gestiegenen Lebenserwartung **wendet sich der Sozialverband VdK nicht grundsätzlich gegen eine Erhöhung der Regelaltersgrenze.**

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erscheint eine Anhebung dieser Maßnahme im vorliegenden Gesetzentwurf als sinnvoll. Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen darf diese Maßnahme nicht automatisch in Kraft treten

Wie in der Begründung des Entwurfs auf Seite 29 zu Recht ausgeführt wird, **setzt eine Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraus**

Zwar ist in § 154 des Entwurfs eine Bestandsprüfungsklausel im Sinne einer bloßen Berichtspflicht vorgesehen. Hiernach hat die Bundesregierung vom Jahre 2010 alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen Maßnahmen weiter bestehen bleiben können. Hierbei handelt es sich aber um eine bloße Berichtspflicht, die zu dem noch sehr unbestimmt ist.

Aus Sicht des Sozialverbandes Vdk ist vielmehr zwingend notwendig, **dass die Anhebung der Regelaltersgrenze ab 2012 von konkreten Bedingungen abhängig gemacht wird und dies gesetzgeberisch sichergestellt wird. Diese rentenpolitische Maßnahme darf faktisch erst wirksam werden, wenn aufgrund von überprüf- baren altersspezifischen Arbeitsmarktindikatoren, sich die Beschäftigungssituation älterer Menschen nachhaltig verbessert hat.**

b) Notwendigkeit eines Gesamtkonzepts zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen

Flankierend müssen die Voraussetzungen dazu geschaffen werden dass die Menschen bis zur geltenden gesetzlichen Regelaltersgrenze aufgrund ihres Gesundheitszustandes arbeiten können und aufgrund der Arbeitsmarktsituation auch arbeiten dürfen. Aus Sicht des Sozialverbandes Vdk ist es insbesondere ein Trugschluss zu hoffen, dass die bestehende Massenarbeitslosigkeit und die skandalöse Diskriminierung älterer und insbesondere behinderter bzw. gesundheitlich eingeschränkter Arbeitnehmer aufgrund der demografischen Entwicklung automatisch zurückgehen werden.

Ohne die Voraussetzung einer deutlich erhöhten Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer läuft die Anhebung der Regelaltersgrenze auf eine Rentenkürzung und eine Verlängerung von Zeiten der Arbeitslosigkeit statt der Lebensarbeitszeit hinaus.

Die vorgesehene Initiative 50plus als flankierende Maßnahme ist ein wichtiger Schritt, aber unstrittig nicht ausreichend. Sehr deutlich wird dies, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Initiative 50plus auf die zusätzliche Beschäftigung von 100.000 Menschen abzielt.

Zwar appelliert der Entwurf (Begründung allgemeiner Teil, Seite 27, Absatz 6) an Unternehmen, Gewerkschaften und Betriebsparteien, geeignete Bedingungen zu

schaffen, mit denen die Beschäftigung älterer Menschen angehoben wird. Der Sozialverband VdK befürchtet, dass ein solcher Appell allein ungehört bleiben wird. Er fordert deshalb im Sinne des vorgenannten Gesamtkonzeptes einen umfassenden und weitergehenden Lösungsansatz. Erforderlich sind zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt-, der Bildungs-, der Gesundheits- und Präventions-, der Finanz- sowie der Wirtschaftspolitik. Auf diesbezügliche Anmerkungen im Antrag "Nein zur Rente ab 67" der Fraktion DIE LINKE (Bundestags-Drucksache 16/2747 vom 26.09.2006; Seite 2, Abschnitt II Ziff. 5) und im Antrag "Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten" der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestags-Drucksache 16/3812 vom 13.12.2006; Seite 2, Abschnitt II; Begründung Seite 3 Abs. 2) wird verwiesen.

c) Bausteine eines Gesamtkonzepts zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer

Notwendig ist ein Gesamtkonzept zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Menschen, damit sie länger im Arbeitsprozess mithalten können.

Längeres Arbeiten setzt Arbeitsfähigkeit voraus. Hierzu gehört, dass die älteren Arbeitnehmer, deren Zahl in Zukunft noch deutlich steigen wird, über die notwendige Gesundheit, Qualifikation und Motivation verfügen. Die Gesundheit der Arbeitnehmer muss durch Präventions- und Gesundheitsschutzmaßnahmen insbesondere auch am Arbeitsplatz erhalten bzw. verbessert werden. Die Erhaltung der notwendigen Kompetenz, muss durch Aus- und Weiterbildungs- sowie Maßnahmen der Arbeitsorganisation (Stichwort „lebenslanges Lernen“ gesichert werden.

Deutlich wird, dass Verantwortung für den Erhalt der Arbeitsfähigkeit sowohl bei den Arbeitnehmern wie auch bei den Unternehmen liegt. Die Arbeitnehmer müssen motiviert werden, verstärkt Angebote, die die Arbeitsfähigkeit verbessern, in Anspruch zu nehmen. Die Arbeitgeber müssen verpflichtet werden, entsprechende Maßnahmen (Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, Arbeitsplätze, gesundheits- und altersgerecht zu gestalten, Altersdiskriminierungen zu unterbinden und für ein altersfreundliches Arbeitsklima zu sorgen) zu ergreifen. Dazu zählen ebenso der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wie die Humanisierung der Arbeitswelt. Zusätzlich sind unterstützende Maßnahmen durch die Sozialversicherungsträger in weitaus größerem Umfang als bisher notwendig.

Die Beschäftigungsfähigkeit setzt aber darüber hinaus voraus, dass die Arbeitgeber überhaupt bereit sind, ältere Menschen weiter zu beschäftigen bzw. ältere Arbeitslose einzustellen. Aktuelle Untersuchungen belegen, dass die Bereitschaft in der überwiegenden Zahl der Betriebe und Unternehmen nicht vorhanden ist, sondern dass Altersdiskriminierung häufig und Jugendorientierung allgegenwärtig ist: Mehr als die Hälfte aller Unternehmen beschäftigen keinen 50-Jährigen und Älteren, in der IT-Branche liegt die Quote noch wesentlich höher.

Im Sinne des Gesamtkonzeptes werden gesetzliche Regelungen zur Weiterbildung, Prävention, zur gesundheits- und altersgerechten Arbeitsplatzgestaltung, zu finanziellen Anreizen zur Einstellung älterer Menschen etc. benö-

tigt. Die Unternehmen sollten eine entsprechende Selbstverpflichtung eingehen.

3. Berücksichtigung gesundheitlicher Belastungen und erschwelter Arbeitsbedingungen

Gelöst werden muss in diesem Zusammenhang aber auch das Problem, dass – obgleich die Menschen im Durchschnitt ein immer höheres Lebensalter erreichen – sie dies nicht immer in guter gesundheitlicher Verfassung tun. Neben individuellen Faktoren wirken sich insbesondere erschwerte Arbeitsbedingungen und gesundheitlich besonders belastende Tätigkeiten nachteilig auf die Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit aus.

Deshalb muss auch für diejenigen Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht länger arbeiten können, eine adäquate Lösung gefunden werden, die Altersarmut vermeidet.

Die vorgesehene Regelung, wonach Menschen mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen können, ist ein richtiger Schritt. Die Regelung kann das dargestellte Problem aber nicht lösen. Viele Versicherte, die lange Zeit arbeitslos waren oder – wie insbesondere Frauen – Erziehungs- und Pflegearbeit geleistet haben, können aufgrund der Flexibilisierung der Arbeitswelt 45 Versicherungsjahre nicht erreichen.

Anzusetzen ist hier in erster Linie bei der **Erwerbsminderungsrente**.

Die vorgesehene Anhebung des für den Bezug der abschlagsfreien Erwerbsminderungsrente geltenden Referenzalters ist kontraproduktiv. Auf das Urteil des Bundessozialgerichts (Az.: B 4 RA 22/05 R) zur Frage der Zulässigkeit von Abschlägen vor dem 60. Lebensjahr wird verwiesen. Insgesamt hält es der Sozialverband VdK für notwendig

- die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrente generell abzuschaffen, weil sie den Versicherten systemwidrig bei Eintritt eines nicht zu vertretenden und planbaren Versicherungsfall bestrafen
- den Zugang zur Erwerbsminderungsrente wieder zu erleichtern und
- die Zurechnungszeit entsprechend der Regelaltersgrenze zu verlängern

Korrekturen hält der Sozialverband VdK auch bei der **Altersrente für schwerbehinderte Menschen** für notwendig.

Schwerbehinderte Menschen sind von Arbeitslosigkeit überproportional betroffen, weil ihre Arbeitslosigkeit - verglichen mit der Situation nicht behinderter Menschen - länger dauert und weil sie öfters als nicht behinderte Menschen arbeitslos sind. Schwerbehinderte Menschen, die einen Arbeitsplatz gefunden haben, zeigen überwiegend eine sehr hohe berufliche Motivation, was sich jenseits des 50. Lebensjahres belastend auf ihre Gesundheit auswirken kann. Ein erheblicher Teil dieser Belastungen kann durch die barrierefreie Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsorganisation ausgeglichen werden. Häufig nehmen aber behinderungsbedingte oder gesundheitliche Belastungen mit fortgeschrittenem Alter zu und können z. T. weniger gut kompensiert werden.

Deshalb fordert der Sozialverband VdK bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen die Altersgrenze

von 63 bzw. von 60 Jahren bei Rentenbezug mit Abschlägen als wichtigen Nachteilsausgleich beizubehalten.

4. Generationengerechtigkeit und vorgesehene Modifizierung bei der Schutzklausel bei der Rentenanpassung

Generationengerechtigkeit mit einer gerechten Lastenverteilung zwischen Beitragszahlern und Bestandsrentnern besteht nicht mehr. Durch die bereits erfolgten und sich in den Auswirkungen kumulierenden Belastungen für die Rentner und die Entlastungen für den Bundshaushalt durch die letzten „Reformen im Kranken- und Rentenversicherungsrecht“ hat sich die Belastungssituation der Rentner in einer bisher nie da gewesenen Weise verschärft.

Mit den grundlegenden Entscheidungen gerade der letzten Rentenreformen ist Ziel der Rentenpolitik nicht mehr die eigentliche Sicherung einer angemessenen Alterssicherung, sondern die Einhaltung von politisch festgesetzten Beitragssatzzielen von 20 Prozent in 2020 und 22 Prozent in 2030. Für die jüngeren Versicherten ergibt sich nach 35 Jahren Beitragszahlung eine Rente gerade auf Sozialhilfeniveau. Damit ist für die Akzeptanz des Rentenversicherungssystems gerade auch für die jüngeren Versicherten in Frage gestellt.

Für die Bestandsrentner konnte eine Kürzung der Bruttorente nur durch eine gesetzliche Schutzklausel verhindert werden. Die Nachholung dieser nicht erfolgten Rentenkürzungen soll jetzt durch eine jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Modifizierung dieser Schutzklausel erfolgen.

Den Rentnerinnen und Rentner wurde eine Nichtkürzung versprochen. Die Nachholung dieser Nichtkürzung zu späterer Zeit mag zwar formell keine Rentenkürzung darstellen; faktisch bedeutet dies einen erneuten Vertrauensbruch der Politik. Durch diese Modifizierung wird beim Rentenanpassungsmechanismus jegliche Transparenz und Verständlichkeit aufgehoben.

Der Nachholfaktor wird nur mehr geringfügige Rentenanpassungen zulassen und die Rentner auf unbestimmte Zeit von der allgemeinen Einkommensentwicklung abkoppeln. Dies würde den Abschied von der dynamischen Rente und wird deshalb vom Sozialverband VdK abgelehnt.

5. Rücknahmepflicht bei bestandskräftige Verwaltungsakten

Durch eine Ergänzung in § 100 SGB VI soll geregelt werden, dass bestandskräftige nicht begünstigende Verwaltungsakte nicht mehr für die Vergangenheit bis zu vier Jahren, sondern nur noch für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts oder einer ständigen Rechtsprechung der Sozialgerichte feststeht, dass der Rentenversicherungsträger dem Versicherten zu Unrecht Leistungen nicht gewährt hat.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu der allgemeinen Vorschrift des § 44 SGB X, die erlaubt, dass der „Schaden“ den die Sozialleistungsbehörde durch eine falsche Entscheidung verursacht hat, für 4 Jahre rückwirkend ausgeglichen werden kann.

Der Sozialverband VdK lehnt diese Sonderregelung ab, weil sie der ausgewogenen und gerechten Bewertung des

§ 44 SGB X widerspricht. Hier ist ein akzeptabler Ausgleich zwischen dem Interesse des einzelnen an Gerechtigkeit und der Verwaltung und Solidargemeinschaft an Rechtssicherheit geregelt.

Praktisch bedeutet die vorgesehene Neuregelung für den Bürger, dass er bei Verdacht auf unrichtigen Entscheidungen aufgrund unklarer oder verfassungsrechtlich

bedenklicher Regelungen im Rentenrecht vorsorglich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen Widerspruch und Klage einlegen und damit Verwaltung und Sozialgerichte mit unnötigen Verfahren belasten muss

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)552

20. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Deutsche Bundesbank

Demographie und grundlegender Reformbedarf

Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer ist seit 1970 von rund 11 Jahren bis 2005 auf etwa 17 Jahre gestiegen. Dabei ist das durchschnittliche Zugangsalter bei den Altersrenten im gleichen Zeitraum um gut ein Jahr gesunken. Entscheidend für den längeren Rentenbezug ist freilich die deutlich gestiegene Lebenserwartung. Ausweislich der Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes lag die Lebenserwartung der 65-jährigen Frauen Anfang der 1970er Jahre bei 15,3 Jahren und die der Männer bei 12,2 Jahren. In der jüngsten Sterbetafel (2003/2005) wird dagegen für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, eine fernere Lebenserwartung von 19,9 Jahren für Frauen und 16,5 Jahren für Männer ausgewiesen. Allein in den vorangegangenen vier Jahren ist diese fernere Lebenserwartung bei Frauen um 0,5 und bei Männern um 0,7 Jahre gestiegen. Bis zum Jahr 2030 rechnet die Bundesregierung in Anlehnung an die 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes mit einem weiteren Anstieg um jeweils rund 2 ½ Jahre. Der erfreulicherweise anhaltende Anstieg der ferneren Lebenserwartung bedeutet bei gegebenem Ren-

tenrecht eine kontinuierliche Leistungsausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung, zu deren Finanzierung die Einnahmen entsprechend gesteigert werden müssen. Sollen die mit einem wachsenden Beitragssatz verbundenen negativen Beschäftigungseffekte aufgrund der Verbreiterung des Abgabenkeils zwischen Produzenten- und Konsumentenlohn einerseits und die intergenerative Umverteilung zu Lasten der Jüngeren andererseits vermieden werden, muss diese Leistungsausweitung begrenzt werden. Beide Effekte beruhen letztlich auf einem Renditenachteil der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber kapitalgedeckten Vorsorgeformen, der sich auch als implizite Besteuerung umschreiben lässt.

Es reicht dabei aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus, allein das tatsächliche durchschnittliche Rentenalter zu erhöhen. Die auszahlenden Renten würden in diesem Fall nämlich nicht nur wegen der zusätzlichen Beitragsleistungen, sondern auch aufgrund der dann entfallenden Abschläge (bzw. der hinzukommenden Zuschläge) deutlich höher ausfallen. Durch diese Effekte würde die Wirkung der kürzeren Rentenbezugsdauer weitgehend kompensiert. Zwar ergäben sich während

einer Anpassungsphase positive Vorfinanzierungseffekte, weil unmittelbar länger Beiträge entrichtet würden und vorübergehend geringere Rentenauszahlungen anfielen. Mit der Zeit würden jedoch die individuell höheren Rentenansprüche diesen Effekt wieder neutralisieren. Gleiches gilt auch für die Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, die lediglich vorübergehend zu einer Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung führen kann. Um dauerhaft eine finanzielle Entlastung zu realisieren, muss das gesetzliche Rentenalter angehoben werden, wenn nicht der Beitragssatz immer weiter zu- oder die individuellen monatlichen Renten abnehmen sollen.

Reformansatz des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes

Der im Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vorgesehene Anstieg des gesetzlichen Rentenalters von 65 auf 67 Jahre bis zum Jahr 2029 entspricht nicht dem Anstieg der ferneren Lebenserwartung um 2 ½ Jahre. Um den diesbezüglichen Druck auf den Beitragssatz zu kompensieren, ist dies aber auch nicht erforderlich. Vielmehr kommt es vor allem darauf an, dass das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern infolge der steigenden Lebenserwartung nicht zunimmt. Auf den Einzelfall bezogen sollte also ein Anstieg des Verhältnisses von Rentenbezugsdauer zu beitragspflichtiger Erwerbsphase vermieden werden. Wenn ein 65-jähriger Rentenversicherter im Jahr 1970 beispielsweise 45 Beitragsjahre aufweisen konnte und eine statistische Lebenserwartung von knapp 77 Jahren hatte, so ergab sich für ihn eine Relation von Rentenbezugsdauer zur Erwerbsdauer von 26 ½ %. Bis zum Jahr 2004 ist die Lebenserwartung 65-jähriger Männer auf 81 ½ Jahre gestiegen. Die voraussichtliche Rentenbezugsdauer betrug damit bereits 36 ½ % der Erwerbsdauer. Ohne eine Anhebung des gesetzlichen Rentenalters dürfte die relative Rentenbezugsdauer bis zum Jahr 2030 weiter auf 42 ½ % steigen, was einer statistischen Lebenserwartung der 65-jährigen Männer von dann gut 84 Jahren entspricht. Mit der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters wird aus heutiger Sicht dagegen ein Wert von 36 ½ % im Jahr 2030 erreicht werden, weil die Rentenbezugsphase kürzer und die Erwerbsphase länger ausfällt.

Problematische Ausnahmeregelung

Der Gesetzentwurf zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sieht weiter vor, dass Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren auch weiterhin mit Vollendung ihres 65. Lebensjahres abschlagsfrei in Rente gehen können. Damit wird jedoch das die gesetzliche Rentenversicherung prägende Prinzip der Teilhabeäquivalenz durchbrochen. Annähernd gleiche Beitragszahlungen führen künftig zu unterschiedlichen Rentenansprüchen, nur weil die Anzahl der Jahre, über die hinweg die Beiträge entrichtet werden, voneinander abweicht. Während ein Versicherter mit 45 Pflichtbeitragsjahren ohne Abschläge ab 65 Jahren in Rente gehen kann, muss ein anderer Versicherter, der in 40 Jahren insgesamt die gleichen, pro Jahr aber auf ein (um jeweils 12,5 %) höheres beitragspflichtiges Einkommen bezogene Beiträge geleistet hat, Abschläge in Höhe von 7,2 % in Kauf nehmen. Die Versicherten mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren bleiben nicht nur von der Leistungsbegrenzung verschont, sondern profitieren nicht zuletzt auch von dem - im Vergleich zur Situation ohne Anhebung des gesetzlichen Rentenalters - geringeren Beitragssatz und den

damit verbundenen stärkeren Rentenerhöhungen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird dies zu Recht als ein Privileg der besonders langjährig Versicherten bezeichnet, das von den übrigen Rentenversicherten finanziert werden muss.

Modifikation der Schutzklausel

Neben der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters wird mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auch die Schutzklausel modifiziert, die bislang eine Kürzung des Rentenzahlbetrags aufgrund eines steigenden Beitragssatzes, eines höheren Altersvorsorgeanteils für die „Riester-Rente“ oder eines wachsenden Rentnerquotienten ausschloss. Nominale Leistungsminderungen sind nur dann möglich, wenn und soweit auch die durchschnittlichen Entgelte der Beitragszahler gesunken sind. Daraus folgt, dass im Fall geringer nominaler Lohnsteigerungen die oben aufgeführten anpassungsdämpfenden Faktoren der Rentenformel ihre Wirksamkeit verlieren und damit die angestrebten Beitragssatzziele nicht eingehalten werden können. Immer dann, wenn deswegen die Renten Anpassung im Vergleich zur Summe der beitragspflichtigen Entgelte kräftiger als in den Vorausberechnungen vorgesehen steigt, fällt das Rentenniveau irreversibel höher aus. Dies erfordert einen auf Dauer höheren Beitragssatz. Mit der Modifikation der Schutzklausel wird diese Irreversibilität aufgehoben: In den Jahren nach 2010 sollen positive Renten Anpassungen halbiert werden, bis die kumulierten unterlassenen Rentenminderungen nachgeholt sein werden. Dies ist im Sinne eines wie geplant gedämpften Beitragssatzanstiegs zu begrüßen.

Finanzielle Auswirkungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes

Die finanziellen Auswirkungen der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters hängen von den Reaktionen der Versicherten ab. Zwar ist es auf Dauer weitgehend unerheblich für die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung, ob die Betroffenen tatsächlich mit 67 Jahren oder früher unter Inkaufnahme der Abschläge in Rente gehen – soweit die Abschläge versicherungsmathematisch adäquat sind. Finanzielle Einbußen sind jedoch in dem Maße zu erwarten, wie für den Einzelnen vorteilhaftere Auswege etwa über die Erwerbsminderungsrente beschrieben werden. Weiterhin hängt die beitragsatzdämpfende Wirkung der Rentenaltersanhebung davon ab, inwieweit eine längere Beschäftigung der Älteren die Beschäftigungschancen der Jüngeren beeinträchtigt. Selbst im Grenzfall einer vollständigen Verdrängung würden sich noch finanzielle Entlastungen für die Beitragszahler insgesamt ergeben, weil die Renten erst später bezogen werden und dies nicht durch versicherungsmathematische Zuschläge kompensiert wird. Die Verdrängung wird im Übrigen umso schwächer ausfallen, je besser es durch Reformen am Arbeitsmarkt gelingt, hier Angebot und Nachfrage besser in Einklang zu bringen.

Rückkoppelungseffekte über den Beitragssatz und den Nachhaltigkeitsfaktor

Die finanzielle Entlastung wird allerdings durch gegenläufige Effekte zum Teil wieder kompensiert. So fallen die jährlichen Renten Anpassungen infolge des niedrigeren Beitragssatzes höher aus. Außerdem wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor weniger anpassungsmindernd, wenn das Verhältnis von Standardrentnern zu Durchschnittsbeitragszahlern (Rentnerquotient) weniger stark steigt. Wird beispielsweise der tatsächliche Renteneintritt auf 67

Jahre hinausgeschoben, so verändert sich zwar die Anzahl der Standardrentner kaum, weil einer geringeren Rentnerzahl höhere Pro-Kopf-Renten gegenüberstehen. Doch nimmt die Zahl der Durchschnittsbeitragszahler bei einer insgesamt höheren Erwerbsbeteiligung zu. Der Rentnerquotient wird entsprechend niedriger ausfallen. Würde dagegen weiterhin am Rentenalter von 65 Jahren festgehalten, so bliebe die Anzahl der Durchschnittsbeitragszahler weitgehend unverändert. Doch würde dann die Zahl der Standardrentner sinken: Eine unveränderte Rentnerzahl würde aufgrund der nun fälligen Abschläge nur noch eine geringere durchschnittliche Rente beziehen können. Schließlich wird die beitragsatzdämpfende Wirkung eines steigenden gesetzlichen Rentenalters umso stärker eingeschränkt, je mehr die Ausnahmeregelung für Versicherte mit mindestens 45 Pflichtbeitragsjahren in Anspruch genommen werden kann. Je weiter die Definition dieses Personenkreises gewählt wird, desto teurer wird die Ausnahmeregelung und umso größer ist das Risiko, dass die Beitragssatzziele von höchstens 20 % bis zum Jahr 2020 beziehungsweise höchstens 22 % bis 2030 verfehlt werden.

Verlängerung des Erwerbslebens nicht nur für Rentenversicherung von Bedeutung

Bei der Diskussion um die Entwicklung des gesetzlichen Rentenalters geht es nicht allein um die gesetzliche Rentenversicherung, sondern auch um die Finanzierung der übrigen Sozialversicherungssysteme sowie der Haushalte der Gebietskörperschaften und letztlich die Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials. Zur Verteilung steht nur das zur Verfügung, was zuvor produziert worden ist. Daher würde es schwerwiegende Probleme aufwerfen, wenn auf das Mitwirken eines immer größeren Teils der Bevölkerung am Erwerbsleben verzichtet und gleichzeitig ein immer längerer Ruhestand finanziert würde. Hierzu käme es jedoch, wenn das gesetzliche Rentenalter unverändert bliebe. Parallel zur Anhebung des gesetzlichen Rentenalters sollten noch bestehende Hindernisse, die heute eine längere Beschäftigung der Älteren erschweren, abgebaut werden. Hierzu

zählt nicht zuletzt die seit langen Jahren verfolgte Begünstigung der Frühverrentung. Die damit gesetzten Anreize wurden sowohl bei Arbeitgebern wie bei Arbeitnehmern aufgegriffen und haben die Erwartungen an einen frühen Rentenbeginn verfestigt. Dies dürfte auch eine Ursache dafür sein, dass auf die Fortbildung Älterer häufig verzichtet und die notwendige Weiterqualifikation zu früh aufgegeben wird. In diesem Zusammenhang wird mit der allmählichen Anhebung des gesetzlichen Rentenalters ein wichtiges Signal für alle Beteiligten gesetzt, dass ein längeres Arbeitsleben notwendig ist.

Weitergehender Reformbedarf über das Jahr 2030 hinaus

Die demographische Entwicklung endet nicht mit dem Jahr 2030. Die Vorausberechnungen lassen vielmehr darauf schließen, dass auch danach die fernere Lebenserwartung weiter steigen wird. Insofern wäre es verfehlt, den Eindruck zu erwecken, dass das Rentenalter von 67 Jahren das Ende der Entwicklung sein könnte. Um allen Beteiligten mehr Planungssicherheit zu geben, erscheint es daher erwägenswert, das gesetzliche Rentenalter direkt an die Veränderung der Lebenserwartung anzubinden. Eine diesbezügliche Diskussion könnte besser fundiert werden, wenn die Bundesregierung den üblichen Vorausberechnungshorizont für die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung über das Jahr 2030 hinaus verlängert. Das Jahr 2030 ist seit dem Rentenreformgesetz 1992 der regelmäßige Endzeitpunkt. Auf internationaler Ebene wird aber bereits häufig bis zum Jahr 2050 kalkuliert. Wenngleich mit dem Projektionszeitraum auch die Unsicherheiten zunehmen, erscheint mittlerweile eine Ausweitung des Prognosehorizonts dennoch angebracht.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)550

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Zentralverband des Deutschen Handwerks ZDH

Zusammenfassung

Der ZDH unterstützt grundsätzlich das Ziel des Gesetzentwurfs, die gesetzliche Rentenversicherung langfristig demographiefest zu machen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 ist daher ein richtiger Schritt und findet die Zustimmung des Handwerks. Zu kritisieren sind jedoch die umfangreichen Ausnahmen, insbesondere die 45er-Regelung. Mit Blick auf die damit verbundenen Kosten und die Zielungenaugigkeit in Bezug auf den begünstigten Personenkreis lehnt der ZDH die 45er-Regelung ab. Ebenfalls fordert das Handwerk, die nicht vollzogenen negativen Rentenanpassungen zeitnah und vollständig nachzuholen.

Im Einzelnen:

1. Der Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wird zugestimmt – Handlungsbedarf bei anderen Rentenarten

Die im vorliegenden Referentenentwurf **geplante Anhebung der Regelaltersgrenze für Altersrenten auf 67 Jahre wird vom Handwerk als notwendiger Schritt** in Anbetracht der demographischen Entwicklungen, denen sich Deutschland in den nächsten Jahrzehnten gegenüber sieht, gesehen. Die Bundesregierung darf allerdings

die geplante Erhöhung nicht von der Arbeitsmarktlage älterer Arbeitnehmer abhängig machen (vgl. § 154 Abs. 1 und 2 SGB VI-E). Dies würde eine wiederholte arbeitsmarktpolitische Instrumentalisierung der Rentenversicherung nach den umfangreichen Frühverrentungsmaßnahmen der Vergangenheit bedeuten.

Im Zuge der Erhöhung der Regelaltersgrenze werden bei praktisch allen anderen Rentenarten entsprechende Erhöhungen um 2 Jahre in demselben Zeitraum vorgenommen. Diese **Anpassungen sind folgerichtig, gehen aber an den Stellen, wo in der Vergangenheit das Rentenalter vergleichsweise niedrig war, nicht weit genug**. So ist z.B. die Anhebung der Altersgrenze für die große Witwen- und Witwenrente auf 47 Jahre konsequent, geht aber in Anbetracht der vergleichsweise deutlichen Begünstigung nicht weit genug. Eine schnellere Anhebung des Zugangsalters für diese Rentenart ist notwendig. Weiterhin sollte die Altersgrenze auf ein höheres Niveau gesteigert werden. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, nach dem Hinterbliebenenrenten als fürsorglich motivierte Leistungen keinem Eigentumsschutz unterliegen, sollten die Leistungen langfristig durch Steuern finanziert werden und nicht durch Beiträge.

2. Ausnahmeregelung zur vorzeitigen Altersrente mit 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte verfehlt das ursprüngliche Ziel

Die Einführung der vorzeitigen Altersrenten mit 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte wird mit dem Argument begründet, dass es sich um *"Versicherte mit außerordentlich langjähriger und daher regelmäßig besonders belastender Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen ..."* (S. 28) handelt. Diese Charakterisierung wird im Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Die großzügige **Regelung** zur Berücksichtigung von Zeiten der Anrechnung auf die 45 Pflichtbeitragsjahre (bzw. Wartezeit) **führt zu einer entscheidenden Zielverfehlung!**

Bezüglich der Zielgruppe der Ausnahmeregelung – Personen in körperlich besonders belastenden Berufen – ist anzumerken, dass Arbeitnehmer im Handwerk, die körperlich belastende Tätigkeit ausüben, zumeist die geforderten Voraussetzungen der 45er Regelung nicht erfüllen. Es ist ein Irrglaube, dass z.B. Dachdecker derzeit regelmäßig bis zum 65. Lebensjahr im Sinne einer schweren körperlichen Arbeit tätig sind. Tatsächlich müssen sich in den entsprechenden Berufen des Handwerks die Arbeitnehmer meist spätestens bis zum Alter von 50 Jahren, aber häufig früher, im Tätigkeitsfeld oder beruflich umorientiert haben.

Zudem bewirken gerade im Bau- und Ausbaubereich auftrags- oder witterungsbedingte Phasen der Arbeitslosigkeit, dass die Beschäftigten trotz frühen Eintritts in das Berufsleben die notwendige Zahl an 45 Versicherungsjahren bis zum 65. Lebensjahr nicht erreichen würden. Ebenfalls stellt die geplante 45er Regelung insofern keine realistische Option für Beschäftigte in körperlich belastenden Tätigkeitsfeldern dar, da diese in Folge der Belastungen häufig berufsunfähig oder erwerbsgemindert sind – weit vor dem 65. Lebensjahr. Klar benachteiligt durch diese Regelung würden ebenfalls selbstständige Handwerker, deren freiwillige Beiträge im Anschluss an die Pflichtversicherung keine Berücksichtigung zur Erreichung der 45 Beitragsjahre finden sollen.

In diesem Sinne würden vorwiegend Personen in weniger körperlich belastenden Berufen und mit relativ sicheren Arbeitsplätzen (z.B. Verwaltungstätigkeit/ Öffentlicher Dienst) von der Regelung profitieren. Die resultierenden finanziellen Verteilungswirkungen sind höchst fragwürdig. Zudem würden eine Reihe neuer Probleme geschaffen, die ebenfalls negative Auswirkungen für die künftige Finanzierung der Rentenversicherung hätten.

Als verfassungsrechtlich problematisch ist auch der aus der Ausnahmeregelung resultierende Verstoß gegen das Prinzip der Teilhabeäquivalenz zu sehen. Fanden solche Verstöße in der Vergangenheit, z.B. bei der Altersrente für Frauen, noch politische Akzeptanz, wird insbesondere seit der Rentenreform 2001 zu Recht versucht, solche Ungleichbehandlungen zu eliminieren. Der Äquivalenzcharakter von Beiträgen und Renten ist ein bedeutendes Element der gesetzlichen Rentenversicherung und sollte nicht auf der einen Seite abgebaut und auf der anderen Seite wieder aufgebaut werden.

Unter Abwägung der umfangreichen Kosten dieser Regelung, ansteigend auf die Höhe von über 2 Mrd. Euro pro Jahr ab Erreichen der regulären Altersgrenze 67 im Jahr 2029, und des geringen Nutzens für die ursprüngliche

Zielgruppe, ist die Regelung aus Sicht des Handwerks daher **abzulehnen**.

Dennoch ist das Problem, das von der Erhöhung der Regelaltersgrenze für Personen in körperlich belastenden Tätigkeitsfeldern ausgeht, von großer Bedeutung. Für viele Arbeitnehmer im Handwerk stellt daher die Erhöhung des Rentenalters eine drastische Reduzierung der Rentenansprüche dar. Für den betroffenen Personenkreis sind allerdings die Erwerbsminderungsrenten aufgrund der strengen Anforderungen in vielen Fällen kein Ausweg aus diesem Dilemma. Daher müssen alternative Lösungen, die – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – zielgerichtet auf Personen in körperlich belastenden Tätigkeiten abstellen, erarbeitet werden. Denkbar sind zwar bspw. tätigkeitsfeldbezogene Regelungen, jedoch wären diese unserer Auffassung nach wegen der hierbei entstehenden Abgrenzungsprobleme nicht umsetzbar.

3. Beitragssätze ausgabenorientiert festlegen

Die Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung auf 19,9 Prozent 2007 wäre laut Schätzerkreis der gesetzlichen Rentenversicherung nicht notwendig gewesen; eine Steigerung auf maximal 19,7 Prozent hätte zur Deckung der Ausgaben gereicht. Die derzeit vergleichsweise gute Finanzlage der Rentenversicherung ist allein auf das Vorziehen der Beitragsfälligkeit Anfang 2006 zurückzuführen und wurde somit ausschließlich von den Betrieben finanziert. Um die Belastung der Betriebe mit Lohnzusatzkosten so gering wie möglich zu halten, sollten die **Beitragssätze generell zeitnah ausgabenorientiert** festgelegt werden.

Das Argument, dass die Erhöhung des Beitragssatzes auf 19,9 Prozent präventiv sei, um das Niveau auch in den Jahren 2008 und 2009 zu stabilisieren, ist nicht systemgerecht. Das Versprechen der Politik, den Beitragssatz bis 2020 dauerhaft unter 20 Prozent zu halten sollte nicht durch ein Vorverlegen von Einnahmen geleistet werden. Tatsächlich heißt dies doch, dass der Beitragssatz 2008 und 2009, sofern zeitnah erhoben, auf über 20 Prozent steigen würde. Der Staat darf sich nicht die steigenden Rentenausgaben der kommenden Jahre von den Unternehmen vorfinanzieren lassen! Daher sind konsequent Maßnahmen mit möglichem Einsparpotential umzusetzen!

Die als notwendig erachtete Beitragssteigerung geht wesentlich auf die Reduzierung der durch den Bund gezahlten Beiträge für Langzeitarbeitslose zurück. Letztendlich wird damit auf Kosten der Beitragzahler – der Arbeitnehmer und Arbeitgeber – der Staatshaushalt entlastet.

Eine Absenkung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf unter 40 Prozent darf kein unerfülltes Versprechen der Politik bleiben. Eine deutliche Reduzierung der Sozialbeiträge ist insbesondere für das lohnintensive Handwerk von großer Bedeutung. Hierbei ist zu bedenken, dass der gesamte Beitrag zu den Sozialversicherungen gerade im Handwerk deutlich über den aktuellen 42 Prozent liegt. Allein der Beitragssatz zur gesetzlichen Unfallversicherung kann in einigen Gewerken rund 10 Prozent der Lohnsumme erreichen! Zu der Anhebung des Rentenbeitrages kommt eine Steigerung der Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung in diesem Jahr. Die positiven Signale, die hingegen von der Absenkung des Arbeitslosenbeitrages ausgehen, verpuffen auf diese Weise.

4. Negative Rentenanpassungen sind zeitnah und vollständig nachzuholen

Der im Referentenentwurf vorgestellte Anpassungsfaktor zum Nachholen der negativen Rentenanpassungen statt derer Nullrunden durchgeführt wurden, wird voraussichtlich die notwendigen Rentenanpassungen und die damit verbundenen Mehrausgaben unzureichend ausgleichen. Daher sind zum einen die **Rentendämpfungen beginnend mit dem Zeitpunkt, an dem wieder Rentenerhö-**

hungen notwendig werden, durchzuführen (und nicht erst ab dem Jahr 2011). Zum anderen sollten die Dämpfungen nicht nur jeweils zur Hälfte nachvollzogen werden, sondern vollständig. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt belaufen sich die nicht realisierten Einsparungen auf über 4 Mrd. Euro. Es muss das Ziel der Politik sein, diese Mittel in Zukunft in vollem Umfang wieder einzusparen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)570

21. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Ifo Institut für Wirtschaftsforschung

Die Erhöhung des Rentenalters ist eine Abkehr von der unseligen Frühverrentungsideologie vergangener Jahre. Jedes Jahr, um das ein Arbeitnehmer später in Rente geht, bedeutet eine doppelte Entlastung für das Rentensystem. Zum einen zahlt er ein Jahr länger, zum anderen bekommt er seine Rente für ein Jahr weniger. Sicher, auch die Erhöhung des Rentenalters ist eine Rentenkürzung, die nur den Mangel anders verteilt, aber unter den denkbaren Kürzungsmaßnahmen ist sie wahrscheinlich diejenige, gegen die es den geringsten Widerstand gibt. Die Deutschen müssen länger arbeiten, um den fehlenden Nachwuchs an jungen Menschen zu kompensieren.

Freilich ist die Erhöhung des Rentenalters nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Die demografischen Verwerfungen sind viel zu groß, als dass hierin bereits die Lösung der Rentenkrise gesehen werden kann. Heute liegt das gesetzliche Rentenalter bei 65 Jahren, doch das durchschnittliche Alter des Renteneintritts liegt bei 62,6 Jahren, wenn man die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit außer Acht lässt, und bei 60,5 Jahren, wenn man sie mit einbezieht. Mittels einer Erhöhung des gesetzlichen Alters für den Rentenbeginn auf 67 Jahre könnte es ge-

lingen, den Durchschnitt bei der normalen Altersrente auf etwa 65 Jahre und bei allen Renten auf etwa 63 Jahre zu erhöhen.

Ohne diese Maßnahme ist zu erwarten, dass das Bruttorentenniveau von derzeit (2006) 47,3% bis 2035 auf 37,5% absinken wird und dass sich der effektive Beitragssatz einschließlich des anteiligen Bundeszuschusses, der über die versicherungsfremden Leistungen hinausgeht, von derzeit (2006) 22,1% auf 28% erhöht. Mit der Erhöhung des Rentenalters wird das Rentenniveau im Jahr 2035 bei 41,3% und der effektive Beitragssatz bei 26,1% liegen. Mehr kann man mit der Erhöhung des Rentenalters realistischweise kaum erreichen.

Wollte man das heutige Rentenniveau bis zum Jahr 2050 ohne eine Erhöhung des Beitragssatzes und des anteiligen Bundeszuschusses allein durch eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit halten, so müsste nach einer Berechnung der Vereinten Nationen das gesetzliche Rentenalter in Deutschland nicht auf 67 Jahre, sondern auf 77 Jahre ansteigen. Das ist zu absurd, als dass man sich damit ernsthaft auseinander setzen könnte. Nach einer Prognose des Statistischen Bundesamtes wird die Restle-

benserwartung von sechzigjährigen Männern im Jahr 2050 etwa 24 Jahre betragen. Die Erhöhung des Rentenalters auf 77 Jahre hieße also, dass man ein Leben lang arbeitet, um zum Schluss gerade einmal sieben Jahre eine Rente zu erhalten. Nur die Frauen, die über das sechzigste Lebensjahr hinaus im Schnitt noch 28 Jahre leben, hätten ein wenig mehr von der Sache.

Die Erhöhung des Rentenalters ist ein Stück sinnvoller Mangelverwaltung. Die wirklichen Lösungsansätze für Deutschlands demografische Krise liegen aber nicht in immer neuen Einfällen zur Umverteilung von Einkommen zwischen den und innerhalb der Generationen und der geschickten semantischen Begründung dieser Einfälle, sondern in Maßnahmen, die dem Mangel selbst abhelfen: Man muss dafür sorgen, dass in der kritischen Zeit, wenn die Rentnerzahlen wachsen, entweder mehr Ersparnisse oder mehr Menschen zur Finanzierung der

Renten zur Verfügung stehen. Es geht deshalb prinzipiell um die Kapitaldeckung, eine Forcierung der Einwanderung und die Anhebung der Geburtenrate, wobei über die quantitative Bedeutung dieser Wege damit noch nichts gesagt ist. Insbesondere die Einwanderung ist weniger ergiebig, als es zunächst erscheinen mag. Alle drei Maßnahmen sind grundsätzlich als Teile eines sinnvollen Gesamtpakets zur Verminderung der anstehenden Probleme anzusehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)577

22. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Deutscher Juristinnen Bund e.V.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat heute ein sehr anspruchsvolles Anhörungsprogramm. Es führt zwei Bereiche zusammen, die für die Lebenssituation älterer Menschen untrennbar verbunden sind: einerseits die Beschäftigungschancen Älterer und andererseits die soziale Sicherung im Alter. Sie haben heute die Chance, beides für Ihre Entscheidungen in den Blick zu nehmen.

Die Entscheidungsspielräume sind in den letzten 25 Jahren immer enger geworden: noch 1982 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft eine „Empfehlung zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze in den Mitgliedstaaten“ angenommen⁹, nachdem innerhalb des ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen sich ein weitgehender Konsens darüber ergeben hatte, dass allen Erwerbspersonen schrittweise das Recht eingeräumt werden müsste, von einem gewissen Alter an den Zeitpunkt für ihr Ausscheiden aus dem Erwerbsleben selbst zu bestimmen.

Grundsätze sollten sein

- erstens die **Altersgrenze flexibel** zu gestalten, d. h. das normale Alter, von dem an eine Altersrente bezogen werden kann,
- zweitens während der letzten Jahre vor Eintritt in den Ruhestand **die Arbeitszeit schrittweise zu verkürzen** bzw. dies zu ermöglichen,
- drittens **keine finanziellen Anreize** des vorzeitigen Ausscheidens älterer Arbeitnehmer durch Maßnahmen als Bestandteil eines flexiblen Alterssystems in Aussicht zu nehmen,
- viertens **nicht** Bezieherinnen und Bezieher von Altersruhegeld von jeglicher Form vergüteter Tätigkeit auszuschließen und
- fünftens **Programme zur Vorbereitung auf den Ruhestand** in den Jahren durchzuführen, die dem Ende des Berufslebens vorausgehen, unter Mitwirkung der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeit-

⁹ 82/857/EWG, ABl. L 357, 27.

nehmerorganisationen und anderer interessierter Einrichtungen.

Das Europäische Parlament war an dieser Empfehlung im Vorfeld beteiligt. Über die Verwirklichung der Empfehlung legte die Kommission 1985 einen ersten Bericht vor mit dem Ergebnis, dass der Zeitraum von zweieinhalb Jahren zu kurz sei, um die Auswirkungen grundlegend beurteilen zu können, die per definitionem erst langfristig spürbar sind und kündigte einen Folgebericht an, der im Dezember 1992 vor Beginn des Europäischen Jahrs der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen vor der Kommission veröffentlicht worden ist. Die Folgen der demografischen Entwicklung und die Beschäftigungssituation Älterer sind auf europäischer Ebene seitdem Diskussionsgegenstand mit Anregungen für mögliche Lösungen. Seit dem Vertrag von Amsterdam, also seit 1999 werden sie im Rahmen der Offenen Koordinierung weiterentwickelt. Der Bundestag wird hierüber von der Bundesregierung informiert.

Für die Beschäftigungschancen Älterer gilt das nach Gemeinschaftsrecht umzusetzende Verbot der Benachteiligung wegen des Alters. Die sich daraus ergebenden notwendigen Gestaltungen dürften das Thema auch am heutigen Nachmittag sein. Heute Vormittag geht es um die soziale Sicherung im Alter – auch wenn sich dies aus der Gesetzesbezeichnung nicht sofort erschließt.

Das Gesetz will die Rentenbezugszeiten verkürzen durch Anhebung des Renteneintrittsalters. Damit soll der demografischen Entwicklung Rechnung getragen und ein weiterer Beitragssatzanstieg vermieden werden. Alle drei möglichen Stellschrauben der Haushaltskonsolidierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzerhöhung, unmittelbare Leistungskürzung und mittelbare Leistungskürzung durch Verkürzung der Rentenbezugszeit) wurden in den vergangenen Jahren im Wechsel bemüht und wirken sich kumuliert auf die Rentnerinnen und Rentner aus – die aktuelle Reform greift nach elf Jahren erneut die zuletzt genannte Stellschraube auf.

Das Gesetz soll eine im Jahr 2001 begonnene Veränderung der Alterssicherung fortführen. Hierzu hatte der djb seinerzeit umfänglich Stellung genommen. Die damals als Befürchtungen genannten möglichen Veränderungen sind zunehmend klarer erkennbar. Ob die damals auch benannten möglichen Alternativen heute noch eine Chance haben, allmählich wieder mehrheitsfähig zu werden, liegt in Ihrer Verantwortung als Volksvertreterinnen und Volksvertreter.

Inbesondere wird sich mit dem heute zu beratenden Gesetzentwurf entscheiden, ob die gesetzliche Rentenversicherung künftig nur noch das Sicherungssystem für (besonders) langjährig Versicherte sein wird und damit alle anderen Versicherten (insbesondere fast alle Frauen) auf bedürftigkeitsabhängige Sicherungsleistungen im Alter angewiesen sein werden.

Ob dieses Schreckensszenario realistisch ist, steht heute nicht zur Entscheidung an. Es werden heute aber möglicherweise Eckdaten beraten, die eine solche Entwicklung fördern.

Die Stellungnahme des djb wird sich auf die Regelung beschränken, die nach unserer Auffassung mit dem europäischen Verbot der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen in den gesetzlichen Systemen der Sozialen Sicherheit unvereinbar ist. Es geht dem djb also dieses

Mal nicht um die Kompensation faktischer Benachteiligungen von Frauen, insbesondere von Müttern. Der djb fokussiert die Einführung einer neuen Rentenart, der Rente für besonders langjährige Versicherte, und kritisiert, dass damit erstmalig eine Zugangsvoraussetzung normiert werden soll, die Frauen überproportional häufig nicht erfüllen können und damit faktisch von der Regelung ausschließt.

Grundsätzlich ist gegen eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit bei verlängerter Lebenszeit nichts einzuwenden. Gerade Frauen, die wegen einer mehrjährigen Unterbrechung ihrer Erwerbsarbeit aus Familiengründen keine hohen Rentenanwartschaften, wohl aber einen gut bezahlten Arbeitsplatz und, nachdem die Kinder aus dem Haus sind, endlich mehr Zeit für sich selbst haben, wollen häufig gern über das 65. Lebensjahr hinaus arbeiten. Wenn die Arbeit darüber hinaus nicht nur mehr Geld bringt als die Rente, sondern auch noch Freude macht – warum nicht?

Eine Nachberechnung der Rente und damit eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit wäre bereits nach geltendem (Renten-)Recht möglich: § 77 Abs. 2 Nr. 2b SGB VI gewährt eine Rentensteigerung von 0,005 Entgeltpunkten für jeden Kalendermonat, in dem die Rente trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen wird. (Zum Vergleich: die Steigerung bei späterer Inanspruchnahme ist höher als die Abwertung bei vorzeitiger Inanspruchnahme mit 0,003 Entgeltpunkten.) Wer von der Regelung des § 77 Abs. 2 Nr. 2b SGB VI profitieren will, braucht lediglich eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber, die/der mitspielt und einen Tarifvertrag, der die Arbeit über das 65. Lebensjahr hinaus zulässt. Sofern sie/er privat krankenversichert ist, bedarf es darüber hinaus einer Versicherung, die auch nach dem 65. Lebensjahr ab der 7. Krankheitswoche noch Krankengeld zahlt.

Der aktuelle Gesetzentwurf will diese Altersgrenze für die Ermittlung von Zuschlägen als Folgeänderung ebenfalls um zwei Jahre anheben. Für die inhaltliche Bewertung der geplanten Anhebung der Regelaltersgrenze wäre es allerdings interessant gewesen zu erfahren, wie viele Menschen bereits von der geltenden Regelung Gebrauch gemacht haben. Vermutlich sind das nur wenige.

§ 51 Abs. 3a E-SGB VI

Diese Vorschrift begründet möglicherweise die Einschätzung des Gesetzgebers, sein Vorschlag sei gleichstellungspolitisch ausgewogen. Es sollen neben Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit auch Zeiten der Pflege und der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes rentenwirksam einbezogen werden. Das heißt: diese „Berücksichtigungszeiten“ sollen auf die Wartezeit von 45 Jahren, nach denen besonders langjährig Versicherte schon mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen können, angerechnet werden. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber die selbst erkannten Lücken füllen: Frauen haben deutlich seltener 45 Beitragsjahre aufzuweisen als Männer.

Tatsächlich bewirkt die Einbeziehung der Berücksichtigungszeiten nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund nur eine minimale Verbesserung der Situation der Frauen: während ohne Einbeziehung der Berücksichtigungszeiten nur 2,48 % aller versicherten Frauen die 45 Pflichtbeitragsjahre erreichen, sind es mit deren Einbeziehung 4,39 %, während immerhin ca. 27,2

% der Männer diese Voraussetzungen erfüllen. Die Zahlen verdeutlichen die überproportionale Betroffenheit von Frauen und ihre mittelbare Diskriminierung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese Diskriminierung im Sinne von § 3 Abs 2 AGG sachlich gerechtfertigt ist. Das erklärte Ziel des Gesetzes ist die Anpassung des Renteneintrittsalters an die demografische Entwicklung, welches kaum durch die Privilegierung „besonders langjährig Versicherter“ befördert wird. Damit ist auch eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts im Rahmen dieser Maßnahme nicht gerechtfertigt. Die gleichfalls angestrebte Haushaltskonsolidierung wird nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts nicht akzeptiert.

Art. 4 RL 79/7/EWG besagt:

Der Grundsatz der Gleichbehandlung beinhaltet den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und zwar im besonderen betreffend:

1. den Anwendungsbereich der Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu den Systemen
2. die Beitragspflicht und die Berechnung der Beiträge,
3. die Berechnung der Leistungen ... sowie die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf diese Leistungen.

Der Begriff der mittelbaren Diskriminierung ist wie im Gemeinschaftsrecht geregelt in § 3 Abs. 2 AGG definiert.

Die Folgen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sind weitgehend: Anders als das Bundesverfassungsgericht kann der EuGH nicht dem Gesetzgeber bei einem Verstoß aufgeben, das Gesetz zu ändern und

dazu Übergangsfristen einzuräumen. Er hat die Aufgabe, über die Einhaltung europäischen Rechts zu wachen und dabei bestimmte individuelle Rechte zu schützen. Er kann eine nationale Norm entweder für vereinbar mit Europäischem Recht erklären oder sie für unvereinbar halten. Es gibt gute Gründe für die Vermutung, dass der § 38 E-SGB VI für unvereinbar erklärt wird.

Ausweislich der oben erwähnten Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgen ohnehin nur ca. 22 % aller Rentenzugänge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Damit ist das mit der Anhebung des Renteneintrittsalters angestrebte Regelungsziel insgesamt nicht mehr zu erkennen. Wenn bereits die übergroße Mehrheit aller Neurentner aus der Nichterwerbstätigkeit (11,4 % der Frauen in den westlichen Bundesländern und 41,9 % der Frauen in den östlichen Bundesländern), prekärer Erwerbstätigkeit oder „Stiller Reserve“ (34,4 % im Westen und 7,3 % im Osten) in die Rente „gleitet“, muss gefragt werden, was mit einer Anhebung des Renteneintrittsalters arbeitsmarkt- und sozialpolitisch bewirkt werden soll. Die Wartezeit derer in der „Stillen Reserve“ wird sich verlängern zugunsten einer (vorn) verkürzten Dauer des Rentenbezuges. Die Folge wird sein, dass Ausweichbewegungen zunehmen: viele Menschen werden eine abschlagsfreie Rente dadurch anstreben, dass sie altersbedingten Verschleiß als Schwerbehinderung anerkennen lassen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)547

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Zusammenfassung

1. Die Erhöhung des gesetzlichen und natürlich auch des faktischen Renteneintrittsalters ist – schon aus Gründen der Zunahme der Lebenserwartung – zwingend notwendig.
2. Das Nachholen unterlassener Dämpfungen der Erhöhung des Rentenwerts ist zu begrüßen. Es ist notwendig, da die Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors einer Schutzklausel unterliegt. Es wäre allerdings besser, dieses Nachholen schneller durchzuführen. Insbesondere ist zu regeln, dass rentenerhöhende Wirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors unmittelbar mit einem Nachholbedarf zu verrechnen sind; alles andere würde dem Sinn des Nachhaltigkeitsfaktors widersprechen.
3. § 68a Abs. (3) SGB VI des Gesetzentwurfs sollte sprachlich neu formuliert werden.
4. Die vorgeschlagene abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte ist abzulehnen, sie widerspricht dem Äquivalenzprinzip.
5. Der Gesetzentwurf sollte dahingehend ergänzt werden, dass Rentenanpassungen nur alle zwei

Jahre vorgenommen werden, zumindest aber Rentenanpassungen, die innerhalb eines bestimmten Intervalls (z.B. zwischen -0,3 und +0,3%) liegen, aufgeschoben und erst mit der Anpassung des darauf folgenden Jahres vorgenommen werden.

Zur Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

6. Wesentliches Element des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze - im Folgenden auch als gesetzliches Renteneintrittsalter bezeichnet - in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre 2029. Diese Maßnahme ist eine logische Folgerung der steigenden Lebenserwartung, welche dazu geführt hat, dass die durchschnittliche Rentenbezugszeit ebenfalls ständig gestiegen ist. Während sie 1960 noch etwa 10 Jahre betrug, ist davon auszugehen, dass Personen, die heute in Rente gehen, eine durchschnittliche Rentenbezugszeit von mindestens 20 Jahren haben. Das würde ohne Änderungen dazu führen, dass in 25 Jahren ein Erwerbstätiger einen Rentner finanzieren muss. Es ist unmittelbar einsichtig, dass diese Belastung nicht tragbar ist.

7. Zur Sicherung der Renten reicht es nicht aus, dass lediglich das sich verändernde Verhältnis der Anzahl der Beitragszahler zur Anzahl der Rentner Auswirkungen auf die Rentenanpassung bzw. das Rentenniveau hat, vielmehr muss sich die längere Lebenserwartung auch in einer höheren Lebensarbeitszeit widerspiegeln. Es wäre sogar denkbar, die Regelaltersgrenze direkt an die Lebenserwartung zu koppeln (vgl. Bomsdorf, E.: Ansätze zur formelgebundenen Anpassung der Regelaltersgrenze in der GRV. Sozialer Fortschritt 51/2002, Heft 10, S. 259-263). Steigende Lebenserwartung darf nicht dazu führen, dass lediglich die Zeit des Ruhestandes immer länger wird, während die Lebensarbeitszeit, in der die Beitragszahlungen vorgenommen werden, stagniert oder sogar zurückgeht. Dass kann kein Alterssicherungssystem ohne Änderungen verkraften - auch kein kapitalgedecktes.
8. Die immer wieder kolportierte Meinung, dass die Erhöhung des Rentenzugangsalters lediglich eine verkappte Rentenkürzung darstellt, greift zu kurz. Sie geht von einer stark vereinfachenden Betrachtungsweise aus, die isoliert das gesetzliche Rentenzugangsalter in den Vordergrund stellt und andere Komponenten unberücksichtigt lässt. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass die Rentenlaufzeit sich 2029 - trotz höheren Rentenzugangsalters - in ähnlicher Höhe wie heute bewegt.
9. Die aus der Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters resultierende Erhöhung des faktischen Renteneintrittsalters bewirkt zudem, dass der Nachhaltigkeitsfaktor eine deutlich geringere dämpfende Wirkung auf die Rentenzuwächse hat. Eine Studie hat gezeigt (vgl. Bomsdorf, E., und B. Babel (2006): Ist die Erhöhung des gesetzlichen Rentenzugangsalters nur eine Rentenkürzung? Wirtschaftsdienst 86/2006, S. 479-484), dass eine Erhöhung des gesetzlichen Rentenzugangsalters auf 67 Jahre bei einem tatsächlichen Rentenzugangsalter von 63 bis 65 Jahren den negativen demografischen Effekt des Nachhaltigkeitsfaktors gegenüber dem Status quo deutlich verringern wird – und zwar im Extremfall um mehr als die Hälfte. Dies führt dazu, dass z.B. ein Abschlag in Höhe von 7,2%, der durch einen vorzeitigen Rentenzugang von zwei Jahren anfällt, dadurch kompensiert wird, dass das Rentenniveau infolge der Erhöhung des gesetzlichen Rentenzugangsalters und der folgenden Erhöhung des faktischen Rentenzugangsalters in einer mittleren Modellvariante ca. 7% über dem ohne eine Erhöhung des Rentenzugangsalters liegt. Der aus den hier betrachteten Maßnahmen resultierende Anstieg des gesetzlichen Rentenzugangsalters ist daher keinesfalls zwangsläufig als Rentenkürzung zu sehen.
10. Betroffen sind von der Erhöhung der Regelaltersgrenze auf keinen Fall die jetzigen Rentner oder die rentennahen Jahrgänge, deren Lobbyisten heute gegen die Rente mit 67 wettern, sondern die jüngeren Jahrgänge, denen dies zuzumuten ist und die sich auch darauf einstellen können. Die stufenweise Änderung des Rentenalters würde zudem geburtsjahrgangsspezifisch wirken, sie wäre damit ein echter Generationenfaktor in der Rentenberechnung. Wichtig ist es kurz- und mittelfristig, das tatsächliche Rentenzugangsalter anzuheben.
11. Das Argument, dass die Erhöhung des gesetzlichen Rentenzugangsalters den Arbeitsmarkt zusätzlich belasten würde, wäre nicht von der Hand zu weisen, wenn das Rentenzugangsalter bereits kurzfristig auf 67 Jahre steigen würde. Längerfristig greift dieses Argument allerdings zu kurz, da aufgrund des demografischen Wandels die Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter deutlich zurückgehen und der Anteil dieser Personen an der Gesamtbevölkerung ebenfalls sinken wird. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt und das Rentenzugangsalter sollten zudem nicht gegeneinander ausgespielt werden, denn die Entscheidung für eine Erhöhung des Rentenzugangsalters muss letztlich weitgehend unabhängig vom Arbeitsmarkt in erster Linie aufgrund der Entwicklung der Lebenserwartung getroffen werden.
12. Die Rente mit 67 ist eine wesentliche Maßnahme zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Würde auf diese Maßnahme verzichtet, blieben letztlich nur ein wiederholtes Aussetzen von Rentenanpassungen beziehungsweise sogar eine Kürzung der Renten oder eine deutliche Erhöhung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung. Dies folgt nahezu unmittelbar aus dem Prinzip des Umlageverfahrens der gesetzlichen Rentenversicherung.
13. Die Rente mit 67 ist kein Allheilmittel, aber ein notwendiger Baustein auf dem Weg zu einer auch weiterhin sicheren umlagefinanzierten Rente. Ansonsten begibt man sich auf den Weg zum stufenweisen Übergang zu einer steuerfinanzierten Grundrente mit der Notwendigkeit einer obligatorischen kapitalgedeckten Säule der Alterssicherung.
- Zum Nachholen unterlassener Dämpfungen von Anpassungen des Rentenwerts**
14. Bei der Anpassung des Rentenwerts sollten die Veränderung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern durch den Nachhaltigkeitsfaktor sowie Änderungen des Beitragssatzes (im Folgenden erfolgt der Einfachheit halber textlich eine Einschränkung auf den Nachhaltigkeitsfaktor) berücksichtigt werden. Damit diese nicht zu einer negativen Änderung des Rentenwerts führen bzw. eine aus der Lohnentwicklung resultierende Rentenwertverringerung nicht verstärkt wird, enthält das Gesetz bisher bereits eine Schutzklausel. Die Anwendung der Schutzklausel kann dazu führen, dass der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor seine Wirkung nicht oder nicht voll entfalten kann und es entsteht ein Nachholbedarf, der im Gesetzentwurf etwas verharmlosend als Ausgleichsbedarf bezeichnet wird.
15. Ein Nachholen von unterlassenden Dämpfungen der Steigerung des Rentenwerts ist zwingend notwendig, damit der Nachhaltigkeitsfaktor seine Wirkung - wenn auch verzögert - voll entfalten kann.
16. Die Berücksichtigung des Nachholbedarfs bei zukünftigen Rentenwertanpassungen soll in § 68a Abs. (2) und (3) sowie § 255d SGB VI geregelt werden. Die Regelung orientiert sich allerdings nicht in erster Linie am Nachholbedarf selbst sondern an der Rentenanpassung, die ohne Nachholbedarf vorgesehen wäre. Im Kern wird in Abs. (3) davon ausgegangen, dass - falls ein Nachholbedarf (Ausgleichsbedarf) besteht - der Rentenwert sich so lange nur halb so stark wie nach § 68 ohne Nachholbedarf berechnet erhöht,

- bis dieser Nachholbedarf (Ausgleichsbedarf) erfüllt ist.
17. Leider ist die jetzt vorgesehene Regelung im Gesetztext – vorsichtig gesagt – schwer verständlich formuliert. Es wäre hier sehr hilfreich, wenn genau wie bei der Rentenanpassungsformel eine formale, das heißt auch eine formelmäßige Darstellung gewählt bzw. zusätzlich gegeben würde oder sprachlich eine verständlichere und kürzere Form wie beispielsweise die folgende gewählt würde.
 18. § 68a Abs. (3) SGB VI könnte wie folgt gefasst werden: „Ist der nach § 68 berechnete aktuelle Rentenwert höher als der bisherige aktuelle Rentenwert und ist der im Vorjahr bestimmte Wert des Ausgleichsbedarfs kleiner als 1,0000, bestimmt sich der neue aktuelle Rentenwert abweichend von § 68 als arithmetisches Mittel aus dem bisherigen aktuellen Rentenwert und dem nach § 68 bestimmtem aktuellen Rentenwert. Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Quotienten aus dem nach § 68 bestimmten aktuellen Rentenwert und dem nach Satz 1 ermittelten aktuellen Rentenwert multipliziert wird. Übersteigt der Ausgleichsbedarf nach Anwendung von Satz 2 den Wert 1,0000, ergibt sich der neue aktuelle Rentenwert abweichend von Satz 1 durch Multiplikation des nach § 68 bestimmten aktuellen Rentenwerts mit dem im Vorjahr bestimmten Wert des Ausgleichsbedarfs; der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt anschließend 1,0000.“
 19. Weiter wäre es sinnvoll, bei Abs. (3) zu vermerken, dass dieser nur zum Tragen kommt, sofern nicht Abs. (1) zur Anwendung gelangt, sowie einen Verweis auf § 255d, in dem der erste Wert des Ausgleichsbedarfs zum 30. Juni 2007 festgelegt wird, hinzuzufügen.
 20. So sehr es zu begrüßen ist, dass unterlassene Dämpfungen einer Steigerung des Rentenwerts nachgeholt werden, so ist doch zu kritisieren, dass dieses Nachholen erst 2011 beginnen soll und dann noch zusätzlich zeitlich gestreckt wird. Das lässt sich nicht mit dem rentenpolitischen Grundsatz des gleichmäßigen Aufteilens von zusätzlichen Lasten auf Beitragszahler und Rentner begründen. Diesem Grundsatz wurde bereits bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors genüge getan. Zudem gehen unterlassene Dämpfungen der Rentenwertanpassungen zunächst voll auf Kosten der Beitragszahler. Aus methodischer Sicht wäre es sinnvoller, unterlassene Dämpfungen der Rentenwertanpassungen möglichst unmittelbar vollständig und nicht gemäß obiger Einschränkung zeitverzögert vorzunehmen, die zeitliche Streckung beinhaltet gewissermaßen eine zweite Schutzklausel.
 21. In der Diskussion wird meist davon ausgegangen, dass der Nachhaltigkeitsfaktor eine die Anpassung des Rentenwerts dämpfende Wirkung hat, obwohl dies konstruktionsbedingt keineswegs immer so sein muss, wie sich offenbar gerade jetzt zeigt. Solange jedoch in der Vergangenheit die rentenwertdämpfende Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors durch Anwendung der Schutzklausel nicht voll zum tragen kam und somit ein Nachholbedarf besteht, sollte eine rentenwertsteigernde Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors unmittelbar voll mit einem Nachholbedarf verrechnet werden. Alles andere wäre nicht sinnvoll, es könnte zudem im Einzelfall zu wenig plausiblen Ergebnissen führen. Es kann nicht sein, dass rentenwertsteigernde Wirkungen des genannten Faktors unmittelbar wirken solange ein Nachholbedarf besteht. Dies führt zu einer nicht gewollten Entwicklung des Rentenwerts.
 22. Im Übrigen stellt sich an dieser Stelle erneut die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, Rentenanpassungen nur alle zwei Jahre vorzunehmen oder aber zumindest Rentenanpassungen, die innerhalb eines bestimmten Intervalls (z.B. zwischen -0,3 und +0,3%) liegen, aufzuschieben und erst mit der Anpassung des darauf folgenden Jahres vorzunehmen. Dies könnte zusätzlich dazu führen, dass die Schutzklausel - und damit anschließend der Ausgleichsfaktor - nicht so oft zum Tragen kommen muss.
- Zur Rente mit 65 Jahren nach 45 Beitragsjahren**
23. Ein weiterer wesentlicher Punkt des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Möglichkeit nach 45 Jahren Wartezeit weiterhin mit 65 Jahren eine abschlagsfreie Rente zu beziehen (Rente für besonders langjährig Versicherte). Diese Maßnahme verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung.
 24. Die in erster Linie gegen diese vorgezogene abschlagsfreie Rente vorgebrachten Argumente sind folgende: Frauen würden bei dieser Regelung massiv benachteiligt, da sie wesentlich seltener die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen als Männer. Unabhängig davon, dass sich dies langfristig sicher deutlich ändern wird - und zudem nicht nur Pflichtbeitragszeiten sondern auch Berücksichtigungszeiten wie Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes angerechnet werden -, ist dieses Argument auch aus anderer Sicht kaum überzeugend. Würde es gelten, dann wären durch diese 45er Regelung beispielsweise auch Personen mit Hochschulausbildung benachteiligt, da diese bedingt durch ihre längere Ausbildung die 45 Jahre Wartezeit praktisch nicht erreichen können. Außerdem sollte mit dem Geschlechterargument sehr vorsichtig umgegangen werden. Bei demselben Versicherungsverlauf und demselben Renteneintrittsalter von Frauen und Männern führt die höhere Lebenserwartung von Frauen beispielsweise dazu, dass diese ihre Rente durchschnittlich länger beziehen als Männer. Dieses müsste, folgt man der vorangehenden Logik, als eine Bevorzugung der Frauen angesehen werden. Ein Schluss, der sich in einer solidarischen gesetzlichen Rentenversicherung verbietet.
 25. Ein weiteres Argument gegen die abschlagsfreie vorgezogene Rente mit 45 Jahren ist der Umstand, dass zwei Personen, die bis zum Alter von 65 Jahren, mit dem sie aufhören wollen zu arbeiten, dieselben Entgeltpunkte erworben haben - aber einmal in 45, einmal in 30 Jahren -, bei derselben Rentenhöhe eine unterschiedliche Rentenbezugszeit haben werden, da die eine Person erst mit 67, die andere bereits mit 65 in Rente gehen kann. Dieses Argument ist sicher wichtig, es würde in ähnlicher Art und Weise allerdings auch für die vorgezogene Altersrente für langjährige Versicherte mit 35 Versicherungsjahren gelten. Bei schwer behinderten Menschen lässt sich die Sonderregelung der Rente mit 35 Versicherungsjahren ab 60 Jahren mit dem besonderen Schutzbedürfnis dieser Gruppe begründen.

26. Noch deutlicher zeigt sich die Problematik dieser Möglichkeit, eine vorgezogene abschlagsfreie Altersrente zu beziehen, an folgendem Fall: Zwei Personen (gleichen Geschlechts), geboren Ende 1968 beziehungsweise 1970 nehmen Anfang 1991 jede eine vom versicherungspflichtigen Einkommen her identische Tätigkeit auf, in der sie bis zum Jahresende 2035 45 Jahre lang beide jeweils dieselben Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen und somit dieselbe Anzahl von Entgeltpunkten erwerben. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf könnten beide ab Anfang 2036 die gesetzliche Rente ohne Abschläge beziehen, wobei in einer Durchschnittsbetrachtung davon auszugehen ist, dass die 65-jährige Person trotz völlig übereinstimmender Versicherungsverläufe die Rente rund zwei Jahre länger bezieht als die 67-Jährige. Diese unterschiedliche Rentenbezugszeit ist verfassungsrechtlich sicher nicht unbedenklich.
27. Wie wenig durchdacht die abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren ab 65 ist, zeigt auch das folgende Beispiel: Wer 2030 mit 45 Beitragsjahren in einem Alter von 64 Jahren und 11 Monaten in Rente gehen will, muss dem Gesetzentwurf nach offenbar einen Abschlag in einer Höhe hinnehmen, die sich daraus berechnet, dass er normalerweise erst mit 67 Jahren in Rente gehen kann, obwohl er nach der 45-er Regelung mit 65 Jahren - einen Monat später also - abschlagsfrei in Rente gehen dürfte.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)541

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Alfred Löckle, Ludwigsburg

1. Situationsbeschreibung**1.1 Die Belastungen am Arbeitsplatz steigen an**

Im Bosch-Konzern sind in Deutschland trotz fortschreitender Globalisierung - zum Glück - noch rund 40 % der Arbeitsplätze (also rund 40 000 Jobs) im direkten Bereich der Produktion oder im unmittelbaren Umfeld der Produktion angesiedelt. An den Fertigungsanlagen herrscht Dreischichtbetrieb vor. Um die teuren Anlagen noch wirtschaftlicher nutzen zu können, nimmt der Druck zur flächendeckenden Einrichtung kontinuierlicher Schichtsysteme enorm zu. Dies entspricht der Entwicklung in Deutschland. Körperlich belastende Arbeitsplätze, wie kurzzyklische Montagetätigkeiten mit geringem Arbeitsinhalt, gehören noch lange nicht der Vergangenheit an, und wir kämpfen heute um den Bestand dieser Arbeitsplätze in unserem Land.

Den Möglichkeiten der Prävention über betriebliche Gesundheitsförderung werden in der Praxis enge Grenzen gesetzt. Ihnen stehen „moderne Produktionskonzepte“ zur weiteren Kostenoptimierung entgegen. Die Abschaffung nahezu aller Teile und Materialpuffer in der Fertigung lässt individuelle Tempowechsel bei der Arbeit

kaum noch zu. Selbst eine nach äußerem Anschein körperlich einfache Tätigkeit, wie z. B. das Sichtprüfen von Teilen (trotz modernster Prüftechnik nehmen solche Arbeiten zu), ist heute ohne Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Schicht nicht mehr durchzuhalten. Aber auch mit Arbeitsplatzwechsel wird diese Tätigkeit durch die abgeforderte hohe Konzentration zu einer starken Belastung, die man bis ins hohe Alter nicht durchhalten kann.

Befragungen belegen, dass psychische und physische Belastungen in den Betrieben gestiegen sind (WSI-Betriebsrätebefragung). In besonderem Maße trifft das auf Arbeitsplätze in der Produktion zu. Bei Bosch sind dort die Krankenquoten im Vergleich mit anderen Unternehmensbereichen deutlich höher. Ein Blick auf die Erwerbsminderungsrenten bestätigt ebenfalls die unterschiedlichen Belastungen im Erwerbsleben. Während nur jeder zehnte Ingenieur eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält, sind es bei den Hilfsarbeitern mehr als 40 Prozent. Diese Unterschiedlichkeit der Arbeitswelt muss Beachtung finden bei der Frage, wie lange und bis zu welchem Alter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Vollzeit im Betrieb beschäftigt werden können. Aus der betrieblichen Realität heraus ist es un-

vorstellbar, dass an allen Arbeitsplätzen bis zum gleichen Alter gearbeitet werden kann.

1.2 Konkurrenzdruck setzt Schranken für altersgerechte Gestaltung der Arbeit

Wir stehen heute mit unseren Arbeitsplätzen in der Produktion – und damit ist vor allem auch der konzerninterne Wettbewerb gemeint - unter heftigem Konkurrenzdruck aus Niedriglohnländern in Osteuropa, vor allem aber in Asien. Sollen künftig Belegschaften mit weit über 50-jährigen Schritt halten mit Belegschaften in China mit einem Durchschnittsalter von 25 Jahren ?

Im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD, Drucksache 16/3794, steht im Abschnitt E - Sonstige Kosten - der lapidare Satz: „ Sonstige Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht“ – Die Aussage ist nur dann richtig, wenn die Unternehmen mit ihrer Fertigung endgültig abziehen ins billigere Ausland und ihre gealterten Belegschaften hierzulande auf die Straße setzen. Der Unmut unserer Kolleginnen und Kollegen gegen die Rente mit 67 rührt aus dieser Bedrohung. Eine altersgerechte Gestaltung der Arbeitswelt ist nun mal nicht zum Nulltarif zu bekommen. Für weite Teile der Produktion würden Zusatzinvestitionen aber das Aus für die Arbeitsplätze in Deutschland bedeuten. Um auf die künftigen Anforderungen angemessen reagieren zu können, brauchen wir beides: Anstrengungen für eine altersgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze und flexible Übergangsmodelle in die Rente.

1.3 Betriebliche Altersstrukturen geraten in Schieflage

Der Erhalt einer ausgeglichenen Altersstruktur ist für jeden Betrieb wichtig. Nur so können Ausbildungsniveau, Wissen und Erfahrung langfristig erhalten und an jüngere Mitarbeiter weitergegeben werden. Die unbefristete Übernahme von ausgebildeten Facharbeitern funktioniert bei Bosch heute fast nur noch über Fluktuationsersatz und ist in den letzten fünf Jahren von ca. 80 % der Auslerner auf unter 40 % gesunken, bei konstant gebliebener Zahl der Ausbildungsplätze. Die Effekte aus der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre, bei gleichzeitiger Beendigung der Möglichkeiten für vorzeitiges Ausscheiden in die Rente, würden bei Bosch über Jahre hinweg die Fluktuation stark abbremmen. Wenn dadurch die Übernahmequote noch weiter absinkt, wäre auch das heutige quantitative Niveau der Ausbildung stark gefährdet.

Zwischenfazit:

Aus all diesen Gründen plädieren wir dafür, künftig einen dauerhaften und verlässlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der einen „gleitenden Übergang“ in die Rente - bei guter Gesundheit und möglichst ohne Abschläge – ermöglicht. Der so gestaltete gleitende „Ausstieg“ könnte durch einen „gleitenden Einstieg“ ins Berufsleben ergänzt werden.

2. Von der Altersteilzeit zur Altersgleitzeit – Konzept für gleitende Übergänge

Bei Bosch gibt es seit längerer Zeit konzeptionelle Überlegungen zur Gestaltung künftiger flexibler Übergangsmodelle in die Rente. Die im Folgenden vorgestellten Eckpunkte beruhen auf einem Konsens zwischen Arbeitgeber und Konzernbetriebsrat. Sie setzen aber voraus, dass der Gesetzgeber den notwendigen Rahmen dafür

gestaltet und nicht ersatzlos abschafft. Zum besseren Verständnis dient das beigefügte Schaubild (s. Anlage).

2.1 Ziele und Eckpunkte

Flexible Übergänge dürfen künftig nicht mehr allein auf den früheren Ausstieg begrenzt bleiben. Ziel unseres flexiblen Übergangsmodells ist es, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu helfen, den Zeitpunkt des ungekürzten Rentenzugangs am Arbeitsplatz tatsächlich erreichen zu können. Das neue Konzept erfasst die gesamte Zeit bis zum Erreichen des ungekürzten Rentenzugangs und darüber hinaus. Erstrebenswert ist u. a. eine stufenweise kürzere Arbeitszeit, die mit zunehmendem Alter länger werdende Regenerationsphasen – z.B. im Schichtbetrieb – ermöglicht.

2.2 Finanzierung

Wie bisher muss ein vermindertes Arbeitseinkommen im gleitenden Ausstieg oder einer vorfinanzierten Freistellungsphase aufgestockt werden, um eine ausreichende und zumutbare soziale Absicherung der Betroffenen zu erreichen. Alle Aufstockungsleistungen müssen mit einem regulären Teilzeiteinkommen als Basis kombinierbar sein. Für die Aufstockung sind folgende Finanzierungsquellen vorstellbar, die in Betrieben jeglicher Größenordnung wirksam werden können:

1. Vorgezogene Leistungen aus Systemen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ab 60 Jahren (mit entsprechenden versicherungsmathematischen Kürzungen).
2. Kombination des Teilzeiteinkommens mit der bereits im SGB VI verankerten gesetzlichen Teilrente.
3. Aufstockungen des Arbeitgebers, finanziert aus Arbeitgeberleistungen sowie aus tariflich und betrieblich zu vereinbarenden Leistungen (z. B Langzeitkonten, Zeitwertpapiere, gemeinsam finanzierte Fonds). Hier müssen Portabilität und Insolvenzversicherung von Wert- und Zeitwertguthaben verlässlich geregelt sein.
4. Zuschüsse für Mehraufwendungen, die den Betrieben bei einer Kombination von „gleitendem Ausstieg“ und „gleitendem Einstieg“ entstehen. Diese Zuschüsse sind gerechtfertigt, um das Modell eines gleitenden Übergangs zu stützen und sollten gezielt für die Integration von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen (unter 25, über 50) genutzt werden.

Die finanziellen Belastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch den Aufbau zusätzlicher Vorsorgeleistungen sind auch ohne die Vorsorge für flexible Übergänge schon enorm. Beispielhaft seien genannt: Aufbau einer zweiten und dritten Säule in der Altersvorsorge zum Ausgleich für ein absinkendes Rentenniveau sowie zusätzliche Mittel zur Gesundheitsvorsorge und Absicherung gegen Pflegebedürftigkeit im Alter. Unsere Kolleginnen und Kollegen erwarten deshalb zurecht von der Politik die Schaffung eines auf Langfristigkeit ausgerichteten, verlässlichen und leistbaren Rahmens. Dieser ist sowohl für die Planungen der Tarif- und Betriebsparteien, als auch für die individuellen Planungen der Arbeitnehmer von großer Wichtigkeit.

3. Forderungen an den Gesetzgeber

Um dem oben beschriebenen Konzept Zukunftschancen zu geben, müssen folgende Bedingungen durch Gesetz gestaltet werden:

- Beibehaltung der Steuer- und Beitragsfreiheit von Aufstockungsleistungen im Rahmen eines flexiblen Übergangsmodells in die Rente. Dies gilt auch für die Aufstockung von RV-Beiträgen durch den Arbeitgeber.
- Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Teilrente, so dass auch bei Kombination mit vorgelagerten Teilzeitphasen annähernd der vergleichbare Vollzeitverdienst Basis ist (z. B. durch eine Verlängerung des Vergleichszeitraums auf 10 Jahre)
- Staatliche Förderung gleitender Übergänge (etwa durch die BA), insbesondere wenn sie gleichzeitig die Integration arbeitsmarktpolitischer Problemgruppen (unter 25, über 50 Jahre) in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

Durch folgende weitere Maßnahmen kann das beschriebene Modell weiter begünstigt werden:

- Beibehaltung des frühesten Rentenzugangsalters für langjährig Versicherte bei 62 Jahren (alternativ soll geprüft werden, das Zugangsalter für den Bezug einer Teilrente auf 60 Jahre abzusenken) – Dies würde den tariflichen und betrieblichen Gestaltungsrahmen von flexiblen Übergangsmodellen erweitern.
- Alter 65 für die Abschlagsberechnung nach 45 Versicherungsjahren soll auch bei früherem Rentenzugang, bzw. bei Bezug einer Teilrente, Bezugsbasis sein. Ohne eine solche Regelung wäre der Spielraum für die Gestaltung flexibler Übergangsmodelle für besonders langjährig Versicherte stark eingegrenzt. Bei Bosch könnten auf Basis der heutigen Beschäftigtenstruktur etwa 25 % der Mitarbeiter diesen Rentenzugang nutzen.
- Zur Stärkung der Komponente der betrieblichen Altersversorgung im beschriebenen Modell und zur Absicherung des zukünftigen Versorgungsniveaus der Rentnerinnen und Rentner soll die ausschließlich nachgelagerte Versteuerung und Verbeitragung bei der Bruttoentgeltumwandlung erhalten bleiben. Die Bruttoentgeltumwandlung ist bei Bosch mit dem Bosch Pensionsfonds zu einem Erfolgsmodell geworden. Warum einem Erfolgsmodell die Flügel stutzen?

4. Kurze Zusammenfassung

- Die Belastungen, denen Beschäftigte heute im Arbeitsleben ausgesetzt sind, unterscheiden sich stark. Bei Bosch sind rund 40 000 Arbeitsplätze in Deutschland in der direkten industriellen Fertigung und deren unmittelbarem Umfeld angesiedelt. Der Konkurrenzdruck aus Billiglohnländern lässt die altersgerechte Umgestaltung solcher Arbeitsplätze nur begrenzt zu. Alternde Belegschaften werden so zu einem weiteren „Wettbewerbsnachteil“ gegenüber der Fertigung in diesen Ländern.
- Ein Abbremsen der Fluktuation durch die stufenweise Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre bei gleichzeitiger Beendigung der Möglichkeiten für einen vorzeitigen Ausstieg in die Rente hätte bei Bosch einen drastischen Rückgang bei der unbefristeten Übernahme der Auszubildenden zur Folge und würde den heutigen hohen Standard bei der Berufsausbildung auch quantitativ stark gefährden.
- Der Gesetzgeber steht in der Pflicht, den differenzierten Anforderungen heutiger Erwerbsarbeit gerecht zu werden und unabhängig vom Alter für den ungekürzten Rentenzugang, flexible Übergangsmodelle in die Rente zu verträglichen Bedingungen zu ermöglichen. Neben der staatlichen Förderung wird es Aufgabe des Einzelnen, der Tarifparteien und der Betriebsparteien sein, Beiträge zur Finanzierung entsprechender Modelle zu leisten.
- Um die Voraussetzungen für solche Modelle zu schaffen, bedarf es eines auf Langfristigkeit angelegten, verlässlichen gesetzlichen Rahmens. Durch weitere Maßnahmen könnte die Gestaltung flexibler Übergänge in die Rente begünstigt werden.
- Die Bestandsprüfungsklausel begrüßen wir. Sie sollte aber zu einer wirksamen Revisionsklausel erweitert werden. Die Bundesregierung darf im Falle von Fehlentwicklungen nicht auf gezielte Fördermaßnahmen - insbesondere im Hinblick auf Problemgruppen am Arbeitsmarkt - verzichten.

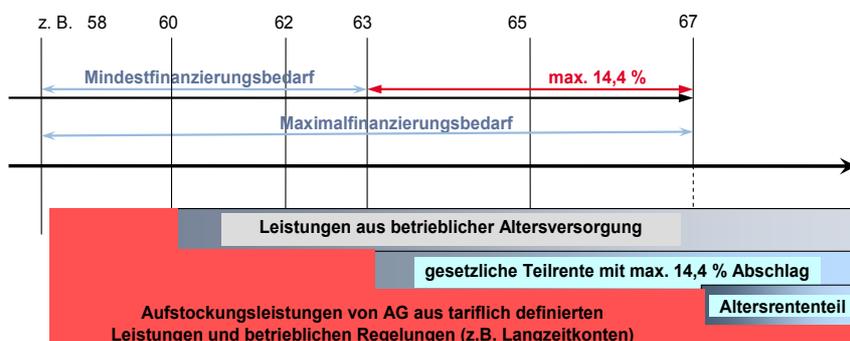
A G



Sicher und flexibel in die Rente

Gleitender Ausstieg aus dem Arbeitsleben





DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)557

20. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Professor Dr. Johann Eekhoff, Köln

1. Grundsätzliches zum Gesetzentwurf

Die beabsichtigte Anhebung der Regelaltersgrenze in der GRV ist zu begrüßen. Mit zunehmender Lebensdauer der Versicherten muss die Erwerbs- und Beitragsphase proportional zur Rentenbezugsphase verlängert werden, wenn die Beitragssätze nicht steigen sollen. Eine stabile Relation von Rentenbezugsphase zu Erwerbsphase ist ein Element der Generationengerechtigkeit.

In den letzten 40 Jahren ist nicht nur die Rentenbezugsdauer wegen der unveränderten Regelaltersgrenze um mehr als sieben Jahre auf 17,2 Jahre gestiegen, sondern auch der Beitragssatz ist um rund sechs Punkte von 14,0 auf 19,9 % erhöht worden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Beitragssatz bis 2030 um weitere zwei Prozentpunkte angehoben wird. Um weitere Beitragssatzsteigerungen zu vermeiden, sollte die erwartete zunehmende Lebenserwartung zu gut 70 Prozent die Erwerbsphase und zu knapp 30 Prozent die Rentenbezugsphase verlängern, d. h. die Regelaltersgrenze sollte mit zunehmender Lebenserwartung weiter angehoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird nur auf einen von zwei demographischen Faktoren reagiert, nämlich auf die verlängerte Lebenserwartung. Um die umlagefinanzierte Rentenversicherung zu stabilisieren, ist es aber zusätzlich erforderlich, angemessen auf die geringe Geburtenrate zu reagieren. Das Umlagesystem beruht darauf, dass es hinreichend viele Kinder gibt, die später die Renten der Eltern finanzieren. In einem System ohne Kinder braucht man sich über die Regelaltersgrenze keine Gedanken mehr zu machen. Konstituierend für das umlagefinanzierte System ist somit die Erziehung von Kindern. Nur dadurch werden Rentenansprüche begründet.

Mit der geltenden Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird dieser Faktor nach wie vor völlig unzureichend berücksichtigt. Das heißt: Die Kindererziehung muss ein sehr viel höheres Gewicht bei der Begründung von Rentenansprüchen erhalten; gleichzeitig müssen die kinderlosen Versicherten einen größeren Teil ihrer Altersvorsorge selbst ansparen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, aus

dem Bundeshaushalt Beiträge für Kindererziehungszeiten in die Rentenversicherung einzuzahlen. Diese Mittel werden nicht in einem Kapitaldeckungsverfahren für künftige Rentenzahlungen angespart, sondern unmittelbar für die gegenwärtigen Rentenzahlungen verwendet. Sie verdecken einen Teil der in der Vergangenheit angelegten Finanzierungsprobleme infolge der verringerten Geburtenzahlen, der verlängerten Rentenbezugsdauer einschließlich der Frühverrentung usw. Tatsächlich wird damit verschleiert, dass der Beitragssatz erheblich höher liegen müsste, und es werden Personengruppen zur Rentenfinanzierung herangezogen, die keine Leistungen aus dem System beziehen.

2. Zu den Einzelpunkten

a) Vorwurf der Rentenkürzung

Nachdem seit Jahrzehnten immer die Rentenbezugsdauer verlängert worden ist, ohne die Erwerbsphase auszuweiten, ist dieser Vorwurf völlig unangemessen. Die Alternative wäre eine weitere Beitragssatzsteigerung, also eine weitere Verschiebung der Belastungen auf künftige Generationen. Es wäre vielmehr umgekehrt zu fragen, ob die vorgesehene Maßnahme ausreicht, das System zu stabilisieren. Inzwischen ist eine Dilemmasituation eingetreten, in der die Rentendynamik so gering geworden ist, dass die notwendigen Korrekturen kaum ohne nominale Verringerung der Renten durchführbar sind. Die Anhebung der Regelaltersgrenze ist viel zu lange hinausgezögert worden, und die vorgesehene Maßnahme reicht voraussichtlich nicht aus, die steigende Lebenserwartung hinreichend zu berücksichtigen.

b) Mehr Flexibilität beim Übergang in die Rente

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Inanspruchnahme der Altersrente weiterhin mit dem 63. Lebensjahr zu ermöglichen. Die Altersrente soll also um bis zu vier Jahre mit einem Abschlag bis zu 14,4 % statt bisher um zwei Jahre (mit 7,2 % Abschlag) vorgezogen werden können. Für eine Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus bleibt es bei dem Zuschlag von 5 % pro Jahr zur späteren Altersrente.

Wie weit die Altersrente ohne Schaden für das Rentensystem vorgezogen werden kann, hängt wesentlich von den Rentenabschlägen ab. Die Funktionsfähigkeit des Umlagesystems beruht darauf, dass die Arbeitnehmer Beiträge in das System einzahlen. Der Extremfall mit einem Abschlag von 100 %, also einem Verzicht auf eine Rente aus der GRV, und einem Vorziehen auf den Beginn der Erwerbsphase käme einem Austritt aus dem System gleich. Dieser Extremfall soll nur verdeutlichen, dass es Mindesteinzahlungszeiten geben muss, die praktisch mit der Regelaltersgrenze definiert werden, und dass die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug nicht aus der Sicht des Rentenbeziehers, sondern aus der Sicht der Versichertengemeinschaft bemessen werden müssen, die auf ein funktionsfähiges System angewiesen ist. Demzufolge muss der Rentenabschlag so hoch sein, dass sowohl die ausfallenden Beiträge bis zur Regelaltersgrenze als auch die vorzeitig zu zahlenden Renten kompensiert werden. Dann wird die Versichertengemeinschaft nicht geschädigt. Gemessen an diesem Kriterium ist der Abschlag von 3,6 % pro Jahr mit Sicherheit zu gering. An dieser Stelle wird die Anhebung der Regelaltersgrenze teilweise unterlaufen: Mehr Flexibilität einzuräumen ist richtig, aber der Bezieher einer vorzeitigen Rente sollte

die Kosten, die der Versichertengemeinschaft entstehen, in vollem Umfang tragen. Dann kann die Altersrente gegebenenfalls noch um ein oder zwei Jahre weiter vorgezogen werden. Auf jeden Fall muss aber sicher gestellt sein, dass die vorgezogene Altersrente oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegt, damit nicht die Gesamtgesellschaft für einen Teil des Lebensunterhalts aufkommen muss, obwohl der Rentenbezieher noch Arbeitsleistungen einbringen und seine Rente erhöhen könnte.

Um nicht abrupt von der Erwerbsphase in die Rentnerphase überzugehen, können die Arbeitnehmer in eine Teilzeitbeschäftigung wechseln, wobei nicht an eine *geförderte* Altersteilzeitarbeit zu denken ist. Ein Problem kann in dem verringerten Einkommen liegen, wenn die Arbeitszeit beispielsweise halbiert wird. Deshalb muss es möglich sein, eine Teilzeitrente in Anspruch zu nehmen. Dann wirken die Beiträge auf das Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung rentensteigernd, wenn auch abgeschwächt. Die Teilrente und die Altersrente würden um den gleichen Prozentsatz gekürzt, so sich dass insgesamt ein neutrales Ergebnis für die Versichertengemeinschaft ergibt. Unter diesen Bedingungen können die Hinzuverdienstgrenzen vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze entfallen.

c) Die geförderte Frühverrentung einstellen

Über viele Jahre ist versucht worden, Beschäftigungsprobleme dadurch zu lösen, dass älteren Arbeitnehmern eine vorgezogene Altersrente ohne Abschläge und sogar mit ergänzender Förderung angeboten wurde. Damit wurden die Arbeitsmarktprobleme nicht gelöst, sondern aufgrund steigender Beiträge und Steuern verschärft, und das Rentensystem geriet in eine Finanzierungskrise.

Mit dem Wechsel von der unmittelbaren Frühverrentung auf die geförderte Altersteilzeitarbeit wurden die finanziellen Lasten teilweise von der Rentenversicherung auf den Bundeshaushalt verlagert. Aber auch diese Förderung steht im diametralen Widerspruch zu den Erfordernissen der Rentenversicherung und zu der geplanten Anhebung der Regelaltersgrenze. Die Lohnaufstockung für Altersteilzeitarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit soll zwar auslaufen, aber die Lohnaufstockung durch die Arbeitgeber soll weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei bleiben. Auch das ist eine Förderung, die immer noch einen kräftigen Anreiz bietet, eine vorgezogene Altersrente zu beanspruchen, ohne die vollen Kosten zu tragen.

Auch die Privilegierung der „besonders langjährigen Versicherten“ durch die Regelung, ihnen eine abschlagsfreie Rente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren, wenn sie 45 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt haben, passt nicht zu den Regeln der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Begünstigung sollte nicht eingeführt werden. Sie wirkt völlig undifferenziert auf alle Branchen, Berufe und Ausbildungswege. Für Menschen, die nicht bis zum 67. Lebensjahr arbeiten können, sind die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente vorgesehen.

d) Arbeitsmarktbedingungen verbessern

Gegen die Anhebung der Regelaltersgrenze wird häufig vorgebracht, es gäbe nicht genug Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer. Für dieses Argument trifft das Gleiche zu wie für die Frühverrentung: Das Rentensystem ist nicht geeignet, die Probleme des Arbeitsmarktes zu lösen. Es

ist Aufgabe der Tarifparteien und der Marktteilnehmer, sich auf Arbeitsmarktbedingungen zu verständigen, die eine längere Beschäftigung zulassen.

Wenn Arbeitnehmer mit zunehmendem Alter weniger leistungsfähig werden, mag es erforderlich sein, die Entlohnung entsprechend anzupassen. Vielfach wird zwar die größere Erfahrung die etwas geringere körperliche Leistungsfähigkeit kompensieren, aber das gilt nicht in allen Berufen in gleicher Weise. Das bedeutet, dass die Entlohnung mit der Verlängerung der Erwerbsphase möglicherweise flexibler gestaltet werden muss. Wegen der allmählichen Anhebung der Regelaltersgrenze in den Jahren von 2012 bis 2029 wird es keine plötzliche Zunahme der Nachfrage nach Arbeit für ältere Arbeitnehmer geben, so dass die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes nicht überfordert wird.

Von der automatischen Verlängerung der Arbeitsverträge über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 41 Satz 2 SGB VI) ist abzuraten. Das verbessert zwar die Position der älteren Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung haben. Die Möglichkeiten der Arbeitssuchenden werden dadurch aber eingeschränkt. Eine faire Lösung besteht darin, eine Revisions- und Rückfallklausel für die Arbeitsverträge vorzusehen, die andernfalls mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres ablaufen, beispielsweise in der Form, dass ein Anspruch

auf Weiterbeschäftigung besteht, wenn ein Lohnabschlag bis zu zehn Prozent hingenommen wird.

Die vorgesehene Bestandsprüfungsklausel, wonach die Bundesregierung alle vier Jahre nicht nur über die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten hat, sondern auch eine Einschätzung darüber abzugeben hat, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze weiterhin vertretbar erscheint und die Regelungen bestehen bleiben können (§ 154 Abs. 4 SGB VI), sollte gestrichen werden. Hier wird wieder die Hoffnung gepflegt, die Beschäftigungsprobleme könnten zu Lasten der Rentenversicherung gemildert oder gar gelöst werden. Das Gegenteil ist der Fall: Wenn die Akteure auf dem Arbeitsmarkt versagen, verschlechtert sich die Einnahmesituation der Rentenversicherung und die Beiträge bzw. Steuern müssen erhöht werden, um die bestehenden Rentenansprüche zu bedienen. Steigende Abgaben erschweren aber die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)556

20. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Axel Gerntke, Frankfurt/Main

I. RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz**1. Wesentlicher Gesetzesinhalt**

Der Entwurf zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz beinhaltet im wesentlichen die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 (jeweils jährlich um einen Monat bis zum Jahr 2023, sodann um jeweils zwei Monate jährlich bis zum Jahr 2029). Analog werden im Grundsatz auch bei allen anderen Rentenarten die Altersgrenzen angehoben (zu den Modifikationen bei der Erwerbsminderungsrente sowie nach 45 Pflichtbeitragsjahren, siehe unter Bewertung einzelner Regelungen). Außerdem soll ein sogenannter Ausgleichsfaktor eingeführt werden, der infolge der Sicherungsklausel ausgeübte Renten Kürzungen teilweise nachholt.

2. Die Folgen**2.1 Überblick**

In der öffentlichen Debatte wird der Eindruck erweckt, Renten- und Beitragssatzhöhe ließen sich auf Bruchstel-

len hinter dem Komma für die nächsten Jahrzehnte voraus berechnen. Bereits die zahlreichen unterschiedlichen Prognosen der verschiedenen Bundesregierungen zeigen, dass eine solche Vorausberechnung seriös nicht möglich ist. Viele Faktoren beeinflussen die Entwicklung des Rentenniveaus und der Beitragssätze. Zu nennen sind insbesondere die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Erwerbsquoten, der Produktivität, der Bruttolohn- und Gehaltssumme und des Wachstums. Bereits geringe Abweichungen bei den jeweils zugrunde liegenden Annahmen führen über einen Zeitraum von 23 bzw. 43 Jahren (bis zum Jahr 2030 bzw. bis zum Jahr 2050) durch die Verzinsungseffekte zu Gesamtabweichungen, die die Aussagekraft entsprechender Prognosen in Frage stellen.

Infolge dessen kann es auch bei der Beschreibung der Auswirkungen der aktuellen Planungen nur um Tendenzen gehen, die allerdings signifikant sind. Dabei sind die aktuellen Regierungspläne im Lichte des bereits vollzogenen Sozialabbaus zu sehen:

- Die Maßnahmen werden in Ihrer Gesamtheit dazu führen, dass bei größeren Teilen der Bevölkerung Altersarmut um sich greift.
- Mit den Plänen ist gleichzeitig verbunden, das Prinzip der Lebensstandardsicherung abzuschaffen. Auch nach einem erfüllten Arbeitsleben wird es - sofern es bei der bisherigen Gesetzgebung bleibt und die aktuellen Pläne umgesetzt werden - nicht mehr möglich sein, den im Arbeitsleben erarbeiteten Lebensstandard durch die gesetzliche Rente zu halten.
- Die durch die Absenkung des Rentenniveaus gerissenen Versorgungslücken können von einem Teil der Bevölkerung nicht über zusätzliche Privatvorsorge ausgeglichen werden, weil sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen.
- Auch für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu zusätzlicher Privatvorsorge in der Lage sind, sind die Rentenpläne von Nachteil. Wurde ein nahezu lebensstandardsicherndes Alterssicherungsniveau bisher paritätisch durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert, werden die Lasten zukünftig einseitig auf die Beschäftigten verschoben.
- Die Arbeitsbedingungen sind nicht so gestaltet, dass es dem überwiegenden Teil der Beschäftigten heute möglich ist, tatsächlich bis zum 65. Lebensjahr oder darüber hinaus zu arbeiten. Es ist nicht absehbar, dass die Arbeitsbedingungen sich so ändern, dass in Zukunft für einen relevanten Teil der Bevölkerung „arbeiten über 65“ hinausgehend möglich wird.
- Unter der Maßgabe, dass die Anhebung der Rentaltersgrenze auch mit einer faktischen Lebensarbeitszeitverlängerung verbunden ist, werden in überproportionalem Maße Geringverdiener negativ betroffen. Es gibt einen signifikanten Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und Lebenserwartung. Wird das tatsächliche Renteneintrittsalter erhöht, verkürzt sich die individuelle Rentenbezugszeit der Geringverdiener überproportional.
- Die Rente mit 67 führt zu einer zusätzlichen Arbeitsplatzlücke, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) für das Jahr 2030 mit 1,2 bis 3 Millionen Arbeitsplätze beziffert.
- Bei den Kürzungsmaßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich nicht nur um „einfachen Sozialabbau“ zu Lasten der Beschäftigten und zur Entlastung der Arbeitgeber, sondern auch um einen ordnungspolitisch motivierten Umbau der Sozialsysteme: Weg vom Sozialstaat hin zum Finanzmarktkapitalismus.

2.2 Die Folgen im Einzelnen

Im Weiteren werden einzelne Aspekte der Folgen der Regierungspläne vertieft.

2.2.1 Auswirkungen auf das Alterseinkommen durch die Anhebung der Altersgrenzen und den sogenannten Ausgleichsfaktor

„Das Rentenalter anzuheben bedeutet ja nicht, dass man so lange arbeiten muss, sondern es ist im Grunde eine

*Rentensenkung, ein Abschlag auf die Rente, wenn einer mit 65 oder 66 in Rente geht.*¹⁰

Als Referenz ist das Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne die Anhebung der Rentaltersgrenze zu nehmen. Demzufolge hat ein Versicherter beim Renteneintritt mit 65 im Regelfall 7,2 Prozent versicherungstechnische Abschläge gegenüber der Referenzgröße hinzunehmen. Wer mit 66 Jahren in den Ruhestand geht, dem entgehen 6 Prozent versicherungstechnische Zuschläge. Die Rente mit 67 mag das quantitative Verhältnis von beitragspflichtigen Erwerbstätigen zu Rentenbeziehern positiv beeinflussen, so dass durch den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor die Kürzung nicht im vollen Umfang (des versicherungstechnischen Abschlags) wirksam wird. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die monatliche Bruttorente gegenüber der Referenzrente durch die Anhebung der Altersgrenzen deutlich sinkt.

Das Ausmaß der Wirkung des „Ausgleichsfaktors“ ist von der Höhe der Entgelterhöhungen der nächsten Jahre abhängig (sind die Entgelterhöhungen relativ hoch, kann die geplante Rentenniveausenkung auch ohne Anwendung des Ausgleichsfaktors durchgeführt werden). Die Große Koalition verspricht sich für das Jahr 2030 durch das vorliegende Gesetz eine Entlastung bei den Beiträgen um rund 0,5 Beitragssatzpunkte und entsprechend niedrigerer Bundeszuschüsse. Wären diese Prognosen zutreffend, würde es um eine Rentenkürzung von knapp 5 Prozent gegenüber der Referenzrente gehen.

Die aktuellen Senkungen müssen aber im Kontext des bereits durchgeführten, aber erst zum Teil wirksam gewordenen Sozialabbaus im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (Riestertreppe, Nachhaltigkeitsfaktor, Abschaffung Berufsunfähigkeitsrenten, erschwelter Zugang zu Erwerbsminderungsrenten...) gesehen werden.

Die bereits vollzogenen Maßnahmen und die Umsetzung der aktuellen Pläne führen in ihrer Gesamtschau dazu, dass auch nach einem erfüllten Arbeitsleben durch die gesetzliche Rentenversicherung allein der Lebensstandard nicht mehr gehalten werden kann. Für viele derjenigen, die unterdurchschnittlich verdienen, folgt Altersarmut. Der Rentenzahlbetrag, eines Rentners der heute mit 65 Jahren in Rente geht und 40 „durchschnittliche Versicherungsjahre“ in Westdeutschland aufweist, beläuft sich auf etwa 950 Euro. Im Jahr 2030 dürfte der Rentenzahlbetrag unter gleichen Bedingungen nach heutigen Werten bei etwa 700 Euro liegen. Hinzu kommt, dass diejenigen, die über eine verhältnismäßig geringe Rente verfügen, auch sehr geringe oder keine zusätzlichen Einnahmen im Alter erzielen.

Altersarmut und niedrige Renten sind keine systembedingten Folgen der Umlagefinanzierung, wie dies aus neoliberaler Sicht immer wieder nahegelegt wird, sondern das Resultat einer neoliberal inspirierten Politik, die diesen Sozialabbau betreibt.

2.2.2 Beschäftigungswirkungen

Die Beschäftigungswirkungen hängen unter anderem von der Bevölkerungszahl und vom Erwerbsverhalten der Älteren im Falle einer Rente mit 67 ab. Das IAB (IAB Kurzbericht 16/2006) geht davon aus, dass die faktische

¹⁰ Franz Müntefering, SPD - Betriebsrätekonferenz, 14. Dezember 2005, Dokumente Nr. 1/2006, Seite 20

Lebensarbeitszeit (wenn auch nicht proportional zur Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters) ansteigen wird, und berechnet für das Jahr 2030 ein zusätzliches Erwerbspotential zwischen 1,2 und über 3 Millionen Menschen.

Nicht ersichtlich ist, dass die Bundesregierung über Konzepte verfügt, die zusätzliche, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze schaffen und die Arbeitslosigkeit nachhaltig senken: Unbestritten ging in den vergangenen Monaten die Arbeitslosigkeit zurück und es fand ein Beschäftigungszuwachs statt. Dieser Zuwachs ist aber Resultat einer im Aufschwung befindenden Weltwirtschaft und damit verbundener positiver Rückwirkungen auf die deutsche Volkswirtschaft. Die aktuelle Arbeitsmarktentwicklung auf eine erfolgreiche nationale Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik der Großen Koalition zurückzuführen, die auch noch extrapoliert werden könnte, ist abwegig.

Richtig ist vielmehr, dass die verhältnismäßig geringe Abnahme der Arbeitslosigkeit erhebliche Befürchtungen wecken muss: Wenn der nächste zyklische Abschwung der Weltwirtschaft kommt, besteht die Gefahr, dass die Zahl der Arbeitslosen einen neuen Höchststand erreicht. Wie bis zum Jahr 2030 mindestens 1,2 Millionen, vielleicht sogar mehr als 3 Millionen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zusätzlich geschaffen werden können, ist aus den Konzepten der Großen Koalition nicht ersichtlich. Die Arbeitsmarktinitiativen der Bundesregierung sind es nach eigenem Bekunden nicht.

2.2.3 Gesundheitspolitische Auswirkungen

Auch aus gesundheitspolitischer Sicht ist die Anhebung des Renteneintrittsalters inakzeptabel. Körperliche Belastungen haben leicht, psychische Belastungen stark zugenommen (vergleiche z.B. WSI Betriebsrätebefragung 2004 zu Gesundheitsbelastungen, Prävention am Arbeitsplatz, Seite 2).

Nur eine Minderheit der über 50-Jährigen ist in Deutschland noch erwerbstätig. Das ist kein Zufall: Denn die Anforderungen an ältere Beschäftigte orientieren sich in der Regel am Leistungsvermögen von 20- bis 30-Jährigen. Ein großer Teil der Beschäftigten äußert sich deswegen pessimistisch, dass sie ihren Beruf auch noch mit 60 Jahren ausüben können. Jeder zweite Beschäftigte aus gewerblichen Bereichen sieht kaum Chancen, bis zum 60. Lebensjahr im Beruf gesund zu bleiben.

Bereits die unter 30-Jährigen sagen fast zu einem Drittel (29%), dass sie - wenn sie ihre Arbeit und ihren Gesundheitszustand betrachten - sich nicht vorstellen können, ihre Arbeit bis zum Rentenalter auszuüben und weitere 19 Prozent sagen, dass sie nicht wissen, ob sie hierzu in der Lage sind. Also fast die Hälfte der Jüngeren hält dies laut der INQA-Studie „Was ist gute Arbeit?“ für unwahrscheinlich.

3. Die Begründung: Demografie

Regierungsvertreter und Vertreter der Großen Koalition begründen das RV-Rentenaltersanpassungsgesetz in erster Linie mit der demografischen Entwicklung. Dabei wird sich im Wesentlichen auf die Zahlen der 10., teilweise auf die der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes bezogen. Soweit die Zahlen von Vertretern der Großen Koalition und Regierungsvertretern richtig wiedergegeben werden,

werden insbesondere die erwartete längere zukünftige Rentenbezugsdauer sowie der sich verändernde Altersquotient zur Begründung der Anhebung der Rentenregelaltersgrenze angeführt.

Fakt ist, dass sich die durchschnittliche Bezugsdauer von 1960 bis 1990, also innerhalb von 30 Jahren, um etwas mehr als 50 Prozent erhöht hat. Demgegenüber gehen die Vorausberechnungen davon aus, dass der weitere Anstieg von 1990 bis zum Jahre 2030, also innerhalb von 40 Jahren, lediglich knapp 30% betragen wird. Dieser vergleichsweise geringe Anstieg muss dennoch dazu herhalten, die Rente mit 67 einzuführen sowie bereits vollzogenen Sozialabbau zu legitimieren.

Völlig unbestritten ist, dass die Veränderung des Altersquotienten zu höheren Belastungen im Bereich der Alterssicherung führen wird. Diese Belastungen sind aber ohne weiteres durch die Produktivitätsentwicklung kompensierbar. Das zeigte bereits die positive Entwicklung der Rentenentwicklung in den Jahren 1960 bis 1990.

Wer überdies seriös über mögliche Belastungen durch die demografische Entwicklung sprechen will, darf nicht den Altersquotienten (Verhältnis der Arbeitsfähigen zu den über 65-Jährigen) zur Grundlage nehmen, sondern muss vom Gesamtquotienten (Verhältnis der Arbeitsfähigen zum Rest der Bevölkerung) ausgehen. Im Jahr 1950 waren von 100 Personen 60 im sogenannten arbeitsfähigen Alter. Im Jahr 2050 werden dies (insofern man der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung in ihren mittleren Varianten folgt) 54 von 100 Personen sein. Relevant ist überdies, wie viele dieser Personen auch sozialversicherungspflichtige Arbeit haben und angemessen entlohnt werden. Anzumerken ist ferner, dass es sich bei den Vorausberechnungen der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung nicht um Prognosen, sondern um Berechnungen handelt, die auf folgenden Annahmen basieren:

- Die durchschnittliche Lebenserwartung steigt bis 2050 bei Männern auf 83,5 Jahre, bei Frauen auf 88 Jahre (die höhere Annahme geht sogar von 85,4 bzw. 89,8 Jahren aus).
- Die Geburtenrate liegt weiterhin niedrig (3 Annahmen: 1,2/1,4/1,6 Kinder je Frau bei Anstieg des durchschnittlichen Gebäralters um ein bis 2 Jahre).
- Das Wanderungssaldo beläuft sich auf +100.000 bis +200.000 Menschen im Jahr.

Diese Annahmen sind zwar nicht unplausibel, aber ob sie sich in einem Zeitraum von über 40 Jahren realisieren, ist angesichts der Tatsache, dass immer wieder unvorhergesehene Ereignisse eintreten können, äußerst fraglich. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang bereits auf die unterschiedlichen Ergebnisse der 10. und 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (ging beispielsweise die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung in ihrer mittleren Variante davon aus, dass in Deutschland im Jahr 2050 75 Millionen Menschen leben werden, ist in der 11. koordinierten Vorausberechnung in ihren mittleren Varianten von 69 - 74 Millionen Menschen die Rede).

4. Weitere Regelungen

4.1 Berichtspflicht zum Arbeitsmarkt

Im Koalitionsvertrag hieß es

„Die Anhebung der Altersgrenze setzt eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraus. Wir werden daher den rechtlichen Rahmen für eine Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessern und weitergehende Aktivitäten hierzu einleiten. Zu Beginn des nächsten Jahrzehnts wird der Gesetzgeber darüber zu befinden haben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar ist und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.“

Die gesetzliche Normierung dieser Passage soll in Artikel 1 Nr. 44, §154 Abs. 4 erfolgen. Dort ist eine Berichtspflicht zur Arbeitsmarktsituation geregelt. Sie ist aber völlig unzureichend. Wenn es ernsthaft um die Überprüfung eines Gesetzgebungsverfahrens gehen würde, müsste das Gesetz an Konditionen gebunden werden.

Denkbar wäre beispielsweise eine Aussetzung der Anhebung der Altersgrenze, solange die Zahl der registrierten Arbeitslosen nicht unter 2 Millionen liegt. Denkbar wäre auch, eine Erwerbsquote von über 60 Prozent bei den über 55-Jährigen als Voraussetzung zu regeln.

Die vorliegende Berichtspflicht ist jedenfalls in ihrer Unverbindlichkeit nicht zu übertreffen. Jede Bundesregierung steht ständig vor der Aufgabe, die Ergebnisse ihrer Politik zu überprüfen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Eine folgenlose Berichtspflicht zu normieren, ist banal.

4.2 Sonderregelung für Versicherte nach 45 Pflichtbeitragsjahren aus Beschäftigung, Erziehung und Pflege

Die Regierungspläne sehen für diejenigen mit 45 Pflichtbeitragsjahren aus Beschäftigung, Erziehung und Pflege die Möglichkeit vor, weiterhin mit 65 ohne Abschläge in den Ruhestand zu gehen.

Bereits heute erfüllen nur etwa 1/5 der Männer und weniger als 1/20 der Frauen diese rentenrechtlichen Voraussetzungen.

Im Jahr 2029 (in dem die Rente mit 67 voll wirkt) werden diese Voraussetzungen von noch weniger Menschen erfüllt werden. Zum einen, weil der Eintritt in das Berufsleben in den 80er- und 90er-Jahren wesentlich später erfolgte als in den 50er-Jahren. Zum anderen, weil die Zeiten der Massenarbeitslosigkeit ab Ende der 70er-Jahre bei den künftigen Rentenjahrgängen noch stärker durchschlagen (Zeiten der Arbeitslosigkeit sind keine „Versicherungszeiten“ im Sinne des geplanten Gesetzes). Kaum jemand wird künftig ohne Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit vom 20. bis zum 65. Lebensjahr durchgehend einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Die Ausnahmeregelung ist deshalb keine Lösung des Problems. Notwendig wäre es, bereits nach 40 Versicherungsjahren (Zeiten der Arbeitslosigkeit müssten hier mit berücksichtigt werden) ohne Abschläge in den Ruhestand gehen zu können.

4.3 Modifikation bei Erwerbsminderungsrenten

Insoweit die Regierungspläne vorsehen, für Erwerbsgeminderte mit 35 bzw. 40 Versicherungsjahren weiterhin das 63. Lebensjahr als Bezugsgröße für die Berechnung

der Abschläge zu nehmen, ist dies gegenüber einer unmodifizierten Anhebung der Altersgrenze ohne Sonderregelung sicherlich die zu bevorzugende Variante. Allerdings gelten die Ausführungen zur Sonderregelung für besonders langjährig Versicherte analog. Es ist nicht davon auszugehen, dass im Jahr 2024 ein relevanter Teil von Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen müssen, 40 Versicherungsjahre aufweisen kann. Insoweit hat auch diese Regelung vorrangig kosmetische Funktion. Wenngleich die Höhe der Abschläge auf 10,8 Prozent begrenzt bleibt, wird ein Teil der Erwerbsgeminderten höhere Abschläge als bisher in Kauf nehmen müssen. Das ist nicht akzeptabel.

4.4 Anhebung der Zugangsmöglichkeit für langjährig Versicherte auf das 63. Lebensjahr

Geplant ist, den Rentenzugang für langjährig Versicherte vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr anzuheben. Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Angesichts der durch die generelle Anhebung der Altersgrenze entstehenden höheren versicherungstechnischen Abschläge ist nicht nachvollziehbar, wieso in diesem Rahmen die Betroffenen nicht frei entscheiden dürfen, ob sie mit 62 in Rente gehen.

4.5 Weitere Einzelregelungen

Die Regierungspläne sehen vor, dass belastende Verwaltungsakte, nicht mehr rückwirkend verändert werden sollen. Diese Regelung ist abzulehnen. Entsprechende Erfahrungen wurden bereits im Arbeitsförderungsrecht gemacht. Der Gesetzgeber sollte Widerspruchsmöglichkeiten bürgerfreundlich ausgestalten.

Auch die Pläne, bestimmte Selbstständigengruppen von der Rentenversicherungspflicht zu entbinden, sind kontraproduktiv. Notwendig ist viel mehr ein einheitliches Versicherungssystem im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu schaffen (siehe I.5).

5. Alternativen

Zur aktuellen Politik des Sozialabbaus und der faktischen Privatisierung der Alterssicherung bestehen konkrete Alternativen.

Statt die Rentenaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr zu erhöhen, muss die Rentenaltersgrenze „65“ beibehalten werden. Diese Rentengrenze verbietet es niemandem, auch über das 65. Lebensjahr hinaus zu arbeiten. Allerdings ergeben sich dann statt versicherungstechnischer Abschläge versicherungstechnische Zuschläge.

Überdies muss die Möglichkeit verbessert werden, auch vorzeitig vor dem 65. Lebensjahr in Rente zu gehen. Hierzu sind 3 Maßnahmen erforderlich:

Zum Ersten muss die Möglichkeit bestehen, bereits nach 40 Versicherungsjahren (Zeiten der Arbeitslosigkeit müssen dabei berücksichtigt werden) ohne Abschläge in Rente zu gehen. Zum Zweiten muss der Zugang zu Erwerbsminderungsrenten erleichtert (voll-/halbschichtige Arbeitsfähigkeit als Zugangskriterium, statt 6/3-Stundengrenze) und die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten gestrichen werden. Für Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten gibt es keine Veranlassung, da angebliche An- bzw. Abreizfunktionen versicherungstechnischer Abschläge im Bereich der Erwerbsminderungsrenten überhaupt nicht greifen kann. Niemand kann sich freiwillig für eine Erwerbsminderung entscheiden. Zum Dritten ist die Altersteilzeitregelung weiter zu führen

oder eine wertgleiche Regelung zu schaffen. Auch in Zukunft muss eine verblockte Altersteilzeit möglich sein, die aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert wird.

Diese Maßnahmen können allerdings nur dann einen flexiblen Eintritt in den Ruhestand ermöglichen, wenn das aktuelle Rentenniveau gehalten wird. Würde das Rentenniveau entsprechend der aktuellen Planung gesenkt, könnte sich kaum ein Beschäftigter noch einen vorzeitigen Renteneintritt leisten. D.h., dass nicht nur auf die Rente mit 67 und den sogenannten Ausgleichsfaktor verzichtet werden muss. Notwendig ist darüber hinaus, den Sozialabbau der vergangenen Jahre zurückzunehmen.

Die Kosten für eine so gestaltete Alterssicherung wären nicht höher, als die Kosten des aktuellen Rentenkonzepts. Sie würden lediglich anders verteilt. Während die Bundesregierung offensichtlich davon ausgeht, dass über private Vorsorge oder aber von den Beschäftigten in erheblichem Umfang finanzierte betriebliche Altersversorgung letztlich eine Lebensstandardsicherung gewährleistet werden könne, zielt das hier vorgeschlagene Konzept darauf, die erste Säule wieder zu stärken und so zur entscheidenden Grundlage für die Alterssicherung zu machen. In der Folge müsste das Beitragssatz-Tabu (maximaler Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 20 bzw. 22%) aufgehoben werden. Je nach Entwicklung des Arbeitsmarktes müsste der Beitragssatz um etwa 2 - 5 Beitragssatzpunkte stärker angehoben werden, als dies von der Bundesregierung geplant ist. Eine solche Erhöhung ist aber vertretbar, wenn dadurch dauerhaft ein angemessenes, paritätisch finanziertes Leistungsniveau gewährleistet bleibt.

Darüber hinausgehend muss eine Erwerbstätigenversicherung (schrittweise Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung) eingeführt werden. Ein entsprechendes Konzept ist jüngst vom Deutschen Gewerkschaftsbund gemeinsam mit dem Sozialverband Deutschland (SOVD) und der Volkssolidarität vorgelegt worden. Hierdurch würden zusätzliche Einnahmen realisiert.

II. „Nein zur Rente mit 67“

Aus den zuvor gemachten Ausführungen ergibt sich, dass die Forderungen, die in dem Antrag 16/2747 dargelegt sind, sinnvoll und machbar sind.

III. Neue Kultur der Altersarbeit

Seit Jahrzehnten spart ein Großteil der Unternehmen Arbeitsplätze ein und grenzt ältere Beschäftigte aus dem Arbeitsleben aus. Das Ziel waren olympiareife Belegschaften, die den speziellen Leistungsvorgaben der Unternehmen am besten gerecht werden konnten.

Die Kraft der Gewerkschaften reichte zumeist dazu aus, das vorzeitige Ausscheiden sozial abzufedern, aber nicht immer dazu, Massenentlastungen insgesamt zu verhin-

dern. Hieraus eine gemeinsame „Frühverrentungspraxis der Tarifvertragsparteien“ zu konstruieren, wie dies in der veröffentlichten Meinung immer wieder geschieht, ist unangemessen.

Einen Großteil derjenigen, die heute diese angebliche „Frühverrentungspraxis“ beklagen und über eine „neue Kultur der Altersarbeit“ reden, haben mit dazu beigetragen, dass Ältere ausgegrenzt wurden. Es ging nicht um die Frage, ob die Menschen ihren Arbeitsplatz behalten können, sondern darum, die mit der Entlassung verbundenen Kosten auf die Beschäftigten zu verlagern:

- Die Erstattungspflichten des Arbeitgebers bei der Entlassung Älterer (gegenüber BA und Rentenversicherung) sind abgeschafft worden.
- Änderungen im Kündigungsschutzrecht haben die Entlassung älterer Beschäftigter erleichtert (Vorrang von betrieblichen „Leistungsträgern“ gegenüber der klassischen Sozialauswahl, Namensliste, erleichterte Befristung Älterer).
- Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wurde verkürzt.
- Die Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft.

In diese Politik lassen sich auch die Pläne zur Anhebung des Renteneintrittsalters und die Verhinderung „der Fortsetzung der Praxis der Frühverrentung“ einordnen.

Notwendig ist statt dessen eine präventive Politik, die die Entlassung Älterer gegen den Willen der Betroffenen verhindert und ihnen die Möglichkeit gibt, selbstbestimmt zu akzeptablen Bedingungen in den Ruhestand zu gehen.

IV. Stichtagsregelung für die Altersteilzeit verlängern

Den Stichtag auf den 31. März 2007 zu verschieben sowie die Stichtagsklausel zu ergänzen, ist sinnvoll.

V. Fazit

Alternativen zur Rente mit 67 sind notwendig und möglich. Im Interesse einer angemessenen Alterssicherung breiter Teile der Bevölkerung und im Interesse, Politikverdrossenheit in der Bevölkerung zurückzudrängen, sollte von den Plänen, die Rente mit 67 und einen sogenannten Ausgleichsfaktor einzuführen, Abstand genommen werden. Statt dessen muss der Sozialabbau der letzten Jahre in der Rentenversicherung zurückgenommen, die Möglichkeiten eines flexiblen Renteneintritts verbessert und eine Erwerbstätigenversicherung eingeführt werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)572

22. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Professor Dr. Helge Sodan, Berlin

Zu dem vorgenannten Gesetzentwurf nehme ich aus (verfassungs)rechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Zum Regelungsbedarf

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 hat der Gesetzgeber mit zahlreichen Reformen den Versuch unternommen, die gesetzliche Rentenversicherung den demografischen Rahmenbedingungen anzupassen und so ihre finanzielle Stabilität dauerhaft zu sichern. Niedrige Geburtenziffern, eine steigende Lebenserwartung und eine hohe Arbeitslosenquote verschieben das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern zunehmend zu Lasten der Beitragszahler. Gleichzeitig belasten hohe Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung den Arbeitsmarkt und schmälern damit weiterhin die Beitragszahlerbasis. Daher ist es sozialpolitisch geboten, dieser Entwicklung durch gesetzgeberische Maßnahmen entgegen zu wirken.

Mit dem von ihnen vorgelegten Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes haben sich die Fraktionen der CDU/CSU und SPD entschlossen, die Regelaltersgrenze in den Jahren 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre anzuheben. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen insoweit grundsätzlich keine Bedenken:

Für Angestellte gilt bereits seit 1913, für Arbeiter seit 1916 die Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Während im Jahr 1970 in den alten Bundesländern Männer noch mit einer Rentenbezugsdauer von 12 Jahren und Frauen von 15 Jahren rechnen konnten, betrug die durchschnittliche Rentenbezugsdauer im Jahr 2003 der 65-jährigen Männer in den alten Bundesländern bereits 15,8 Jahre und der 65-jährigen Frauen 19,6 Jahre. Bis zum Jahr 2030 wird mit einem weiteren Anstieg der Lebenserwartung um 2,8 Jahre gerechnet. Vor diesem Hintergrund kann die Verkürzung der durchschnittlichen Rentenbezugsdauer um zwei Jahre grundsätzlich nicht gegen die Grundrechte der Versicherten, insbesondere die Eigentumsgarantie verstoßen. Die 16 Jahre lange Anpassungsperiode spricht zudem gegen eine Verletzung des Vertrauensschutzprinzips.

II. Verfassungsrechtliche Fragen

Dennoch ergeben sich verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich einzelner Regelungen im Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine Ausnahme von der Regelaltersgrenze von 67 Jahren für „besonders langjährig Versi-

cherte“ vor. Nach § 38 SGB VI n. F. sollen diejenigen Versicherten Anspruch auf eine Altersrente haben, die das 65. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Auf die Wartezeit werden nach dem neuen § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 SGB VI Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit angerechnet. Hierzu zählen etwa auch Pflichtbeitragszeiten aus nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug, Wehr- oder Zivildienst sowie aus Kindererziehung, d. h. aus den ersten drei Jahren der Erziehung eines Kindes, § 56 Abs. 1 SGB VI. Dagegen nimmt § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 SGB VI n. F. Pflichtbeitragszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II ausdrücklich von der Anrechnung aus. Nach § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 SGB VI n. F. werden allerdings Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, d. h. die ersten zehn Jahre der Erziehung eines Kindes (§ 57 Satz 1 SGB VI), auf die Wartezeit angerechnet.

Die im Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vorgesehene Ausnahmenvorschrift für besonders langjährig Versicherte wirft in zweierlei Hinsicht verfassungsrechtliche Probleme auf. Zum einen könnte eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung verschiedener Pflichtbeitragszeiten und damit verschiedener Versicherter vorliegen. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Ausnahmeregelung zu einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen führt. Beide Fragen sind vor dem Hintergrund der Art. 14 und 3 GG zu erörtern.

1. Zum Eigentumsschutz von Versichertenansprüchen und -anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Seit seinem grundlegenden Urteil zum Versorgungsausgleich vom 28. Februar 1980 (BVerfGE 53, 257 ff.) geht das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vom Schutz der Versichertenansprüche und -anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG aus (siehe BVerfGE 53, 257 [289 f.]; 55, 114 [131]; 58, 81 [109]; 64, 87 [97]; 69, 272 [298]; 70, 101 [110]; 95, 143 [160]; 100, 1 [32]). Diese Rechtspositionen weisen nach Auffassung des Gerichts alle konstituierenden Merkmale des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG auf. Regelt der Gesetzgeber den Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung, so nimmt er einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Versicherten in Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung vor (BVerfGE 53, 257 [293]; 100, 1 [37 f.]). Mit der im Entwurf des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vorgesehenen Verkürzung der Rentenbezugsdauer würde der Gesetzgeber auch den Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung reduzieren. Das Bundesverfassungsgericht betont regelmäßig, Eingriffe in die Eigentumsfreiheit müssten auch den übrigen Verfassungsvorgaben, insbesondere dem Gleichheitssatz genügen. Es sieht in der Beachtung des Gleichheitssatzes ein besonderes Rechtfertigungserfordernis für Eingriffe in die Eigentumsfreiheit (BVerfGE 70, 191 [200]; 72, 66 [78]; 79, 174 [198]; 87, 114 [139]; 102, 1 [17]).

2. Zur ungleichen Würdigung verschiedener Pflichtbeitragszeiten

a) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

Gemäß Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Ein Verstoß gegen den allgemeinen

Gleichheitssatz setzt eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem voraus. Zur Ermittlung dessen sind Vergleichspaare zu bilden. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn die diese Vergleichspaare bildenden Personen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen belegt werden. Maßgeblich für die Frage, ob „wesentlich Gleiches“ ungleich behandelt wird, ist nicht jede oder gar die umfassende Vergleichbarkeit der die Vergleichsgruppe bildenden Personen, sondern nur deren wesentliche Vergleichbarkeit hinsichtlich desjenigen Vergleichskriteriums, das für den Anlass der ungleich wirkenden Behandlung maßgeblich ist, hierzu also in engem inneren Sachzusammenhang steht (näher dazu *Helge Sodan/Jan Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 2005, § 30 Rn. 9 ff.).

Die Ausnahmeregelung des § 38 SGB VI n. F. behandelt einzelne Versichertengruppen unterschiedlich. Solche Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und bereits 45 Versicherungsjahre im Sinne des § 51 Abs. 3a SGB VI aufweisen, können danach sofort abschlagsfrei eine Altersrente beziehen. Der jeweilige Barwert ihrer Renten erhöht sich dadurch nicht unwesentlich: Die betroffenen Versicherten kommen nicht nur früher in den Genuss ihrer Rentenansprüche, sondern beziehen auch im für sie günstigsten Fall zwei Jahre länger ihre Renten. Der Tod des einzelnen Versicherten verschiebt sich nämlich nicht mit dem Renteneintritt. Andere Versicherte, die zum selben Zeitpunkt weniger als 45 Versicherungsjahre zurückgelegt haben, aber dieselbe Anzahl von Entgeltpunkten vorweisen können, da sie im Laufe ihrer Versicherungsbiographie eine höhere Beitragsleistung erbracht haben, besitzen dagegen erst mit der Vollendung des 67. Lebensjahres einen Anspruch auf eine abschlagsfreie Rentenleistung. Trotz gleicher Summe von Entgeltpunkten werden also verschiedene hohe Rentenleistungen gewährt. Dabei bestimmen die Entgeltpunkte die „Rangstelle“ des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft (siehe BVerfGE 54, 11 [28]; *Franz Ruland*, Die Sparmaßnahmen im Rentenrecht und der Eigentumsschutz von Renten, in: DRV 1997, S. 94 [103]); sie sind – obgleich sie auch für beitragsfreie Zeiten erzielt werden (§ 71 SGB VI) – vor allem Ausdruck der individuellen Beitragsleistung des einzelnen Versicherten, die sich auch in einer entsprechenden Würdigung auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rentenversicherung widerspiegeln muss. Man spricht insoweit vielfach vom Teilhabeäquivalenzprinzip (siehe Stellungnahme der *Deutschen Rentenversicherung Bund* zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, 2007, S. 8, 11; Gutachten des *Sozialbeirats* zum Rentenversicherungsbericht 2006, BT-Drucks. 16/3700, S. 82; vgl. auch BSGE 90, 11 [23]). Entscheidet sich der Versicherte, ohne 45 Versicherungsjahre vorweisen zu können, dennoch für den Renteneintritt mit 65 Jahren, so muss er Abschläge in Höhe von 0,3 % pro Monat, also insgesamt von 7,2 % hinnehmen, § 36 Satz 2 SGB VI n. F. in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI. Diese Abschläge dienen dem Ausgleich der verlängerten Rentenbezugsdauer. In diesem Fall wird die Ungleichbehandlung verschiedener Versichertengruppen besonders deutlich.

Bei den verschiedenen Versichertengruppen handelt es sich auch um „wesentlich Gleiches“ im Sinne der anerkannten Dogmatik zu Art. 3 Abs. 1 GG: Beide Versichertengruppen nehmen an der solidarischen, gesetzlichen Altersvorsorge teil und weisen die gleiche Summe an Entgeltpunkten auf.

b) Sachliche Rechtfertigung

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist nicht im Sinne einer umfassenden, absoluten Gleichbehandlung unter Nivellierung aller in den Individuen begründeten Unterschiede zu verstehen. Vielmehr ist der allgemeine Gleichheitssatz als Verbot von Ungleichbehandlungen *ohne sachlichen Grund*, also prinzipiell als ein Verbot staatlicher „Willkür“ zu begreifen. Eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem führt dementsprechend nur dann zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, wenn sie ohne sachlichen Grund, also „willkürlich“ erfolgt; das Vorliegen eines sachlichen Grundes kann eine an Art. 3 Abs. 1 GG zu messende Ungleichbehandlung also rechtfertigen.

Nach der vom Bundesverfassungsgericht in gefestigter Rechtsprechung angewandten so genannten „neuen Formel“ ist die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auszurichten. Hiernach ist Art. 3 Abs. 1 GG „vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“ (BVerfGE 55, 72 [88]; vgl. auch BVerfGE 107, 133 [141]). Eine Rechtfertigung ist nur möglich, wenn Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund „in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen“ (BVerfGE 82, 126 [146] m. w. N.). Folglich muss mit der Ungleichbehandlung ein *legitimer Zweck* verfolgt werden und diese zu dessen Erreichung auch *geeignet* sein. Ferner muss die Ungleichbehandlung *erforderlich* sein, d. h. es dürfen – unter gebührender Berücksichtigung gesetzgeberischer Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume – keine weniger einschneidenden Maßnahmen zur Verfügung stehen (vgl. BVerfGE 91, 389 [403 f.]; 103, 225 [235 ff.]). Schließlich ist zu überprüfen, ob Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund in einem *angemessenen* Verhältnis zueinander stehen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD verfolgen mit der geplanten Ausnahmeregelung sozialpolitisch durchaus wünschenswerte und *legitime* Ziele. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollen „Versicherte mit außerordentlich langjähriger – nicht selten belastender – Berufstätigkeit und entsprechend langer Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung [...] privilegiert“ werden (BT-Drucks. 16/3794, S. 28). Die Regelung soll also die hart Arbeitenden belohnen. Elemente des sozialen Ausgleichs sind der Sozialversicherung seit jeher eigen (siehe BVerfGE 9, 124 [133]; 10, 141 [166]; 11, 105 [114]; 48, 346 [358]; 76, 246 [301]; 88, 203 [313]).

Ob sich die Ausnahmeregelung jedoch zur Erfüllung dieses Zwecks als *geeignet* erweist, ist sehr zweifelhaft. Der Sozialbeirat wies in diesem Zusammenhang zutreffend daraufhin, dass unterbrochene Versichertenbiographien nicht nur durch temporäre Erwerbslosigkeit, sondern auch durch eine zeitweise Tätigkeit in nicht versicherungspflichtigen Berufen zustande kommen. Dies betrifft vor allem Versicherte, die für einen begrenzten Zeitraum in kammerpflichtigen Berufen oder als Selbstständige tätig waren (Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2006, BT-Drucks. 16/3700, S. 83). Auch diese Berufsgruppen haben regelmäßig eine

nicht unerhebliche Arbeitsbelastung zu schultern. Dennoch werden sie gegenüber den Arbeitern und Angestellten durch die geplante Neuregelung im Hinblick auf ihre Ansprüche und Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung benachteiligt. Dieser Benachteiligung können diese Versicherten selbst durch eine freiwillige (Weiter)versicherung nicht entgehen, denn § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 SGB VI n. F. berücksichtigt nur *Pflichtbeitragszeiten*. Im Ergebnis belohnt die Ausnahmeregelung also nicht etwa ein besonders langes Arbeitsleben, sondern lediglich die Treue zur gesetzlichen Rentenversicherung und dies auch nur im Rahmen der Versicherungspflicht.

Zudem handelt es sich bei solchen Versicherten, die mit der Vollendung des 65. Lebensjahres bereits 45 Versicherungsjahre vorweisen können, regelmäßig nicht etwa um die herkömmlichen Arbeitnehmer/innen, die in der Privatwirtschaft tätig sind, sondern typischerweise um die Angestellten des öffentlichen Dienstes, die regelmäßig Arbeitslosigkeit nicht fürchten müssen (vgl. Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Neue Kultur der Altersarbeit – Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten, BT-Drucks. 16/3812, S. 3 f.; Stellungnahme der *Deutschen Rentenversicherung Bund* zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, 2007, S. 10). Die Beschäftigung im öffentlichen Dienst gehört zudem in vielen Fällen nicht zu den belastungsintensivsten Berufen. Tritt jemand im Alter von 18 Jahren in das Berufsleben ein, so darf er bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres insgesamt nicht mehr als 24 Monate arbeitslos sein, um vollständig in den Genuss der Ausnahmeregelung des § 38 SGB VI n. F. zu kommen. Für viele Arbeitnehmer etwa in der Baubranche dürfte dies ausgeschlossen sein, da dort zahlreiche Arbeitsverhältnisse in den Wintermonaten unterbrochen werden.

Die Regelung des § 38 SGB VI n. F. ist ferner *nicht* zum besonderen Schutz Versicherter mit außerordentlich belastender Berufstätigkeit *erforderlich*. Bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage werden solche Versicherten ausreichend geschützt: Führt die Arbeitsbelastung zu einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten, so kann er nach §§ 43 und 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen (vgl. Stellungnahme der *Deutschen Rentenversicherung Bund* zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, 2007, S. 10).

Jedenfalls scheidet das Gesetzesvorhaben am *Angemessenheitskriterium*. Wie bereits dargelegt, verfehlt die Ausnahmeregelung weitestgehend ihren Zweck. Der gesetzgeberischen Motivation kann daher bei der Abwägung mit den Nachteilen, welche die Regelung anderen Versicherten bereitet, nur wenig Gewicht beigemessen werden. Auf der anderen Seite belastet die abschlagsfreie Rente ab 65 für besonders langjährig Versicherte die Rentenkassen erheblich. Der Sozialbeirat geht davon aus, dass die Regelung im Jahr 2030 allein 2 Mrd. Euro Mehrausgaben verursachen würde. Dadurch wäre die Bremswirkung der grundsätzlichen Verkürzung der Rentenbezugsdauer durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,2 Prozentpunkte gesenkt. Dem Sozialbeirat zufolge entspricht dies einem

Viertel der mit der Reduzierung der Rentenbezugsdauer möglichen finanziellen Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung (Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2006, BT-Drucks. 16/3700, S. 82; vgl. ferner *Kalamkas Kaldyabajewa/Reinhold Thiede*, Abschlagsfreier vorzeitiger Rentenbeginn für langjährig Versicherte?, DAngVers 2004, S. 497 [502]).

Die finanziellen Belastungen hätten die Beitragszahler und solche Versicherten zu tragen, denen der Renteneintritt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres verwehrt bliebe: Versicherte, die zeitweise kammerpflichtigen Berufen oder einer selbständigen Tätigkeit nachgegangen sind, ferner Versicherte, die besonders lange Ausbildungen absolvieren mussten, also insbesondere solche mit Hochschulabschluss (denn Zeiten der Ausbildung werden bei der Berechnung der Wartezeit nach § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 SGB VI n. F. nicht berücksichtigt, da es sich insoweit um Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI handelt), und nicht zuletzt Versicherte, die in unsicheren Arbeitsmärkten tätig sind (vgl. *Herbert Rische*, Aktuelle Reformdiskussionen in der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV 2006, S. 670 [674]). § 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 SGB VI n. F. nimmt ausdrücklich Pflichtbeitragszeiten, in denen Versicherte Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II bezogen, von der Berücksichtigung als Wartezeit aus, obwohl zu Gunsten der Versicherten auch in diesen Zeiten Beiträge von den zuständigen Leistungsträgern bzw. durch den Bund gezahlt werden (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b SGB VI). Arbeitslosigkeit trifft Arbeitnehmer/innen in vielen Fällen unverschuldet. Dennoch belohnt das Gesetzesvorhaben nur Arbeitnehmer/innen in sicheren Arbeitsmärkten, insbesondere im öffentlichen Dienst, d. h. nur (selektiv) Leistung, jedoch nicht auch *Leistungsbereitschaft*. Insgesamt stellt die Ausnahmevorschrift des § 38 SGB VI n. F. solche Versicherte besser, die aufgrund ihrer lückenlosen Versichertenbiographie ohnehin über verhältnismäßig hohe Rentenansprüche verfügen. Deren besondere soziale Schutzbedürftigkeit ist jedoch äußerst zweifelhaft.

3. Zur mittelbaren Diskriminierung von Frauen

Jedenfalls verfassungsrechtlich *bedenklich* erweist sich das Gesetzesvorhaben unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Geschlechter. Art. 3 Abs. 2 und 3 GG enthalten spezielle Gleichheitssätze, die im Rahmen ihrer Anwendungsbereiche dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorgehen. Sie verbieten Ungleichbehandlungen aufgrund der speziellen, in ihnen genannten Merkmale (Geschlecht, Abstammung, Rasse etc.). Ihre besondere Bedeutung gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz besteht vor allem darin, dass Ungleichbehandlungen aufgrund der in ihnen aufgeführten Merkmale zumindest im Grundsatz gerade nicht durch einen „sachlichen Grund“ gerechtfertigt werden können. Die speziellen Gleichheitssätze verbieten jedenfalls die *finale*, d. h. die ziel- und zweckgerichtet auf eines der betreffenden Merkmale bezogene Diskriminierung bzw. Privilegierung, nach überwiegender Ansicht überdies jede Ungleichbehandlung, welche *kausal* an eines der betreffenden Merkmale anknüpft, auch wenn die Maßnahme in erster Linie andere Ziele verfolgt (BVerfGE 85, 191 [206 f.]; 97, 35 [43]; vgl. auch BVerfGE 89, 276 [288 f.]; anders [nur finale Diskriminierung] noch BVerfGE 75, 40 [70]).

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 GG verbietet ausdrücklich Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts, statuiert also ein diesbezügliches Diskriminierungs- und Privilegierungsverbot sowie ein entsprechendes Abwehrrecht. Erfasst werden auch so genannte *mittelbare* (indirekte) Diskriminierungen, d. h. Regelungen, welche zwar geschlechtsneutral formuliert sind, aber aufgrund natürlicher oder gesellschaftlicher Unterschiede überwiegend nur ein Geschlecht betreffen (BVerfGE 104, 373 [393]; vgl. auch BVerfGE 97, 35 [43] m. w. N.). Über verfassungsimmanente Rechtfertigungen hinaus können geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen nur dann zulässig sein, „soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind“ (BVerfGE 85, 191 [207]; vgl. auch BVerfGE 92, 91 [109]). Daraus folgt, dass allein biologisch begründete Unterschiede zwischen den Geschlechtern Berücksichtigung finden dürfen, nicht auch rein „funktionale“, welche aus traditionellen Rollenverständnissen resultieren. Deren Verfestigung soll insbesondere Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG entgegen wirken: Danach fördert der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile ein.

Die Ausnahmeregelung des § 38 SGB VI n. F. stellt nicht auf das Geschlecht der Versicherten ab. Eine unmittelbare Diskriminierung von Frauen liegt daher nicht vor. Auch ist dem Gesetzgeber nicht die *Absicht* zu unterstellen, mit der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte Frauen zu diskriminieren. Jedoch lässt eine Auswertung der Deutschen Rentenversicherung Bund darauf schließen, dass vor allem Männer von der Ausnahmeregelung profitieren werden. Datengrundlage der Auswertung waren die Rentenzugangsdaten des Jahres 2004 sowie die Sondererhebungen Vollendete Versichertenleben (VVL) desselben Jahres. Im Jahre 2004 hätten danach 33,13 % der männlichen, aber nur 10,99 % der weiblichen Versicherten bei Renteneintritt 45 Versicherungsjahre im Sinne des § 51 Abs. 3a SGB VI n. F. vorweisen können (*Kalamkas Kaldyabajewa/Edgar Kruse*, Eine neue vorgezogene, abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 „Versicherungsjahren“?, RVAktuell 2006, S. 434 [443]).

Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzentwurf zu den auf die Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten sogar die Berücksichtigungszeiten, also die ersten zehn Jahre der Kindererziehung, § 57 Satz 1 SGB VI, zählt (§ 51 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 SGB VI n. F.). Das geschlechtsspezifische Missverhältnis wird daher zum Teil gemildert. Keine Berücksichtigung finden jedoch weiterhin die Erziehungsleistungen derjenigen Mütter, die ihre Kinder auch über das zehnte Lebensjahr hinaus betreuen. Dasselbe gilt für Zeiten, in denen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Denn insoweit handelt es sich lediglich um Anrechnungszeiten im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, d. h. nicht um Pflichtbeitragszeiten, sondern um beitragsfreie Zeiten gemäß § 54 Abs. 4 SGB VI.

Dieser Befund erscheint auch und gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedenklich. In einem der am 3. April 2001 verkündeten Urteile zur Pflegeversicherung nahm das Bundes-

verfassungsgericht ausführlich zum Familienlastenausgleich in der Sozialversicherung Stellung und beauftragte den Gesetzgeber, „die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen“ (BVerfGE 103, 242 [270]). Es wies zutreffend darauf hin, dass in einem umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem, welches Risiken des Alterwerdens der Versicherten abdecken soll, die Erziehungsleistung versicherter Eltern in spezifischer Weise kinderlose Versicherte bevorzugt. Während Versicherte mit Kindern wegen der Erziehungsbelastung auf Konsum und Vermögensbildung zumindest teilweise verzichten müssen und damit gegenüber kinderlosen Versicherten Nachteile tragen, finanzieren die Nachkommen der erziehenden Eltern als spätere Beitragszahler über das Umlageverfahren die Versicherungsleistungen auch an die kinderlosen Versicherten (BVerfGE 103, 242 [263 ff.]; siehe dazu bereits BVerfGE 87, 1 [37]). „Die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten hat ihren Grund [...] darin, dass die Kindererziehung für die gesetzliche Altersvorsorge bestandssichernde Funktion hat“ (BVerfG [Kammerbeschluss], NZS 2006, S. 483 [484]). Ein Familienlastenausgleich ist daher verfassungsrechtlich durch Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG geboten. In seinem „Trümmerfrauen“-Urteil vom 7. Juli 1992 betonte das Bundesverfassungsgericht jedoch: „Aus dem Verfassungsauftrag, einen wirksamen Familienlastenausgleich zu schaffen, lassen sich konkrete Folgerungen für die einzelnen Rechtsgebiete und Teilsysteme, in denen der Familienlastenausgleich zu verwirklichen ist, nicht ableiten. Insoweit besteht vielmehr grundsätzlich Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“ (BVerfGE 87, 1 [36]). Gleichwohl erkannte das Gericht im Falle der gesetzlichen Rentenversicherung eine Ausnahme von dem genannten Grundsatz an: „Soweit sich die Benachteiligung gerade in der Alterssicherung der kindererzieherischen Familienmitglieder niederschlägt, ist sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen. Auch dabei steht dem Gesetzgeber aber ein nicht unerheblicher Gestaltungsspielraum zur Verfügung“ (BVerfGE 87, 1 [39]; vgl. ferner BVerfGE 94, 241 [264]). Ähnlich äußerte sich das Bundesverfassungsge-

richt in der bereits genannten Entscheidung zur Pflegeversicherung: „An der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Familien besteht ein Interesse der Allgemeinheit [...]. Das allein gebietet es nicht, diese Erziehungsleistung zugunsten der Familien in einem bestimmten sozialen Leistungssystem zu berücksichtigen [...]. Wenn aber ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, dann ist für ein solches System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv“ (BVerfGE 103, 242 [265 f.]). Demnach ist der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum insoweit beschränkt, als die spezifische Belastung der erziehenden Eltern im Hinblick auf die Rentenversicherung auch innerhalb dieses Sozialversicherungszweigs ausgeglichen werden muss.

Auch die so genannte Herzog-Kommission zur Reform der sozialen Sicherungssysteme sprach sich im Jahr 2003 für einen weiteren Ausbau des Familienlastenausgleichs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung aus: „Ziel muss es sein, in den Rentenbiographien von Müttern und Vätern wegen der Erziehung von Kindern keine gravierenden beitragslosen Zeiten entstehen zu lassen mit der Folge, dass die Rentenleistungen im Alter nur gering sind. Wer Familienarbeit leistet, muss in der Alterssicherung so behandelt werden, als ob er Beiträge wie zu Zeiten einer Erwerbstätigkeit gezahlt hätte. Eine solche Regelung stellt auch sicher, dass Alleinerziehende sich eine faire Alterssicherung aufbauen können“ (Bericht der Kommission „Soziale Sicherheit“ zur Reform der sozialen Sicherungssysteme, 2003, S. 44).

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)541

19. Februar 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Februar 2007 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

- Drucksache 16/3794 -

b) Antrag der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Nein zur Rente ab 67 - Drucksache 16/2747 -

c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Kultur der Altersarbeit - Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an längere Rentenlaufzeiten - Drucksache 16/3812 -

d) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Stichtagsregelung für die Altersteilzeit im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) verlängern - Drucksache 16/3815 -

Dr. Edith Perlebach, St. Augustin

Zusammenfassung

Es besteht die Notwendigkeit, den Folgen des demographischen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft durch die Erhaltung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit zu begegnen. Diese Zielvorstellung kann nur hinreichend verwirklicht werden, wenn die Kompetenzen der Beschäftigten aller Altersgruppen erkannt und eingesetzt werden und keine Altersbegrenzung zur Ausgrenzung führt. Dies setzt voraus, dass die Innovationsfähigkeit der Unternehmen durch strukturelle Maßnahmen gestärkt wird. Es müssen Anreize geschaffen werden, die die Unternehmen motivieren, sich konsequent der Thematik zu widmen und ausreichende Beschäftigungschancen für alle Altersgruppen zu entwickeln.

Deutschland wird sich zukünftig den wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen mit einer durchschnittlich älteren und voraussichtlich verringerten Bevölkerung stellen. In den anderen europäischen Staaten liegen ähnliche Entwicklungen vor, die von der Europäischen Kommission mit gemeinsamen Strategien angegangen werden. Die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft hängt davon ab, dass wir in Deutschland und in

Europa diese Aufgabe bewältigen. Die demographische Situation in Deutschland und Europa zwingt aus vielerlei Gründen, die sich auch aus politischen Entscheidungen in der Vergangenheit erklären lassen, zu handeln. Eine Anhebung des Renteneintrittsalters kann ein wesentlicher Beitrag sein, den erforderlichen Umdenkungsprozess in Wirtschaft und Gesellschaft nachdrücklich anzustoßen.

Tatsächlich bedingt dieser Schritt aber auch, dass begleitende Maßnahmen ergriffen werden, der Bevölkerung diesen Schritt verständlich und nachvollziehbar darzulegen, um Akzeptanz zu erreichen. Es muss Ängsten in der Bevölkerung vorgebeugt werden, angesichts veröffentlichter Zukunftsszenarien befürchten zu müssen, dass Alter mit dem Verlust des erarbeiteten und erworbenen Lebensstandards einhergehen wird. Eine höhere Lebenserwartung sollte als Chance begriffen werden, mit seinem Leben aus dem starren Vorbild der Großelterngeneration heraustreten zu können, das durch den Ablauf: Schule-Ausbildung-Beruf-Rente gekennzeichnet war. Politische Weichenstellungen zur Unterstützung einer Vielfalt von Beschäftigungsformen, die mit Aus- und Weiterbildung und einem Familienleben vereinbar sind, müssen als neue

und bessere Chancen für eine aktive Teilnahme am Erwerbsleben zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit eröffnet werden.

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Initiative 50plus setzen im Schwerpunkt an den derzeit älteren Arbeitslosen an. Die hohe Anzahl der arbeitslosen Erwerbstätigen über 50 rechtfertigt hier einen Schwerpunkt zu setzen. Darüber hinaus ist bekannt, dass bestimmte Berufe aufgrund ihrer körperlichen und mentalen Belastungen als berufliche Tätigkeiten mit begrenzter Tätigkeitsdauer anzusehen sind, die im Regelfall nicht bis zu einem Alter von 67 Jahren ausgeübt werden können. Selbst bei Ausschöpfung einschlägiger Maßnahmen zur gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung müssen frühzeitig für diejenigen Alternativen aufgezeigt werden, die aus dieser Tätigkeit in eine andere Erwerbsarbeit wechseln möchten. Im Regelfall handelt es sich bei diesen Berufen um Tätigkeiten, die

- keine Motivation zum (Weiter-)Lernen unterstützen oder eröffnen,
- die körperlich anstrengend eine Weiterbildung neben der Ausübung des Berufs erschweren oder nicht möglich machen,
- die aber zum Erwerb des Lebensunterhalts zwingend aufrechterhalten werden, so dass sie keine Chance für einen frühzeitigen Wechsel in eine andere berufliche Tätigkeit ergriffen wird.

Es bedarf eines gesellschaftlichen Konsenses, dass diese Phasen einer beruflichen Neuorientierung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit soziale Unterstützung für den Weiterbildungszeitraum erhalten.

Eine kritische Auseinandersetzung mit den heutigen Erwerbsbiographien unter dem Blickwinkel des Erhalts und der Sicherung der „Beschäftigungsfähigkeit“ erfordert, dass begleitend zur Anhebung des Renteneintrittsalters derartige Aspekte in die weiteren Überlegungen einbezogen werden. Ziel muss es sein, angesichts eines schwindenden Erwerbspersonenpotentials die vorhandenen Potentiale besser auszuschöpfen und somit eine nachhaltige Wirkung am Arbeitsmarkt zu erzielen. „Beschäftigungsfähigkeit“, die jeder einzelne aber auch die Gesellschaft als solche besitzen muss, soll eine aktive Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben dauerhaft möglich machen. Beschäftigungsfähigkeit ist keine absolute Eigenschaft einer Person, sondern immer das Ergebnis eines Verhältnisses zwischen Anforderungen innerhalb gesetzter Rahmenbedingungen und den individuellen Kompetenzen, Fähigkeiten und Eigenschaften von Personen. Eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst die Beschäftigungsfähigkeit:

- individuelle Faktoren: Geschlecht, Alter, Ausbildung
- soziale Faktoren: Work-Life-Balance, soziale Unterstützungssysteme, Beschäftigungsform, Erwerbsstatus, Lebensphasen
- betriebliche Bedingungen: Arbeitsbedingungen, Vorsorgesystem, -qualität
- sozialpolitische Rahmenbedingungen

Die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern, ist aus Sicht des Einzelnen ebenso von Bedeutung wie aus Sicht der Gesellschaft. Der Erhalt und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit sind eng verzahnt mit Maßnahmen und Aktivitäten der öffentlichen Gesundheit, der

Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, der Renten- und Gesundheitspolitik, der Bildungspolitik und der Sozialpolitik. Um die Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbspersonen langfristig zu sichern und damit ein Renteneintrittsalter von 67 Jahren mittelfristig durchzusetzen, müssen begleitende Maßnahmen selbstverständlich auch bei den Unternehmen und bei den Beschäftigten selbst ergriffen werden. Eine Weichenstellung für demographieorientierte Personalpolitik sichert den Unternehmen Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten, die sich nicht den Anforderungen der demographiebedingten Veränderungen in der Zusammensetzung des Erwerbspersonenpotentials stellen. Das bedeutet aber auch, dass Personalmaßnahmen nicht singulär bei einzelnen Altersgruppen ansetzen, sondern dass mit Blick auf die Begleitung von Erwerbsbiographien Personalstrategien entwickelt werden, die jeder Altersgruppe Perspektiven bietet, sich mit den eigenen Fähigkeiten im Rahmen der Möglichkeiten aktiv am Erwerbsleben zu beteiligen.

Dies setzt voraus, dass die Innovationsfähigkeit der Unternehmen durch strukturelle Maßnahmen gestärkt wird. Es müssen Anreize geschaffen werden, die die Unternehmen motivieren, sich konsequent der Thematik zu widmen und ausreichende Beschäftigungschancen für jede Altersgruppe und jeder Bevölkerungsgruppe zu entwickeln. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Beschäftigungsfähigkeit wird den Unternehmen helfen, Stärken und Schwächen innerhalb der eigenen Strukturen zu erkennen. Instrumente für die betriebliche Umsetzung sind vielfältig entwickelt, doch benötigen die Unternehmen mehr Unterstützung, um sie zielgerichtet und erfolgreich umzusetzen. Damit dies besser als bislang - unabhängig von der Unternehmensgröße - gelingen kann, müssen außer den freiwilligen Vernetzungen und Kooperationen der beratenden Institutionen grundlegende Strukturen geschaffen werden.

Um die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers bis ins Alter zu sichern, muss der Gestaltung der Arbeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Präventive Methoden des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung tragen wesentlich zur menschengerechten Arbeitsgestaltung bei. Darüber hinaus müssen Unternehmen und Beschäftigte gleichermaßen die Einsicht gewinnen, dass sie selbst einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesundheit und Stabilität der Beschäftigungsfähigkeit leisten. Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) unter Berücksichtigung der Anforderungen am Arbeitsplatz sollten systematisch ausgebaut werden. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Arbeitnehmers sollte positiv gestützt zu einer besseren Akzeptanz angebotener Gesundheitsförderungsprogramme genutzt werden. Anhängig von der Betriebsgröße können betriebsübergreifende Angebote auch in KMU-Betrieben die Durchführung der BGF sicherstellen.

Das Deutsche Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung (DNBGF) und sein europäisches Pendant (ENWHP) könnten effizienter in Betrieben aller Größenordnung wirken, wenn sie als Ausgangspunkt für strategische betriebliche Lösungsansätze zur systematischen flächendeckenden Umsetzung der BGF werden und aus dem Projektstatus gelöst werden, in dem sie seit mehr als 15 Jahren verharren. Kooperationsmodelle wie die Initiative Gesundheit und Arbeit (IGA) zwischen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, dem BKK-Bundesverband und dem AOK-Bundesverband

sind aber auch beispielgebend dafür, dass eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Trägern der Sozialversicherung auf dem Gebiet der Prävention Ressourcen effizient genutzt werden kann. Einrichtungen, die sich aus vorhandenen Strukturen wie der Sozialversicherung entwickeln könnten, sollten zur Verfügung stehen, um den vorhandenen Informationsbedarf von Unternehmen zu decken. Das Entgelt für diese Dienstleistung müsste durch solidarische Finanzierung aus Wirtschaft und Gesellschaft aufgebracht werden, damit Informatio-

nen zum Erhalt und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit nicht als wirtschaftlicher Vorteil nur den finanzstarken Unternehmen zur Verfügung steht. Ein Beitrag, vorhandenes und verfügbares Wissen in den Unternehmen zu etablieren und die Chance, mittels der Umsetzung nachhaltig Beschäftigungsfähigkeit zu fördern, sollte im Interesse aller Einrichtungen liegen, die sich mit den Konsequenzen des demographischen Wandels auseinander setzen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)542

19. Februar 2007

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) - Drucksache 16/3794 -

Volkssolidarität Bundesverband e. V.

Die Volkssolidarität weist darauf hin, dass die in den vergangenen Jahren eingeleiteten Renten-„Reformen“ sich bereits heute spürbar negativ auf Rentenansprüche und Renteneinkünfte auswirken. Diese Entwicklung und die Langzeitfolgen einer immer noch hohen Massenarbeitslosigkeit führen dazu, dass die Gefahr von Altersarmut zunimmt.

Vor diesem Hintergrund macht die Volkssolidarität gegen den o. g. Gesetzentwurf grundlegende Einwände geltend, die dazu Anlass geben, ihn abzulehnen. Im Vordergrund stehen dabei die mit der Anhebung der Altersgrenzen verbundenen Verschlechterungen im Leistungsbereich sowie die mit der Modifizierung der Schutzklausel beabsichtigten Kürzungen für künftige Rentenansparungen nach dem Jahre 2010.

Die Volkssolidarität fordert, den o. g. Gesetzentwurf zurückzuziehen und stattdessen im Jahre 2010 auf der Grundlage überprüfbarer Kriterien (insbesondere der Arbeitsmarktlage und der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmer) eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Änderungen bei den Altersgrenzen erfolgen könnten. Ferner sollten alternative Möglichkeiten zur Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung geprüft werden, wie z. B. eine Erwerbstätigenversicherung.

I. Zur Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf will die Bundesregierung entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom November 2005 ihr wichtigstes rentenpolitisches Vorhaben in der Legislaturperiode 2005 - 2009 umsetzen. Maßgeblich für den Gesetzentwurf ist die Zielstellung der Koalitionsvereinbarung, „Beitragssatzstabilität sowie den gesetzlich festgelegten Rahmen für die Entwicklung der Beitragssätze, des gesetzlich vorgeschriebenen Rentenniveaus sowie des gesetzlichen Sicherungsniveaus einzuhalten“. Daher wird „eine schrittweise, langfristige Anhebung des Renteneintrittsalters“ für erforderlich gehalten. Dieses Erfordernis ergebe sich aus der steigen-

den Lebenserwartung, die mit einem längeren Rentenbezug einhergehe und zu einer „Veränderung des Verhältnisses von aktiver Erwerbsphase und Rentenlaufzeit“ führe¹¹.

Entsprechend sieht der Gesetzentwurf eine Regelung für eine ab 2012 beginnende Anhebung der Regelaltersgrenze von bisher 65 auf 67 Jahre vor, die in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang schrittweise erfolgen und vollständig für den ersten Jahrgang im Jahre 2029 abgeschlossen sein soll. Weitere wichtige Regelungen beinhalten insbesondere

- die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte auf 65 Jahre (bisher 63 Jahre)
- die Einführung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte als neue Altersrentenart ab dem Jahr 2012
- die Änderung der Schutzklausel für die Rentenansparungen, um nicht realisierte Minderungen bei der Rentenansparung ab dem Jahr 2011 nachzuholen, indem auf Grund von Lohnzuwachsen fällige Rentenerhöhungen halbiert werden.

Weitere Maßnahmen betreffen die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente, die Berechnung von Abschlägen, Änderungen beim frühesten Bezug von Witwenrenten, Änderungen bei der Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen.

Die Volkssolidarität lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf ab, weil die darin vorgesehenen Regelungen

- das Leistungsniveau der gesetzlichen Rente weiter in Richtung einer Grundsicherung absenken
- angesichts der realen Arbeitsmarktlage für ältere Arbeitslose und fehlender Perspektiven für ihre deutliche Besserung nicht gerechtfertigt sind

¹¹ Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, Seite 82

- ungeeignet sind, um eine nachhaltige Stabilisierung der Finanzbasis der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten
- Ungerechtigkeiten verstärken, vor allem für ältere Arbeitslose, Frauen, Schwerbehinderte und Geringverdiener und in diesem Zusammenhang
- verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen.

Die Volkssolidarität berücksichtigt bei der Ablehnung des vorgelegten Gesetzentwurfs, dass bereits in den vergangenen Jahren langfristig angelegte und mit demografischen Entwicklung begründete Leistungseinschnitte gesetzlich verankert wurden, zuletzt im Jahre 2004 mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz.

Die Volkssolidarität setzt sich aus den hier genannten und nachfolgend – unter Punkt II. – erläuterten Gründen dafür ein,

erstens den vorgelegten Gesetzentwurf zurückzuziehen und die Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag zu beauftragen, im Jahre 2010 auf der Grundlage überprüfbarer Kriterien eine gründliche Bestandsaufnahme

- der Arbeitsmarktsituation insgesamt und ihrer Perspektive bis 2030 unter besonderer Berücksichtigung der Situation bei der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer
- der Entwicklungen im Bereich der Alterssicherung – insbesondere unter Beachtung der Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- der finanziellen Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung

vorzunehmen und erneut zu prüfen, ob ein Bedarf für die Neuregelung der Altersgrenzen für die Altersrente und weitere Rentenarten besteht und unter welchen Voraussetzungen eventuelle Änderungen erfolgen können. In den Prozess zur Erstellung dieser Bestandsaufnahme sind die Sozialpartner, Sozialverbände, Senioren- und Frauenorganisationen sowie die Rentenversicherungsträger einzubeziehen.

Zweitens fordert die Volkssolidarität, eine Prüfung alternativer Möglichkeiten für eine Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung einzuleiten, insbesondere die Möglichkeit, die heutige Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung weiter zu entwickeln. Dazu verweist sie auf das vom Sozialverband Deutschland (SoVD), dem DGB und der Volkssolidarität gemeinsam am 26. Januar 2007 vorgelegte Konzept für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung.¹²

II. Wesentliche Gründe für die Ablehnung des Gesetzentwurfs

1. Weitere Verschlechterungen im Leistungsniveau der gesetzlichen Rente sind sozialpolitisch nicht verantwortbar

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden im Wesent-

¹² Erwerbstätigenversicherung – Rente mit Zukunft, Gemeinsames Konzept des Sozialverbandes Deutschland (SoVD), des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Volkssolidarität Bundesverband e. V. für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, Berlin, Januar 2007

lichen nur Verschlechterungen auf der Leistungsseite der gesetzlichen Rente zuungunsten der heutigen Beitragszahler und Rentner herbeigeführt.

Angesichts der in den letzten Jahren bereits erfolgten Absenkungen im Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung hält die Volkssolidarität den mit dem Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg weiterer Leistungskürzungen sozialpolitisch für nicht verantwortbar.

Er führt dazu, dass das Niveau der gesetzlichen Rente sich weiter dem Niveau einer Grundsicherung annähert und sich für einen wachsenden Teil der älteren Generation die Gefahr von Altersarmut verstärkt¹³. Dies schwächt die Legitimation der gesetzlichen Rentenversicherung und begünstigt Tendenzen einer Entsolidarisierung.

Im Vordergrund der Verschlechterungen auf der Leistungsseite stehen folgenden Punkte:

- Die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Bezug der Altersrente betrifft alle Geburtsjahrgänge ab 1947 und damit die heute Jüngeren. Sie führt für diejenigen, die auf Grund der Arbeitsmarktlage oder aus gesundheitlichen Gründen nicht über die bisher geltende Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug einer Regelaltersrente von 65 Jahren hinaus erwerbstätig sein können, je nach Geburtsjahr zu zusätzlichen lebenslangen Rentenabschlägen von bis zu 7,2 Prozent.
 - Eine Leistungskürzung ergibt sich jedoch auch aus der von der Bundesregierung beabsichtigten Verringerung der Rentenlaufzeit um bis zu zwei Jahre, da sich das Verhältnis zwischen eingezahlten Beiträgen und der Rentenleistung verschlechtert. Davon sind auch die künftigen Rentner betroffen, die im Vergleich zu heute später in die Altersrente gehen müssen, selbst wenn sie ohne Abschläge direkt aus einer Erwerbstätigkeit in die Rente übergehen. Nur dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, Verluste durch längere Erwerbstätigkeit wieder auszugleichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn – wie oftmals bei Beziehern niedriger Einkommen – nur ein Lebensalter unterhalb der durchschnittlichen Rentenlaufzeit erreicht wird.¹⁴
- Im Ergebnis führt die Anhebung der Regelaltersgrenze für alle Geburtenjahrgänge zu einer Rentenkürzung, ohne dass die Rentenhöhe direkt gekürzt werden muss.

¹³ Siehe Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes zum Entwurf eines RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (Stand: 2. November 2006) sowie die dort im Anhang enthaltenen Berechnungen zur Entwicklung der Realwerte der Nettostandardrente von Ein-Personenhaushalten im Zeitraum von 2003 bis 2023. Veröffentlicht unter www.paritaet.org in der Rubrik Aktuelles – Stellungnahmen.

¹⁴ Siehe „Lauterbach: Heutiges Rentensystem benachteiligt Geringverdiener“, In: DER SPIEGEL, 6-2006 vom 4. Februar 2006. In der Untersuchung von Prof. Karl Lauterbach wird auf den Zusammenhang zwischen Einkommenslage, Lebenserwartung sowie das Verhältnis von Beitrag und Leistung in der Gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen. Mit Hinweis auf diese Untersuchung heißt es in dem o. a. Artikel u. a.: „Gutverdiener mit einem Einkommen von mehr als 4500 Euro im Monat beziehen im Durchschnitt mehr als 18 Jahre lang Rente. Normalverdiener mit einem Einkommen zwischen 2500 und 3500 Euro kommen auf eine Rentenlaufzeit von durchschnittlich 15 Jahren. Geringverdiener mit weniger als 1500 Euro beziehen durchschnittlich nur knapp elf Jahre Altersgeld. Etwa jeder Fünfte dieser Einkommensgruppe stirbt laut Untersuchung sogar vor Erreichen der Altersgrenze. Bei den Gutverdienern ist es nur jeder Zehnte...“

- Die Änderung der Schutzklausel, um nicht realisierte Minderungen bei der Rentenanpassung ab dem Jahr 2011 nachzuholen, indem auf Grund von Lohnzuwächsen fällige Rentenerhöhungen halbiert werden, führt zu einer weiteren Reduzierung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente.

Diese Kürzung wird einen großen Teil der heutigen Bestandsrentner sowie die künftigen Rentenzugänge betreffen. Sie soll zusätzlich zu den bereits heute bestehenden „Dämpfungsfaktoren“ (Nachhaltigkeitsfaktor, Altersvorsorgeanteil bzw. so genannte Riester-Treppe) wirksam werden. Nach den angekündigten Renten-, Nullrunden“ im Zeitraum 2004 bis 2008 und einer – nach vorläufiger Prognose –

nur minimalen Rentenerhöhung im Jahre 2009 droht eine Entwicklung, bei der die reale Kaufkraft der Renten immer weiter absinkt und Rentner verstärkt von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden.

Die Volkssolidarität lehnt diese weiteren Leistungskürzungen entschieden ab, weil sie vor allem für die gegenwärtigen und künftigen Rentenzugänge die Gefahr von Altersarmut verschärft. Dabei sind folgende Entwicklungen zu berücksichtigen:

- Sowohl die durchschnittlich ausgezahlten Altersrenten als auch die Höhe der verfügbaren Eckrente sind rückläufig:

Durchschnittlich ausgezahlte Altersrente in Euro

(Angaben laut Rentenversicherungsbericht 2006, Anhang, Übersicht 13)

	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer ¹⁵		
	2003	2005	minus	2003	2005	minus
Männer	1006,72	981,42	25,30	1090,54	1057,54	33,00
Frauen	469,24	464,38	4,86	661,64	660,67	0,97

Höhe der verfügbaren Eckrente in Euro

(Angaben laut Rentenversicherungsbericht 2006, Seite 67, Übersicht C 2)

Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresentgelt nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbetrages zur Kranken- und Pflegeversicherung vor Steuern

Jahr	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer		
	2006	2007	minus	2006	2007	minus
Betrag	1065,76	1061,06	4,70	939,46	935,32	4,14

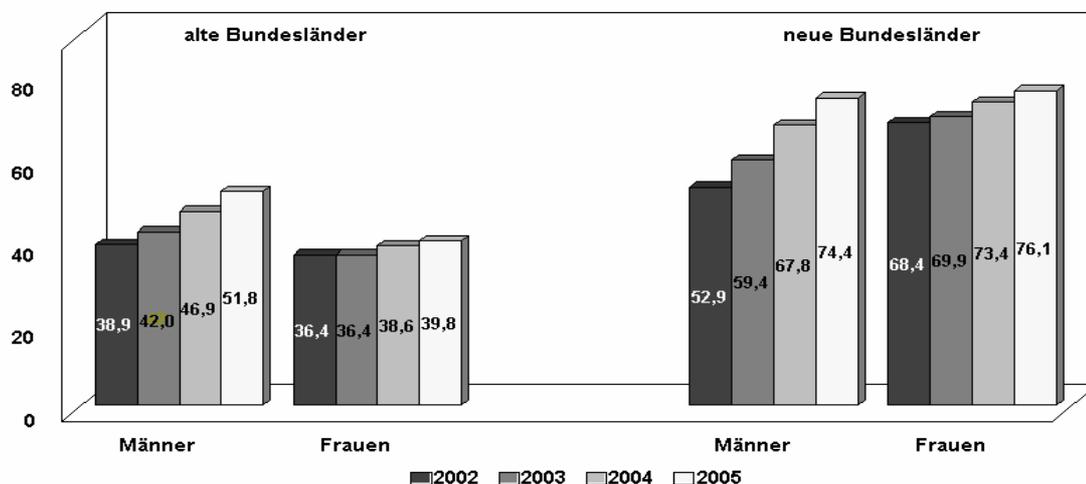
- Das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente vor Steuern soll sich im Jahre 2020 auf 46 Prozent und im Jahre 2030 auf 43 Prozent belaufen (gegenüber 53 Prozent im Jahr 2005). Dieser Wert bezieht sich jedoch auf den so genannten Eckrentner, der zunehmend eine Ausnahme und nicht den Regelfall darstellt. Die ihm zugrunde gelegten 45 Versicherungsjahre bei stets durchschnittlichem Verdienst werden nur von einer Minderheit der Rentenzugänge erreicht. Im Jahre 2004 konnten nur noch 29,8 Prozent der in Rente gegangenen Männer und 10,7 Prozent der Frauen einen Versicherungsverlauf mit 45 Versicherungsjahren vorweisen. Legt man aber eine realitätsnähere Annahme von 40 Versicherungsjahren zugrunde, so würde sich im Jahre 2020 gerade

noch ein Rentenniveau von 37 Prozent ergeben, das im Jahre 2040 sogar bis knapp unter 34 Prozent absinkt. Noch geringer fällt die Rente aus, wenn man berücksichtigt, dass Niedrigverdienste und Arbeitslosigkeit das Rentenniveau bei Millionen von Menschen weiter nach unten drücken.

- Der Rentenzugang erfolgt auf Grund der Arbeitsmarktlage häufiger vorzeitig (überwiegend erzwungen) und in Verbindung mit hohen lebenslangen Rentenabschlägen. In den neuen Ländern fallen in überdurchschnittlichem Umfang Rentenabschläge (75 Prozent aller Rentenzugänge im Jahre 2005) an, die entsprechend geminderte Rentenhöhen zur Folge haben:

¹⁵ Bei den in der Tabelle ausgewiesenen höheren Rentenzahlbeträgen in den neuen Bundesländern ist zu berücksichtigen, dass ihnen längere Lebensarbeitszeiten und damit längere Rentenversicherungszeiten zugrunde liegen – bei Männern durchschnittlich 4,5 und bei Frauen fast 11 Jahre – als dies bei den Rentnern in den alten Ländern der Fall ist. Bei ansonsten gleichen Vorleistungen (45 Versicherungsjahre, stets durchschnittlicher Verdienst) ist dagegen der Rentenwert Ost (22,97 Euro) um 12 Prozent geringer als der allgemeine Rentenwert (26,13 Euro). Für das Jahr 2007 liegt der Rückstand der verfügbaren Eckrente Ost damit bei monatlich 125,74 Euro.

Anteil der Versichertenrenten mit Abschlägen am jährlichen Rentenzugang – in Prozent –



Quelle: VDR Sonderauswertung - Rentenzugang 2002 u. 2003, Frankfurt/M.2004; DRV B Sonderauswertung Rentenzugang 2004 u. 2005, Berlin 2006

Da die gesetzliche Rente in den neuen Ländern nach wie vor über 90 Prozent der Alterseinkünfte ausmacht, wirken sich Kürzungen im Leistungsniveau der gesetzlichen Rente hier noch deutlicher negativ auf die Einkommen der älteren Menschen aus als dies insgesamt der Fall ist.

- Weitere Belastungen (Mehrwertsteuererhöhung, steigende Krankenkassenbeiträge, wachsende Aufwendungen für Gesundheit / Pflege, die nicht erstattet werden und privat zu erbringen sind) verschärfen die Einkommenslage der Rentner zusätzlich.

2. Die reale Arbeitsmarktlage und fehlende Aussichten auf eine nachhaltige Besserung sprechen gegen die Anhebung der Altersgrenzen

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll die Altersgrenze für die Altersrenten angehoben werden, obwohl ein anhaltend hohes Niveau der Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu verzeichnen ist, begründete Aussichten auf eine wesentliche Besserung dieser Lage fehlen und bei einer Umsetzung der vorgesehenen Regelungen auch künftig Schwierigkeiten für ältere Arbeitnehmer zu erwarten sind, unmittelbar aus der Erwerbstätigkeit in die Regelaltersrente zu gehen.

a) Nur etwa 41 Prozent der über 55-Jährigen sind in Deutschland noch in Unternehmen beschäftigt und nur jeder Fünfte geht aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in die Rente. In den neuen Ländern erfolgt der Übergang in die Rente fast zur Hälfte aus der Arbeitslosigkeit (47,5 Prozent im Jahre 2005).

Durch die Anhebung der Altersgrenzen verlängert sich für einen erheblichen Teil der Betroffenen die Phase des Übergangs aus dem Erwerbsleben in die Rente. Viele in dieser Altersgruppe müssen sich auf noch längere Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II einstellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die soziale Absicherung der älteren Arbeitslosen bereits durch die Verkürzung der Anspruchsdauer für das Arbeitslosengeld I und die mit Einführung des Sozialgesetzbuches II verbundene Abschaffung der Arbeitslosenhilfe insgesamt negativ entwickelt hat. Selbst unter Berücksichtigung der befristeten Zuschläge ist davon auszugehen, dass die Regelleistung nach dem SGB II etwa ein Drittel unter dem Niveau der früheren Arbeitslosenhilfe liegt.¹⁶ Hinzu kommt, dass die Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II von bisher 78 auf 40 Euro ab 01. Januar 2007 die künftigen Rentenansprüche von Langzeitarbeitslosen weiter reduziert (von bisher 4,26 Euro auf 2,18 Euro nach einem Jahr Bezug von Arbeitslosengeld II).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen dazu beiträgt, die Einkommenslage vieler älterer Langzeitarbeitsloser nachhaltig zu verschlechtern und ihr Armutsrisiko im Alter zu erhöhen.

b) Die von der Bundesregierung begleitend zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Initiative 50-plus zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer ändern daran nur wenig, da sie im Verhältnis zum Ausmaß der Probleme nur ungenügende Fortschritte ermöglichen.

Die Zielstellung, für 100.000 ältere Arbeitslose bessere Beschäftigungschancen zu schaffen (darin eingeschlossen 30.000 so genannte Zusatz-Jobs für über 58-Jährige), bleibt angesichts von real etwa 1,4 bis 1,5 Millionen Arbeitslosen ab 50 Jahren¹⁷

¹⁶ Heribert Engstler, Martin Brüssig: Arbeitslosigkeit am Ende des Erwerbslebens. In: informationsdienst altersfragen 33 (6 – 2006), S. 2-6

¹⁷ Siehe ebenda

weit hinter den Erfordernissen zurück.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist erneut zu unterstreichen, dass wirksame arbeitspolitische Maßnahmen für ältere Langzeitarbeitslose zu begrüßen sind. Aber auch für Ältere muss die Sicherung und Schaffung existenzsichernder Erwerbsarbeitsplätze im Vordergrund stehen. Eine vorrangige Fokussierung auf Zusatz-Jobs sowie auf ein Abschieben Älterer in den Niedriglohnsektor und in prekäre Minijobs ist abzulehnen, da diese Instrumente für die meisten älteren Langzeitarbeitslosen bestenfalls eine vorübergehende Hilfestellung sein können, aber überwiegend keine menschenwürdige Perspektive für den Übergang aus dem Erwerbsleben in die Rente bieten.

- c) Die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf beabsichtigten Regelungen laufen ferner Gefahr, auf dem Arbeitsmarkt eine verschärfte Konkurrenz zwischen Älteren und Jungen zu erzeugen, wenn nicht generell für beide Gruppen mehr und bessere Chancen für existenzsichernde Beschäftigung gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, nach der bei einer Anhebung des Renteneintrittsalters in der von der Bundesregierung geplanten Form „zwischen 1,2 und deutlich mehr als 3 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze“ erforderlich sind, damit „offene und verdeckte Arbeitslosigkeit nicht deutlich steigen“¹⁸.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist der Einschätzung des IAB voll zuzustimmen, dass allein die Beschäftigungsförderung Älterer nicht ausreicht und „insgesamt mehr Arbeitsplätze entstehen müssen, damit das zusätzliche Potenzial an älteren Arbeitskräften ohne Verdrängung Jüngerer unterkommt“¹⁹.

Der Gesetzentwurf enthält zwar eine Bestandsprüfungsklausel, nach der im Jahre 2010 und dann alle vier Jahre vor dem Hintergrund der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer zu überprüfen ist, ob die Anhebung der Altersgrenzen „weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können“ (Art. 1 Ziffer 44, § 154 Abs. 4 SGB VI). Dazu gehört, dass – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – nur eine „nachhaltige Verbesserungen der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ die Voraussetzung für gesetzliche Regelungen zu den Altersgrenzen für die Rente bilden kann²⁰.

Dementsprechend muss auch der Nachweis geführt werden, dass eine solche nachhaltige Verbesserung tatsächlich vorliegt. Eine konkrete Nachweisführung ist jedoch im Gesetzentwurf nicht vorgeschrieben. Die Volkssolidarität hält es für dringend erforderlich, für die Bestandsprüfungsklausel klare und überprüfbare

Entscheidungskriterien vorzugeben, die nachweislich erfüllt sein müssen, um eine gesetzliche Neuregelung bei den Altersgrenzen zu rechtfertigen.

3. Statt Anhebung der Altersgrenzen mehr versicherungspflichtige Arbeitsplätze für Ältere schaffen und faktisches Renteneintrittsalter erhöhen

Die im Gesetzentwurf dargelegte Begründung für die Notwendigkeit zur Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters um zwei Jahre auf 67 ist einseitig auf die Faktoren Lebenserwartung, Rentenbezugsdauer und Verhältnis zwischen Erwerbsfähigen und Rentnern ausgerichtet. Eine nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und die Einhaltung der „Sicherungsziele“ für Beitragssatz und Rentenniveau erfordert, andere Faktoren zur Ausschöpfung des Erwerbsfähigenpotentials zu nutzen.

Der Gesetzentwurf verweist einseitig auf die steigende Lebenserwartung und die damit verbundene längere Rentenbezugsdauer. Danach wird für den Zeitraum von 2010 bis 2030 ein Anstieg der ferneren Lebenserwartung der 65-Jährigen um weitere zwei Jahre erwartet, die durch die Anhebung der Altersgrenze ausgeglichen werden müsse. Nur so seien „die finanzielle Grundlage und die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig sicherzustellen“ und die „Sicherungsziele“ bei Beitragssatz und Rentenniveau einzuhalten.

Dabei wird ignoriert, dass die Rentenbezugsdauer bereits über Jahrzehnte angestiegen ist, ohne dass die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Anhebung des Renteneintrittsalters über das 65. Lebensjahr hinaus abgesichert werden musste. Diese Begründung ist insbesondere schwer nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass die Anhebung der Altersgrenzen lediglich einen finanzieller Einspar-effekt zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung von 0,3 bis 0,5 Beitragssatzpunkten haben wird – und dies auch erst zum Zeitpunkt 2029, wenn also die Neuregelung der Altersgrenzen voll greifen soll.

Gleichzeitig berücksichtigt der Gesetzentwurf jedoch andere Faktoren nicht bzw. nur unzureichend, die für die nachhaltige Stabilisierung der finanziellen Basis der gesetzlichen Rentenversicherung wichtig sind und genutzt werden müssen. Dazu gehören insbesondere folgende Punkte:

- Angesichts von 1,4 bis 1,5 Mio. Arbeitslosen im Alter von über 50 Jahren ist eine Erhöhung der Erwerbsquote in dieser Altersgruppe ein Schlüssel dafür, um die Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung spürbar zu verbessern.

Die Schaffung versicherungspflichtiger Erwerbsarbeitsplätze muss im Vordergrund stehen, um auch die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 100.000 neue versicherungspflichtige Beschäftigte ein zusätzliches Einnahmenvolumen von ca. 450 Mio. Euro für die gesetzliche Rentenversicherung ermöglichen. Würden zwei Drittel der über 50-jährigen Erwerbslosen in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integriert, hätte dies einen Beitragssatzeffekt von ca. 0,5 Prozentpunkten. Bei einer solchen Entwicklung wäre die Anhebung der Altersgrenze überflüssig.

¹⁸ Johann Fuchs: Rente mit 67 – Neue Herausforderungen für die Beschäftigungspolitik. In: IAB Kurzbericht Nr. 16/12.10.2006

¹⁹ Ebenda

²⁰ Koalitionsvertrag, a. a. O.; Seite 83

- Die vom Gesetzgeber getroffenen Maßnahmen, die auf eine Erhöhung des faktischen Renteneintrittsalters gerichtet sind, wirken sich bereits aus. So ist das durchschnittliche Rentenzugangsalter bei Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten von 1996 bis 2005 um 1,5 Jahre auf 62,3 Jahre angestiegen. Berücksichtigt man nur die Altersrenten, so ist von 1996 bis 2005 ein Anstieg um ein Jahr auf 63,0 Jahre zu verzeichnen²¹.

Diese Entwicklung beweist, dass eine weitere Erhöhung des faktischen Renteneintrittsalters möglich ist, wenn die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, um die Arbeitsmarktlage sowie gesundheitliche Prävention und Weiterbildungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer zielgerichtet zu verbessern. Dieser Weg sollte konsequenter beschritten werden, um das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern auch perspektivisch günstiger als heute zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund sieht die Volkssolidarität es nicht als gerechtfertigt an, für einen Beitragssatzeffekt von 0,5 Prozentpunkten im Jahre 2029 zum heutigen Zeitpunkt ein Gesetz zu verabschieden, mit dem die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre festgeschrieben werden soll, obwohl die o. a. Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden.

4. Die Rente für besonders langjährig Versicherte verfehlt ihr Ziel und schafft in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise Ungerechtigkeiten

Die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Rentenart für besonders langjährig Versicherte (Art. 1 Ziffer 9, § 38 SGB VI) verfehlt nicht nur ihr Ziel, sondern verstärkt Ungerechtigkeiten zuungunsten großer Teile der Versicherten.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Versicherten, die mindestens 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes nachweisen können, nach Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in die Altersrente gehen können. Unberücksichtigt bleiben jedoch Pflichtbeitragszeiten auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II. Damit werden Versicherte benachteiligt, die – zumeist unverschuldet – unterbrochene Erwerbsbiographien aufweisen.

Dies wirft die Frage auf, ob die ungleiche Behandlung von Pflichtbeiträgen nicht gegen das Grundgesetz verstößt²².

Nach Ansicht der Volkssolidarität ist die Einführung einer Rente für besonders langjährig Versicherte auch

²¹ Angaben nach: Martin Brüssig und Sascha Wojtowski: Durchschnittliches Rentenalter steigt weiter. In: Altersübergangs-Report 2006-02, Institut Arbeit und Technik(IAT) und Hans Böckler Stiftung.

Der hier aufgezeigte Anstieg des *faktischen* Renteneintrittsalters ist allerdings vorrangig zu Lasten der Arbeitnehmer gegangen, weil er oftmals eine Reaktion auf die drohende Verschlechterung der Alterseinkünfte durch Rentenabschläge darstellt und weniger durch ein verbessertes Arbeitsumfeld für ältere Arbeitnehmer befördert wurde.

²² Darauf verweist auch das Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2006. Siehe Bundestagsdrucksache 16/3700, Ausführungen in den Punkten 33 ff., Seite 82 f.

unter folgenden Aspekten kritikwürdig und abzulehnen:

a) Es ist zu bezweifeln, dass damit das Ziel, durch die Einführung dieser Rentenart Versicherten einen abschlagsfreien Zugang zur Altersrente mit 65 Jahren zu ermöglichen und so den Belastungen in bestimmten Berufen in besonderer Weise Rechnung zu tragen, überhaupt realisiert werden kann. Gerade in Berufen, die mit schwerer körperlicher Anstrengung verbunden sind, trifft man oft auf Erwerbsbiographien mit saisonal bedingten Zeiten der Arbeitslosigkeit (z. B. Baugewerbe). Diese Versicherten können also nur selten die 45 versicherungspflichtigen Beitragsjahre erreichen, selbst wenn sehr frühzeitig ihren beruflichen Weg aufgenommen haben.

Die Volkssolidarität unterstützt daher alle Bemühungen, die auf einen erleichterten Zugang zu einer Erwerbsminderungsrente gerichtet sind, als den besseren Weg, beruflichen Belastungen und daraus resultierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen.

b) Die neue Rentenart für besonders langjährig Versicherte dürfte offenbar aus einem weiteren Grund nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar sein²³.

Da nach den Kriterien des Gesetzentwurfs im Altersrentenzugang 2004 lediglich 14,2 Prozent der Rentenzugänge 45 „Pflichtbeitragsjahre“ erreichten und dieser Anteil bei Frauen sogar nur bei 4,4 Prozent lag²⁴, ist davon auszugehen, dass Frauen diese Regelung – selbst unter Einbeziehung der Kindererziehungszeiten – kaum in Anspruch nehmen können und somit strukturell benachteiligt werden.

Daher ist der im Begründungsteil des Gesetzentwurfs enthaltene Aussage, dass die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen unter dem Aspekt ihrer Geschlechterrelevanz „gleichstellungspolitisch ausgewogen seien“, entschieden zu widersprechen.

c) Durch die vorgesehene Altersrente für besonders langjährig Versicherte werden vor allem diejenigen privilegiert, die auf Grund langer und durchgängiger Erwerbsbiographien typischerweise überdurchschnittlich hohe Rentenanwartschaften erzielen können.

Gleichzeitig würde diese Regelung dazu führen, die mit der Anhebung der Altersgrenzen angestrebte Kostenentlastung der gesetzlichen Rentenversicherung um über 2 Milliarden Euro zu mindern und die Kosten dieser neuen Rentenart den übrigen, nicht anspruchsberechtigten Versicherten aufzubürden.²⁵

Diese Umverteilungswirkung zugunsten vergleichsweise privilegierter Versicherter gesetzlich

²³ Siehe ebenda

²⁴ Siehe Vortrag von Brigitte L. Loose (Deutsche Rentenversicherung Bund, Referat für Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit): „Rente mit 67“ – RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Gesetzentwurf) in der Anhörung der Linksfraktion im Deutschen Bundestag am 30. Januar 2007

²⁵ Siehe Gutachten des Sozialbeirats, a. a. O., Ausführungen unter Punkt 32, Seite 81

zu verankern, wäre nicht nur ungerecht, sondern auch sozialpolitisch falsch.

5. Die Anhebung der Altersgrenzen schafft unvermeidbare Härten für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten

Die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen für den abschlagsfreien Bezug einer Altersrente für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten verschlechtert die Situation der Betroffenen und wird von der Volkssolidarität abgelehnt.

Nach der bisherigen Gesetzeslage müssen Bezieher von Erwerbsminderungsrenten regelmäßig einen Abschlag von 10,8 Prozent auf ihren Rentenanspruch hinnehmen, wenn der Bezug der Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr beginnt. Für jeden vor Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgenden Renteneintritt wird ebenfalls ein Abschlag von 0,3 Prozentpunkten pro Monat berechnet (maximal bis 10,8 Prozent).

Nunmehr soll die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Altersrente für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten ab dem Jahrgang 1952 stufenweise von bisher 63 auf 65 Jahre angehoben werden. Mit einem Abschlag von maximal 10,8 Prozent soll diese Altersrente für die ab 1964 Geborenen frühestens mit 62 Lebensjahren in Anspruch genommen werden können. Gegen diese Regelung sprechen folgende Gründe:

- a) Gegen die Erhebung der Abschläge auf die Erwerbsminderungsrenten bestehen grundsätzliche Bedenken. Sie sollten nicht – wie mit dem Gesetzentwurf – de facto ausgeweitet, sondern abgeschafft werden.

Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente beruht nicht auf einer frei zu treffenden Entscheidung, sondern ist regelmäßig der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Betroffenen und dem daher geminderten oder fehlenden Vermögen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschuldet. Der Eintritt in eine Erwerbsminderungsrente ist also faktisch erzwungen und sollte nicht mit Abschlägen zusätzlich „bestraft“ werden. In vielen Fällen werden Schwerbehinderte auch rechtlich gezwungen die Erwerbsminderungsrente in Anspruch zu nehmen, weil sie vorrangig gegenüber Leistungen der Grundsicherung für Erwerbslose (Sozialgesetzbuch II), Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII) und Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V) zu gewähren ist.

Nicht akzeptabel ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzentwurf in der Begründung zu Art. 1 Ziffer 23 (§ 77 SGB VI) ausdrücklich festschreibt, dass die Abschläge auch entgegen der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2006 (Aktenzeichen: B 4 RA 22/05 R) vorzunehmen sind, obwohl nach diesem Urteil Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, gesetz- und grundrechtswidrig sind²⁶.

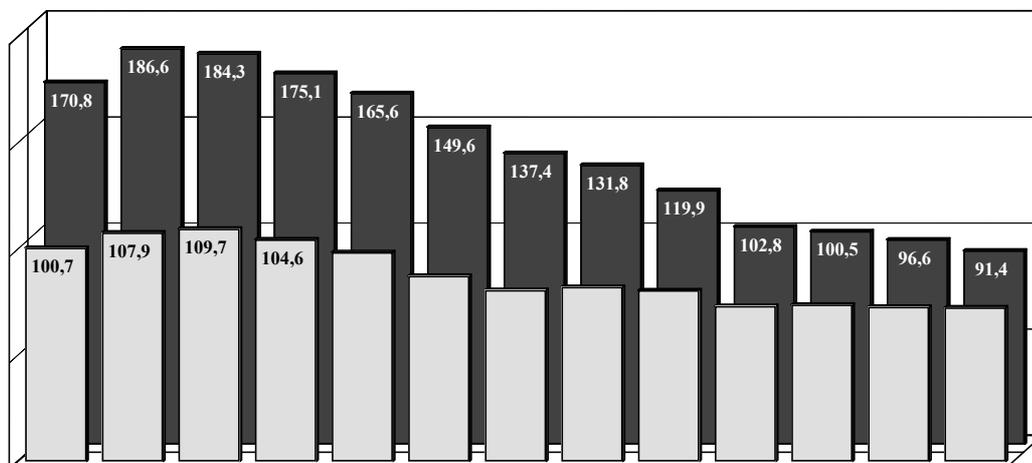
- b) Die Anhebung der Altersgrenze bei den Erwerbsminderungsrenten erhöht Dauer und Umfang der mit Abschlägen belegten Renten und verschlechtert die Alterssicherung von schwerbehinderten Menschen. Das durchschnittliche Alter bei Zugang in eine Erwerbsminderungsrente liegt bei etwa 50 Jahren. Wenn der Zeitpunkt für den Übergang in die Altersrente später erfolgen soll, wird damit sowohl die Phase verlängert, in der Abschläge für den Einzelnen zu berechnen sind, als auch der Personenkreis quantitativ erweitert, für den auf Grund des späteren Übergangs in die Altersrente Abschläge in Betracht kommen. Damit erhöht sich auch für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten das Risiko von Altersarmut.

Gegen die Anhebung der Altersgrenzen bei den Erwerbsminderungsrenten spricht weiterhin, dass die Anzahl dieser Rentenfälle seit Jahren rückläufig ist:

Bund vom 22.11.2006 heißt es dazu: „Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat in seiner heutigen Sitzung über eine Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2006 zu Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Rentenversicherung zunächst weitere Musterverfahren führt, um Widersprüche und Fehlinterpretationen in dem Urteil aufzuklären. Diese Vorgehensweise wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausdrücklich begrüßt.“

²⁶ Seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund wird dieses Urteil zurzeit nicht angewendet. In einer Presseerklärung der DRV

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Deutschland – 1993 bis 2005 -
(Rentenfälle in Tsd.)



Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen, DRV-Schriften Band 22, Berlin 2006, S. 47/48

Anstatt die Bedingungen für die Bezieher von Erwerbsminderungsrenten weiter zu verschlechtern, sollten die Regelungen für diese Rentenart deutlich verbessert werden.

Im Vordergrund stehen dabei aus Sicht der Volkssolidarität vor allem der erleichterte Zugang zum Bezug von Erwerbsminderungsrente, die Abschaffung der vom Bundessozialgericht als grundgesetzwidrig bewerteten Abschläge sowie günstigere Regelungen für den Hinzuverdienst bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente.

III. Weitere Bemerkungen zu Einzelfragen des Gesetzentwurfs

1. Die Modifizierung der Schutzklausel nach § 68a SGB VI verkompliziert die Rentenanpassungsformel

Neben der Ablehnung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Schutzklausel wegen der damit verbundenen Kürzung künftiger Rentenanpassungen nach dem Jahre 2010 muss auf weitere Ablehnungsgründe hingewiesen werden.

Mit der Änderung der Schutzklausel erfolgt ein weiterer Eingriff in den Regulierungsmechanismus zur Rentenanpassung, der die Transparenz des Rentenrechts weiter erschwert und die Rechtssicherheit fraglich erscheinen lässt.

Die Volkssolidarität hält diese Entwicklung für bedenklich, da damit auch dem Bürger immer weniger die Möglichkeit gegeben wird, gesetzliche Regelungen, die ihn selbst betreffen, nachzuvollziehen. Gleichzeitig verstärkt diese Tendenz den Eindruck, dass die Politik sich auf diese Weise in einem so wichtigen sozialen Bereich wie der gesetzlichen Rente Zugriffsmöglichkeiten verschafft, die der Kontrolle der Bürger und des Großteils ihrer Volksvertreter immer mehr entzogen sind.

Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn die gesetzliche Regelung und ihre Folgen – wie im vorliegenden Fall – auch zeitlich deutlich auseinanderfallen. Auch unter diesem Aspekt ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung der Schutzklausel nach § 68 a SGB VI abzulehnen.

2. Die Modifizierung der Schutzklausel führt zu einer weiteren zeitlichen Verschiebung bei der Angleichung des Rentenwerts Ost

Die Modifizierung der Schutzklausel nach § 68 a SGB VI wird auch auf die Regelungen für das Rentenrechtsgebiet Ost übertragen (Art. 1 Ziffer 66 zu § 255 a SGB VI sowie Ziffern 67 und 68 zu §§ 255 b und d SGB VI).

Die sich daraus ergebende Folge ist, dass die Halbierung positiver Rentenanpassungen nach dem Jahre 2010 die Angleichung des Rentenwerts Ost an den allgemeinen Rentenwert noch weiter hinauszögert, als dies ohnehin bereits auf Grund der Einkommensentwicklung von der Bundesregierung erwartet wurde (z. B. im Rentenversicherungsberichten 2006). Damit ist selbst bei einer optimistischen Abschätzung des Zeitpunkts für eine Angleichung des Rentenwerts Ost zu erwarten, dass sich dieser Zeitpunkt weit hinter das Jahr 2030 verschiebt.

Dies würde bedeuten, dass Bürger der neuen Länder, die einen größeren Teil ihrer Erwerbsbiographie nach Herstellung der deutschen Einheit zurückgelegt haben, kaum damit rechnen könnten, eine im Vergleich zu den Bürgern der alten Länder gleichrangige Bewertung ihrer Lebensarbeitsleistung im Rentenrecht zu erfahren.

Aus Sicht der Volkssolidarität verstärkt diese Entwicklung das Erfordernis, die Angleichung des Rentenwerts Ost auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Stufenmodells politisch zu gestalten. Grundlage dafür könnte der von der Gewerkschaft ver.di im März 2006 vorgelegte

te Vorschlag sein, der einen 10-Jahreszeitraum für diese Angleichung auf der Grundlage steuerfinanzierter Zuschläge vorsieht²⁷, und von der Volkssolidarität ausdrücklich unterstützt wird.

3. Anhebung der Altersgrenzen soll 2007 geregelt werden, ohne dass für den Zeitraum nach 2009 Klarheit über die künftige Altersteilzeit-Regelung gesichert wird

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen für den besonderen Vertrauensschutz für die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 und älter, die vor dem 01. Januar 2007 verbindlich Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Absatz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes abgeschlossen haben. Mit der Festlegung dieses Stichtages konnten Versicherte auch nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs für ein RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz durch das Bundeskabinett am 29.11.2006 noch bis zum 31.12.2006 eine Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit auf der Grundlage der derzeit geltenden Altersgrenzen abschließen. Von dieser Möglichkeit haben mehrere tausend Versicherte Gebrauch gemacht. Gleichzeitig konnten jedoch viele Betroffene im dem kurzen Zeitraum von real knapp vier Wochen keine verbindliche Vereinbarung treffen.

Daher wäre es zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber diese Vertrauensschutzregelung für den Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen für einen kurzen Übergangszeitraum, z. B. zwei Monate, nochmals zuzulassen würde.

Darüber hinaus setzt sich die Volkssolidarität dafür ein, vor Verabschiedung eines Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen Klarheit darüber zu schaffen, wie auch nach dem Jahre 2009 geförderte Altersteilzeit-Regelungen einen flexiblen Übergang von der Erwerbstätigkeit in die Rente ermöglichen können. Solche Regelungen dürfen jedoch nicht allein aus den sozialen Sicherungssystemen finanziert werden, sondern erfordern auch Beiträge von den Arbeitgebern sowie aus Steuermitteln.

4. Auswirkungen einer Anhebung der Altersgrenzen auf die Freibetragsregelungen bei der Rentenbesteuerung

Die Anhebung der Altersgrenzen führt zu einer weiteren „Nebenwirkung“ zuungunsten künftiger Rentner, auf die der Gesetzentwurf in keiner Weise eingeht.

Sie entsteht dadurch, dass bei der Rentenbesteuerung (Alterseinkünftegesetz) zusätzliche Einbußen entstehen, wenn durch die Verschiebung des Rentenbeginns in ein späteres Kalenderjahr der Steuerfreibetrag für die Rente um zwei bzw. einen Prozentpunkt gekürzt wird. Da die Steuerfreibeträge in der Übergangszeit für den jeweiligen Rentenanzugang lebenslang gelten, wirkt sich eine solche Kürzung des individuellen Steuerfreibetrags für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner nachhaltig negativ aus.

Damit wirft der Gesetzentwurf die Frage auf, ob die vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen nicht eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Beiträgen und Renten wahrscheinlicher macht.

²⁷ Siehe „Rentenangleichung Ost – Sozialpolitischer Vorschlag eines Stufenmodells“ in *sopaktuell* Nr. 38 vom 7. März 2006 (Hrsg. ver.di Bundesverwaltung, Bereich Sozialpolitik/Gesundheitspolitik)

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)559

20. Februar 2007

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) - Drucksache 16/3794 -

Deutscher Führungskräfteverband

1. Die Position des Deutschen Führungskräfteverbands im Überblick

Der Deutsche Führungskräfteverband

- **hält die Anhebung der Regelaltersgrenze in dem vorgesehenen Übergangszeitraum prinzipiell für vertretbar.** Die geplante neue Vertrauensschutzregelung in § 235 Abs. 2 SGB VI (Fraktionsentwurf) ist aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands geboten und daher richtig.
- **tritt dafür ein, die Altersschwelle für eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte bei 62 Jahren zu belassen:** In Bezug auf die geplanten Änderungen bei dieser Rentenart erkennt der Deutsche Führungskräfteverband das Bemühen der Koalitionsfraktionen um einen weitgehend lückenlosen Vertrauensschutz an. Er begrüßt insbesondere, dass der Vertrauensschutz für Altersteilzeitvereinbarungen, die bis zum 31. Dezember 2006 geschlossen wurden, auch die geplante Absenkung unteren Altersgrenze der Altersrente für langjährig Versicherte auf 62 Jahre umfassen soll. Dessen ungeachtet spricht sich der Deutsche Führungskräfteverband dafür aus, dass die Altersgrenze für Versicherten, die nach Oktober 1949 geboren wurden (entsprechend der Anlage 21) bis auf weiteres generell bei 62 Jahren festgeschrieben wird.
- **lehnt die Einführung einer neuen Rentenart in Form der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab.** Eine derartige Ausnahmeregelung ist insbesondere unvereinbar mit dem Grundsatz der Einkommens- und Vorleistungsbezogenheit der Rente. Sie führt dazu, dass gleichaltrige Versicherte mit einer gleichen Zahl an Entgeltpunkten unterschiedlich hohe Renten erhalten. Sie bedingt auch eine sachlich nicht ausreichend begründete Ungleichbehandlung verschiedener Versichertengruppen.
- **hält die Anhebung der unteren Altersgrenze für die große Witwenrente auf 47 Jahre mit Blick auf die geplante Übergangsregelung für vertretbar.** Zu-

gleich begrüßt er, dass die große Witwenrente als ein auf Vorleistungen des Beitragszahlers beruhender eigener Rentenanspruch des Hinterbliebenen erhalten bleibt.

- **plädiert dafür, die Festlegung des Stichtags für den Vertrauensschutz auf den 31. Dezember 2006 nicht in Frage zu stellen.**
- **fordert eine Erweiterung der Tatbestandsvoraussetzungen für den Vertrauensschutz:** auch für Personen, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage Vorruhestandsvereinbarungen unterzeichnet haben, die einen Übergang in die Rente mit 62 Jahren vorsehen, sollte die untere Altersgrenze von 62 Jahren nicht ansteigen.

2. Zu den Gesetzesvorschlägen im Einzelnen (in chronologischer Reihenfolge)

Zu Artikel 1, §§ 35, 235 SGB VI (Fraktionsentwurf)

Betrifft: Regelaltersrente, Stichtag für den Vertrauensschutz

Der Deutsche Führungskräfteverband hält die Anhebung der Regelaltersgrenze in dem vorgesehenen Übergangszeitraum prinzipiell für vertretbar.

Die Vertrauensschutzregelung in § 235 Abs. 2 SGB VI (Fraktionsentwurf) für Personen, die bis zum vorgenannten Stichtag verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, ist aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands geboten und daher richtig.

Die im Kabinettsbeschluss vorgenommene Festlegung des Stichtags auf den 31. Dezember 2006 hält der Deutsche Führungskräfteverband für sinnvoll. Es wurde ein Kompromiss gefunden, der einerseits unerwünschte Vorzieheffekte zahlenmäßig begrenzt, andererseits aber die Möglichkeit geschaffen hat, laufende Vorbereitungen für ein vorgezogenes Ausscheiden von Arbeitnehmern ohne Zeitdruck abzuschließen. Mit Rücksicht auf die seit dem Kabinettsbeschluss abgeschlossenen (Altersteilzeit-

) Vereinbarungen, sollte daher an dem Stichtag unbedingt festgehalten werden.

Darüber hinaus regt der Deutsche Führungskräfteverband die Tatbestandsvoraussetzungen für den Vertrauensschutz um eine weitere Personengruppe zu vermeiden. Für Personen, die vor dem Datum des Kabinettsbeschlusses und im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage Vorruhestandsvereinbarungen unterzeichnet haben, die einen Übergang in die Rente mit 62 Jahren vorsehen, sollte die untere Altersgrenze von 62 Jahren nicht ansteigen.

Zu Artikel 1, §§ 36, 236, Anlage 21 (Streichung) SGB VI (Fraktionsentwurf)

Betrifft: Altersrente für langjährig Versicherte, Stichtag für den Vertrauensschutz

Der Deutsche Führungskräfteverband erkennt das Bemühen der Koalitionsfraktionen um einen weitgehend lückenlosen Vertrauensschutz an, insbesondere, dass der Vertrauensschutz für bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossenen Vereinbarungen auch die planmäßige Absenkung des frühestmöglichen Zugangs zur Altersrente für langjährig Versicherte auf 62 Jahre umfassen soll.

Ein derartiger Vertrauensschutz ist richtig und notwendig, da die Absenkung bereits heute Grundlage zahlreicher Vereinbarungen, insbesondere von Altersteilzeitverträgen ist. I

Dessen ungeachtet spricht sich der Deutsche Führungskräfteverband dafür aus, die Altersgrenze für eine vorzeitige Inanspruchnahme für diejenigen Versicherten, die nach Oktober 1949 geboren wurden generell bei 62 Jahren festzuschreiben (entsprechend der Anlage 21 zum SGB VI), das heißt, auf den (Wieder-)Anstieg dieser Schwelle auf 63 Jahre zu verzichten.

Damit wäre ein "Sicherheitsventil" für den Fall geschaffen, dass die Arbeitsmarktwirkungen der Altersgrenzenanhebung ungünstiger ausfallen als antizipiert. Dies gilt in Bezug auf die Zugangschancen jüngerer Personen zum Arbeitsmarkt aber auch auf ältere Arbeitnehmer, die nur geringe Aussichten haben, weit über das 60. Lebensjahr hinaus beschäftigt zu werden.

Auf Grund der Abschläge (in der Endstufe der Anhebung immerhin 18 Prozent bei einem vorzeitigen Rentenbeginn mit 62 Jahren) würde sich daher außerdem die finanzielle Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung in vertretbaren Grenzen halten.

Das Plädoyer für das Alter 62 als untere Schwelle für eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte ist auch in Zusammenhang mit der Ablehnung der Einführung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu sehen.

Zu Artikel 1, §§ 38, 50, 51 SGB VI (Fraktionsentwurf)

Betrifft: Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Der Deutsche Führungskräfteverband lehnt die Einführung einer neuen Rentenart in Form der Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Versicherte, welche die Wartezeit von 45 Beitragsjahren erfüllt haben) ab.

Eine derartige Ausnahmeregelung ist unvereinbar mit dem Grundsatz der Einkommens- und Vorleistungsbezogenheit der Rente. Sie führt dazu, dass gleichaltrige Versicherte mit einer gleichen Zahl an Entgeltpunkten unterschiedlich hohe Renten erhalten.

Der Verband betrachtet die mit der Einführung dieser Rentenart verbundene Umverteilung von erworbenen Rentenansprüchen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung als systemwidrig. Er tritt mit Nachdruck dafür ein, dass auch in Zukunft die Höhe etwaiger Rentenabschläge ausnahmslos durch die voraussichtliche Rentenbezugszeit bestimmt wird, das heißt durch die Zahl der Monate eines vorzeitigen Rentenbezugs.

Aus sozialpolitischen Gründen gewünschte oder notwendige Ausnahmen für Versicherte, die ihre Rentenanwartschaften unter erschwerten Bedingungen erworben haben, sollten darauf beschränkt bleiben, Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines vorzeitigen Rentenbezugs mit Abschlägen einzuräumen.

Die bereits existierende Altersrente für langjährig Versicherte sieht der Deutsche Führungskräfte bei solchem Hintergrund unter der Bedingung als ausreichend an, dass die untere Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dauerhaft auf 62 Jahre festgeschrieben wird.

Ein finanzieller Ausgleich für eine besonders lange Dauer, über die Rentenanwartschaften erworben wurden, sollte aus systematischen Gründen nicht bei der Abschlagshöhe erfolgen.

Dies gilt vor allem dann, wenn mit dem finanziellen letztlich doch über Umwege ein Ausgleich für besondere Belastungen im Erwerbsleben angestrebt wird. Dann nämlich würde sich auch die Frage nach der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Belastungen stellen, etwa im Hinblick auf Arbeitnehmer (zum Beispiel Führungskräfte), die zwar eine kürzere Zahl von Beitragsjahren aufweisen, auf Grund massiver Arbeitsbelastung - etwa durch hohen Termin- und Verantwortungsdruck ("Burnout") - ebenfalls den Wunsch nach einem früheren abschlagsfreien Rentenbeginn äußern könnten.

Darüber hinaus begegnet aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands eine eigene Altersrente für besonders langjährig Versicherte auch verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie begünstigen einseitig eine bestimmte Gruppe von Versicherten (vor allem männliche Arbeitnehmer mit eher kurzen Ausbildungszeiten). Zwar trägt die Einbeziehung von Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung gem. § 51 SGB VI (Fraktionsentwurf) den auch vom Bundessozialgericht geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen so genannte 45er Regelungen ansatzweise Rechnung (beispielhaft sei die BSG-Entscheidung vom 28.10.2004 mit dem Aktenzeichen B 4 RA 42/02 R genannt).

Dennoch würde auch die Einbeziehung von Berücksichtigungszeiten in den 45-Jahreszeitraum nichts an der Feststellung einer unangemessen selektiven Wirkung der Ausnahmeregelung ändern.

Insbesondere Personen mit einer langen Ausbildungsphase, darunter insbesondere Fach- und Führungskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium, wären von dieser Regelung faktisch ausgeschlossen. Angesichts steigender Qualifikationsanforderungen für Arbeitnehmer hält der Deutsche Führungskräfteverband eine derart einseitige Begünstigung von in sehr jungen Jahren zurück gelegte Beitragszeiten für ein falsches Signal.

Zu Artikel 1, §§ 46, 242a SGB VI, § 18b SGB IV Fraktionsentwurf

Betrifft: Anhebung der Altersgrenze für die große Witwenrente

Der Deutsche Führungskräfteverband hält die Anhebung der Altersgrenze für die große Witwenrente auf 47 Jahre mit der in § 242a SGB VI (Fraktionsentwurf) geplanten Übergangsregelung für vertretbar.

Zugleich wird begrüßt, dass die große Witwenrente als eine auf Vorleistungen des Beitragszahlers beruhender eigener Rentenanspruch des Hinterbliebenen erhalten bleibt.

Bei der geplanten Korrektur von § 18b SGB IV ist es für den Deutschen Führungskräfteverband nicht einsichtig, inwieweit die Reduzierung des Kürzungsfaktors für eigene Rentenansprüche des überlebenden Ehepartners "den mit dem Alterseinkünftegesetz geschaffenen Realitäten" dienen soll.

Der Effekt einer höheren steuerlichen Belastung der Renten sollte in ihrer Wirkung nicht auch noch durch eine Erhöhung des anzurechnenden Anteils eigener Renteneinkünfte verstärkt werden.

Die Auswirkungen der in dem Gesetzentwurf geplanten Neujustierung der Höhe mehrerer anzurechnenden Einkommensarten sind insgesamt noch verhältnismäßig gering.

Vorsorglich - im Hinblick auf künftige Reformen - spricht sich der Deutsche Führungskräfteverband jedoch gegen den Versuch aus, die große Witwenrente "auf kaltem Wege" in eine reine Bedürftigkeitsleistung umzuwandeln, in dem die Anrechnungsvorschriften sukzessive verschärft werden.

Dies würden den Absicherungsbedürfnissen derjenigen Versicherten zuwiderlaufen, die im Vertrauen auf die gesetzlichen Hinterbliebenenrenten für das Todesfallrisiko bereits vor Jahren oder Jahrzehnten Dispositionen getroffen haben, die nicht mehr korrigierbar sind.

Zu Artikel 1, § 68a SGB VI (Fraktionsentwurf)

Betrifft: Ausgleichsfaktor

Der Entwurf für einen neuen § 68a SGB VI würde im Ergebnis dazu führen, dass der in der Koalitionsvereinbarung angekündigte Ausgleichsfaktor (eine Verrechnung von negativen Rentenanpassungen, die in Vorjahren in Folge der Schutzklausel unterblieben sind, mit in Folgejahren sich ergebenden rechnerischen positiven Rentenanpassungen) nur abgeschwächt wirkt: konkret durch eine Halbierung einer rechnerisch fälligen positiven Rentenanpassung. Dies reduziert die mit dem Ausgleichsfaktor erzielbaren Einspareffekte.

Dennoch hält der Deutsche Führungskräfteverband diesen Kompromiss für insgesamt ausgewogen.

Ausbleibende Rentenanpassungen belasten nicht nur Bezieher laufender Renten, sie schaffen auch einen bleibenden Basiseffekt für die künftige Rentenleistung der Beitragszahler.

Für die Akzeptanz der einkommensbezogenen Rentenversicherung bei den Beitragszahlern ist es aus Sicht des Deutschen Führungskräfteverbands wichtig, dass das Wesen der gesetzlichen Rentenversicherung als *dynamische* Versicherung in Zeiten deutlich steigender Versicherungseinkommen konkret erfahrbar wird.

Demgegenüber würde ein Zustand, in dem gesetzliche Renten über einen nahezu zehnjährigen Zeitraum überhaupt nicht mehr angepasst werden (dies ist schon in diesem Jahrzehnt ein nicht auszuschließendes Szenario), nicht allein Rentenbezieher ohne (dynamische) Zusatzeinkommen stark belasten. Er würde auch die politische Akzeptanz der Rentenversicherung unnötig stark beschädigen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)564

20. Februar 2007

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) - Drucksache 16/3794 -

Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes AGV

Vertrauensschutz für Vorruhestand

Wir begrüßen die vorgesehenen Übergangsregelungen für Altersteilzeit bei der geplanten Anhebung der Altersgrenzen auf das 67. Lebensjahr. Im Gesetzentwurf **fehlen jedoch Vertrauensschutzregelungen** für den vergleichbaren im Rentenrecht vorgesehenen Personenkreis der **Vorruheständler**.

Wir bitten Sie, bei den Beratungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes die im Gesetzentwurf bestehenden Vertrauensschutzregelungen auch auf den ebenfalls schutzwürdigen Vorruhestand Anwendung finden zu lassen.

Die bisher in § 236 SGB VI in der Fassung des RV - Altersgrenzenanpassungsgesetzes vorgesehenen **Übergangsregelungen** zur Anhebung des Rentenalters **gefährden die Versicherungspflicht und den Rentenzugang von Arbeitnehmern**, die sich in einem **Vorruhestandsverhältnis** befinden oder einen zukünftigen Vorruhestand bereits vereinbart haben.

Bei den durch die beabsichtigte Neuregelung betroffenen Vorruheständlern handelt es sich um einen **rechtlich klar abgrenzbaren Personenkreis**, der bestehende gesetzliche Regelungen des Rentenrechts in Anspruch genommen hat und **im Vertrauen auf eine Anwendbarkeit des zum Vertragsschluss geltenden Rentenrechts Dispositionen für wirtschaftliche und persönliche Zukunft getroffen hat**.

1. Problem des fehlenden Vertrauensschutzes

Die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken enthalten, wie auch andere Tarifverträge, Vorschriften zum Vorruhestand von Arbeitnehmern. Unter anderem sieht unser Tarifvertrag vor, dass Arbeitnehmer Ansprüche auf ein- bzw. zweijährige Vorruhestandsverhältnisse vor dem frühestmöglichen Renteneintritt haben. In der Praxis werden auch rentenrechtlich ebenfalls zulässige Vorruhestandsverhältnisse mit längeren Laufzeiten abgeschlossen.

Beim Abschluss von Vorruhestandsverträgen, die im System der gesetzlichen Rentenversicherung in § 3 S. 1 Nr. 4 SGB VI als die Versicherungspflicht begründender Sachverhalt vorgesehen sind, haben sowohl Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber darauf vertrauen können, dass die Zugangsregelungen in eine Altersrente sich bei bereits abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen nicht ändern würden.

Durch die geplante **Anhebung der Altersgrenze im SGB VI**, die keine Übergangsregelungen für den Vorruhestand vorsehen, wird nun einerseits die Versicherungspflicht des Vorruhestandsgeldes nach § 5 Abs. 3 SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung, nach § 20 Abs. 2 SGB XI für die Pflegeversicherung und nach § 3 S. 1 Nr. 4 SGB VI für die gesetzliche Rentenversicherung **in Frage gestellt** und andererseits ein möglicher Zugang von Vorruheständlern in die Altersrente für langjährig Versicherte vereitelt.

Diese Probleme ergeben sich für Versicherte, die im Vertrauen auf die im bisherigen Rentenrecht schon **seit 1989 vorgesehene** (sukzessive) **Absenkung der Altersgrenze für langjährig Versicherte auf das 62. Lebensjahr** (§ 36 SGB VI in der Fassung des Gesetzes v. 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) nach §§ 36, 236 Abs. 3 i.V.m. Anlage 21 zum SGB VI **Vorruhestandsverhältnisse auf das entsprechende Lebensalter für die Zukunft vereinbart oder bereits jetzt angetreten** haben. Dies betrifft schon Vorruheständler ab dem **Geburtsjahrgang 1948**.

Für diesen Personenkreis würde nach einer Anhebung der Altersgrenze auf das 63. Lebensjahr ein vereinbarter Vorruhestand nicht mehr unmittelbar in die Altersrente einmünden, sondern zu einem früheren Zeitpunkt enden.

Dies führt im Ergebnis nicht nur dazu, dass diese Personen einen Zeitraum ohne Einkommen bis zum Eintritt in eine Altersrente überbrücken müssen, sondern auch dazu, dass ihre **Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung unmittelbar mit Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderungen enden könnte**, da die Versicherungspflicht von Vorruhe-

standsgeld voraussetzt, dass die Leistung unmittelbar bis zu einem Renteneintritt gewährt wird. Sobald das Vorruhestandsgeld nicht mehr unmittelbar bis zu einem Renteneintritt gezahlt wird, endet sofort die Versicherungspflicht der Leistung.

Damit können diese Vorruheständler aus dem System der sozialen Sicherung vollständig heraus fallen. Darüber hinaus könnten ihnen sogar Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung fehlen, die sie zur Erfüllung der Wartezeit der Rente für langjährig Versicherte benötigen. Sie gerieten damit in einen „Teufelskreis“, da sich dann wiederum das mögliche Renteneintrittsalter auf 65 + X Jahre verschieben würde und die Zeitspanne ohne Einkommen und soziale Absicherung sich verlängern würde.

2. Lösungsmöglichkeiten

Die Probleme, die sich für Vorruheständler aus der Anhebung der Altersgrenzen ergeben, könnten dadurch

gelöst werden, dass Versicherte, die sich in einem laufenden Vorruhestandsverhältnis befinden und solche, die bereits in die Zukunft gerichtete Vorruhestandsvereinbarungen getroffen haben oder bis zum Stichtag treffen werden **in den Anwendungsbereich der geplanten Übergangsregelungen für Altersteilzeit nach § 236 SGB VI n.F. einbezogen** wird. Damit wird eine Gleichbehandlung von Vorruheständlern mit Altersteilzeitarbeitnehmern gewährleistet.

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu unterstützen und die Vertrauensschutzregelungen auch für die Personen gelten zu lassen, die im Vertrauen auf das geltende Rentenrecht Dispositionen durch Vorruhestandsverträge getroffen haben.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)574

22. Februar 2007

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) - Drucksache 16/3794 -

Deutscher Frauenrat

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Der DEUTSCHE FRAUENRAT wurde in diesem Gesetzgebungsverfahren zu einer Stellungnahme nicht aufgefordert.

Sicher ist, dass das Thema der Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung frauenrelevant ist. Zwar könnte mit Blick auf die generationengerechte Verwendung der Beitragsmittel zur Rentenversicherung eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit im Verhältnis zur – statistisch gestiegenen – Lebenszeit eine denkbare Option des Gesetzgebers sein. Diese kann allerdings eine (geschlechter-) gerechte Wirkung nur entfalten, wenn es eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen und eine Verbreiterung der Beitragsbasis der Sozialversicherungssysteme gibt.

Ebenso sicher ist, dass der DEUTSCHE FRAUENRAT aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen eine Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ablehnen muss, weil sie Frauen **mittelbar diskriminiert**. Auch der Gesetzgeber ist sich ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 31) bewusst, dass „die für einen abschlagsfreien Renteneintritt vor Erreichen der Regelaltersgrenze (...) vorausgesetzte Anzahl von Pflichtbeitragsjahren tendenziell häufiger von Männern als von Frauen erreicht wird“ – er diskriminiert also sehenden Auges. Dies, obwohl der Europäische Gerichtshof Haushaltserwägungen, konkret die Stärkung von Finanzierungsgrundlagen, nicht gelten lässt als Rechtfertigungsgrund für mittelbare Diskriminierungen. Dazu nachstehend mehr.

Die Notwendigkeit, **strukturelle Benachteiligungen** von Frauen im strikt erwerbseinkommensbezogenen System der Alterssicherung zu beseitigen, mahnt der DEUTSCHE FRAUENRAT seit Jahrzehnten an.

Diese Notwendigkeit wurde auch schon von der **4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995** gesehen und ebenso angemessen wie zutreffend in der Aktionsplattform beschrieben. Im Hauptproblembereich A „Frauen und Armut“ heißt es (Rdz. 52):

„Das Risiko, unter die Armutsgrenze zu fallen, ist bei Frauen größer als bei Männern und insbesondere in denjenigen Ländern, in denen Sozialversicherungssysteme auf dem Grundsatz ununterbrochener Erwerbstätigkeit beruhen. In einigen Fällen erfüllen Frauen diese Voraussetzungen nicht, da ihre Erwerbstätigkeit Unterbrechungen aufweist, die durch die unausgewogene Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit entstanden sind. Darüber hinaus ist es für ältere Frauen oft schwieriger, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen“.

Als **strategisches Ziel seitens der Regierungen** wurde in Peking vereinbart (Rdz. 58 o):

„soweit noch nicht vorhanden: Schaffung von Systemen der sozialen Sicherheit beziehungsweise Überprüfung der bereits vorhandenen Systeme mit dem Ziel, Frau und Mann in jeder Phase ihres Lebens gleich zu stellen“.

Dessen ungeachtet hat die damalige Bundesregierung 1996 (d. h. nur ein Jahr nach Peking) die **„Frauenaltersgrenze 60“ abgeschafft** – um insgesamt 3,7 Mrd DM durch Rentenabschläge und/oder Verkürzung der Rentenzahlzeit einzusparen und so eine minimale Senkung der „Lohnnebenkosten“ langfristig zu ermöglichen.

Die „Frauenaltersgrenze 60“ bot Frauen, die eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren nachweisen konnten (von denen mehr als 10 Pflichtbeitragsjahre nach dem 40. Lebensjahr liegen mussten) die Möglichkeit, bereits mit 60 Jahren abschlagsfrei in Rente zu gehen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in dieser besonderen Altersgrenze für Frauen keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen – vielmehr diese Regelung als kompensatorischen Nachteilsausgleich für Frauen gerechtfertigt, die beim Erwerb von Rentenanwartschaften gegenüber Männern in mehrfacher Hinsicht faktisch benachteiligt sind. Gegen die klaren Beschlüsse der Aktionsplattform von Peking und gegen das Votum des Bundesverfassungsgerichts wurde also 1996 eine existierende positive Maßnahme abgeschafft – statt (wie in Peking verein-

bart) **zusätzliche** wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Der DEUTSCHE FRAUENRAT hatte seinerzeit mehr als **200 000 Unterschriften** gesammelt, um das Gesetz zu verhindern. Es gelang ihm ganz offensichtlich nicht, den Gesetzgeber damit zu beeindrucken. Die geplante stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters für Frauen wurde Gesetz, im Jahr 2000 begonnen und im Jahr 2004 abgeschlossen. Über eine tatsächlich erzielte Entlastungswirkung durch diese Maßnahme ist bisher nichts bekannt geworden. Der DEUTSCHE FRAUENRAT erwartet spätestens in Zusammenhang mit der geplanten Anhebung der Regelaltersgrenze dazu Zahlen, die auch die Veränderungen bei den Sozialleistungen berücksichtigen.

Nach Befassung mit dem 5. Staatenbericht Deutschlands forderte der UN Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW/C/2004/I/CRP.3/Add.6/Rev.1.) in seiner 30. Sitzung vom 12. bis 30. Januar 2004 die Bundesregierung auf (Rdz. 25), ihre Anstrengungen zur Förderung der De-facto-Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt zu verstärken. Der Ausschuss empfahl der Bundesregierung, möglichen nachteiligen Folgen von Teilzeitarbeit für Frauen entgegenzuwirken, insbesondere in Zusammenhang mit ihren Altersversorgungs- und Rentenleistungen.

Nun soll, im Jahr 2007, mit der überwältigenden Mehrheit der politisch Verantwortlichen die **Regelaltersgrenze auf 67 Jahre** angehoben werden – vor dem Hintergrund eines Arbeitsmarktes, der sich gegenüber 2004 insgesamt und insbesondere für Frauen tatsächlich nicht verbessert hat. Bekanntlich gibt es neben der Zahl der registrierten Arbeitslosen, die statistisch leicht rückläufig ist, die „Stille Reserve“ – d. h. die Menschen, die sich wegen mangelnder Aussicht auf Leistungen der Arbeitsverwaltung nicht registrieren lassen. Das sind überwiegend Frauen, die wegen der verschärften Anrechnung des Partnereinkommens durch die so genannte „Hartz-Gesetzgebung“ aus dem Leistungsbezug herausfallen und in einer Registrierung keinen Sinn erblicken können.

Trotz eines beträchtlichen wissenschaftlichen und publizistischen Aufwandes sowie erheblicher Anstrengungen in der Lobbyarbeit ist es den Frauenverbänden und ihren Unterstützern bisher nicht gelungen, die strukturellen Benachteiligungen der Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beseitigen. Die nun geplante Anhebung des Renteneintrittsalters wirkt faktisch als weitere Rentenkürzung, die der DEUTSCHE FRAUENRAT ablehnen muss. Die durchschnittliche Frauenrente aus selbst erworbenen Ansprüchen liegt ohnehin wegen der bekannten Lücken in der Erwerbsbiografie und den europaweit – bezogen auf Männerlöhne - um ca. 25 % unterdurchschnittlichen Frauenlöhnen um ca. 50 % unter der durchschnittlichen Männerrente. Dennoch blieben auch diese Renten nicht verschont von den Rentenkürzungen der letzten Jahre. Dies ist der Grund, warum auch heute noch – trotz bester Berufsqualifikation der Frauen - die Hinterbliebenenrente immer noch DAS Auffangnetz in der Alterssicherung der Frauen ist. Ohne die notwendigen Strukturveränderungen muss der DEUTSCHE FRAUENRAT auch die Anhebung der Altersgrenze für die große Witwer- und Witwenrente ablehnen.

Der Gesetzgeber sieht zu seinem Vorschlag keine Alternativen. Er hält ihn darüber hinaus für gleichstellungspolitisch ausgewogen. Diese Überzeugung gründet sich offensichtlich in der geplanten Regelung des

§ 51 Abs. 3a E-SGB VI

Es sollen neben Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit auch Zeiten der Pflege (nur für die Jahre 1992 bis 1995, in denen durch Pflege noch kein eigener Rentenanspruch begründet werden konnte) und der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes rentenwirksam einbezogen werden. Das heißt: diese „Berücksichtigungszeiten“ sollen auf die Wartezeit von 45 Jahren, nach denen auch schon mit 65 Jahren ein ungeschmälerter Rentenbezug ermöglicht werden soll, angerechnet werden. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber es auch Frauen, die ihre Erwerbsarbeit erziehungsbedingt bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes aufgeben, ermöglichen, die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen zu können (Begründung zu Nr. 17, S. 34).

Tatsächlich bewirkt die Einbeziehung der Berücksichtigungszeiten nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Steigerung von ca. 75 %:

Ohne Einbeziehung der Berücksichtigungszeiten erreichen

2,48 % aller versicherten Frauen die 45 Pflichtbeitragsjahre

mit sind es **4,39 %**.

Abschlagsfrei können mit 65 Jahren nur „besonders langjährig Versicherte“ in Rente gehen – das sind immerhin noch **ca. 27,2 % Männer**, aber fast keine Frauen. Diese Zahlen belegen, dass Frauen überproportional betroffen und damit mittelbar diskriminiert sind. Die Frage ist, ob diese Diskriminierung sachlich gerechtfertigt ist durch ein rechtmäßiges Ziel (§ 3 Abs. 2 AGG). Das Ziel des Gesetzes ist die Anpassung des Renteneintrittsalters an die demografische Entwicklung. Es ist nicht erkennbar, dass eine Privilegierung „besonders langjährig Versicherter“ der Erreichung dieses Ziels dient. Damit ist auch eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts im Rahmen dieser Maßnahme nicht gerechtfertigt. Die angestrebte Haushaltskonsolidierung wird, wie bereits erwähnt, vom Europäischen Gerichtshof als Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts nicht akzeptiert.

Ausweislich der oben erwähnten Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgen ohnehin nur ca. 22 % aller Rentenzugänge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Damit ist das mit der Anhebung des Renteneintrittsalters angestrebte Regelungsziel insgesamt nicht mehr zu erkennen. Wenn bereits die übergroße Mehrheit aller Neurentner aus der Nichterwerbstätigkeit (11,4% der Frauen in den westlichen Bundesländern und 41,9% der Frauen in den östlichen Bundesländern), prekärer Erwerbstätigkeit oder „Stiller Reserve“ (34,4 % im Westen und 7,3% im Osten) in die Rente „gleitet“, muss gefragt werden, was mit einer Anhebung des Renteneintrittsalters arbeitsmarkt- und sozialpolitisch bewirkt werden soll. Die Wartezeit derer in der „Stillen Reserve“ wird sich verlängern zugunsten einer (vorn) verkürzten Dauer des Rentenbezuges. Die Folge wird sein, dass Ausweibewegungen zunehmen.

Der DEUTSCHE FRAUENRAT stellt fest: so berechtigt die These ist, dass die Rentenversicherung nicht die Probleme des Arbeitsmarktes zu lösen vermag – so unverzichtbar ist eine Sozialgesetzgebung, die in erster Linie zur Verfestigung des Beitragsaufkommens beiträgt und zu Leistungskürzungen erst dann greift, wenn alle

anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Für eine solche Prioritätensetzung der Bundesregierung sieht der DEUTSCHE FRAUENRAT derzeit keine Anhaltspunkte. Nicht zuletzt sollte diese Gesetzgebung endlich dem Erfordernis der Geschlechtergerechtigkeit nachkommen.

Notwendig ist aus Sicht des DEUTSCHEN FRAUENRATES ein ganzes Bündel von strukturverändernden Maßnahmen des Gesetzgebers zur Erreichung der Ge-

schlechtergerechtigkeit gerade mit Blick auf die gestiegene Lebenserwartung und die längere Rentenbezugsdauer. Die Mitgliederversammlung 2006 des DEUTSCHEN FRAUENRATES hat dazu das beigefügte 10-Punkte-Papier (Beschlüsse 2006) beschlossen.

Berlin, den 22. Februar 2007